

Gesetzlicher Jugendschutz:

Suche nach Wegen

aus dem
Chaos

Rezepte von gestern taugen nicht für die Probleme von morgen

Die beiden ältesten Gesetze zum Jugendmedienschutz stammen aus den 50er Jahren. Für Print und Phono war die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) zuständig, für das Kino die Obersten Landesbehörden nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), die aber in einer Ländervereinbarung die Prüfung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) überließen. Schon in den Siebzigern entstand zwischen BPjS und FSK ein Streit darüber, in wessen Zuständigkeit 8 mm-Filme für den Hausgebrauch fallen. Schon damals deutete sich an: Die technische Entwicklung der Medien ist schneller als die gesetzliche Anpassung daran. Als in den Achtzigern Video hinzukam, war man noch so vernünftig, die Prüfung in die FSK zu integrieren. Weil der Gesetzgeber schon ahnte, dass Video nicht das technisch letzte Wort sein könnte, hat er „vergleichbare Bildträger“ mit in § 7 JÖSchG aufgenommen. An die Entwicklung von Computerspielen dachte er allerdings nicht und in den Neunzigern entstand die Frage, ob diese als vergleichbare Bildträger anzusehen sind und wie Videos von der FSK geprüft werden müssen. Die Industrie bestritt das und baute die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) auf. Deren Altersempfehlungen sind aber gesetzlich nicht bindend. Die FSK drängt weiterhin auf Zuständigkeit und hofft auf eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Der Streit schwelt weiter.

Auch zwischen FSK und BPjS gab es zuweilen Kompetenzstreitereien. Die BPjS kann Videos indizieren, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, Videos mit Jugendfreigabe (mindestens ab 16) bleiben aber von der Indizierung verschont. Aber was ist, wenn eine Vertriebsfirma die geschnittene Fassung eines indizierten 18er-Videos noch einmal der FSK zur Prüfung vorlegen will und eine Freigabe ab 16 Jahren beantragt? An einen solchen Fall hatte der Gesetzgeber nicht gedacht. Zum Glück einigten sich beide Stellen und ersparten dem Jugendschutz rechtliche und öffentliche Auseinandersetzungen.

Mit dem privaten Fernsehen ergaben sich neue Zuständigkeiten für den Jugendschutz, diesmal bei den Landesmedienanstalten. Da diese aufgrund des Zensurverbots Sendungen erst im Nachhinein beanstanden dürfen, wurde bald der Ruf nach einer Selbstkontrolle der Sender laut, der mit der Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) dann auch erhört wurde. Zwar nimmt der Rundfunkstaatsvertrag Bezug auf das JÖSchG und das GjS, soll aber ein Film ausgestrahlt werden, der beispielsweise 1982 als Video indiziert wurde, ist dafür nicht die BPjS, sondern die Landesmedienanstalt zuständig. Die hätte gerne einen Prüfentscheid der FSF, die wiederum die BPjS beteiligt, hält sich aber in 30% der Fälle nicht daran.

Für Onlineangebote gibt es gleich zwei neue Gesetze, den Mediendienste-Staatsvertrag und das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Zudem wurden noch zwei weitere Institutionen ins Leben gerufen: *jugendschutz.net*, von den Obersten Landesbehörden eingesetzt, und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM). Was pornographisch (§ 184 StGB) oder gewaltverherrlichend (§ 131 StGB) ist, entscheiden letztlich die Gerichte – und das, jedenfalls bei Pornographie, nach einer Definition des Bundesgerichtshofs von 1969, als hätte sich in der Gesellschaft zum Thema Sexualität seit dieser Zeit nichts geändert.

Fachleute fordern schon lange die Zusammenfassung der Jugendschutzbestimmungen, etwa in einem Gesetz zum Schutze der Jugend in den Medien. Die Institutionen könnten darin zusammengeführt oder zumindest besser koordiniert werden. Ob dafür letztlich der Bund oder die Länder die Zuständigkeit erhalten, ist weniger wichtig; entscheidend ist, dass entweder der Bund oder die Länder zuständig werden. Der Gesetzgeber sollte einen Rahmen schaffen, der einer auf Kooperation mit den Anbietern ausgelegten Aufsichtsbehörde einen breiten Spielraum lässt, um zum einen neue technische Entwicklungen berücksichtigen und zum anderen Selbstkontrollen mit der Prüftätigkeit beauftragen zu können. Je mehr das Gesetz im Detail regelt, desto größer ist die Gefahr, dass es durch die Entwicklung des Marktes morgen schon überholt ist.

Ihr Joachim von Gottberg



Titel *Gesetzlicher Jugendschutz*

Klare Kompetenzen, ein gesetzlicher Rahmen und Selbstkontrolle

Der Staat wird in Zukunft nicht mehr alles selbst prüfen können 32

Gespräch mit
Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin

Zur notwendigen Neuregelung des Jugendmedienschutzes 38

Die Konvergenz der Medien verändert den Jugendschutz

Cornelius von Heyl

Reformbedarf im Kinder- und Jugendschutz: 43

Gesetzliche Bündelung, Konzentration der Medienkontrollen, Anpassung von Regelungen

Prof. Dr. Bruno W. Nikles

Gleiche Regeln für gleiche Inhalte 48

Landesmedienanstalten, Selbstkontrolle und Mediendienste

Gespräch mit
Werner Sosalla

Thema *Internet*

Das neue Selbstklassifizierungs-, Kennzeichnungs- und Filtersystem ICRA 54

*Malte Christopher Boecker
und Dr. Marcel Machill*

Rechtsextreme Jugendszene im Internet 59

Ein Rechercheprojekt von *jugendschutz.net* in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung

*Stefan Glaser
und Friedemann Schindler*

Thema *Computerspiele*

Lara Croft 64

Geburt und Leben eines virtuellen Stars
Lars Rettberg

Thema *Jugendsexualität*

Jugendsexualität:

Selbstbewusst und reflektiert 70

Trotz sexualisierter Medien liegen konservative Werte im Trend

Gespräch mit
Margit Tetz und Klaus Mauder

Editorial *Joachim von Gottberg* 1

Thema *Europa*

The Official Censor of Films 4

Weitreichende Vollmachten für den „Filmzensor“ in Irland

Gespräch mit
Sheamus Smith

Jugendschutz, Kinder und Werbung:

Wohin steuert Europa? 10

Perspektiven des Seminars der schwedischen Ratspräsidentschaft „Children and Young People in the New Media Landscape“

*Nicole Agudo y Berbel
und Dr. Thorsten Grothe*

Jugendmedienschutz in Europa 14

Filmfreigaben im Vergleich

Thema *Serie*

Ästhetik der Gewaltdarstellung in Film und Fernsehen 16

Genrespezifisch und Faszination für Zuschauer
Prof. Dr. Lothar Mikos

Thema *Medienkompetenz*

Unterschiede und Zusammenhänge bei der Beurteilung von Alltags- und Fernsehgewalt durch Kinder 22

*Burkhard Freitag
und Prof. Ernst Zeitter*

Service
Literatur

Klaus Holtmann:
Programmplanung im werbefinanzierten Fernsehen. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des US-amerikanischen Free-TV. 80

Prof. Dr. Lothar Mikos

Axel Schwanebeck/Claudia Cippitelli (Hrsg.):
Käpt'n Blaubär, Schloss Einstein & Co. Kinderfernsehen in Deutschland. 82

Klaus-Dieter Felsmann

Stephan Zöller:
Mit der Soutane auf Quotenjagd. Die kirchlichen Sendereihen im deutschen Privatfernsehen. 84

Dr. Wolfgang Wunden

Rüdiger Funiok, Harald Schöndorf (Hrsg.):
Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten. Ein Modell für Schule und Persönlichkeitsbildung. 86

Prof. Ernst Zeitter

In der Redaktion eingegangen... 88

Service
Rechtsreport

Materialien 92

Vorschläge der von der Jugendministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Jugendschutzes

Entscheidungen 95

BayObLG, Beschluss vom 3.12.1999 – 4 St RR 237/99

AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v. 14.10.1999 – 411 – 247/99 7005 Js 196/98

Buchbesprechungen

Daniel Beisel:
Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen. 98

Dr. Edin Šarčević

Wolfgang Hoffmann-Riem/Wolfgang Schulz/Thorsten Held:
Konvergenz und Regulierung, Optionen für rechtliche Regelungen und Aufsichtsstrukturen im Bereich Information, Kommunikation und Medien.

Wolfgang Hoffmann-Riem:
Regulierung der dualen Rundfunkordnung, Grundfragen. 100

Prof. Dr. Helmut Goerlich

Service
Info

Kurzmitteilungen 103

Ins Netz gegangen: 104

<http://www.buecherkids.de>
Olaf Selg

Jahrestagung Netzwerk Medienethik vom 8./9. Februar 2001 in München 106

Ethik als Verhandlungssache
Katja Herzog

Materialien, Vorankündigung 108

European Programme in Media, Communication and Cultural Studies 109

Studieninnovation für eine grenzüberschreitende Medienkultur

Chronik 110

Das letzte Wort 112

Vorschau, Impressum, Abbildungsnachweis



The Official Censor of Films

W e i t r e i c h e n d e V o l l m a c h t e n für den „Filmzensor“ in Irland



Andere Länder, andere Sitten! In zahlreichen europäischen Ländern verbietet die Verfassung eine komplette Vorzensur durch den Staat, keine Filmprüfstelle würde sich selbst unverblümt und frei heraus als Zensurstelle bezeichnen. Fast überall entscheiden Ausschüsse über Altersfreigaben, für Verbote sind meistens die Gerichte zuständig – nicht so allerdings in Irland. Sheamus Smith ist der offizielle Filmzensor, er kann sowohl über Altersfreigaben für Kino- und Videofilme entscheiden als auch die Grenzen zur Pornographie festlegen. Selbst die Altersstufen – in fast allen anderen Ländern vom Gesetzgeber bestimmt – kann in Irland der Filmzensor höchstpersönlich ändern.

tv diskurs sprach mit Sheamus Smith über den Jugendmedienschutz in Irland.

Wie werden Filme in Irland geprüft?

Als Filmzensor bin ich letztlich für alle Entscheidungen allein verantwortlich. Im Rahmen meiner Aufgabe schaue ich mir normalerweise mehr oder weniger alle Kinofilme, das heißt zwischen 250 bis 300 Filme im Jahr selbst an. Neben mir arbeiten noch sieben Assistenten, die aber, bis auf einen, nur auf der Basis von Teilzeitverträgen für uns tätig sind. Sie beurteilen fast ausschließlich Videofilme, es sei denn, ich bin krank, in Urlaub oder auf Dienstreisen.

Schauen Sie sich die Filme allein an?

Ja, meistens gucke ich allein, nur manchmal ist ein Vertreter der Verleihfirma dabei oder einer meiner Assistenten, der sich den Film schon vorab für die Videobeurteilung ansieht. Schließlich ist es angenehmer, Kinofilme auf der großen Leinwand zu sehen als dieselben später auf Video.

Irland ist wohl das einzige Land der Welt, wo eine Person für die Filmfreigabe zuständig ist ...

Das stimmt wahrscheinlich, aber unser System funktioniert schon seit 1923 ziemlich überzeugend. Und Sie dürfen nicht vergessen: Auch in Irland gibt es Berufungsmöglichkeiten, wenn sich die Verleihfirma mit meiner Entscheidung nicht einverstanden zeigt. Für solche Anliegen ist ein besonderer Ausschuss zuständig, dessen Mitglieder von der Regierung für jeweils sieben Jahre benannt werden. Wir haben im Jahr durchschnittlich sechs Berufungsanträge zu bearbeiten, also nicht sehr viele. Bei etwa einem Drittel dieser Gesuche wird die frühere Entscheidung aufgehoben.

Arbeiten Sie auf einer gesetzlichen Grundlage?

Ja! Grundlage ist das Gesetz zur Filmzensur, eines der ersten Gesetze, die der neue irische Staat nach seiner Gründung im Jahre 1923 erlassen hat. Erst 1989 kam noch ein Gesetz über Videoprüfungen hinzu. Unsere Prüfstelle unterliegt der Zuständigkeit des Justizministeriums, doch inhaltlich sind wir unabhängig, das Ministerium hat sich noch

nie in unsere Arbeit eingemischt. Ich selbst bin mit fast allen Vollmachten ausgestattet und kann zum Beispiel auch die Alterskategorien allein festlegen. So gab es, als ich vor 15 Jahren meine Aufgabe übernahm, folgende Altersfreigaben: ohne Altersbeschränkung, unter 12 Jahren bei Begleitung durch die Eltern frei, ab 16 und schließlich ab 18 Jahren. Ich habe das geändert, heute gilt in Irland: ohne Altersbeschränkung, PG (nur in Begleitung durch die Eltern), ab 12, ab 15 und ab 18 Jahren. Darüber hinaus können wir auch weitere Bedingungen festlegen, die den Filmbesuch für eine bestimmte Altersgruppe erlauben. Diese Bedingungen wirken wie ein Gesetz. Als beispielsweise der Film *Die letzte Versuchung Christi* in die Kinos kam – übrigens ein Film, der in Irland sehr kontrovers diskutiert wurde –, entschied ich eine Freigabe ab 18 Jahren, allerdings unter der Bedingung, dass Zuspätkommer nach Filmbeginn nicht mehr ins Kino eingelassen werden durften. Jeder Kinobesucher sollte – das war die Überlegung – den ganzen Film, den gesamten Kontext mitbekommen und erfassen. Diese Bedingung wurde inzwischen übrigens in das Gesetz mit aufgenommen.

Für Sie mag es merkwürdig klingen, dass eine Person im Bereich der Filmprüfung so viele Kompetenzen hat, aber ob Sie es glauben oder nicht: Unser System funktioniert wirklich sehr gut.

Gab es niemals den Vorwurf der Zensur?

Die Industrie hat unsere Vorgehensweise akzeptiert. Ich sagte ja schon, dass auch ein Vertreter des Verleihers beim Sehen des Films dabei sein kann. In solchen Fällen diskutieren wir durchaus gemeinsam über die Freigabe. Bei der abschließend von mir zu fällenden Entscheidung gibt es nur selten Meinungsunterschiede. Sollte der Abgesandte der Verleihfirma nicht einverstanden sein, gibt es ja – wie schon erwähnt – die Berufungsmöglichkeit. Nein, wirklich: Über das System hat sich noch niemand beschwert.

Muss jeder Film vor seiner Veröffentlichung eine Freigabe erhalten, auch wenn er nur Erwachsenen vorgeführt werden soll?

Ja! Jeder Film, der öffentlich vorgeführt werden soll, braucht eine Freigabe. Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, zum Beispiel für Filme, die in Clubs mit fester Mitgliedschaft gezeigt werden sollen. In solchen Fällen ist eine Freigabe nicht vorgeschrieben. Es handelt sich dabei meistens um künstlerische Filme, die nicht selten auch in anderen Sprachen erzählt werden, kurz um Filme, die in Irland nicht unbedingt sehr populär sind. Doch für alle anderen Filme ist die Freigabe notwendig. Sie muss übrigens – so steht es im Gesetz – zehn Sekunden am Anfang des Films eingeblendet werden.

Können Sie Schnitte verfügen?

Ja, die Möglichkeit habe ich auch. Allerdings mache ich davon, anders als meine Vorgänger, keinen Gebrauch. Diese persönliche Entscheidung habe ich für mich getroffen, weil ich der Meinung bin, dass sich jeder Regisseur bei der Zusammenstellung seines Films etwas gedacht hat, da sollte ihm im Nachhinein keiner versuchen reinzureden. Ich sage das so überzeugt, weil ich den größten Teil meines Lebens mit der Filmherstellung verbracht habe. Natürlich kann meine ablehnende Haltung gegenüber Schnittaufgaben dazu führen, dass ein Film eine höhere Einstufung erhält. Aber so ist das Leben!

Zu Beginn meiner Tätigkeit kam es durchaus oft vor, dass die Verleiher Schnittaufgaben wollten, um mit ihrem Produkt ein größeres Publikum zu erreichen. Aber da war ich von Anfang an sehr konsequent und habe solche Wünsche immer abgelehnt.

Kann der Verleiher denn einen Film selbst schneiden und dann noch einmal neu vorlegen?

Das ist möglich, aber noch nie vorgekommen. Die Verleiher scheinen mit meiner Spruchpraxis einverstanden zu sein – ich halte mich, gemessen an meinen Vorgängern, auch für ziemlich liberal. So sind die Verleiher zufrieden, aber auch die Öffentlichkeit.

Nur selten kommt es zu Beschwerden – im letzten Jahr viermal –, und wie immer gehen

die Argumentationen dann meistens in beide Richtungen: Die einen halten uns für zu liberal, die anderen dagegen für übertrieben streng. Solche Reaktionen lassen sich wohl nie völlig vermeiden, wenn man Entscheidungen fällen muss.

Sind Sie vom Justizminister benannt worden?

Ich wurde von der Regierung benannt.

Wo haben Sie vorher gearbeitet?

Ich habe zunächst für eine Zeitung gearbeitet, dann für das Fernsehen und später – wie schon angedeutet – für eine Filmproduktionsfirma.

Dann stehen Sie von Ihrer Biographie her der Filmwirtschaft näher als beispielsweise der Kirche ...

Das ist auf jeden Fall richtig. Deshalb werde ich von den Verleihern auch eher akzeptiert als meine Vorgänger, die zwar viele Talente für die Aufgabe mitbrachten, aber weniger von der Filmwirtschaft an sich verstanden. Ich denke, hier liegt auch ein Grund für meine Ernennung: Man hat jemanden gesucht, der Lebenserfahrung mitbringt, aber auch etwas von Filmen versteht.

Aber Irland ist ein sehr katholisches Land, spielt der Einfluss der Kirche denn keine große Rolle?

Ich denke, dieser Einfluss gehört der Vergangenheit an. Die Kirche hat heutzutage nicht mehr diese Macht. Im Jahre 1923, als unser Büro gegründet wurde, da kam der Bischof wohl noch regelmäßig zu Besuch. Aber ich habe ihn hier noch nie gesehen.

Werden Sie vom Ministerium bezahlt?

Wir werden vom Ministerium bezahlt, die Kosten für die Prüfung tragen allerdings die Verleiher und Videoanbieter. Außerdem sind wir für die Lizenzierung von Video-shops zuständig, auch dafür erheben wir Gebühren. Unsere Einnahmen sind dementsprechend höher als unsere Kosten.

Wenn Sie einen Kinofilm geprüft haben, gilt das Ergebnis dann automatisch auch für die Videoauswertung?

Nicht unbedingt. Für Videos sind – wie schon gesagt – meine Assistenten zuständig, je zwei schauen sich gemeinsam einen Film an. Kommen die beiden zu einem anderen Ergebnis als ich vorher für den entsprechenden Kinofilm, diskutieren wir die unterschiedlichen Ansichten. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass ich einen Kinofilm ab 18 freigegeben habe, meine Assistenten jedoch für Video eine Freigabe ab 15 Jahren vorschlagen. Es versteht sich von selbst, dass ich mich in der anschließenden Diskussion guten Argumenten und berechtigten Einwänden nicht verschließen. Trotzdem können die Meinungen auch manchmal unterschiedlich bleiben. Ich persönlich halte beispielsweise Filme für gefährlich, die mit der IRA sympathisieren. In Großbritannien werden solche Produkte meistens schon ab 15 Jahren freigegeben. Ich sehe Filme dieser Art sehr viel kritischer.

Sind Ihre Freigaben für die Kinos gesetzlich verbindlich?

Ja. Wenn ein Film ab 12 Jahren frei ist, dann darf der Kinobesitzer keinen Elfjährigen hineinlassen. Das wird von der Polizei kontrolliert, und der Besitzer wird bei Wiederholung bestraft. Allerdings: Vergehen dieser Art kommen selten vor, die meisten halten sich an die Freigabeentscheidungen.

Können Sie Filme ganz verbieten?

Ja, auch das ist möglich, passiert allerdings nicht oft – das letzte Mal vor vier oder fünf Jahren. Einen international bekannten Film, den wir verboten haben, war Natural born Killers. Kommt es zum Verbot, sieht das Gesetz vor, dass der Verleiher einen davon betroffenen Film nach sieben Jahren noch einmal neu zur Bewertung vorlegen kann. Mein Vorgänger beispielsweise hat Filme verboten wie Das Leben des Brian. Mir persönlich hat der Film viel Spaß gemacht, und ich habe ihn später zugelassen. Auch die James Joyce-Verfilmung Ulysses ist vor 35 Jahren wegen sexueller Darstellungen verboten worden. Dies Verbot galt bis vor kurz-

em, weil seine Aufhebung nie beantragt wurde. Vor drei Monaten allerdings erreichte uns ein entsprechendes Gesuch, und ich habe den Film ab 12 Jahren freigegeben.

Was spielt bei Ihren Freigaben eine größere Rolle: Die Darstellung von Gewalt oder die von Sexualität?

Wir orientieren uns mehr an der Gewalt. Ich halte die Gewaltdarstellung nicht grundsätzlich für gefährlich, denn Gewalt gehört zum Leben dazu. Wenn sie allerdings positiv und nachahmenswert gezeigt wird, trete ich für eine Freigabe ab 18 Jahren ein. Das gilt vor allem dann, wenn bei den Gewalthandlungen alltägliche Gegenstände benutzt werden wie Messer oder Glasscherben. Bei Filmen mit Arnold Schwarzenegger, in denen mit Maschinengewehren geschossen wird und doch keiner dabei stirbt, habe ich weniger Bedenken. Im Falle von *Natural born Killers* hatte ich die Sorge, dass die dargestellte Gewalt kopiert werden könnte. Bei meinen Vorgängern war das anders, sie kümmerten sich mehr um sexuelle Darstellungen. Ich glaube, sie hatten ein engeres Verhältnis zur Kirche.

Gibt es in Irland noch andere Gesetze, zum Beispiel das Strafrecht, nach denen Medien verboten werden können?

Auch Bücher oder Magazine können verboten werden, doch das kommt sehr selten vor. Dafür ist das Büro *Censorship for Publications* zuständig. Dahinter verbirgt sich ein Gremium, das nur noch selten zusammentritt und bloß bei Beschwerden tätig wird. In den 20er und 30er Jahren war das anders, da war das Büro sehr aktiv. Heutzutage ist das Gremium gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert, das letzte Mal haben sie vor zwei Jahren ein Sexmagazin verboten.

Ist in den Printmedien die Veröffentlichung von pornographischen Darstellungen erlaubt?

Das hängt davon ab, wie man Pornographie definiert. Das, was man aus dem *Playboy* kennt, ist erlaubt. Aber für *Hardcore* ist bei uns kein Markt vorhanden – nicht zuletzt vielleicht auch deshalb, weil Irland ein klei-

nes Land mit christlicher Tradition ist. Im Printbereich werden Softpornos angeboten, auf Video sind diese ab 18 Jahren frei. Aber *Hardcore* wird so gut wie gar nicht vertrieben – entsprechend gibt es in diesem Bereich keine Probleme. Und wenn doch einmal ein Sexshop so etwas im Angebot hat, wird er in der Regel bald von der Polizei geschlossen.

Aber wenn ein Film von Ihnen freigegeben ist, kann er nicht nach anderen Gesetzen als pornographisch eingestuft werden, etwa nach dem Strafrecht?

Nein. Es gibt zwar noch ein Gesetz gegen Obszönitäten, aber dabei geht es um entsprechendes Material, das beispielsweise im Transitbereich von Flughäfen gefunden wird. Das dort Entdeckte legen die Behörden uns vor und holen unsere Meinung dazu ein.

Wer entscheidet denn in Irland darüber, wo die Grenzen zur verbotenen Pornographie liegen? Wie haben Sie bei *Baise-moi* entschieden?

Der Film wurde uns bisher nicht vorgelegt, und ich habe mir von Anfang an vorgenommen, niemals ein Urteil über Filme abzugeben, die ich nicht gesehen habe. Um ehrlich zu sein: Ich glaube auch nicht, dass wir diesen Film jemals bei uns sehen werden – und wenn, dann höchstens in geschlossenen Clubs.

Aber um auf den ersten Teil Ihrer Frage zurückzukommen: Grundsätzlich ist es meine Entscheidung, die Grenzen zur Pornographie zu definieren. Es gibt niemanden, der mir hier Vorschriften macht. Wenn ich sehe, dass die gesellschaftliche Akzeptanz sich verändert, dann passe ich meine Spruchpraxis entsprechend an. Im Gesetz gibt es nur eine sehr allgemeine Vorschrift, die besagt: Filme, die gesellschaftliche Moral untergraben, dürfen nicht freigegeben werden. Das auszulegen, ist meine Sache. Das Videogesetz dagegen ist etwas genauer formuliert, aber auch sehr auslegungsbedürftig. Für die einzelnen Altersgruppen gibt es im Gesetz überhaupt keine Kriterien.

Spielt es für Sie eine Rolle, wie Filme in Großbritannien freigegeben sind?

Ich informiere mich natürlich, aber oft kommen die Filme erst später nach Irland. Und viele Kriterien, die in Großbritannien eine Rolle spielen, wie zum Beispiel ‚bad language‘, sind für uns nicht so entscheidend. Meistens sind unsere Entscheidungen liberaler, selten strenger. Natürlich interessieren mich die Freigaben in anderen Ländern, doch sie beeinflussen meine Entscheidung nicht. Grundsätzlich ist mein selbst gestecktes Ziel, möglichst vielen Menschen den Zugang zu einem Film zu ermöglichen. Denn denken Sie an die Kinder: Wie sollen die lernen, das Kino zu lieben, wenn so viele Filme für sie nicht frei sind?

Können die Verleiher einen Freigabeantrag für bestimmte Filme stellen?

Theoretisch ja, aber das geschieht nicht – jedenfalls nicht, bevor ich den Film gesehen habe. Nicht selten sind die Verleiher sogar von meiner Entscheidung positiv überrascht. Und wie schon gesagt: Der Verleih kann zur Sichtung des Films einen Vertreter schicken, dessen Argumenten ich mich nicht grundsätzlich verschließe.

Sie haben Ihre eigenen Kriterien, wenn Sie Filme freigegeben. Wann geben Sie Filme für alle Altersgruppen frei?

Filme wie Der König der Löwen werden in der Regel ohne Beschränkungen freigegeben. Trotzdem erhalten viele Kinderfilme, auch Zeichentrickfilme, PG, weil ich der Meinung bin, dass auch die Eltern in die Verantwortung genommen werden sollen. Sie können am besten beurteilen, was ihren Kindern zugemutet werden kann und was nicht. Zum Beispiel wurde Michael Collins, ein Film über einen irischen Helden, in Großbritannien ab 15 Jahren freigegeben. Ich dagegen habe ihn ohne Beschränkung, allerdings mit einer Warnung für die Erziehungsberechtigten gekennzeichnet. Letztlich müssen die Eltern entscheiden.

Ist Nacktheit erlaubt, wenn ein Film ohne Beschränkung freigegeben wird? In Großbritannien ist das ein Problem ...

In Irland ist Nacktheit als solches kein Argument, um eine Freigabe zu verweigern, nackte Menschen stellen erst einmal keine Gefahr dar. Allerdings kommt es natürlich auf den Zusammenhang an: Wenn es einen sexuellen Kontext gibt, entscheide ich mich in der Regel für eine Einstufung ab 12 Jahren oder höher – je nachdem, wie detailliert Sexualität geschildert wird.

Gab es in den letzten Jahren Filme, deren Freigaben in der Öffentlichkeit umstritten waren?

Nein. Es gibt zwar manchmal in den Medien eine allgemeine Besorgnis über die Wirkung von Gewalt in Filmen, aber nie über einen speziellen Film.

Wie werden Kriminal- oder Abenteuerfilme freigegeben?

Meistens ab 12 Jahren. James Bond bekam fast immer PG – schließlich kennen die Leute diese Art von Gewaltdarstellungen, auch der Sex ist in James Bond-Filmen weniger realistisch und nicht sehr detailliert. Vielleicht bin ich allerdings ein wenig dadurch beeinflusst, dass der gegenwärtige James Bond Ire ist. Immerhin gibt es nicht viele irische Stars, und die wenigen, die es gibt, sollen unsere Zuschauer auch zu sehen bekommen.

Wie sieht es bei Actionfilmen mit Bruce Willis oder Arnold Schwarzenegger aus?

Die meisten dieser Filme erhalten eine Freigabe ab 15 Jahren. Für mich ist es nicht entscheidend, ob die Gewalt vom Helden ausgeht. Gewalt ist Gewalt. Wird sie zu detailliert dargestellt, erhält der Film eine Freigabe ab 18 Jahren.

Spielen wissenschaftliche Erkenntnisse bei Ihren Freigaben eine Rolle?

Nein. Wir sprechen natürlich mit verschiedenen Gruppen über mögliche Kriterien. Auch lade ich in den Ferien oft Schulklassen

ein und beobachte, wie die Schüler auf Filme reagieren, frage sie, was sie von unseren Freigaben halten etc. Aber unser Büro hat noch keine Seminare mit Wissenschaftlern durchgeführt, vielleicht wird sich das in den nächsten Jahren ändern. Meine Zurückhaltung in diesem Punkt ergibt sich daraus, dass ich befürchte, auf unsere Fragen viele verschiedene Antworten zu bekommen, was uns in der Praxis nicht unbedingt weiterhilft. Unsere Freigaben sind bei den Medien und in der Öffentlichkeit akzeptiert, deshalb sehe ich keine große Notwendigkeit, etwas zu ändern. Viel wichtiger finde ich, Eltern im Hinblick darauf, was ihre Kinder sehen sollen, mehr Verantwortung zu übertragen – und dafür auch aktiv einzutreten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur daran, dass Eltern Videos ausleihen, die ab 18 Jahren frei sind, und diese mangels Aufklärung zu Hause ihren Kindern vorführen.

Gibt es Konsequenzen für Fernsehsender, die aus Ihren Altersfreigaben resultieren – etwa Zeitgrenzen für die Ausstrahlung?

Das Fernsehen unterliegt in Irland der Selbstkontrolle. Wir haben drei öffentlich-rechtliche Sender und einen privaten Kanal. Die existierende Aufsichtsbehörde für privates Fernsehen könnte theoretisch Einfluss nehmen, doch das ist bisher noch nie geschehen. Aber Sie vermuten richtig: Ja, es gibt Zeitgrenzen für das Fernsehen, doch die haben mit unseren Freigaben nichts zu tun. Zwischen mir und den Sendern bestehen zwar viele Kontakte – nicht zuletzt deshalb, weil ich dort lange gearbeitet habe –, allerdings gibt es in Bezug auf unsere Einstufung keine Bindungen. Die Fernsehanstalten haben ihr eigenes System. Sie kennen natürlich meine Entscheidungen, aber sie müssen sich nicht daran halten. Grundsätzlich haben die Sender kein Interesse daran, bestimmte Grenzen zu überschreiten – deshalb gibt es auch keine Schwierigkeiten. Ich kann mich nur an einen Fall erinnern, der in diesem Zusammenhang erwähnenswert wäre: Damals warb der private Kanal damit, die ungeschnittene Fassung von *Natural born Killers* zu zeigen. Das Ministerium reagierte und schrieb dem Sender, dass die Ausstrahlung in dieser Form nicht möglich sei. Die Pro-

grammmacher stellten daraufhin eine annehmbare Fernsehfassung des Films her, die dann auch über den Bildschirm ging. Grundsätzlich hätte der Sender nicht zu diesem Verhalten gezwungen werden können, aber wer in Irland lebt, der weiß, dass es besser ist, in solchen Fällen Regierungsschreibern zu berücksichtigen.

Gibt es in Irland eine Diskussion über Regelungen in Bezug auf das Internet?

Ja, wir haben eine Internetkommission, die das Justizministerium eingerichtet hat und in der verschiedene gesellschaftliche Gruppen mitarbeiten. Ein spezielles Gesetz wie in Deutschland gibt es noch nicht, bisher können irische Anbieter nur nach den allgemeinen Gesetzen bestraft werden. Inzwischen liegt allerdings ein erster Bericht der Kommission vor, und es ist anzunehmen, dass sie speziell für das Internet ein Gesetz erarbeiten wird. Allerdings bewegen Kommissionen, die von der Regierung eingesetzt sind, die Dinge in der Regel nicht besonders schnell.

Wir denken zusammen mit den europäischen Filmprüfstellen seit Jahren darüber nach, welche Konsequenzen die politische Entwicklung und die neuen technischen Möglichkeiten für die nationalen Institutionen haben. Glauben Sie, dass es eines Tages eine europäische Freigabe geben wird?

Ich persönlich denke sehr europäisch und habe immer wieder festgestellt, dass Irland auch als Nation viel stärker europäisch ausgerichtet ist als beispielsweise unser Nachbarland Großbritannien. Trotzdem glaube ich nicht, dass wir uns in naher Zukunft in puncto Filmfreigaben europaweit werden einigen können. Wir haben sehr unterschiedliche Kulturen, unterschiedliche Systeme und nicht zuletzt sehr unterschiedliche Freigaben. Sicherlich wird es früher oder später eine europäische Institution mit Freigabeentscheidungen geben, die überall in Europa gültig sind. Doch glaube ich nicht, dass ich das noch erleben werde.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Jugendschutz, Kinder und Werbung:

Wohin ste

Perspektiven des Seminars der schwedischen Ratspräsidentschaft
 „Children and Young People in the New Media Landscape“

Nicole Agudo y Berbel und Thorsten Grothe

Schweden hatte schon Mitte letzten Jahres angekündigt, seinen Vorsitz innerhalb der alle sechs Monate wechselnden EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den elektronischen Medien auf die europäische Agenda zu setzen. Das Thema Kinder- und Jugendmedienschutz hat traditionell in Skandinavien eine große Bedeutung. Die Schwerpunkte der audiovisuellen Politik, die Schweden seit Beginn 2001 verfolgt, umfassen den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Inhalten im Internet und im Fernsehen. Sie liegen aber auch in der offensiven Diskussion der Frage, ob und in welchem Umfang Werbung im Kinderfernsehen zulässig sein sollte. Diese Themen standen daher auch im Mittelpunkt eines Seminars der schwedischen Ratspräsidentschaft, das Mitte Februar über 200 Experten aus ganz Europa in Stockholm zusammenführte.

In drei Arbeitsgruppen sollte nach Wegen gesucht werden, um den Kinder- und Jugendmedienschutz auch auf europäischer Ebene zu verbessern. Im Fokus stand bei allen Themen nicht zuletzt die Frage nach dem Verhältnis von Selbstkontrolle und staatlicher Regulierung. Während die Arbeitsgruppen, die sich mit dem Internet und dem Fernsehen beschäftigten, wenig Kontroversen, aber auch wenig Neues brachten, wurde die Debatte um Sinn und Zweck zusätzlicher Werberestriktionen im Umfeld von Kinderprogrammen erbittert und ohne ein einigendes Ergebnis geführt.

**Kinder- und Jugendschutz im Internet:
Ja, aber Schutz wovor?**

Die Experten waren sich einig: Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden vor der oft ungewollten Konfrontation mit für sie ungeeigneten oder sogar schädlichen Inhalten im Internet. Weitaus schwieriger aber war es, eine gemeinsame Antwort auf die Frage zu finden, welche Inhalte schädlich sind. Hier wurden – nicht zum ersten Mal bei europäischen Diskussionen – die kulturellen Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten deutlich. Andere Werte erfordern eine differenzierte Betrachtung von Kriterien für die Klassifizierung von Inhalten im Internet. Dies gilt auch für grundsätzlich akzeptierte Schutzbereiche wie Nacktheit, Gewalt, Sex oder obszönen Sprachgebrauch.

Das Problem der Bewertung von Internet-Inhalten stand auch im Mittelpunkt der Diskussionen über die bereits praktizierten Schutzmechanismen. Um technische Filtermethoden und Rating-Systeme weiterzuentwickeln, braucht man Kriterien, die von den Nutzern akzeptiert werden. An solchen mangelt es, vor allem auf euro-

wert Europa?

päischer Ebene. Den Experten wie den Verantwortlichen aus dem schwedischen Kultusministerium blieb hier letztlich nur der Appell, den begonnenen Dialog fortzusetzen. Dass dabei auch die Fragen, wie die Nutzer über technische Schutzvorrichtungen möglichst umfassend informiert werden können und welche Wege zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Eltern und Lehrern zukünftig beschritten werden sollten, auf der Tagesordnung bleiben, stieß auf breiten Konsens. Einig war man sich auch im Hinblick auf die Grenzen staatlicher Regulierung des Internets und der besonderen Bedeutung einer freiwilligen Selbstkontrolle durch die Industrie. In immerhin zwölf der EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits Codes of Conduct für Internetangebote.

Kinder- und Jugendschutz im digitalen Fernsehen: Großes Interesse an freiwilliger Selbstkontrolle

Die Schwierigkeit auch dieser Arbeitsgruppe lag vor allem in der Erarbeitung von Kriterien für die Bewertung von Inhalten unter Kinder- und Jugendschutzaspekten. Die Experten hielten vor allem eine klare Unterscheidung zwischen wertneutralen, eher beschreibenden Kriterien (etwa Kriterien wie „Nacktheit“ und „Gewalt“) und wertenden Einstufungen (beispielsweise die Qualifizierung eines Inhalts als „schädlich“ oder die Festlegung von Altersgrenzen für die Nutzung) für notwendig. Konsens bestand darüber, dass es einfacher ist, sich auf neutrale Beschreibungen der Inhalte zu verständigen, als sich beispielsweise auf Altersgrenzen für Inhalte zu einigen. Diesbezügliche Vorstellungen sind von Land zu Land unterschiedlich. Demgegenüber zeichnet sich auf europäischer Ebene ein weitgehendes Einverneh-

men darüber ab, dass Regulierung nicht der einzige und zudem nicht in jedem Fall der beste Weg für eine effiziente Kontrolle von Fernseh-inhalten ist. Hervorgehoben wurde neben der zentralen Bedeutung von Selbstkontrolle vor allem die Notwendigkeit der Produktion qualitativ hochwertiger Kinderprogramme.

Eher kritisch wurden die Entwicklungen der Konvergenz und Digitalisierung der audiovisuellen Medien diskutiert. Die Experten waren sich einig in der Einschätzung, dass wir erst am Anfang einer neuen Medienwelt stehen, und warnten davor, diese überzubewerten. In Europa sei aktuell das analoge Fernsehen Realität für die bei weitem überwiegende Zahl der Haushalte. Die Stockholmer Runde glaubte nicht daran, dass sich die Gewohnheiten der Zuschauer so schnell verändern, wie es technisch möglich wäre. Auch wenn daher aus Sicht der Experten traditionelle Kinder- und Jugendschutzinstrumente (wie beispielsweise Zeitgrenzen für die Ausstrahlung von jugendschutzrelevanten Fernsehsendungen) künftig noch benötigt werden, wurde ebenso die wachsende Verantwortung der Eltern angesichts der zunehmend unübersichtlicheren Medienvielzahl und -vielfalt herausgestellt. Die Bedeutung von Medienkompetenz und elterlicher Aufsicht über den Medienkonsum ihrer Kinder wurde gestützt durch die Ergebnisse einer entsprechenden Studie der EU-Kommission.

Bei der Erörterung des Themas „Selbstkontrolle im Fernsbereich“ zeigten sich – trotz der Einigkeit über die zentrale Bedeutung dieses Instruments – große faktische Unterschiede auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission wies darauf hin, dass eine aktuelle Studie, die die Kinder- und Jugendschutzsysteme in den Mit-





gliedstaaten evaluiert hat, zu dem Ergebnis kommt, dass insgesamt in Europa die Selbstkontrolle im Fernsehbereich weniger ausgeprägt ist als im Internet. Daher sind Modelle wie die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) in Deutschland für Europa von großem Interesse. Dies wurde auch der neuen niederländischen Selbstkontrollereinrichtung NICAM (Netherlands Institute for Classification of Audiovisual Media) entgegengebracht. NICAM, mit Unterstützung der Regierung gegründet, hat sich zum Ziel gesetzt, alle audiovisuellen Inhalte zu bewerten und konsequent branchenübergreifend zu arbeiten (Film, Video, Fernsehen und Videospiele). Dabei ist auch gelungen, private und öffentlich-rechtliche Anbieter zusammenzubringen. NICAM will medienneutrale Verbraucher- bzw. Zuschauerinformation anbieten und Altersempfehlungen für den Medienkonsum jugendschutzrelevanter Inhalte geben. Die darauf bezogenen Einstufungen werden durch eine Vielzahl verschiedener, unabhängig voneinander arbeitender Experten vorgenommen, die die Medieninhalte nach festgelegten Regeln prüfen. Nach zwei Jahren soll die Arbeit dieser neuen Selbstkontrollereinrichtung von der niederländischen Regierung einer Bewertung unterzogen werden.

**Werbung im Kinderfernsehen:
Teufliche Verführung oder Voraussetzung
für Programmqualität?**

So viel Einigkeit es bei den anderen Themen gab, so groß waren die Unterschiede in der Bewertung, ob und in welchem Ausmaß Werbung im Kinderfernsehen wünschenswert sei. Die Kontroversen gingen hin und her zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten, zwischen Verbraucher- und Kinderschützern auf der einen

sowie Vertretern der Werbe- und Fernsehwirtschaft auf der anderen Seite. Dabei ließ das schwedische Kultusministerium keinen Zweifel an seiner Mission: Schweden möchte die eigenen, im europäischen Maßstab ausgesprochen restriktiven Regelungen auf der Ebene der gesamten Europäischen Union verankert wissen und dieses Ziel auch schnell erreichen. Die anstehende Revision der EG-Fernsehrichtlinie bietet aus Sicht der Schweden hierzu Gelegenheit. Unterstützung für ihre Politik fanden die Schweden vor allem bei den Vertretern Dänemarks, Irlands, Italiens und den flämischen Repräsentanten. Wenig aufgeschlossen gegenüber der schwedischen Initiative zeigten sich hingegen die deutschen, französischen und britischen Konferenzteilnehmer. In diesen Ländern wird kein Bedarf für zusätzliche Restriktionen gesehen – nicht zuletzt deswegen, weil ein ausgewogenes und effektives System von Regulierung und Selbstkontrolle existiert.

Die Unterschiede in der Regulierung von Werbung im Kinderfernsehen sind in Europa gewaltig: Während die bestehende Fernsehrichtlinie es den Fernsehunternehmen in den Mitgliedstaaten lediglich untersagt, Kinderprogramme bis zu einer Dauer von 30 Minuten durch Werbung zu unterbrechen, gehen die schwedischen Regelungen weit darüber hinaus. Die schwedischen Gesetze verbieten nicht nur generell jede Unterbrecherwerbung in Programmen, die sich an Kinder unter zwölf Jahren richten; sie legen darüber hinaus fest, dass auch im unmittelbaren Sendeumfeld von solchen Angeboten keine Werbung geschaltet werden darf. Außerdem schließt das schwedische Recht im Rundfunk jede Werbung aus, die darauf abzielt, die Aufmerksamkeit von Kindern unter zwölf Jahren zu fesseln. Zum Vergleich: Der

deutsche Gesetzgeber hat ebenfalls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, restriktivere Regelungen als die EG-Fernsehrichtlinie zu verankern. In Deutschland gibt es ein generelles Verbot der Unterbrecherwerbung in Kinderprogrammen. Allerdings ist, anders als in Schweden, in Deutschland Werbung im Umfeld von Kindersendungen erlaubt.

Abgesehen von einem umfassenden Informationsaustausch gelang es den Experten nicht, ein gemeinsames Ergebnis aus der kontroversen Debatte zu ziehen. Umstritten war und blieb dabei nicht nur, ob und in welchem Ausmaß Kinder den Unterschied zwischen Werbung und Programm bzw. den Zweck der Werbung erkennen können. Auch bei der Bewertung der Effizienz von Selbstkontrolle konnte letztlich keine Einigkeit erzielt werden. Trotz des positiven Beispiels der Selbstkontrolle in Deutschland, die sowohl auf Seiten der Industrie (Verhaltensgrundsätze des Deutschen Werberats) als auch bei den Fernsehsendern (z. B. interne Richtlinien von Super RTL) funktioniert, ließen sich die Befürworter weiterer Werbeverbote nicht von ihrer Überzeugung abbringen. In der emotional geführten Debatte zählte dann selbst das Argument der privaten Fernsehanbieter nicht, dass es ohne die Möglichkeit der Werbefinanzierung keine qualitativ überzeugenden Privat-TV-Angebote für Kinder geben könne und die jungen Zuschauer auf Programme (und damit auch auf Werbung) auswichen, die weniger für sie geeignet sind.

Am Ende blieb den Vertretern des schwedischen Kultusministeriums keine andere Wahl, als in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Konferenz festzuhalten, dass zu diesem Thema weiterer Gesprächsbedarf in Europa besteht. Die

Diskussion zusätzlicher Werbeverbote im Kinderfernsehen ist damit – so der Eindruck – sicher nicht vom Tisch. Sie wird weitergehen, auch wenn zur Beruhigung aller, die ein qualitativ gutes, werbefinanziertes Programm für Kinder machen wollen, Jean-Eric de Cockborne von der Generaldirektion *Bildung und Kultur* hervorhob, dass die EU-Kommission von sich aus keinen Bedarf für weitere Werberestriktionen sieht. Der Kommission müssten schon sehr klare Hinweise aus den Mitgliedstaaten dazu vorgelegt werden, warum weitere Werbeverbote im Umfeld von Kinderfernsehen nötig sein könnten.

Nicole Agudo y Berbel ist beim Verband Privater Rundfunk- und Telekommunikation e. V. (VPRT) verantwortlich für Medien- und Telekommunikationsrecht.

Dr. Thorsten Grothe ist stellvertretender Geschäftsführer des VPRT.



Jugendmedienschutz

F i l m f r e i g a b e n i m V e r g l e i c h

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*, Heft 8/01; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. Verschollen (OT: Cast Away)	12	12	10	12	o.A.	11	11
2. Vertical Limit (OT: Vertical Limit)	12	12	14	12	—	—	11
3. Teuflich (OT: Bedazzled)	12	PG	o.A.	PG	o.A.	7	7
4. Meine Braut, ihr Vater und ich (OT: Meet The Parents)	6	o.A.	o.A.	12	o.A.	o.A.	o.A.
5. Tiger & Dragon (OT: Wo Hu Zang Long)	12	12	10	12	o.A.	11	11
6. Unbreakable – Unzerbrechlich (OT: Unbreakable)	16	16	14	12	o.A.	11	11
7. Hannibal (OT: Hannibal)	18	16	16	18	12 !	15	15
8. The Watcher (OT: The Watcher)	16	16	16	15	o.A.	—	—
9. Pokémon 2: Die Macht des Einzelnen (OT: Pokémon 2000 – The Power Of One)	6	PG	6	PG	o.A.	o.A.	7
10. Billy Elliot – I Will Dance (OT: Billy Elliot)	6	PG	6	15	o.A.	7	7
11. Was Frauen wollen (OT: What Women Want)	6	o.A.	10	12	—	7	7
12. 102 Dalmatiner (OT: 102 Dalmatians)	6	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	7	7

- o.A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 PG = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern
 ! = Kino muss in einem Aushang auf Gewaltszenen hinweisen

i n E u r o p a



Ästhetik der Gewalt in Film und Fernsehen

Lothar Mikos

Die folgenden Überlegungen bilden den Ausgangspunkt für eine Aufsatzreihe, die sich mit der Gewaltdarstellung in verschiedenen Genres auseinandersetzt. Denn Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Das trifft nicht nur auf die soziale Realität, sondern auch auf die Darstellung von Gewalt in den Medien zu. Gerade Gewalt in Film und Fernsehen ist in bestimmte Konventionen der Darstellung eingebunden und erfüllt unterschiedliche Funktionen. Während das Zeigen einer Leiche in einer Nachrichtensendung die Zuschauer informieren und möglicherweise über Kriegsgräuere aufklären soll, dient eine Leiche in einem Krimi oder einem Horrorfilm der Spannung, der Angstlust oder allgemein der Unterhaltung. Für die Prüfpraxis im Jugendmedienschutz ist es wichtig, sich dieser Unterschiede bewusst zu sein, um Gewaltdarstellungen auch differenziert bewerten zu können.

Häufig wird von einem kausalen Wirkungszusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und der Gewaltanwendung in der Gesellschaft ausgegangen. Während in der Medien- und Kommunikationswissenschaft bereits seit langem anerkannt wird, dass es keine monokausalen Wirkungsbeziehungen zwischen den Medien und den Zuschauern gibt, ist zugleich ein ganzer „Industriezweig“ von Medienwirkungsforschern entstanden, der genau dies am Beispiel der Wirkung von Mediengewalt nachzuweisen sucht – und immer wieder scheitert. Doch auch wenn es monokausale Wirkungen nicht gibt, ist unumstritten, dass Medien und ihre Inhalte irgendeine Art von Wirkung zeitigen. Allerdings hängt dies von zahlreichen Faktoren ab, die nur zu einem geringen Teil in den Medien selbst zu suchen sind. Dennoch steht der Jugendschutz vor der Aufgabe, ausgehend von den Darstellungen der Medien zu Wirkungsvermutungen zu kommen. Um dabei nicht in die monokausale Falle zu tappen, erscheint es mir notwendig, einerseits eine differenzierte Haltung zum Gewaltbegriff selbst und zu den verschiedenen Darstellungsweisen von Gewalt einzunehmen. Andererseits sollten die Erkenntnisse zum Medienkonsum und -umgang von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Sozialisationsforschung berücksichtigt werden. Dabei muss meines Erachtens der Entwicklungsgedanke Vorrang vor dem Schutzgedanken haben. Man kann Kinder und Jugendliche nicht vor allem bewahren, sondern muss ihnen auch Herausforderungen zumuten, bei denen sie ihre Grenzen kennen lernen und möglicherweise auch überwinden können. Nur so sind Lernprozesse möglich. Es kann also beispielsweise im Sinne des Jugendschutzes nicht nur darum gehen, Kinder vor jeglichen ängsti-

a l t darstellung

Genrespezifik und Faszination für Zuschauer

genden Medieninhalten zu schützen. Man muss ihnen auch die Chance zur Erfahrung der Bearbeitung von Angst geben.

Im Folgenden soll versucht werden, eine differenziertere Sichtweise auf Gewaltdarstellungen in den Medien einzunehmen. Dabei geht es vor allem darum, für die ästhetischen Prozesse zu sensibilisieren, die den unterschiedlichen Formen der Gewaltdarstellung in verschiedenen Genres zugrunde liegen. Ästhetik, verstanden als Gestaltungsmittel zur Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitslenkung der Zuschauer, beeinflusst damit die Verstehensprozesse und die Gefühle während des Anschauens eines Films oder einer Fernsehsendung. Allerdings muss diese Ästhetik der Gewaltdarstellung immer in Zusammenhang mit dem Erzählkontext gesehen werden, in dem Gewalt in den Medien auftritt. Außerdem ist zu berücksichtigen, aufgrund welcher entwicklungsbedingter Themen und sozialisatorischer Rahmenbedingungen welche Gewaltdarstellungen in welchem Kontext für Kinder und/oder Jugendliche möglicherweise faszinierend sein können. Doch zunächst ist zu klären, was eigentlich unter Gewalt zu verstehen ist und wie sich Gewalt in der sozialen Realität von Gewalt in den Medien unterscheidet.

Der Gewaltbegriff

Bei den Überlegungen, was Gewalt eigentlich ist, sollten keine moralischen Urteile in die Defini-

tion eingehen. Das ist z. B. bei Grimm der Fall, wenn er zwischen „sauberer“ und „schmutziger“ Gewalt unterscheidet und in seiner Gewaltstudie schreibt: „Während bei ‚sauberer‘ Gewalt die Ausführung im Mittelpunkt steht und die Folgen für die Opfer aus dem Bereich des Darstellungswürdigen verbannt sind, malt ‚schmutzige‘ Gewalt die Folgen für Gewaltopfer in Blutszenen drastisch aus“ (Grimm 1999, S. 436). Hier geht mit der Begriffswahl bereits eine ethische Haltung einher, die auf eine Abwertung des „Schmutzigen“ hinausläuft. Das verweist bereits auf einen wesentlichen Aspekt der Diskussion um Gewalt. Was genau unter Gewalt verstanden wird, ist sowohl von historischen, gesellschaftlichen Bedingungen abhängig als auch von den kulturellen Kontexten, in denen die Gewalt auftritt. Während z. B. nicht wenige Mitteleuropäer bei sensationsheischen blutigen Bildern von Hahnenkämpfen in Indonesien oder Stierkämpfen in Spanien brutale Gewalt gegenüber Tieren sehen, führt ein genauerer Blick auf die Phänomene doch zu anderen Einschätzungen,



wie die Beschreibungen von Anthropologen und Kulturwissenschaftlern zeigen (vgl. Bouroncle 2000, Braun 1997, Geertz 1991). Das trifft nicht nur auf fremde Kulturen zu, sondern auch auf Subkulturen innerhalb der eigenen Kultur, wie die Formen „geselliger Gewalt“ bei so genannten Hardcorekonzerten zeigen (vgl. Inhetveen 1997).

Nicht alles, was aus heutiger Sicht als Gewalt erscheint, wurde in der jeweiligen Zeit als Gewalt wahrgenommen, wie z. B. öffentliche Hinrichtungen im 16. und 17. Jahrhundert (vgl. Mikos 2000a, S. 63f.). Letztlich läuft es darauf hinaus, dass mit Gewalt sehr unterschiedliche Verhaltensweisen bezeichnet werden: „Zugegebenermaßen ist die Charakterisierung der Gewalt sehr subjektiv. Das gleiche Verhalten wird als gewalttätig oder nicht-gewalttätig interpretiert, je nach Kontext, den beteiligten Akteuren, der Qualität der Zeugen und der Verkettung von Umständen, die zur Gewalt geführt

Volkskundler Paul Hugger aus Zürich versteht unter Gewalt einen einem Individuum oder einer Gruppe ungeachtet eines Eingeständnisses aufgezwungenen Willensakt, und zwar aufgrund des Machtverhältnisses, das zugunsten der Gewalt ausübenden Instanz oder des Gewalt ausübenden Individuums ausfällt (Hugger 1995, S. 22). Unter Gewalttätigkeit (ebd.) versteht Hugger das bewusste oder unbeabsichtigte Zufügen eines körperlichen oder seelischen Schadens, ohne dass eine gesellschaftliche Legitimation vorliegt. Wenn wir uns über Gewalt in den Medien unterhalten, geht es in erster Linie nicht um Gewalt, sondern um Gewalttätigkeit. Denn zu Gewalt zählen auch die legitimierte Gewaltformen des Staates: Der Staat garantiert mit seiner Gewalt die soziale Ordnung. Mit Gewalttätigkeit sind jedoch Formen der sozialen Interaktion gekennzeichnet, die sich einerseits gegen die soziale Ordnung richten und die andererseits die Schädigung von

Literatur:

Bouroncle, A.:

Ritual, Violence and Social Order: An Approach to Spanish Bullfighting. In: Aijmer, G./Abbink, J. (Hrsg.): *Meanings of Violence. A Cross Cultural Perspective.* Oxford/New York 2000, S. 55 – 75.

Braun, K.:

Der Tod des Stiers. Fest und Ritual in Spanien. München 1997.

Dubet, F.:

Die Logik der Jugendgewalt. Das Beispiel der französischen Vorstädte. In: Trotha, T. v. (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt.* (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen 1997, S. 220 – 234.

Eisermann, J.:

Mediengewalt. Die gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Wiesbaden 2001.

Früh, W.:

Die Rezeption von Fernsehgewalt. In: *Media Perspektiven*, 4/1995, S. 172 – 185.

Geertz, C.:

„Deep Play“: Bemerkungen zum balinesischen Hahnenkampf. In: Ders.: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme.* Frankfurt 1991, S. 202 – 260.



haben“ (Dubet 1997, S. 220). Dennoch gibt es einen unveränderlichen Kern, der den verschiedenen Gewaltbegriffen zugrunde liegt. Im Sinne des Soziologen Heinrich Popitz (1992) handelt es sich bei Gewalt um eine „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“. Damit ist aber nur die offensichtlichste Form der Gewalt, nämlich physische Gewalt beschrieben, die zudem intentional ausgeübt wird. Psychische Gewalt oder die Gewalt gegen soziale Interaktionsverhältnisse sind nicht mitgedacht, auch weil sie oft in Form struktureller Gewaltverhältnisse nicht so offensichtlich auftreten und auch unabsichtlich zu Schädigungen führen können.

Für den Zusammenhang von Gewalt und Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen sind zwei Aspekte bedeutsam: Einerseits die Unterscheidung zwischen Gewalt und Gewalttätigkeit und andererseits die Unterscheidung der wesentlichen Formen von Gewalt. Der

Personen oder Sachen, Tieren oder der Umwelt herbeiführen, je nachdem, wie weit man den Rahmen für die Schädigung durch Gewalttätigkeit steckt. Ganz allgemein kann man feststellen, dass es sich bei Gewalttätigkeit um einen Spezialfall der sozialen Interaktion handelt, eben eine gewalttätige Form der sozialen Interaktion. Was dabei als gewalttätig gilt, hängt jedoch – wie bereits erwähnt – vom sozialen und kulturellen Kontext ab, in dem die Gewalttätigkeit ausgeübt wird.

Als wesentliche Formen von Gewalt lassen sich strukturelle Gewalt, physische Gewalt (Tätigkeit), psychische Gewalt (Tätigkeit) (vgl. auch Kunczik 1994, S. 10ff.; Theunert 1987, S. 68ff.) sowie physiologische Gewalt unterscheiden. Unter struktureller Gewalt wird die in einem sozialen System eingebaute oder einer sozialen Situation inhärente Form von Gewalt (z. B. Macht, Ungerechtigkeit, Dominanzverhältnisse etc.) verstanden. Physische Gewalt bezeich-

net die bewusste, nicht unbedingt absichtsvolle körperliche Schädigung von Menschen, Tieren, Pflanzen und Sachen. Psychische Gewalt meint die bewusste, nicht unbedingt beabsichtigte psychische Schädigung von Menschen und Tieren. Diese drei Formen der Gewalttätigkeit können sowohl in der sozialen Realität als auch in den Mediendarstellungen vorkommen. Die physiologische Gewalt bezieht sich dagegen nur auf mediale Gewaltdarstellungen und bezeichnet die Überbeanspruchung der Sinne und der Wahrnehmung des Publikums durch formale ästhetische Elemente der Darstellung – dabei muss es sich nicht ausschließlich um die Darstellung von Gewalt handeln. Schließlich muss noch zwischen Gewaltausübung und dem Erleiden von Gewalt unterschieden werden. Dabei geht es um die Perspektive auf eine gewalttätige Handlung, die Perspektive des Täters und die Perspektive des Opfers.



Gewalt in den Medien

Es gibt einen fundamentalen Unterschied zwischen Gewalt in der Realität und der Darstellung von Gewalt in den Medien: Im realen Leben können wir von Gewalttätigkeit unmittelbar betroffen sein (z. B. wenn wir einen Unfall haben oder direkt körperlich angegriffen werden) oder mittelbar, wenn wir als Kneipen-gast oder Passantin eine Schlägerei beobachten. Diese Situationen sind aber grundverschieden im Vergleich zu der Beobachtung von medialen Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen. Die Sozialwissenschaftlerin Angela Keppler hat festgestellt: „Wer vor dem Fernsehen oder im Kino Gewaltszenen verfolgt, nimmt nicht darin schon an einem Gewaltverhältnis teil“ (Keppler 1997, S. 398), denn hier wird der Zuschauer in einem sicheren sozialen Rahmen als Beobachter mit Darstellungen von Gewalt konfrontiert, die er oder sie so im Alltag

nicht erleben kann. Darüber hinaus muss das „Interesse am Betrachten von Gewaltszenen [...] hier mit keinerlei Interesse an Gewalt verbunden sein“ (ebd., S. 399). Wer hier vorschnell einen Zusammenhang zwischen der Rezeption medialer Gewalt und einem realen Interesse an Gewalt sieht, greift zu unzulässigen Verallgemeinerungen.

Denn Gewalt in den Medien kann auch ein Mittel zum Erleben von Spannung oder Angstlust sein, also der Unterhaltung dienen. Viele Action-, Horror- und Science-Fiction-Filme sowie zahlreiche Thriller spielen gerade mit diesen Elementen und zeigen deshalb auch Gewalt – es geht nicht um Gewalt an sich, sondern um das Zeigen von Gewalt, d. h., Gewalt wird als solche ausgestellt sowie in einem ästhetischen Rahmen rationalisiert (vgl. Kremer 2000, S. 212). Die Einbindung von Gewalt in konventionelle Darstellungsweisen schafft eine ästhetische Distanz für die Zuschauer, die sonst von der Unmittelbarkeit des Gewaltereignisses im Film oder im Fernsehen überwältigt werden könnten. Diese Unmittelbarkeit des Gewalteindrucks gründet in der „Faszination der Sinnlichkeit der Gewalt, die Erfahrung eines physischen und emotionalen Erlebens, das die Grenzen des Alltäglichen verlässt“ (von Trotha 1997, S. 32). Zugleich ist Gewalt neben Schmerz und Lust als spürbare Unmittelbarkeit immer auch ein Signal der Authentizität (vgl. Grimminger 2000, S. 22). So bürgen Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen einerseits für den realistischen Authentizitätseindruck der erzählten Welt, andererseits werden sie immer aufgrund der konventionellen Darstellung in einer für die Zuschauer rationalisierbaren Weise dargeboten. Diese ästhetische Dimension wird umso bedeutsamer, wenn richtig ist, dass Filme im Kopf der Zuschauer entstehen.

Dann ist auch für die Gewaltdarstellungen in den Medien nicht so sehr entscheidend, was normativ als Gewalt definiert wird, sondern was die Zuschauer aufgrund ihres lebensweltlichen Wissens als Gewalt wahrnehmen und verstehen (vgl. Früh 1995, S. 173f.; Mast 1999, S. 23). Das Wissen um Gewalt ist ein Wissen um Instrumente der Gewalt (Waffen), Formen der Gewalt, Affekte und Emotionen der Gewalt, Folgen der Gewalt, Intensität und Arten der Gewaltausübung, Muster der Gewaltentstehung (z. B. Alkoholkonsum verstärkt die Neigung zu Aggression), Modelle der Eskalation von Gewalt und Situationen der Gewalt (vgl. Wulff



Grimm, J.:
Fernsehgewalt.
Zuwendungsattraktivität,
Erregungsverläufe,
sozialer Effekt. Opladen
1999.

Grimminger, R.:
Der Tod des Aristoteles.
Über das Tragische und die
Ästhetik der Gewalt.
In: Ders. (Hrsg.): Kunst –
Macht – Gewalt. Der
ästhetische Ort der Aggres-
sivität. München 2000,
S. 9 – 23.

Hugger, P.:
Elemente einer Kulturan-
thropologie der Gewalt. In:
Ders./Stadler, U. (Hrsg.):
Gewalt. Kulturelle Formen in
Geschichte und Gegenwart.
Zürich 1995, S. 17 – 27.

1985, S. 16f.). Das gilt für Gewalt in der Realität ebenso wie für mediale Darstellungen von Gewalt. Sie sind nicht ohne ihren Kontext zu sehen, in dem sie möglicherweise gar nicht als Gewalt gelten. Bilder von Gewalt stehen in der Regel in einem Sinnzusammenhang, sie dienen z. B. religiösen, didaktischen, sozialkritischen, informativen Zwecken, aber zunehmend auch der Unterhaltung. So dienen z. B. bildliche Darstellungen von Leichenbergen in Konzentrationslagern didaktischen Zwecken, um über die Gräueltaten der Nationalsozialisten aufzuklären. Die Darstellungen von Jesus am Kreuz und von dem von Pfeilen durchbohrten heiligen Sebastian dienen religiösen Zwecken. Bilder von Schießereien im Drogenmilieu dienen sozialkritischen und informativen Zwecken. Diese Beispiele zeigen, dass die Darstellung von Gewalt symbolischen Charakter haben kann. Daher muss man auch – und das trifft auf alle Formen medialer Gewalt zu – zwischen der Ab-

nen. Unter abgebildeter Gewalt wird die Darstellung von Gewalthandlungen verstanden, die in der sozialen Realität vorkommen. Diese Darstellungen sind aber keine reinen Abbildungen, sondern sie sind mediale Bearbeitungen von realer Gewalt, die für Nachrichten- oder Dokumentationssendungen aufbereitet wurden. Gewalt in den Medien ist immer inszenierte Gewalt, die in fiktionalen Erzählkontexten wie Spielfilmen, Fernsehserien oder TV-Movies vorkommt, oder medial bearbeitete Gewalt, die in nonfiktionalen Erzählkontexten wie Nachrichten, Reportagen und Dokumentationen auftritt. Es ist daher grundsätzlich notwendig, zwischen Gewalt bzw. Gewalttätigkeit und ihrer Darstellung zu unterscheiden. Die Inszenierung wie auch die mediale Bearbeitung von Gewalt folgen den Konventionen der Darstellung, die in den jeweiligen Genres vorherrschen. So folgt die Inszenierung von Action, wie sie in Actionfilmen verbreitet ist, bestimmten Regeln und regt so bestimmte Rezeptionserlebnisse an (vgl. Mikos 2000b). Dasselbe gilt für die Inszenierung von Horror oder Spannung. Hinzu kommt, dass die Konventionen der Darstellung in den jeweiligen Genres dazu führen, dass beim Zuschauen auch bestimmte Erwartungen generiert werden. Wer einen Horrorfilm sieht, erwartet, dass in diesem bestimmte Formen der Gewaltdarstellung vorkommen.



Inhetveen, K.:
Gesellige Gewalt. Ritual,
Spiel und Vergemeinschaftung
bei Hardcorekonzerten. In:
Trotha, T. v. (Hrsg.):
Soziologie der Gewalt.
(Sonderheft 37 der Kölner
Zeitschrift für Soziologie
und Sozialpsychologie).
Opladen 1997, S. 235 – 260.

Keppler, A.:
Über einige Formen der
medialen Wahrnehmung
von Gewalt. In: Trotha, T. v.
(Hrsg.): Soziologie der
Gewalt. (Sonderheft 37
der Kölner Zeitschrift für
Soziologie und Sozial-
psychologie). Opladen
1997, S. 380 – 400.

Kremer, D.:
Gewalt und Groteske bei
David Lynch und Francis
Bacon. In: Rolf Grimminger
(Hrsg.): Kunst – Macht –
Gewalt. Der ästhetische Ort
der Aggressivität. München
2000, S. 209 – 229.

bildung von Gewalt und der Inszenierung von Gewalt unterscheiden.

Unter inszenierter Gewalt wird „ein reales oder fiktives Geschehen, bei dem die Gewalthandlung einer mehr oder weniger absichtsvollen, auf ein (potentielles) Publikum ausgerichteten Choreographie unterliegt“, verstanden (Keppler 1997, S. 383). Gewalt in Filmen und im Fernsehen ist immer eine für ein Publikum inszenierte. Bei der Bewertung von Gewalt Szenen muss immer berücksichtigt werden, dass diese Szenen nicht mit realer Gewalt verwechselt werden dürfen. Gerade aus der Inszenierung lassen sich Sinnzusammenhänge erschließen, in denen der dargestellten Gewalt eine bestimmte Funktion zukommt. Sie soll z. B. die Zuschauer in ein Stadium der Angstlust führen, in dem sie sich, aus dem sicheren Kino- oder Fernsehsessel heraus, für die Dauer des Geschehens auf der Leinwand oder auf dem Bildschirm lustvoll ihrer Angst hingeben kön-

Die Rezeption von Gewaltdarstellungen

Welche Zusammenhänge bestehen zwischen den ästhetisierten Formen der Gewaltdarstellung in Film und Fernsehen und den Zuschauern? In der Medien- und Kommunikationswissenschaft wird inzwischen weitgehend davon ausgegangen, dass die Bedeutung von Filmen oder Fernsehsendungen vom Publikum ausgehandelt wird. Das heißt nicht, dass ein aktives Publikum mit dem, was es sieht, macht, was es will. Vielmehr strukturieren die Filme und Fernsehsendungen vor, was die Zuschauer mit ihnen anfangen. Auf der anderen Seite handeln die Zuschauer mit den Mediendarstellungen auf der Basis ihres lebensweltlichen Wissens und der sozialen Bedingungen, unter denen sie leben. Sie weisen den Filmen oder Fernsehsendungen Bedeutungen zu, die auf ihre eigenen sozialen Erfahrungen verweisen. Aus dieser „Perspektive handelt es sich deshalb bei Gewalt im Fernsehen um konkrete Repräsentationen von sozialen Konflikten in der Gesellschaft. Die

Strukturen sozialer Ungleichheit, die hierarchische Ordnung der Gesellschaft, die Positionierungen auf der Achse von Macht und Ohnmacht werden in populären Mediengewalttexten symbolisiert und für Rezipierende bedeutsam. Kurz gesagt: Mediengewalt ist populär aufgrund ihrer metaphorischen Beziehung zu den sozialen Konflikten und Interessenkonstellationen“ (Röser 2000, S. 51). Oder anders ausgedrückt: Mediengewalt ist populär, weil sich die Zuschauer in den ästhetischen Inszenierungen mit symbolischen Darstellungen ihrer eigenen sozialen Erfahrungen wiederfinden können.

Das trifft insbesondere auf Jugendliche zu. In seiner Untersuchung zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt stellt der Medienwissenschaftler Mathias Wierth-Heining fest: „Diese Ästhetik der dargestellten Gewalt kann als eine besondere Form der symbolischen Objektivation sozialer Ängste gesehen werden, die gerade für Jugendliche eine wichtige (entwicklungspsychologische) Bedeutung hat und auf die Faszination einwirkt“ (Wierth-Heining 2000, S. 61). Kinder und Jugendliche finden auch in den Gewaltfilmen und gewalthaltigen Fernsehsendungen ihre Entwicklungsthemen wieder. In der Rezeption solcher Filme und der weiteren Bedeutungsaushandlung mit Freunden im Alltag können diese Entwicklungsthemen bearbeitet werden. Zahlreiche Filme der Genres, die auf die eine oder andere Art Gewalt thematisieren und darstellen, greifen Ängste und Unsicherheiten der Kinder und Jugendlichen auf, die mit der Entwicklung des eigenen Körpers und der eigenen Identität, mit dem Entstehen und Auflösen von Freundschaften und Beziehungen, dem Zusammenhalt der Familie, aber auch der Ablösung vom Elternhaus zusammenhängen. Es muss also in der Bewertung von Gewaltdarstellungen immer auch darum gehen, einerseits deren Bezüge zu den Entwicklungsthemen von Kindern und Jugendlichen und andererseits deren symbolische Darstellung von gesellschaftlichen Konflikten zu berücksichtigen.

Ausblick

Für die Beurteilung und Bewertung von Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen ist meines Erachtens eine differenzierte Sicht auf ästhetische Unterschiede in der medialen Bearbeitung und Inszenierung von Gewalt ebenso

notwendig wie eine Kenntnis von Entwicklungsthemen der Kinder und Jugendlichen und deren Symbolisierungsformen. Nur so kann verhindert werden, dass durch die Hintertür einfacher Erklärungsmuster wieder monokausale Wirkungsannahmen Einzug halten. Ferner kann so auch verhütet werden, dass eigentlich nicht über Jugendschutzfragen im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen diskutiert wird, sondern über „den Wert oder Unwert populärer Unterhaltungsangebote“ (Eisermann 2001, S. 15). Welch große Rolle Geschmacks- und Niveau-Fragen in der öffentlichen Debatte um den Jugendschutz spielen, zeigt nicht nur die Diskussion um Gewalt, sondern auch die um Pornographie sowie die um die täglichen Talkshows und die so genannten „Psychoshows“ des Reality-Fernsehens. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die „Qualität der Darbietung“ nicht gegen den Grundsatz der Rundfunkfreiheit spricht (zitiert bei Eisermann 2001, S. 234).

Mit diesen grundsätzlichen Überlegungen beginnt eine Artikelreihe, in der anhand verschiedener Genres die jeweiligen Konventionen und Regeln der ästhetischen Gestaltung von Gewalt vor dem Hintergrund ihrer symbolischen Funktion gerade für Kinder und Jugendliche herausgearbeitet werden sollen. Möglicherweise lässt sich auf diesem Wege ein differenziertes Kategoriensystem zur Beurteilung und Bewertung von Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen entwickeln, das dann in der Praxis der Prüfung von Filmen und Fernsehsendungen Anwendung finden kann. Denn eine sinnvolle Bewertung ist nur möglich, wenn die Gewaltdarstellungen im Rahmen von kulturellen und ästhetischen Kontexten gesehen werden. In den nächsten Heften geht es u. a. um die Gewaltdarstellung im Action- und Science-Fiction-Film, im Thriller, in Horror- und Splatterfilmen, in Melodramen, Familienserien und in Komödien.

Prof. Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF), Potsdam-Babelsberg.

Kunczik, M.:

Gewalt und Medien. Köln u. a. 1994 (2. überarbeitete und aktualisierte Auflage).

Mast, C.:

Programmpolitik zwischen Markt und Moral. Entscheidungsprozesse über Gewalt im deutschen Fernsehen. Eine explorative Studie. Opladen 1999.

Mikos, L.:

Beobachtete Gewalt – mediale Gewaltformen. Die Faszination medialer Gewaltdarstellungen. In: Bergmann, S. (Hrsg.): *Mediale Gewalt. Eine reale Bedrohung für Kinder?* Bielefeld 2000a, S. 60 – 79.

Mikos, L.:

Bilder- und Bewegungs-rausch. Zur Differenzierung von Action und Gewalt. In: *Medien Praktisch*, 24/2, 2000b, S. 4 – 8.

Mikos, L.:

Zur Faszination von Action- und Horrorfilmen. In: Friedrichsen, M./Vowe, G. (Hrsg.): *Gewaltdarstellungen in den Medien. Theorien, Fakten und Analysen.* Opladen 1995, S. 166 – 193.

Popitz, H.:

Phänomene der Macht. Tübingen 1992.

Röser, J.:

Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext. Eine Cultural Studies-Analyse über Medienaneignung in Dominanzverhältnissen. Wiesbaden 2000.

Theunert, H.:

Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln. Opladen 1987.

Trotha, T. v.:

Zur Soziologie der Gewalt. In: Ders. (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt.* (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen 1997, S. 9 – 56.

Wierth-Heining, M.:

Filmgewalt und Lebensphase Jugend. Ein Beitrag zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt. München 2000.

Wulff, H. J.:

Die Erzählung der Gewalt. Untersuchungen zu den Konventionen der Darstellung gewalttätiger Interaktion. Münster 1985.

Burkhard Freitag und Ernst Zeitter

UNTERSCHIEDE und Zusammen

bei der Beurteilung von Alltags- und Fernsehgewalt durch Kinder

Anmerkung:

1

Die Durchführung des Projekts *Die Rezeption fiktionaler Gewaltdarstellungen durch Kinder im Alter von 8 bis 9 Jahren in Abhängigkeit von ihrem Gewaltverständnis* war nur möglich, weil wir von vielen Seiten finanzielle Unterstützung erhielten. Wir bedanken uns daher insbesondere bei der FAZIT-Stiftung (Frankfurt), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (Berlin), dem Sender RTL (Köln), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (Wiesbaden) und der Medienabteilung der Erzdiözese Köln.

Ein verhältnismäßig großer weißer Fleck im Rahmen der ansonsten sehr ausführlich vermessenen Gewaltwirkungslandschaft ist die Frage, wo Maßnahmen zur Förderung des Selbstschutzes von Kindern und Jugendlichen ansetzen sollten. Was hier vor allem fehlt, ist die Grundlagenforschung, auf der solche Förderungsmaßnahmen aufbauen können. Denn was genau gefördert werden sollte, um Kinder und Jugendliche langfristig und erfolgreich gegen Mediengewalt zu immunisieren, darüber kann man recht unterschiedliche Hypothesen aufstellen. Wir werden im Folgenden vier solcher Hypothesen nennen. Die beiden letzten sind das Ergebnis eines Forschungsprojekts, das wir an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt haben.¹ Für diese beiden Hypothesen möchten wir hier kurz die empirischen Belege vorstellen.

m e n h ä n g e

Vier Hypothesen

Die erste und für viele nahe liegendste Hypothese lautet:

Hypothese 1:

Um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor den schädigenden Einflüssen medialer Gewaltdarstellungen zu schützen, muss man sie ausführlich darüber informieren, dass die allermeisten dieser Darstellungen fiktiv sind.

Neben der Tatsache, dass es mit ihrer empirischen Stützung nicht sonderlich gut bestellt ist (vgl. Huesmann et al., 1983), ist das grundlegende Problem dieser Hypothese, dass sie die Wirkungen von Wissen mit den Wirkungen von Bewertungen verwechselt (Freitag/Zeitter, 1999). Wenn man gegenüber einer Sache in bestimmter Weise eingestellt ist, ändert sich die Einstellung nicht unbedingt, wenn man mehr darüber weiß. Sie ändert sich nur, wenn man zu einer anderen Bewertung gelangt. Kommt man dazu aufgrund vermehrten Wissens, ist das zwar sehr erfreulich (ein Musterbeispiel menschlicher Vernunft), aber keineswegs der Regelfall.

Deshalb lautet die zweite Hypothese auch:

Hypothese 2:

Um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor den schädigenden Einflüssen medialer Gewaltdarstellungen zu schützen, muss man sie dazu bringen, solche Darstellungen (moralisch) zu verurteilen.

Bei dieser Hypothese sieht es mit der empirischen Bestätigung sehr viel besser aus (vgl. z. B. Vooijs/van der Voort, 1993) – das Problem ist hier eher ein pädagogisch-ethisches. Die Um-

setzung dieser Hypothese in ein Lernprogramm erfordert ein mehr oder weniger direktives Vorgehen, das die Position eines (moralisch) Besserwissenden voraussetzt. Diese Position ist eigentlich nur dann zu legitimieren, wenn man davon überzeugt ist, dass der Konsum von Gewaltdarstellungen zu schwerwiegenden Schädigungen führt. Gerade darüber gibt es aber seit Jahren Streit. Zumindest muss man den gegenwärtigen Status quo des Umgangs mit medialen Gewaltdarstellungen wohl so umschreiben, dass die möglicherweise schädigenden Wirkungen derjenigen Gewaltdarstellungen, die die Hürden der Jugendschutzgesetze und verschiedenen medialen Selbstkontrollinstitutionen überwunden haben, als so gering eingeschätzt werden, dass sie gesellschaftlich toleriert werden können.

Es gibt aber auch Möglichkeiten der Prävention, die in stärkerem Maße die Ressourcen der Betroffenen fördern – um es in einem klinisch-psychologischen Sprachspiel auszudrücken:

Hypothese 3:

Kinder und Jugendliche verfügen über Beurteilungsmaßstäbe, nach denen sie Gewalt im Fernsehen anders beurteilen als Gewalt im Alltag. Gewalt im Alltag und die im Fernsehen finden im Sinne von Goffman (1977) in unterschiedlichen Bezugsrahmen statt. Um Kinder und Jugendliche vor den schädigenden Einflüssen medialer Gewaltdarstellungen zu schützen, muss diese Unterscheidungsfähigkeit gestärkt werden. So ist zu verhindern, dass Maßstäbe, die bei der Beurteilung von Gewalt im Fernsehen durchaus angemessen sein können, auch bei der Beurteilung von Gewalt im Alltag Anwendung finden.

Nun kann man nicht nur die Unterscheidungsfähigkeit zu stärken suchen, sondern auch die Übertragung fördern und zwar gerade die Übertragung von Beurteilungsmaßstäben aus dem Alltag auf das Fernsehen:

Hypothese 4:

Um Kinder und Jugendliche vor den schädigenden Einflüssen medialer Gewaltdarstellungen zu schützen, müssen sie für die Gewalttätigkeit medialer Darstellungen sensibilisiert werden. Man muss sie veranlassen, Maßstäbe für die Beurteilung von Gewalt im Alltag auch auf Gewalt im Fernsehen anzuwenden, damit sie gerade diejenigen Beurteilungsdimensionen hinzufügen, die bei der medien-spezifischen Inszenierung von Gewalt systematisch weggelassen werden. Zwei Dinge sind besonders hilfreich, um eine solche Sensibilisierung zu erreichen:

- a) die Berücksichtigung der Opfersicht;
- b) die Beurteilung einer Gewalthandlung unter Zuhilfenahme möglichst vieler verschiedener Kriterien.

Im Folgenden wollen wir unsere Untersuchung und die damit verbundene empirische Stützung für die Hypothesen 3 und 4 vorstellen.

Aufbau der Untersuchung

37 Kindern des zweiten Grundschuljahres (also Acht- bis Neunjährigen, 18 Mädchen und 19 Jungen) legten wir im Rahmen eines Interviews elf verschiedene Gewalthandlungen in Form einer kurzen Frage vor (Kasten 1). Dabei sollten sie beurteilen, ob die Handlungen ihrer Ansicht nach überhaupt Gewalt darstellen und dieses Urteil begründen. Zwei Wochen später führten wir denselben Kindern neun unterschiedliche gewalthaltige Ausschnitte aus Fernsehfilmen und -serien vor (Kasten 2). In einem Filmausschnitt wurden drei verschiedene Gewalthandlungen thematisiert, in den restlichen Ausschnitten jeweils eine, so dass wir Einschätzungen zu insgesamt elf unterschiedlichen Gewalthandlungen erhielten. Die Kinder sollten wiederum beurteilen, ob ihrer Ansicht nach in den Filmausschnitten Gewalt enthalten war, auch sollten sie ihr Urteil begründen. Untersucht wurde jeweils eine Schulklasse einer kleinstädtischen und einer großstädtischen Grundschule. Der erste Teil der Untersuchung (das Interview) dauerte rund 30 Minuten, der zweite Teil (die Filmvorführung) ungefähr anderthalb Stunden. Interviewt wurden die Kinder einzeln, während sie die Filme in Dreier- oder Vierergruppen sahen.

**Kasten 1:
Alltagsbeispiele für Gewalt**

(in der Reihenfolge, in der sie den Kindern vorgelegt wurden)

Die Handlungen sollten den Kindern aus ihrem Alltag möglichst bekannt sein. Es wurden verschiedene Gewaltformen einbezogen (physische, psychische Gewalt, Gewalt gegen Sachen, Naturgewalt). Die Merkmale Absichtlichkeit und Schaden wurden teilweise variiert.

- 1) Häufig kommt es vor, dass sich Schüler auf dem Schulhof prügeln. Findest du, dass das Gewalt ist?
Warum? Warum nicht?
- 2) Wenn die Lisa zur Anna Schimpfwörter sagt oder gemein zu ihr ist und sie hänselt, findest du, dass das Gewalt ist?
Warum? Warum nicht?
- 3) Und wie ist das, wenn Karin Peters Fahrrad kaputt macht, ist das Gewalt?
Warum? Warum nicht?
- 4) Wie ist das denn bei einem Sturm oder einer Überschwemmung, wenn Häuser zerstört werden und die Menschen kein Zuhause mehr haben? Findest du, dass das Gewalt ist?
Warum? Warum nicht?
- 5) Wenn sich Kinder auf dem Schulhof prügeln, dann prügeln die sich doch häufig nur aus Spaß. Ist das für dich trotzdem Gewalt?
Warum? Warum nicht?
- 6) Wenn Thomas beim Fußball spielen eine Fensterscheibe einschießt, ist das Gewalt?
Warum? Warum nicht?
- 7) Manchmal kommt es auf der Straße zu Auto- oder Fahrradunfällen, bei denen Menschen verletzt werden. Findest du, dass das Gewalt ist?
Warum? Warum nicht?
- 8) Wenn der Thorsten den Michael bedroht, zum Beispiel mit einem Stock oder mit einem Messer, findest du, dass das Gewalt ist?
Warum? Warum nicht?
- 9) Und wenn nun dem Michael gar nichts passiert, der Thorsten also nicht zusticht oder zuschlägt, ist das dann trotzdem Gewalt?
Warum? Warum nicht?
- 10) Wenn Sabine Lukas die Treppe runterschubst, ist das Gewalt?
Warum? Warum nicht?
- 11) Was ist denn, wenn Lukas sich festhalten kann und ihm gar nichts Schlimmes passiert?
Ist das dann auch Gewalt?
Warum? Warum nicht?

Kasten 2:**Fernsehbeispiele für Gewalt**

(in der Reihenfolge, in der sie den Kindern vorgeführt wurden)

Die Filmausschnitte entstammten ursprünglich einer repräsentativen Aufzeichnung einer Fernsehprogrammwoche (Zeitter et al. 1996). Soweit es das gesammelte Material zuließ, wurden möglichst unterschiedliche Gewalthandlungen aufgenommen. Die Darstellungen sollten außerdem Faktoren enthalten, die bekanntermaßen das Urteil erschweren, wie z. B. eine lustige Inszenierung (Film 3), das Vorliegen von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen (Film 8) oder eine Legitimation zur Gewaltausübung (Film 7).

- Film 1:** Entführung (Ausschnitt aus einer Folge der Serie *Drei Engel für Charlie*): Zwei maskierte Männer überfallen am helllichten Tag in einem Park zwei Joggerinnen. Während sie die eine nach einem Handgemenge in einen großen Pappkarton werfen, sperren sie die andere in einen Lieferwagen und fahren mit ihr davon.
- Film 2:** Sachbeschädigung (Ausschnitt aus dem Film *Sechs Männer aus Stahl*): Bauarbeiter werfen von einem Hochhaus mit Hilfe eines Krans einen Stahlträger auf ein Auto, das daraufhin in Flammen aufgeht.
- Film 3:** Prügelei (Ausschnitt aus dem Film *Plattfuß am Nil*): Bud Spencer verprügelt in einem Ausstellungsraum eines naturkundlichen Museums, erkennbar an einem in der Mitte aufgebauten Dinosaurierskelett, ungefähr zehn Gegner.
- Film 4:** Mord mit einem Messer (Ausschnitt aus einer Folge der Serie *Mord ist ihr Hobby*): Ein Mann wird in den Kulissen eines Theaters von einem Unbekannten mit einem Messer erstochen.
- Film 5:** Bedrohung mit einer Pistole (Ausschnitt aus einer Folge der Serie *Der Alte*): Ein Wachmann bedroht einen älteren Arbeitskollegen mit einer Pistole und fordert ihn zur Herausgabe seiner Waffe auf.
- Film 6:** Bedrohung mit Warnschüssen (Ausschnitt aus derselben Folge der Serie *Der Alte*): Der Wachmann zwingt seinen Arbeitskollegen, in einen Lagerraum zu gehen. Dabei gibt er einige Warnschüsse ab. Am Ende des Ausschnitts entpuppt sich die Bedrohung als ein Scherz, mit dem der jüngere Wachmann seinem Kollegen einen Schrecken einjagen wollte.
- Film 7:** Festnahme (Ausschnitt aus einer Folge der Serie *Die Kommissarin*): Zwei Männer werden in einer Autowerkstatt von Kriminalbeamten aus ihren Stühlen gerissen, gegen ein Auto geworfen und durchsucht.
- Film 8:** Unfall mit anschließenden Gewalthandlungen (Ausschnitt aus dem Film *Sechs Männer aus Stahl*): Ein weißer und ein schwarzer Bauarbeiter sitzen auf dem Gerüst eines Hochhauses und scherzen bei der Arbeit. Beim Festziehen einer Schraube rutscht der Weiße mit dem Schraubenschlüssel ab, verliert das Gleichgewicht, stürzt vom Gerüst und stirbt. Sein schwarzer Kollege, der dem Unfall hilflos zuschauen musste, beginnt daraufhin zu randalieren und schlägt andere Bauarbeiter, die ihn aufhalten wollen. Der Vorarbeiter greift ein, boxt den Randalierenden in den Bauch und spricht dann beruhigend auf ihn ein.
- Film 9:** Mord mit einem Messer (Ausschnitt aus einer Folge der Serie *McGyver*): Ein Mann trifft sich auf einem Bootssteg mit mehreren Männern, die ihm den Auftrag erteilt haben, ihr Boot zu reparieren. Mit einigen entschuldigenden Bemerkungen erklärt er, warum das Boot noch nicht fertig ist. Daraufhin legt einer der Auftraggeber ihm zunächst freundschaftlich den Arm um die Schulter, sticht ihn aber dann völlig unerwartet nieder.

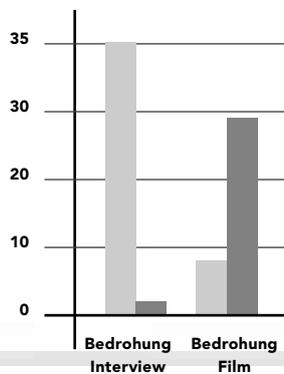
Empirische Stützung der Hypothese 3

Für die Hypothese 3 haben wir zwei empirische Belege anzubieten:

- Bestimmte inhaltsähnliche Gewalthandlungen werden im Alltagsbeispiel weitaus häufiger als Gewalt angesehen als im Fernsehbeispiel.
- Urteile über Alltagsbeispiele für Gewalt werden ganz anders begründet als Urteile über Fernsehbeispiele für Gewalt.

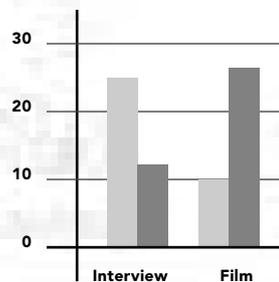
Unter unseren Filmbeispielen waren verschiedene Ausschnitte, die inhaltlich – zumindest was die ausgeführte Gewalthandlung angeht – vergleichbar waren mit einzelnen Beispielen, die wir im Interview vorgelegt haben. Bei allen (methodischen) Vorbehalten, die man gegen einen solchen direkten Vergleich haben kann, eines wird am Beispiel der Bedrohung und der Sachbeschädigung deutlich: Was die Kinder im Alltag ganz eindeutig als Gewalt einschätzen, muss für sie, wenn es im Fernsehen auftritt, noch lange keine sein (Abb. 1). *Aus einem mangelnden Gespür für die Gewalttätigkeit medialer Darstellungen lässt sich also nicht auf eine entsprechende Unempfindlichkeit für Gewalt im Alltag schließen.*

Bedrohung (N = 37)
Bedrohung mit Messer oder Stock (Interview) vs. Bedrohung mit einer Pistole (Film)



McNemar-Test: $p < .0000$

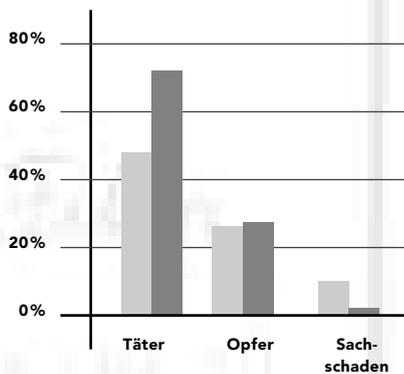
Sachbeschädigung (N = 37)
Zerstörung eines Fahrrads (Interview) vs. Zerstörung eines Autos (Film)



McNemar-Test: $p < .0041$

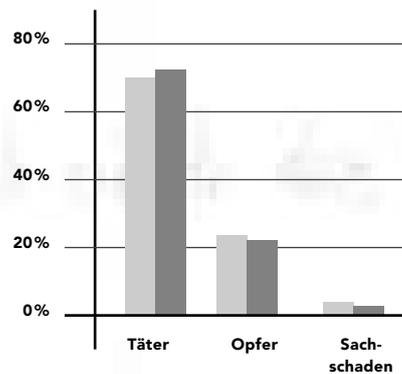
Abbildung 1:
Die Beurteilung bestimmter Gewaltformen als Alltags- und als Fernsehbeispiel

„Gewalt ja“-Urteile



$\chi^2 = 46,27$; $p_{(df=2)} < .0000$

„Gewalt nein“-Urteile



$\chi^2 = 0,92$; $p_{(df=2)} < .6305$

Abbildung 2:
Vergleich der Begründungen in Abhängigkeit von der Art des Gewalturteils

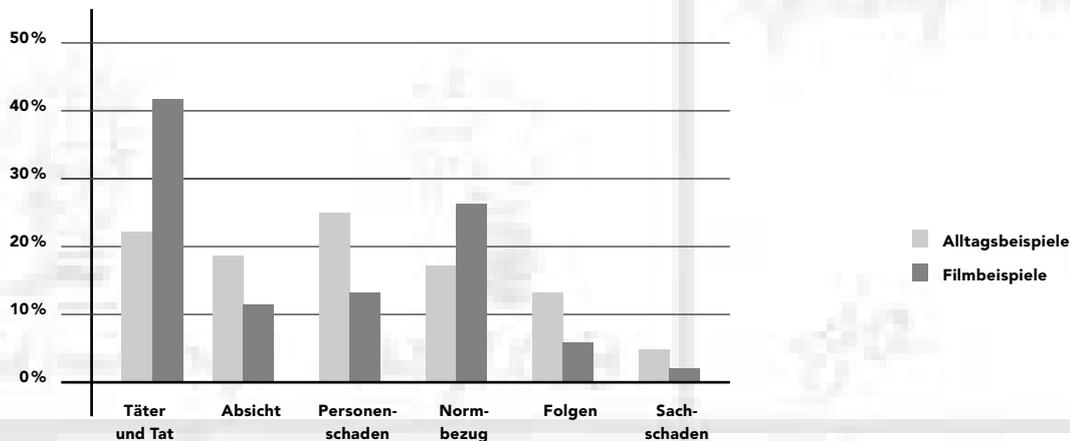
Große Unterschiede gibt es auch bei den Gewalturteilsbegründungen. Ausgangspunkt der Begründungsanalyse war ein Kategoriensystem, mit dessen Hilfe sich die heterogenen Einzelbegründungen auf systematische Argumentationsstrukturen reduzieren lassen (vgl. ausführlicher Freitag, 2000). Die zugrunde gelegten 20 Einzelkategorien werden dabei auf verschiedene Weise zu einigen wenigen Oberkategorien zusammengefasst.

Bei der ersten Zusammenfassungsmöglichkeit wurden die Begründungen, die die Kinder für ihre Gewalturteile abgegeben hatten, nach zwei Aspekten unterschieden:

- Werden Urteile über Gewalt gegen Personen oder Urteile über Gewalt gegen Sachen begründet?
- Wenn Urteile über Gewalt gegen Personen begründet werden, konzentrieren sich die Begründungen dabei auf den Täter oder das Opfer?

Vergleicht man die Begründungen auf dieser Ebene miteinander, so zeigt sich, dass sich die Kinder bei der Begründung ihrer Urteile über Fernsehgewalt vor allem auf den Täter konzentrieren, das Opfer dagegen eher vernachlässigen – und zwar vor allem dann, wenn sie der Meinung sind, dass es sich bei den vorgelegten Beispielen um Gewalt handelt. Bei Gewalt im Alltag werden im Gegensatz dazu Täter und Opfer nahezu gleichermaßen berücksichtigt (Abb. 2).

Abbildung 3:
Vergleich der Begründungen
Oberkategorien Beurteilungskriterien



$\chi^2 = 101,87; p_{(df = 5)} < .0000$

Will man nun die vorgebrachten Begründungen etwas feiner analysieren, so kann man sich daran orientieren, was grundsätzlich als Kriterium bei der Beurteilung von Gewalthandlungen herangezogen werden kann. Dies sind im Wesentlichen fünf Aspekte:

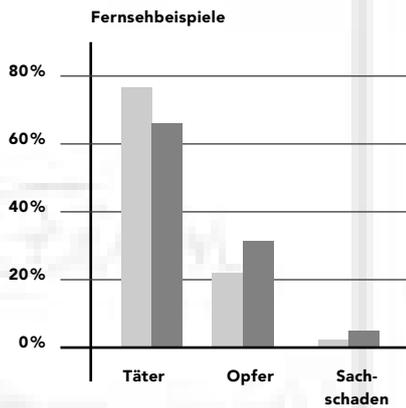
- Was hat der Täter getan? Wie hat er die Tat ausgeführt?
- Ist die Tat absichtlich ausgeführt worden oder nicht?
- Ist ein Schaden entstanden oder nicht?
Wenn ja, lässt sich noch einmal unterscheiden in Personen- und Sachschaden.
- Welche Normen sind betroffen, d. h. sind verletzt oder auch befolgt worden?
- Gibt es weitergehende Schadensfolgen?

Bei einem Vergleich der Begründungen auf dieser Ebene zeigen sich weitere Unterschiede. Während bei Gewalt im Alltag fünf Beurteilungskriterien Verwendung finden (neben dem Personenschaden der Täter samt seiner Tat sowie die mit der Handlung verfolgte Absicht, der für die Handlung relevante moralisch-normative Rahmen und die weitergehenden Folgen der Tat), sind es bei Gewalt im Fernsehen vornehmlich nur noch zwei: der Täter und seine Tat sowie der moralisch-normative Bezugsrahmen (Abb. 3). Dabei macht eine Differenzierung nach „Gewalt ja“- bzw. „Gewalt nein“-Urteilen deutlich, dass der Bezug auf (moralische) Normen vor allem zur Entlastung des Täters eingesetzt wird. Positive Gewalturteile werden

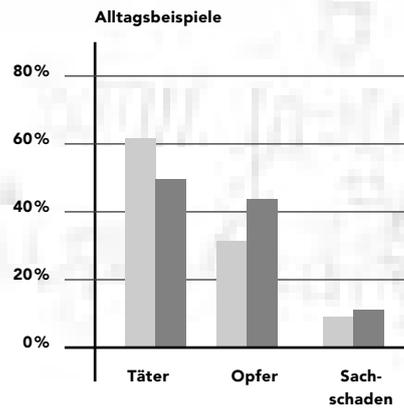
bei Gewalt im *Fernsehen* nahezu ausschließlich mit dem Täter und seiner Tat begründet, d. h. mit objektiv beobachtbaren Merkmalen der vom Täter ausgeführten Handlung. Demgegenüber steht bei Gewalt im Alltag bei positiven Gewalturteilen der Personenschaden im Vordergrund, während ein negatives Gewalturteil am häufigsten mit einer fehlenden Absicht begründet wird. *Insgesamt fällt auf, dass die Kinder bei den Alltagsbeispielen weitaus mehr Kriterien benutzen. Bei Gewalt im Alltag werden nicht nur andere Schwerpunkte gesetzt als bei Gewalt im Fernsehen, sondern auch deutlich häufiger mehrere verschiedene Aspekte einer Gewalthandlung zur Begründung herangezogen.*

Schließlich haben wir die Begründungen noch unter einem Aspekt betrachtet, der nur acht der 20 Einzelkategorien einbezog. Die Begründungen wurden danach zusammengefasst, ob sie sich auf äußere oder innere Merkmale des Täters oder des Opfers stützten. Diese Unterscheidung schien uns deshalb interessant, da man sich in die beteiligten Personen zumindest ein Stück weit hineinversetzen muss, will man mit ihren inneren Zuständen ein Urteil begründen. Die Häufigkeit internaler Begründungen kann man daher als ein Indiz für eine stärkere Anteilnahme werten.

Ein Vergleich der Begründungen auf dieser Ebene ergab, dass die Fernsehbeispiele sehr viel öfter mit äußeren Merkmalen der Beteiligten begründet werden. Im Gegensatz dazu sind bei den Alltagsbeispielen Begründungen mit äußere-



$$\chi^2 = 9,18; p_{(df=2)} < .0102$$



$$\chi^2 = 7,53; p_{(df=2)} < .0231$$

Abbildung 4:
Vergleich der Begründungen
von Kindern mit niedriger vs. hoher
Gewalterkennung
Oberkategorien Beurteilungsfokus

■ niedrige Gewalterkennung
■ hohe Gewalterkennung

Empirische Stützung der Hypothese 4

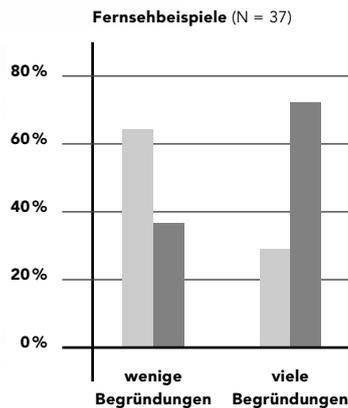
ren Merkmalen und inneren Zuständen etwa gleich häufig. *Die Kinder versetzen sich also bei den Alltagsbeispielen weitaus häufiger und stärker in die Rolle eines der Beteiligten als bei den Fernsehbeispielen.*

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Kinder der von uns untersuchten Altersstufe in erstaunlichem Maße in der Lage sind, Gewalt im Alltag und Gewalt im Fernsehen unterschiedlich zu behandeln. Nicht nur, dass für sie manches, was im Alltag bereits Gewalt wäre, im Fernsehen noch keine ist, sondern sie ziehen auch verschiedene Aspekte und Kriterien heran, um beides zu beurteilen. Die Kinder scheinen bereits ein medien spezifisches Rezeptionsschema erworben zu haben, das sie Gewalt im Fernsehen deshalb nicht mit Gewalt im Alltag verwechseln lässt, weil sie Ersteres unter anderen Kriterien beurteilen als Letzteres. Dabei sind die Kriterien, die bei der Beurteilung von Gewalt im Fernsehen Anwendung finden, für die mediale Inszenierung von Gewalt typisch, die bekanntlich täterzentriert und schaden- und schadenfolgenausblendend ist (vgl. Groebel/Gleich 1993, S. 86 u. 93; Krüger 1994, S. 74; Zeitter et al. 1996, S. 55). Gerade das macht Gewalt im Fernsehen massenhaft konsumierbar. Da schon bei der Inszenierung von Gewalt alles weggelassen ist, was persönlich betroffen machen könnte (etwa die Sicht des Opfers, innere Zustände der Beteiligten, Verletzungen moralischer Normen, weitergehende Folgen), kommen diese Aspekte auch in der Urteilsbegründung der Kinder kaum noch vor. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass diese Beurteilungsdimensionen auch gegenüber Gewalt im Alltag ausgeblendet werden.

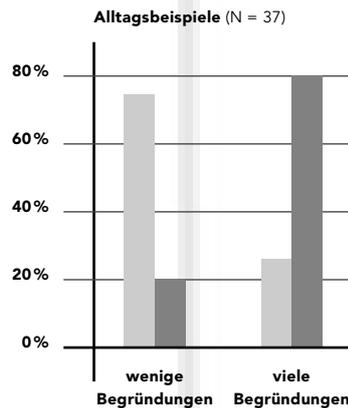
Nun gibt es nicht nur Unterschiede in der Beurteilung von Fernseh- und Alltagsgewalt, es gibt auch Zusammenhänge. Diese Zusammenhänge tun sich auf, wenn man die Häufigkeit näher betrachtet, mit der bei den Filmausschnitten bestimmte Gewalturteile gefällt wurden. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Kinder in zwei Gruppen einteilbar waren: in eine Mehrheit (27 von 37), die nur wenige der in den Filmausschnitten gezeigten Gewalthandlungen als Gewalt einschätzte (drei bis sechs von elf möglichen), und eine Minderheit (10 von 37), die dagegen viele der Beispiele als Gewalt ansah (sieben bis zehn von elf möglichen). Wir werden diese beiden Gruppen im Folgenden als „Kinder mit niedriger“ und „Kinder mit hoher Gewalterkennung“ bezeichnen.

Untersucht man nun, wie diese beiden Gruppen ihre Gewalturteile begründet haben, so lässt sich Folgendes feststellen: Kinder mit hoher Gewalterkennung begründen ihre Urteile auffallend häufiger mit Blick auf das Opfer als Kinder mit niedriger Gewalterkennung. Interessanterweise tritt dieser Unterschied ebenso in den Begründungen der Urteile über Alltagsgewalt auf. Auch hier begründen Kinder mit hoher Gewalterkennung ihre Urteile über Alltagsgewalt häufiger mit Blick auf das Opfer als das Kinder tun, die nur wenige der Fernsehbeispiele als Gewalt ansehen (Abb. 4). *Kinder, die bei der Begründung ihrer Urteile über Alltagsgewalt stärker die Perspektive des Opfers berücksichtigen, erkennen also mehr Gewalt im Fernsehen.*

Was sind das nun für Kinder, die mehr Gewalt im Fernsehen erkennen als andere? Aus unseren Daten ergeben sich die folgenden Hinweise. Zunächst einmal neigt diese Gruppe da-



$$\chi^2 = 3,19; p_{(df=2)} < .0738$$



$$\chi^2 = 8,85; p_{(df=2)} < .0029$$

Abbildung 5:
Zusammenhang zwischen Anzahl der Begründungen (= 15 vs. > 15) und Gewalterkennung (= 6 vs. > 6 „Gewalt ja“-Urteile bei den Fernsehbeispielen)

■ niedrige Gewalterkennung
■ hohe Gewalterkennung

Fazit

zu, auch bei den Alltagsbeispielen häufiger ein positives Gewalturteil zu fällen. Während die Gruppe der Kinder mit niedriger Gewalterkennung am häufigsten sechs der Alltagsbeispiele als Gewalt einschätzte, hielten Kinder mit hoher Gewalterkennung mehrheitlich acht der Beispiele für Gewalt. Man könnte also vermuten, dass diese Kinder gegenüber anderen grundsätzlich einen weiteren Gewaltbegriff haben, der mehr und verschiedenartigere Sachverhalte umfasst.

Interessant unter dem Aspekt der Selbstschuttförderung ist aber noch ein anderes Ergebnis. Je nachdem, wie viele Begründungen sie für die jeweiligen Gewaltbeispiele vorgebracht haben, können die Kinder zwei Gruppen zugeordnet werden. Wir haben hier relativ willkürlich einen Grenzwert von 15 Begründungen festgelegt, also etwas mehr als jeweils Beispiele zu beurteilen waren. Kinder mit 15 und weniger Begründungen bei einer Beispielart wurden zu einer Gruppe zusammengefasst und Kinder mit mehr als 15. Es zeigt sich, dass Kinder, die mehr Gewalt im Fernsehen erkennen, auch mehr Begründungen für ihre Urteile liefern und eine größere Anzahl von Beurteilungskriterien heranziehen als andere. Bei den Fernsehbeispielen ist dies nur eine Tendenz, doch bei den Alltagsbeispielen ist der Anteil der Kinder mit hoher Gewalterkennung in der Gruppe der Kinder mit vielen Gewalturteilsbegründungen deutlich erhöht (Abb. 5). *Kinder, die mehr Begründungen für ihre Gewalturteile vorbringen (d. h. gleichzeitig auch, dass sie mehrere Aspekte berücksichtigen und verschiedene Kriterien bei der Beurteilung von Gewalthandlungen anlegen), erkennen also mehr Gewalt – und zwar nicht unbedingt im Alltag, sondern vor allem im Fernsehen.*

Die Kinder unserer Untersuchungsgruppen haben aus unterschiedlichen, erfahrungsgesättigten Bezugsrahmen heraus Gewalt im Fernsehen deutlich anders bewertet als Gewalt in ihrem Alltag. Dabei zeigte sich, dass bei den Kindern durchaus Sensibilität für medienpezifische Inszenierungen von Gewalt vorhanden ist. Diese Fähigkeit zu kritischer, in Ansätzen durchaus differenzierter Unterscheidung müsste durch geeignete medienpädagogische Programme stabilisiert, wenn möglich ausgebaut und gestärkt werden. Damit entstünde auch ein Gespür für die aus dramaturgischen Gründen verkürzte Wirklichkeit von Mediengewalt. Wird dieses Gespür durch einen behutsamen Umgang u. a. mit der Rolle der Opfer von Gewalthandlungen entwickelt sowie stabilisiert, und stehen für die Einschätzung von Gewalt möglichst differenzierte Kriterien zur Verfügung, kann die dramaturgische und intellektuell reduzierte Darstellung vieler Fernsehgewaltsendungen bei Kindern und Jugendlichen nicht auf die Verarbeitung von Alltagsgewalt übergreifen bzw. kann umgekehrt der Blick für die eigentliche Gewalthaltigkeit vieler Darstellungen geschärft werden.

Burkhard Freitag studierte Psychologie und ist seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Literatur:

Freitag, B.:

Teilergebnisse einer Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Gewaltverständnis und Gewaltrezeption bei 8- bis 9-jährigen Kindern. In: Paus-Haase, I./Schorb, B. (Hrsg.): Qualitative Kinder- und Jugendmedienforschung. München 2000, S. 167 – 179.

Freitag, B./Zeitter, E.:

Realität und Fiktion bei Gewaltdarstellungen oder: Schützt Wissen vor Wirkung? In: tv diskurs, 10/1999, S. 10 – 19.

Goffman, E.:

Rahmen-Analyse. Frankfurt a. M. 1977.

Groebel, J./Gleich, U.:

Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms. Opladen 1993.

Huesmann, L. R./

Eron, L. D./Klein, R./

Brice, P./Fischer, P.:

Mitigating the imitation of aggressive behaviors by changing children's attitudes about media violence. In: Journal of Personality and Social Psychology 44, 5/1983, S. 899 – 910.

Krüger, U. M.:

Gewalt in Informationssendungen und Reality TV. In: Media Perspektiven 2/1994, S. 72 – 85.

Vooijs, M. W./van der

Voort, T. H. A.:

Learning about television violence: The impact of a critical viewing curriculum on children's attitudinal judgements of crime series. In: Journal of Research and Development in Education 26/1993, S. 133 – 142.

Zeitter, E./Kapp, F./

Jaiser, F./Scheltwort, P.:

Die „Sprache der Gewalt“ und ihre Wirkungen. Villingen/Schwenningen 1996.

Gesetzlicher Jugendschutz:

aus dem Suchen nach Wegen C

Die Gesetze zum Jugendmedienschutz sind bisher gemäß dem Motto entstanden: ein neues Medium, ein neues Gesetz; und natürlich eine neue Behörde. Ein von der FSK mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ nach § 6 JÖSchG gekennzeichnete Kinofilm kann in der Videofassung (§ 7 JÖSchG) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) indiziert werden. Die Strafverfolgungsbehörden könnten sich mit der Frage beschäftigen, ob er möglicherweise wegen seiner Gewaltdarstellungen gegen § 131 StGB oder bei Pornographieverdacht gegen § 184 StGB verstößt. Will ein Fernsehsender einen solchen Film ausstrahlen, holt er ein Gutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ein. Kommt diese zu einem positiven Ergebnis, brauchen die Programmierer noch die Ausnahmegenehmigung der Landesmedienanstalten. Derselbe Film kann also theoretisch von fünf verschiedenen Stellen und nach vier Gesetzen auf seine möglicherweise jugendbeeinträchtigende Wirkung hin überprüft werden. Soll der Film – sobald dies in naher Zukunft technisch möglich ist – via Internet verbreitet werden, kann darüber gestritten werden, ob es sich, abhängig von der Art der Verbreitung, um einen Medien- oder Teledienst handelt. Weil sich Bund und Länder nicht darüber einigen konnten, wer die Regelungskompetenz für Online besitzt, gibt es für diesen Bereich gleich zwei Gesetze: den Mediendienste-Staatsvertrag (Länder) und das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (Bund).

Der Jugendschutz ist so kompliziert, dass selbst ein überdurchschnittlich intelligenter und juristisch fachkundiger Interessierter die Zusammenhänge beim ersten Anlauf kaum begreift. Bei Fachvorträgen kapituliert das eigentlich motivierte Auditorium spätestens beim dritten Gesetz davor, sich die Zusammenhänge einigermaßen zu merken. Ein Anbieter, der einem sachkundigen Fachjuristen die schlichte Frage stellt: „Unter welchen Sicherungsmaßnahmen darf ich Pornographie im Netz anbieten?“, ist nach der Beantwortung dieser Frage meistens verwirrter als zuvor. Noch schwieriger wird es, wenn ein Fernsehanbieter die Frage stellt, worin eigentlich der Unterschied zwischen (erlaubter) Erotik und (verbotener) Pornographie besteht und wer ihm genau sagen kann, was er darf und was nicht. Völlig verzweifelt ist man als Jugendschützer, wenn die Sinnfrage gestellt wird. Zum Beispiel: Warum darf in der Erwachsenenvideothek jede Form von Pornographie (mit Ausnahme der nach § 184 Abs. 3 verbotenen harten Pornographie – mit Kindern, Tieren oder Gewalt) ausgeliehen werden, während im Pay per View trotz notwendiger Identifizierung per PIN (die die Eltern schon deshalb nicht an ihre Kinder weitergeben, weil diese damit ihr Konto plündern könnten) nicht mehr gezeigt werden darf als im frei empfangbaren Fernsehen.

Der gesetzliche Jugendschutz kann nur effektiv sein, wenn normale Menschen ihn verstehen und die dahinter stehende Logik sowie die Kriterien nachvollziehen können. Vor allem den Eltern muss er vermittelbar sein, denn ohne ihre Mitarbeit sind all diese Maßnahmen sinnlos.

Nun kommt in die Sache Bewegung. Der Reformbedarf wird von Bund und Ländern eingesehen, es gibt verschiedene Ideen und Forderungen. Ob dabei eine Vereinfachung des gegenwärtigen Durcheinanders herauskommt, bleibt abzuwarten.

tv *diskurs* berichtet aus diesem Anlass über den gegenwärtigen Stand der Diskussion. Prof. Dr. Bruno Nikles, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz (BAJ), beschreibt, warum seine Fachorganisation auf eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen drängt. Cornelius von Heyl, Berater der Länder und lange Zeit Chef der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden in FSK-Angelegenheiten, fasst den gegenwärtigen Stand im Gesetzgebungsverfahren zusammen. Werner Sosalla, Direktor der Landesmedienanstalt im Saarland, gibt in einem Interview Auskunft über die Vorstellungen der Landesmedienanstalten, die ihre Zuständigkeit für Online einfordern. Gleichzeitig formuliert er seine Vorstellungen über ein kooperatives Verhältnis der Aufsicht zur Selbstkontrolle, die aber mit seinen Kollegen aus den anderen Landesmedienanstalten wohl noch diskutiert werden müssen. Ebenfalls um die Funktion der Selbstkontrolle geht es in einem Gespräch mit Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien.

h a o s



Klare Kompetenzen, ein gesetzlicher Rahmen und Selbstkontrolle

Der Staat wird in Zukunft nicht mehr alles

Klare Ko

ooo



selbst prüfen können

Eines der Probleme bei der Reform von Jugendschutzgesetzen ist die schwierige Kompetenzverteilung von Bund und Ländern. Will man Gesetze vereinfachen und Abläufe vereinheitlichen, müssen beide Seiten klare Absprachen treffen und die Regelungsbereiche aufeinander abstimmen. Auch das Verhältnis von staatlicher Aufsicht und Selbstkontrolle sollte neu definiert werden. Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, Kulturbeauftragter der Bundesregierung, diskutierte mit Joachim v. Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen, in *tv diskurs* über die Eckdaten neuer Jugendschutzregelungen.

Wir haben derzeit zur Regelung des Jugendschutzes in den unterschiedlichen Medien eine Vielzahl von Gesetzen und Institutionen, die nicht immer so synchronisiert sind, dass sie reibungslos zusammenarbeiten. Besonders deutlich wird das bei den Regelungen für das Internet. Der Bund regelt Teledienste im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG), die Länder Mediendienste im Mediendienste-Staatsvertrag. Wenn die Regelungen wenigstens identisch wären, könnte man damit wohl leben, aber in einigen für den Markt entscheidenden Bereichen sind die Bestimmungen unterschiedlich. In Mediendiensten ist beispielsweise Pornographie nicht erlaubt, in Telediensten darf sie verschlüsselt angeboten werden. Leider ist die Abgrenzung, was ein Mediendienst und was ein Teledienst ist, nicht immer klar zu treffen. Darüber hinaus spielen Bestimmungen des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien (GJS) eine Rolle, die selbst für Juristen nicht immer eindeutig ist.

Die Jugendschutzgesetze sind kompliziert, die Bestimmungen passen nicht zusammen, nach Informationsveranstaltungen hat man oft das Gefühl, dass auch fachkundige Zuhörer hinterher verwirrter sind als vorher. Oft lassen sich wichtige Fragen nur durch langwierige Prozesse klären. Es ist doch bei der Bedeutung des Jugendschutzes angesichts der rasanten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Medien an der Zeit, dass sachliche Erwägungen über Kompetenzstreitigkeiten gesetzt werden und der Bund und die Länder sich auf gemeinsame gesetzliche Regelungen einigen ...



Der Föderalismus bewirkt ja fast nur Gutes, aber nicht immer. Manchmal ist die gesetzliche Situation für den Bürger unübersichtlich durch die verschiedenen Kompetenzen. Es hat aber keinen Sinn, darauf zu hoffen, dass zum Beispiel der Jugendschutz irgendwann in grundsätzlich anderer Weise geregelt wird; Jugendschutz geht nur in direkter Kooperation zwischen Bund und Ländern. Wir müssen aber – nicht zuletzt hinsichtlich der Konvergenz der Medien – darüber nachdenken, wie die Rahmenbedingungen zu gestalten sind, damit Selbstkontrolle der Medien auch wirklich funktionieren kann. Es ist davon auszugehen, dass die klassischen Medien, insbesondere Fernsehen und Film, in den nächsten Jahren kaum noch von Angeboten, die man über das Internet beziehen kann, zu unterscheiden sind: Wir werden zu Hause einen Bildschirm haben, auf dem man einerseits Fernsehen, andererseits aber auch Filme sehen kann, die man über Abrufdienste als Video on Demand auf den Schirm bringt. Für den Jugendschutz spielt es keine Rolle, auf welchem Weg ein Film transportiert wird. Auch das Handy wird in Zukunft in der Lage sein, vielfältige Informationen und Unterhaltungsangebote zu liefern. Da kommen wir mit den gegenwärtigen Regelungen, die auf den Vertriebsweg abgestellt sind, nicht mehr weiter.

In den Gesetzen, vor allem im Rundfunkstaatsvertrag, bemerken wir einen Trend, möglichst alles genau regeln zu wollen. Viele Gesetze sind bereits veraltet, wenn sie das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben. Obwohl seit einiger Zeit deutlich wird, dass Medieninhalte immer

mehr auch aus anderen Ländern mit anderen Auffassungen über Jugendschutz angeboten werden, setzt der Gesetzgeber weiterhin auf nationale Regelungen. Sind Bestimmungen aber erst einmal in das Gesetz aufgenommen, müssen sie beachtet werden, auch wenn ihr eigentlicher Sinn von niemandem mehr eingesehen werden kann.

Wäre es nicht besser, wenn der Staat klare Ziele im Gesetz formulieren würde, die im Bereich des Jugendschutzes umzusetzen sind, und der Medienwirtschaft dann, wenn sie Instrumente der Selbstkontrolle zur Verfügung stellt, die Umsetzung dieser Ziele überlässt? Dazu gehört auch, dass die Selbstkontrolle neue mediale Entwicklungen berücksichtigt und mit einbezieht. Sie kann viel schneller reagieren als Gesetzgeber, sie kann in Statuten und Prüfgrundsätzen unkompliziert auf neue Situationen reagieren.

Dieser Ansatz ist mir unter der Voraussetzung sympathisch, dass die Selbstkontrolle nach klaren und vom Staat definierten Zielen arbeitet. Es darf nicht sein, dass sie in ihrer Arbeit von den wirtschaftlichen Einflüssen, die es ja durchaus gibt, so dominiert wird, dass im Zweifelsfall der Jugendschutz den Kürzeren zieht. Es kann also nur um eine in der Sache funktionierende, staatlich angeleitete Selbstkontrolle gehen. Wenn das garantiert ist, dann brauchen wir keine staatlichen Detailregelungen. Ich setze auch voraus, dass die entsprechenden Gremien mit unabhängigen Persönlichkeiten besetzt sind. Selbstkontrolle darf nicht zur Selbstbedienung werden. Wichtig ist auch Transparenz: Verfahren müssen vorgegeben, die Kriterien trotz Interpretationsspielräumen klar formuliert, Entscheidungen überprüfbar sein. Der Staat muss auch die Möglichkeit haben, Entscheidungen der Selbstkontrolle zu korrigieren, wenn diese Beurteilungsspielräume in den Entscheidungen der Selbstkontrolle überschritten werden. Wir werden also auf staatliche Institutionen des Jugendschutzes nicht ganz verzichten können. Aber: Solange die Selbstkontrolle ihren Auftrag erfüllt, solange ihre Entscheidungen akzeptabel sind, müssen vom Staat beauftragte Institutionen nicht aktiv werden oder, wie das derzeit beim Fernsehen geschieht,

jede Entscheidung der Selbstkontrolle noch einmal überprüfen.

Darüber hinaus muss der Staat die Arbeit der Selbstkontrolle als solche beobachten und begleiten. Ich bin sicher: Fiele jegliche staatliche Aufsicht weg, stünden bald die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund. Es geht also nicht um den völligen Ersatz staatlicher Aufsicht durch Institutionen, die die Wirtschaft selber schafft, sondern um kooperative Regulierung. Der Staat gibt die Ziele und den Rahmen vor, die Selbstkontrolle füllt ihn aus. Ich bin mir nicht sicher, ob man dafür bei allen Selbstkontrolleneinrichtungen auf Zustimmung stößt.

Sie haben Recht, dass sich hinter dem Begriff Selbstkontrolle sehr unterschiedliche Systeme verbergen. In den Niederlanden wurde beispielsweise die staatliche Filmkeuring, in ihrer Arbeit vergleichbar mit der FSK in Deutschland, zugunsten eines Selbstkontrollsystems abgeschafft. Dieses funktioniert aber eher nach dem Prinzip: ‚Bei uns kontrolliert der Chef persönlich.‘ Das heißt: Derjenige, der für den Programmeinkauf oder die Produktion zuständig ist, erteilt gleich die Altersfreigabe mit. In Deutschland, einem Staat mit einer ganz anderen Tradition, wäre das wohl undenkbar. Aber auch wir müssen unterscheiden: Die Interessen etwa des Presserats sind ganz andere als die der FSK oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Für den Presserat gibt es keine gesetzliche Grundlage, die es auszufüllen gilt, und das ist angesichts des geringeren Wirkungspotentials von Printmedien gegenüber audiovisuellen Medien auch nachvollziehbar. Außerdem muss die besondere gesellschaftliche Bedeutung der Presse berücksichtigt werden. Deshalb wird man wohl im Presserat auf wenig Begeisterung für ein Modell der Koregulierung stoßen. Bei FSK oder FSF ist das deshalb ganz anders, weil es aufgrund des vom Film oder von Fernsehsendungen ausgehenden Wirkungsrisikos bereits gesetzliche Bestimmungen gibt. Mit denen muss die Selbstkontrolle leben, sie müssen ausgefüllt werden. Gerade die FSK ist ein gutes Beispiel für Koregulierung, weil

sich die Behörden, neutrale Sachverständige und die Wirtschaft dort zusammenfinden. Die Filmwirtschaft nimmt dieses Verfahren in Kauf, obwohl die FSK damit den Charakter einer tatsächlichen Selbstkontrolle fast verliert. Denn es handelt sich mehr um eine von der Wirtschaft organisierte und finanzierte Kontrolle durch unabhängige Sachverständige unter Einbeziehung der Behörden. Aber sie bietet der Wirtschaft entscheidende Vorteile: Sie hat die Geschwindigkeit des Verfahrens in der Hand, durch die Einbeziehung der Behörden sind ihre Entscheidungen sicher und können von den Behörden nicht nach Belieben im Nachhinein abgeändert werden. Ein solches Modell könnte ich mir auch für das Fernsehen vorstellen. Aber ich denke, dass die Art und Organisationsform der Selbstkontrolle an den Risiken orientiert sein muss, die im Bereich des Jugendschutzes aus unterschiedlichen Medien hervorgehen.

Die Einrichtungen der Selbstkontrolle sind historisch gesehen auch immer Abwehrmechanismen gegen staatliche Einflüsse gewesen. Sie haben den Presserat angesprochen, ähnlich ist das beim Zentralrat der Werbewirtschaft. Ich möchte noch einmal auf die grundsätzliche Aufgabe der Selbstkontrolle zu sprechen kommen. Wenn wir uns die Inhalte der Medien, insbesondere des Fernsehens, das die Bürger täglich ungefähr drei Stunden durchschnittlich nutzen, vergegenwärtigen, so stellen wir doch eine zunehmende Verflachung, Entpolitisierung und Selbstverflachung fest: Das geht von Stefan Raab bis Big Brother. Man kann das gelassen sehen, wenn es um die einzelne Sendung geht, aber die Gewichte verschieben sich doch in einem größeren Maßstab. Wenn nun das öffentliche Gut einer gemeinsamen Grundinformation über politische oder auch kulturelle Ereignisse in diesem Land kaum mehr eine Rolle spielt, dann stellt sich die Frage, ob Selbstkontrolle nicht auch sinnvoll wäre, um einer solchen Fehlentwicklung entgegenzusteuern. Es geht also nicht nur um Sex und Gewalt. Es geht auch darum, dass die Bürger ein Bedürfnis und das Recht auf Information haben, dem die Massenmedien entsprechen müssen.



Dieses Informationsrecht wird jedoch mit Füßen getreten, wenn man wegen der Einschaltquoten Unterhaltung zum obersten Prinzip erklärt. Auch gilt: Standpunkte müssen als solche erkennbar sein und nicht verdeckt, als scheinbar sachliche Information präsentiert werden. Das sind Fragen, die die journalistische Ethik berühren. Und all das scheint mir in den Selbstkontrollorganen bislang keine Rolle zu spielen. Deshalb die Frage an Sie: Könnte man das ändern?

Es ist richtig, dass die Selbstkontrollen sich nicht mit dem Programm als solchem beschäftigen, sondern immer nur dann einschreiten, wenn Beiträge oder Filme bestimmte, in der Regel vom Gesetz vorgegebene Grenzen überschreiten. Die Selbstkontrolle ist nicht der Programmleiter. Und ich glaube nicht, dass sie, wenn es ihre Aufgabe ist, für die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen zu sorgen, in die Programmgestaltung hineinredet. Ich halte ethische Fragen, auch die von Ihnen angesprochene journalistische Ethik, für sehr wichtig, aber man darf sie, denke ich, nicht mit Kontrolle vermischen. Aber die Selbstkontrolle darf in diesem Bereich nicht untätig sein, und das ist sie auch nicht. Sie muss allerdings ihre Arbeit hier mehr in der Beratung sehen, in der Anregung eines Diskurses innerhalb der Anbieter. Und sie muss den Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen suchen, sie muss eine Art ethischen Forderungskatalog aufstellen, dessen Einhaltung sie einfordert. Das Mediengeschäft ist stark durch verschiedene Zwänge und durch Tagesaktualität geprägt, und es ist sicher sinn-



voll, wenn die Selbstkontrolle mit den Anbietern einen sachlichen Dialog aus einem distanzierten Blickwinkel sucht. Aber dabei darf es nicht um eine Steuerung im Sinne von Verboten, Beanstandungen oder Regulierung gehen, sondern um Diskurs, um Fortbildung, um Aufmerksamkeit für diese Fragen. Die Selbstkontrolle kann hier eine Art Mittlerfunktion zwischen den wirtschaftlichen und den gesellschaftlichen Interessen übernehmen. Aber man darf die vom Grundgesetz gewollte Medienfreiheit und das Zensurverbot nicht dadurch aushebeln, dass man von der Selbstkontrolle etwas fordert, was der Staat nicht darf. Wenn es um Verbote geht, muss sich auch die Selbstkontrolle auf klar definierte Kriterien zurückziehen. Aber sie kann auf andere Weise Einfluss nehmen, und das geschieht bereits, auch wenn es nicht immer in der Öffentlichkeit stattfindet. Über die Verbesserung in diesem Bereich ließe sich nachdenken. Die FSF könnte beispielsweise einen regelmäßigen Programmbericht herausgeben, der auf solche allgemeinen Entwicklungen aufmerksam macht. Voraussetzung dafür ist aber, dass dann alle Sender dabei sind, nicht nur die privaten, sondern auch die öffentlich-rechtlichen. Denn die haben immerhin einen Marktanteil von ca. 50 Prozent und können deshalb bei einer Gesamtschau nicht unberücksichtigt bleiben. Wichtig ist auch die Information des Zuschauers darüber, wie Medien genutzt werden können, wie sie wirken und wie er mit ihnen umgeht. Die FSF engagiert sich beispielsweise stark im Bereich der Medienpädagogik. Ich leiste gerne Überzeugungsarbeit, aber Verbote sind für mich das letzte Mittel, abgesehen von klaren Verstößen.

Darin sind wir uns völlig einig. Ich sehe auch die Rolle der Selbstkontrolle hier wie dort ähnlich. Hinsichtlich des Diskurses über die Medien und ihre Entwicklung genießen Selbstkontrollenrichtungen auch einen deutlichen Vorteil gegenüber staatlichen Institutionen: Sie sind näher bei den Anbietern und werden von diesen auch anders akzeptiert. Meines Erachtens muss aber klarer werden: Zu einer funktionsfähigen Medienlandschaft gehört nicht nur, dass gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Wichtig bei der künftigen Gestaltung der Jugendschutzgesetze ist auch die Einbeziehung des europäischen Umfelds. Es gibt zwar Bestrebungen zur Vereinheitlichung, etwa im Bereich der Europäischen Fernsehrichtlinie, aber es wird dort oft mit Begriffen operiert, die aufgrund der kulturellen Unterschiede sehr unterschiedlich ausgelegt werden können. In Frankreich ist eine Reihe von Filmen, die in Deutschland indiziert wurden, ohne Altersbeschränkung frei, in Schweden sind Filme, die bei uns als pornographisch verboten sind, spätestens ab 15 Jahren ungehindert zu sehen. Der Medienmarkt ist aber längst nicht mehr allein national, es wäre durchaus vorstellbar, dass es bald ein Programm gibt, das für ganz Europa bestimmt ist. Für das Internet gilt das bereits jetzt.

Die Schweden sind im Hinblick auf sexuelle Darstellungen sehr liberal. Aber sie sind oft strenger, wenn es um Gewaltdarstellungen geht, und das ist mir nicht unsympathisch. Wenn Sexualität auf Freiwilligkeit beruht und Menschen nicht durch Gewalt oder sonstigen Druck zur Sexualität gezwungen werden, handelt es sich in Schweden nicht um Pornographie. Wenn aber Gewalt oder Druck ausgeübt wird, wird ein Film verboten. Da geht es um die Selbstbestimmung des Menschen, die da ihre Grenzen findet, wo die Freiheit und Selbstbestimmung anderer tangiert wird. In Frankreich ist man nicht nur bei Sex-Darstellungen, sondern auch bei Gewalt recht großzügig – obwohl man ja vermuten würde, dass sich die Gesellschaft in katholisch geprägten Ländern diesbezüglich eher restriktive Regelungen

gibt. Ein anderes überraschendes Beispiel ist Italien: Hier gibt es an jedem Kiosk neben den normalen Tageszeitungen so genannte Fumetti zu kaufen, Erotikcomics, die bei uns sicherlich nur in speziellen Erotikläden denkbar wären.

Es gibt also in den europäischen Ländern sehr unterschiedliche kulturelle Traditionen und entsprechend Probleme, was eine Harmonisierung des Jugendschutzes angeht. Man wird wohl kaum die deutsche, die französische oder schwedische Sichtweise als die einzig richtige durchsetzen können. Noch gibt es Zeit, denn das Leitmedium Fernsehen ist noch immer weitgehend national geprägt. Aber dies wird sich ändern, und es besteht die Gefahr, dass sich europäisch ausgerichtete Programme dort etablieren, wo die Regelungen, etwa im Bereich des Jugendschutzes, besonders liberal sind. Deshalb sollte daran gearbeitet werden, dass in einem regelmäßigen Diskurs mit den Kollegen aus den anderen Ländern zumindest ein Grundkonsens erreicht wird.

Aber beim Internet stehen wir vor viel größeren Problemen, weil wir es hier mit einem globalen Medium und deswegen mit noch unterschiedlicheren Kulturen zu tun haben. Deshalb sind zum einen die Prüfinstanzen zum internationalen Dialog aufgefordert, auch hier hat die Selbstkontrolle eine wichtige Funktion. Aber wir müssen zum anderen auch über andere Wege des Jugendschutzes nachdenken. Ob die Lösung in Filtersoftware gesehen werden kann, bleibt abzuwarten. Vielleicht müssen wir uns auch von dem Gedanken verabschieden, alles kontrollieren zu können. Wichtig ist auf jeden Fall die Stärkung der Nutzerkompetenz ebenso wie qualitativ wertvolle Informationsangebote im Netz. Es könnte beispielsweise Portale geben, die – auf die Bedürfnisse und Interessen von Jugendlichen zugeschnitten – Zugang zu attraktiven Inhalten bieten, die aus Jugendschutzsicht nicht bedenklich sind oder von Selbstkontrollenrichtungen beobachtet werden. Hier brauchen wir noch mehr Phantasie.

Zur notwendigen Neuregelung des Jugendmedienschutzes

Die Konvergenz der Medien verändert den Jugendschutz

Cornelius von Heyl

Die Entwicklung der Medienwelt kann füglich eine „mediale Revolution“ genannt werden. Während man noch bis vor wenigen Jahrzehnten den Jugendmedienschutz „medien-spezifisch“ gestalten, d. h. die Gefährdungswirkung jedes Mediums für sich betrachten konnte und dafür jeweils eigene, darauf abgestimmte Regelungen möglich waren, ist dies durch die Medienkonvergenz grundlegend verbaut.

Wenn z. B. eine Zeitschrift einen Inhalt hatte, der die Erziehung und Entwicklung junger Menschen gefährdet, so waren noch bis vor wenigen Jahrzehnten Maßnahmen ausreichend, die es erschwerten, dass diese Zeitschrift in die Hände junger Menschen gelangt. Jetzt kann dieselbe Schrift bis in das Schriftbild identisch im Internet abrufbar sein und Seite für Seite am heimischen Computer aufgeblättert und gelesen, ja sogar ausgedruckt werden. Eine Zeitschrift oder ein Buch durch die Bundesprüfstelle wegen Jugendgefährdung indizieren zu lassen, ist nur noch Reklame für die entsprechende Internetadresse – während die Printausgabe dann nur noch unter dem Ladentisch verkauft werden darf, reicht für die Internetausgabe der Hinweis, dass Eltern die Seite mit einer vorhandenen Software für ihre Kinder sperren können.

Bei audiovisuellen Medienprogrammen werden alle Mediengrenzen noch deutlicher überschritten. Schon die Übertragbarkeit audiovisueller Programme vom Film auf die Videokassette oder ins Fernsehen hatte in den 80er Jahren zu Novellierungen des Jugendschutzgesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags gezwungen.

Unterdessen bereiten elektronische Kompaktspeicher wie die CD-ROM neue, noch ungelöste Probleme, weil sie je nach Inhalt

manchmal rechtlich wie eine Videokassette bewertet werden müssen, manchmal aber nicht.

Das Internet – ein Medien-Medium

Innerhalb eines Jahrzehnts haben sich jedoch mit der grandiosen Erleichterung des Internetzugangs die Probleme vervielfacht. Es erweist sich, dass das Internet nicht einfach ein neues Medium neben den bisherigen ist, sondern ein Medien-Medium, das auch einer neuen Verbreitung der bisherigen Medien dient: Printmedien, audiovisuelle Medien, bald Rundfunk kommen zunehmend übers Internet ins Haus. Wie aber kann man z. B. für das Fernsehen eigene Jugendschutzbestimmungen durchhalten, wenn diese mit denen für das Internet nicht kongruent sind und die begriffliche Abgrenzung anfängt, unmöglich zu werden? Der Rundfunkstaatsvertrag definiert in § 2 Abs. 1 RStV für Hörfunk und Fernsehen: „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.“ Demgegenüber regelt der Mediendienste-Staatsvertrag in § 2 Abs. 1 MDStV: „An die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden“, sind „Mediendienste“, wobei „die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags unberührt bleiben“. Die Definitionen sind fast deckungsgleich, Unterscheidungsmerkmal soll lediglich der Darbietungscharakter von Rundfunksen-

dungen sein. Streng logisch, wenn auch unsinnig wäre der Schluss: Wenn Angebote im Internet Darbietungen bringen (was viele Werbegags und alle Live-Peep-Shows laufend tun), sind sie nicht mehr Mediendienst, sondern Rundfunk.

Herkömmliche Mediengrenzen verschwimmen

An dieser Stelle soll nicht die Frage vertieft werden, ob und wann „Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind“ (§ 20 Abs. 2 RStV), sondern nur deutlich gemacht werden, dass auch hier die Abgrenzung zu verschwimmen droht. Ist der Abruf eines Rundfunkprogramms über das Internet Rundfunk oder Mediendienst? Ist nur der Live-Abruf Rundfunkempfang, wäre der zeitversetzte Abruf vom Speicher des Servers jedoch (analog der Tatsache, dass das Abspielen von auf Videokassette gespeicherten Rundfunkprogrammen nur den für Videokassetten geltenden Vorschriften unterliegt) lediglich Inanspruchnahme eines Mediendienstes? Für die im Interesse des Jugendschutzes zu beobachtenden Vorschriften darf es auf diese Frage nicht ankommen. Die gesetzliche Regelung muss gewährleisten, dass die zum Schutz der Entwicklung und Erziehung junger Menschen notwendigen Beschränkungen in einem wie im anderen Falle gleichermaßen zu beachten sind.

Eckpunkte für eine Neuregelung des Jugendschutzes

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe war wegen der zunehmenden Medienkonvergenz 1999 von der Jugendministerkonferenz beauftragt

worden, Vorschläge für eine Verbesserung des Jugendschutzes zu erarbeiten. Arbeitsergebnis sind die im Februar 2000 vorgelegten Eckpunkte für eine Neuregelung des Jugendschutzes¹. Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

— Einheitlich drei Stufen des Jugendschutzes: In den Telemedien (Mediendienste und Teledienste) soll es wie jetzt schon bei Videokassetten und Speicherplatten (CD-ROM, DVD) drei Stufen des Jugendschutzes geben:

1. Jugendschutzsoftware: Wenn Medieninhalte junge Menschen lediglich beeinträchtigen (z. B. Filme und Videokassetten, die keine Jugendfreigabe erhalten konnten), soll in Telemedien eine Jugendschutzsoftware Eltern und Erziehern die Sperrung ermöglichen.
2. Geschlossene Benutzergruppe: Wenn Medieninhalte die Erziehung und Entwicklung junger Menschen nachhaltig gefährden (z. B. pornographische, offensichtlich schwer jugendgefährdende sowie durch die Bundesprüfstelle indizierte Darstellungen), sollen sie in Telemedien nur in alterskontrollierter Erwachsenengruppe verbreitet werden dürfen.
3. Allgemeines Verbreitungsverbot: Wenn Medieninhalte nicht nur junge Menschen gefährden, sondern auch die im Interesse des Rechtsfriedens gesetzten allgemeinen Grenzen überschreiten (z. B. antidemokratische Propaganda, rassistische Hetze, Gewaltverherrlichung), soll jede Verbreitung verboten und strafbar sein.

— Stärkung des Jugendschutzbeauftragten: Die Stellung des Jugendschutzbeauftragten und seine Einwirkungsmöglichkeiten sollen bei allen geschäftsmäßig tätigen Anbietern neuer Medien verbessert werden.

— Aufgabenübertragung an Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen: Die Einwirkungsmöglichkeiten der Freiwilligen Selbstkontrolle sind wie die der Jugendschutzbeauftragten zu verbessern. Sie sollen bundesweit zusammenarbeiten und feststellen, welche Jugendschutzsoftware den notwendigen Vorgaben entspricht.

— Selbsteinschätzung durch den Anbieter: Der Anbieter entscheidet selbst über die

Notwendigkeit einer Jugendschutzsoftware bei Telemedien. Auch Videokassetten und Speicherplatten sind von den Anbietern selbst als jugendfrei zu kennzeichnen, wenn sie offensichtlich keine jugendbeeinträchtigende Wirkung haben können.

— Gleiche Regeln für alle audiovisuellen Bildträger: Digitale Kompaktspeicherplatten mit audiovisuellen Inhalten (CD-ROM, DVD) sollen den Regelungen unterliegen, die für Videokassetten gelten, auch wenn sie Bildschirmspiele enthalten.

— Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz zusammenfassen: Die bisher im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und im Mediendienste-Staatsvertrag verstreuten Bestimmungen über den Jugendmedienschutz sollen in einem Gesetz zusammengefasst werden; sollten übergeordnete Gesichtspunkte der Bund-Länder-Kompetenzverteilung trotz der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eine Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung im Mediendienste-Staatsvertrag unumgänglich machen, muss diese inhaltsgleich mit der bundesgesetzlichen Neuregelung sein. Zur Einbeziehung der Jugendschutzbestimmungen der Rundfunkstaatsverträge äußern sich die Eckpunkte nicht.

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Die Jugendministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 19. Mai 2000 die Bundesregierung gebeten, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendschutzes vorzulegen, und gleichzeitig die Ministerpräsidentenkonferenz um Prüfung gebeten, ob der Mediendienste-Staatsvertrag entsprechend zu ändern ist. Der erbetene Gesetzentwurf wird im zuständigen Bundesministerium vorbereitet. Ein erster Diskussionsentwurf ist den Jugendressorts der Länder zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Anmerkung:

- 1 Zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe vgl. auch den *Rechtsreport* in diesem Heft, S. 92ff.

Prüfung durch die Staats- und Senatskanzleien der Länder

Die Prüfung durch die Staats- und Senatskanzleien der Länder, ob auch der Mediendienste-Staatsvertrag entsprechend zu ändern sei, ist nicht abgeschlossen. Es mehren sich die Stimmen, dass die bisherige Trennlinie zwischen bundes- und landesgesetzlicher Regelung, die zwischen Telediensten nach dem Teledienstegesetz und Mediendiensten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag verläuft, nicht aufrechterhalten werden kann, weil sonst Gleichartiges und kaum Unterscheidbares unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt. Deswegen wird erwogen, in einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu erreichen, dass der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für den Jugendmedienschutz nicht voll ausschöpft, damit die Länder den Jugendschutz im Rundfunk und in Telemedien (Medien- und Teledienste) zusammenfassend und unter einheitlichen Gesichtspunkten staatsvertraglich regeln können.

Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern

Der Bund hat für das Medienrecht im Allgemeinen keinerlei Gesetzgebungskompetenz, sogar Rahmenvorschriften kann er nur für das Presserecht, nicht für die anderen Medien erlassen. Es ist jedoch unbestritten, dass der Jugendschutz als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ bundesgesetzlich geregelt werden kann, „wenn und soweit [...] die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit [...] eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“ (Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes). Man kann generell davon ausgehen, dass diese Erforderlichkeit besteht, wenn auch die Länder die Materie sinnvoll nicht anders als durch einen in ganz Deutschland geltenden Staatsvertrag regeln könnten, die notwendige Regelung aber nicht getroffen haben.

Multimediengesetz 1997: Missglückter Versuch der Abgrenzung

Noch vor vier Jahren haben Bund und Länder übereinstimmend gemeint, man könne in den neuen Medien Grenzziehungen ziehen, die die Bereiche der Gesetzgebung des Bundes und der Länder einigermaßen nachvollziehbar trennen. Für die Abrufdienste des weltweiten Netzwerks im Internet (World Wide Web) war der Versuch von Anfang an missglückt. Der Bund wollte mit dem 1997 im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienstengesetzes (IuKDG) erlassenen Teledienstegesetz (TDG) und mit einer Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) die Internetangebote als „Teledienste“ bundesgesetzlich regeln, wenn nicht im Einzelfall „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“ (§ 2 Abs. Nr. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 TDG, § 1 Abs. 3 GjS). Die Länder haben jedoch durch den Mediendienste-Staatsvertrag Jugendschutzbestimmungen für alle „an die Allgemeinheit gerichteten“ Verteil- und Abrufdienste erlassen (§ 2 Abs. 1, § 8 MDSStV), auch wenn sie nicht zum Zweck der „Meinungsbildung für die Allgemeinheit“ redigiert sind. Mit dem missglückten Versuch der Abgrenzung zum Landesrecht wurde vom Bundesgesetzgeber ein Fehler begangen, den jede Regelung des Jugendmedienschutzes strikt vermeiden sollte: Die Anwendbarkeit der Regeln darf nicht von dem Zweck der Mediengestaltung, sondern muss von objektiven Tatsachen abhängen. Im Internet z. B. gibt es neben meinungsbildenden Websites (wie Rassenhetze) auch nicht meinungsbildende (wie Pornographie), und was davon im Einzelfall bei den Angeboten „im Vordergrund steht“, kann erst nach mühevoller Durchsicht der oft umfangreichen Angebote festgestellt werden, zudem ändert es sich vielleicht schon bei der nächsten Aktualisierung des Angebots, so dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen neu in Frage gestellt werden muss. Weil die Websites im allgemein zugänglichen World Wide Web stets „an die Allgemeinheit gerichtet“ sind, müssen für alle auch die gleichen Jugendschutzbestimmungen gelten, was auch immer die Redaktionsabsicht war.

Es ist offenkundig und weithin unbestritten, dass die bisherige Grenzziehung zwischen

bundes- und landesgesetzlicher Regelung nicht sachgemäß war. Deswegen ist es gut, wenn nunmehr neue Gespräche stattfinden sollen, inwieweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch machen soll und welche Bereiche er der landesgesetzlichen Regelung überlässt.

Bundesgesetzliche Regelung für alle Medien nicht in Sicht

Unter fachlichem Gesichtspunkt ist einer einheitlichen Regelung durch Bundesgesetz der Vorzug zu geben. Es wäre gewiss sinnvoll, wenn mit einheitlichen Maßstäben nicht nur die bisherigen Regelungen des Jugendschutzes für Presse, Kino, Bild- und Tonträger überarbeitet und zusammengefasst würden, sondern auch die bisher noch unterschiedlichen Bestimmungen für Hörfunk und Fernsehen, sowohl die Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen wie die für die privaten Veranstalter, und auch diejenigen für die neuen Medien.

Auf der anderen Seite liegt den Ländern daran, nicht nur für den Vollzug von Bundesgesetzen verantwortlich zu sein, sondern auch Bereiche eigener Zuständigkeit zu behalten, in denen sie die Rechtsnormen setzen. Insbesondere die umfassende Regelungsbefugnis für das Fernsehen hat sich im Zusammenhang mit der Kulturhoheit der Länder zu einem Kernbereich der Länderzuständigkeit entwickelt. Der Bund käme nicht nur verfassungsrechtlich möglicherweise mit dem Nachweis in Bedrängnis, dass ein Bundesgesetz, das den Jugendschutz auch für den Rundfunk regelt, „für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit [...] erforderlich ist“ (Art. 72 GG) – schließlich gibt es ja einheitliche Jugendschutzbestimmungen durch die Rundfunkstaatsverträge der Länder –, er würde auch Gefahr laufen, durch eine große Ländermajorität im Bundesrat blockiert zu werden.

Eine Bund-Länder-Einigung ist daher unerlässlich. Es muss damit gerechnet werden, dass im Ergebnis der Jugendmedienschutz weiterhin teilweise durch Bundesgesetz, teilweise durch Landesrecht geregelt werden wird. Ein auch den Rundfunk umfassendes Bundesjugendschutzgesetz mag fachlich wünschenswert sein, politisch ist sein Zustande-

kommen unwahrscheinlich. Damit rückt die Frage nach einer fachlich vertretbaren Trennlinie zwischen Bundes- und Landesrecht in den Fokus.

Auf der Suche nach überzeugender Kompetenzabgrenzung

Die dem Beschluss Jugendministerkonferenz vom Mai 2000 zugrunde liegenden Eckpunkte fordern ein Bundesgesetz, das für alle Medien mit Ausnahme des Rundfunks gilt. Die Trennlinie würde also zwischen Internet (Bundesrecht) und Rundfunk (Landesrecht) verlaufen. Das ist gewiss vertretbarer als die bisherige Trennlinie zwischen Medien- und Telemedien, aber auf Dauer nicht überzeugend, weil die Abgrenzung zwischen Rundfunk- und Internetveranstaltungen – wie dargelegt – schwierig zu werden beginnt.

Die hilfsweise in den Eckpunkten vorgeschlagene Lösung, neben dem Rundfunk auch die Mediendienste landesrechtlich zu regeln, jedoch inhaltsgleich mit dem Bundesrecht, so dass es für den Gesetzesvollzug nicht mehr auf diese Unterscheidung ankommt, ist erst recht unbefriedigend. Wenn ein Teilbereich aufgrund der Natur der Sache dem Landesgesetzgeber nur unter der Bedingung überlassen bleiben darf, dass dieser ihn inhaltsgleich mit der bundesgesetzlichen Regelung der übrigen Materie regelt, ist ein echter Spielraum für den Landesgesetzgeber nicht mehr vorhanden.

Deswegen ist es nahe liegend, dass Erwägungen nun auf eine Übereinkunft mit dem Bund zielen, den ganzen Bereich des Jugendschutzes in den On-Line-Medien (die besser als Telemedien zu bezeichnen sind, weil sie ebenso gut auch drahtlos übertragen werden können) zusammen mit dem Rundfunk landesrechtlicher Regelung zu überlassen. Für das Bundesgesetz verbleiben dann die Bestimmungen für die Off-Line-Medien (besser: Trägermedien, also Schriften und Abbildungen, Audio- und Videokassetten, digitale Kompaktspeicher wie CD-ROM und DVD, Kinofilme). Dieser Versuch einer Abgrenzung hätte für die Praxis den großen Vorzug, dass der Jugendschutz für Telemedien und für Rundfunk durch einen Länderstaatsvertrag unter einheitlichen Gesichtspunkten in sich schlüssig neu gestaltet werden könnte.

Lösungsansätze

Wie könnte eine solche Regelung aussehen? Wenn wesentliche Teilgebiete des Jugendschutzes landesrechtlicher Regelung überlassen werden, müssen Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag sorgfältig aufeinander abgestimmt sein, um der Konvergenz der Medien Rechnung zu tragen. Es geht also nicht um die Alternative „Bundesrecht oder Landesrecht“, sondern um eine sorgfältig abgestimmte Zuordnung von Bundesrecht und Landesrecht.

Bundesgesetz

Die bundesgesetzliche Neuregelung sollte das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammenfassen. Die Bestimmungen über Gaststätten und Tanzveranstaltungen, Spielhallen, jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen, alkoholische Getränke und Tabakwaren sind dabei entsprechend den heutigen Gegebenheiten und Erkenntnissen zu überarbeiten. Die Vorschriften des Jugendschutzes über die Jugendfreigabe von Kinofilmen, Bildträgern und Spielautomaten im JÖSchG und die Vorschriften des GjS über Verbreitungsbeschränkungen für jugendgefährdende Schriften wären besser aufeinander abzustimmen, so dass das Gesetz den Jugendschutz für alle Trägermedien regelt und nur die entsprechenden Bestimmungen für die Telemedien und den Rundfunk dem Landesrecht vorbehält.

Die Bestimmungen über die Bundesprüfstelle gehören gleichfalls in dieses Bundesgesetz. Zwingend notwendig ist, dass der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle auch die Telemedien unterworfen sein müssen, selbst wenn sie dem nach bisherigem Recht entzogen waren, weil „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund stand“. Gerade im Internet gibt es viele Hetz- und Hass-Seiten, deren jugendgefährdende Wirkung nicht für jedermann offensichtlich ist, so dass es der Feststellung durch ein dafür kompetentes und autorisiertes Gremium bedarf. Die die Besonderheiten des Mediums berücksichtigenden Folgerun-

gen und Verbreitungsbeschränkungen nach einer solchen Feststellung durch die Bundesprüfstelle gehören aber, soweit sie Telemedien betreffen, bei angenommener entsprechender Kompetenzaufteilung in den Sachzusammenhang der landesrechtlichen Regelung; nur für Trägermedien wären sie im Bundesgesetz zu regeln.

Länderstaatsvertrag

Ein den Jugendschutz in Telemedien und Rundfunk regelnder Staatsvertrag hätte die Chance, die beiden wichtigsten Bestimmungen gewissermaßen vor die Klammer zu ziehen, so dass sie sowohl für Telemedien als auch für Rundfunk gelten:

- Sendungen und Angebote, die die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefährden, dürfen weder im Rundfunk noch in Kindern und Jugendlichen zugänglichen Telemedien verbreitet werden, im Internet gehören sie daher in die geschlossene, alterskontrollierte Erwachsenenengruppe. Es geht dabei z. B. um verfassungsfeindliche Propaganda, rassistische Hetze, menschenunwürdige Darstellung grausamer Gewalt und Kriegsverherrlichung, Pornographie im strikten Sinne und um alle Angebote, deren vergleichbar gefährdende Wirkung von der Bundesprüfstelle rechtskräftig festgestellt worden ist (damit also eine Anknüpfung an die bundesgesetzliche Regelung!).
- Sendungen und Angebote, die die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zwar nicht nachhaltig gefährden, aber für bestimmte Altersgruppen beeinträchtigend wirken, sollen nur verbreitet werden, wenn aufgrund der Verbreitungszeit, durch zeitliche Begrenzung der Abrufmöglichkeit oder in anderer geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, dass Kinder und Jugendliche das Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen. Sondervorschriften im Rundfunk regeln dann, dass dies durch geeignete Verschlüsselung, Sondervorschriften für Telemedien, dass es durch eine Jugendschutzsoftware geschehen kann.

Für den Rundfunk müssen die Regeln dann freilich für das Genre des Fernsehfilms ergänzt werden. Hier ist eine Festlegung der Sendezeit, die auf den Jugendschutz Rücksicht nimmt, durch eine der Kinofilmprüfung vergleichbare, vom Senderinteresse unabhängige Instanz notwendig. Dabei sollte den Veranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den zur Wahrung des Jugendschutzes berufenen Landesbehörden einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zu übertragen. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, deren Prüfentscheide von den obersten Landesbehörden als verbindlich übernommen werden, könnte dafür Modell sein.

Schlussfolgerung

Der gesetzliche Jugendmedienschutz ist dringend reformbedürftig, doch es gibt viele Interessen, die sich einer Reform entgegenstellen. Sie bedienen sich wohlklingender Argumente:

- „Nationale Regelungen sind sinnlos, wir brauchen eine Internationale Konvention!“
Natürlich, aber wer im eigenen Bereich untätig bleibt, hat noch nie wirkungsvoll andere zum Handeln veranlassen können.
- „Das Internet kann niemals ausreichend kontrolliert werden, deswegen sollte man alles freiwilligen Codes of Conduct überlassen!“
Anstandsregeln sind gut, aber es ist nützlich, dass man z. B. Verkehrsrowdies unter Hinweis auf geltendes Recht zur Ordnung rufen kann. Auch im Internet muss Entsprechendes gelten!
- „Der Staat sollte sich nicht in alles einmischen, Deregulierung ist das Gebot der Stunde!“
Deregulierung ist gut, wo Eigenkräfte der Wirtschaft wie Markt und Wettbewerb in die richtige Richtung ziehen. Deregulierung ist falsch, wenn ohne verbindliches Recht derjenige gewinnt, der Anstandsregeln missachtet, z. B. weil er dann mit höheren Einschaltquoten oder größerer Verbreitung auch höhere Werbeeinnahmen erhält.

— „Man sollte so viel wie möglich Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle überlassen!“

Richtig nur dann, wenn die freiwillige Selbstkontrolle unabhängig vom Anbieterinteresse arbeitet, ihre Prüfergebnisse verbindlich gemacht werden und Verstöße geahndet werden können.

- „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht keine Außenkontrolle, er ist intern durch repräsentativ zusammengesetzte Gremien ausreichend kontrolliert!“

Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht im Wettbewerb und achtet auf Einschaltquoten. Deswegen hat er es bisher nicht zustande gebracht, Eigenproduktionen vor Sendung unter Jugendschutzgesichtspunkten unabhängig prüfen zu lassen. Die Entscheidungsgremien können nur im Nachhinein Einwände erheben.

Die notwendige Neuregelung des Jugendmedienschutzes wird auf Widerspruch stoßen. Für das Interesse der Veranstalter und Anbieter ist die Berücksichtigung des Jugendschutzes oft störend und gelegentlich sogar geschäftsschädigend. Sorge bereitet, dass bei der Vorbereitung von staatsvertraglichen Regelungen die kritische Öffentlichkeit kaum beteiligt werden kann, Interessentengruppen aber Einwirkungsmöglichkeiten finden. Es bleibt jedoch die Hoffnung, dass allen Gegenkräften zum Trotz die jetzt notwendige und machbare Reform zustande kommt, wie auch immer eine politische Einigung über die Aufteilung der Regelungen zwischen Bundes- und Landesrecht ausfällt.

Cornelius von Heyl war als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich. Er hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net als Beauftragter der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediensdiensten mit aufgebaut. Für das in Angelegenheiten des Jugendschutzes federführende rheinland-pfälzische Ministerium ist er noch beratend tätig.

Reformbedarf im Kinder- und Jugendschutz:

- **Gesetzliche Bündelung,**
- **Konzentration der Medienkontrollen,**
- **Anpassung von Regelungen**

Bruno W. Nikles



Der Kinder- und Jugendschutz im Sinne einer regula-

tiven Idee („Politische und erzieherische

Aufmerksamkeit im Hinblick auf

Jugendgefährdungen“) und als

Palette diverser Handlungs-

formen von der Erziehung

über die Kontrolle von

Institutionen bis hin zur

Beeinflussung von Lebens-

bedingungen ist eine Begleit-

erscheinung der gesellschaft-

lichen Veränderungen seit über 150

Jahren. Dabei spielte der Medienbereich

sozusagen als Träger und Vermittler von sozialen

Modernisierungen immer eine herausragende Rolle. Der Jugendschutz, als Kinder-

und Jugendschutz inzwischen mit einem deutlich geschärften Blick auf die jüngeren

Jahrgänge, war allerdings nie ausschließlich ein Jugendmedienschutz. Alkohol- und

Tabakkonsum, Gewalt, Sittlichkeit und sexuelle Gefährdungen im „öffentlichen Raum“

waren und sind weitere Themen.

Neben zeitlich gebundenen und auch modisch ausgeformten Themenfeldern haben wir es im Jugendschutz in erstaunlicher Kontinuität mit gleich bleibenden Aufgaben zu tun: Es geht darum, das normale jugendliche Konflikt- und Probierverhalten nicht zur Selbstgefährdung werden zu lassen, es geht darum, Kinder und Jugendliche in ihrer psychosozialen Entwicklung nicht Desorientierungen auszuliefern und die Erwachsenen, die erziehenden Institutionen und die Wirtschaft auf ihre gesellschaftliche Verantwortung für ein ungefährdetes Aufwachsen der jungen Generation zu verpflichten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es ständig aktualisierter Diskurse, Bewertungen und Entscheidungen darüber, ob, wo und wie wir regulierend tätig werden müssen und können.

Es hat den Eindruck, als befänden wir uns einmal wieder in einer Phase, in der gesellschaftliche Veränderungen und institutionelle Entwicklungen neue Regelungen nahe legen. Dabei handelt es sich nicht um eine von Zeit zu Zeit notwendige Anpassung von Details des Kinder- und Jugendschutzes, also nur um die eine oder andere Akzentsetzung. Vielmehr wird bei genauer Analyse der diversen Rahmenbedingungen deutlich, dass wir uns etwas gründlicher mit dem **Veränderungsbedarf** befassen müssen, weil die Entwicklungen in den letzten Jahren durchaus nicht nur graduelle Veränderungen zeigen, sondern **neue Qualitäten** erreicht haben. Im **Medienbereich** sind dies u. a.:

1. Die diversen Medien zeigen in den Techniken und im Tausch der Inhalte eine zunehmend hohe **Konvergenz**. Wir sprechen nicht nur von einzelnen Medien, sondern von Medienwelten und benennen damit den Tatbestand, dass es ein Zusammenwachsen im technologischen Sinne gibt und deshalb zwischen den Medien ein nahtloser Austausch von Inhalten möglich und zunehmend auch realisiert wird.
2. Hinzu kommt eine **Entgrenzung** oder anders formuliert: eine raumübergreifende, in Teilen schon globalisierte Verbreitung von medialen Inhalten. Raumgebundene, an Einrichtungen, Sozialräumen, Regionen, Staaten und einzelnen rechtlichen Geltungsbereichen festgemachte Ordnungssysteme verlieren ihre Wirksamkeit.
3. Bei den Mechanismen der Regulierung haben wir einen hohen Grad der **Pluralisierung** und **Ausdifferenzierung** erreicht, und zwar in einem Maß, das den Bürgerinnen und Bürgern nur mit großer Mühe noch einen Überblick ermöglicht. Insbesondere für die Eltern und Erzieher ist die Lage höchst intransparent geworden. Mit der Ausdifferenzierung gehen zudem auch differenziertere Wertungen und die Einbeziehung vielfältiger interessengebundener Standpunkte einher.
4. Die Medien sind – im historischen Vergleich – heute zu einer das soziale Leben breit übergreifenden und das personale Leben tief einbeziehenden Wirklichkeit geworden. Diese **mediale Durchdringung des Lebens** bedeutet, dass wir Regelungen nicht mehr auf die Medien allein beziehen können, sondern – im Sinne einer Sichtweise vom jungen Menschen aus – auch die anderen Veränderungen in den lebensweltlichen Bereichen einbeziehen müssen. Die Isolierung einzelner medialer Konsumkontakte ist nicht machbar. Die Medien umgreifen und „schleifen“ die Mauern zwischen öffentlichen und privaten Räumen, dringen in Zeiträume des Tagesablaufs ein, die vor einigen Jahren noch weitgehend „medienfrei“ waren.



Wer den Kinder- und Jugendschutz nicht nur aus der Sicht engagierter Erwachsener, sondern auch aus der **Lebenswirklichkeit junger Menschen** heraus entwickeln will, kommt um eine Kennzeichnung der wichtigsten Aspekte dieser Lebenswirklichkeit nicht herum.

1. Die heutige **Jugendphase ist nicht mehr eine zeitlich genau abgrenzbare**, in der die verschiedenen Lebensdimensionen sozusagen im Gleichklang sich strukturieren und eine ungebrochene **Passage** hin zum Erwachsensein bilden. Während das Konsum- und Kommunikationsverhalten sich recht früh als „erwachsen“ darstellt, bestimmen Bildungs- und Ausbildungszeiten bis weit in die rechtliche Volljährigkeit hinein den Lebensalltag zunehmend vieler junger Leute.
2. Es gibt nicht mehr nur eine Jugend. Junge Menschen prägen eine **Vielzahl von Lebensstilen und Szenen** aus. Damit treffen auch generalisierende Regelungen für den Verhaltensbereich junger Menschen häufiger als früher auf Unverständnis und Kritik. Eine weitreichende Individualisierung und Enttraditionalisierung der Lebenswelten tun ein Übriges, um diese Regelungen vor erhebliche Akzeptanzprobleme zu stellen.
3. Wir erwarten aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen von jungen Menschen sehr viel und recht früh bereits eigenverantwortliches Handeln und sprechen ihnen bereits mit 16 Jahren die Mündigkeit zu, bei Kommunalwahlen ihr Stimmrecht ausüben zu können. Die Argumentation für **Eigenverantwortung** hier und **Schutzbedürfnis** dort ist zunehmend schwieriger geworden.
4. Generell bestimmen Entfristungen tageszeitlich bestimmter Verhaltensmuster unser öffentliches Leben. Wer jetzt bis 20.00 Uhr und vielleicht bald auch noch länger einkaufen kann, wird doch nicht bereits um 24.00 Uhr die Disko verlassen wollen. Wenn sich im Kulturentwicklungsprozess Europas auch abendliches **Ausgehverhalten** in Deutschland südländischen Mustern angleicht und nur noch durch das kältere Wetter in Grenzen gehalten wird, muss man sich auch mit den Wünschen junger Menschen nach **neuen Zeitmustern** auseinandersetzen.

5. Auch die **Differenzierungen bei Altersgrenzen bedürfen der Überprüfung**. Dies gilt insbesondere für die im Jugendmedienschutz gesetzten Zäsuren 6, 12, 16 und 18. Eine eventuelle Reduzierung oder ein Neuzuschnitt dieser Regelungsdichte darf nicht zugleich als Rückzug des Jugendschutzgedankens interpretiert werden. Weniger ist dann mehr, wenn die Grenzen im Lebensalltag „verteidigungsfähiger“ gemacht werden können.

Mit Blick auf diese wenigen Aspekte wird deutlich, dass eine ausschließlich auf den Jugendmedienschutz begrenzte Novellierungsdiskussion der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu kurz greift. Gewiss ist es schwierig, im Geflecht der diversen staatlichen Zuständigkeiten (Bund/Länder), der Fachressorts in den Regierungen und der Interessenlandschaft der Wirtschaft nicht nur von einer systemischen Sichtweise zu reden, sondern abgestimmt zu einem Konzept zu kommen. Dennoch sollte der **Versuch einer sinnvollen Vereinfachung, Zusammenführung und Bündelung von Regulierungen** der Kinder- und Jugendschutzaufgaben nicht vorschnell aufgegeben werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. – BAJ – verfolgt die derzeit laufenden **Neuregelungsbestrebungen der Jugendministerkonferenz** Bund/Länder zum Jugendschutz mit großem Interesse und begleitet sie mit eigenen Diskussions-Initiativen. Dem Vernehmen nach soll in Kürze ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums vorgelegt werden. Zu den Leitzielen der Reform und dem grundlegenden Veränderungsbedarf hat sich die BAJ in einer Resolution der Mitgliederversammlung im November 2000 positioniert.¹

Die BAJ vertritt die Auffassung, dass Reformen im Kinder- und Jugendschutz einer gründlichen und der Komplexität angemessenen Fachdiskussion bedürfen. Schließlich geht es um die Frage, wie die Landschaft des Kinder- und Jugendschutzes in den nächsten Jahren rechtlich, konzeptionell-fachlich und organisatorisch zu gestalten ist. Damit kommen Probleme auf den Tisch, die nicht mit einer Detailregelung hier und einer Modifizierung dort bearbeitbar sind. Für welche Aufgaben benötigen wir welche organisationell gebundenen Regelungen? Wie

Anmerkung:

¹ Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., Bonn, beim Luchterhand-Verlag herausgegebene Fachzeitschrift *Kind – Jugend – Gesellschaft. Zeitschrift für Jugendschutz* enthält in Heft 4/2000, S.107 – 133 diverse Beiträge zur Reformdiskussion, u. a. die in diesem Beitrag zitierte Stellungnahme der Mitgliederversammlung und die Fachbeiträge zur Systematisierung des Kinder- und Jugendschutzes. Anstelle einzelner Belege sei hierauf insgesamt verwiesen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz ist eine seit 1951 existierende Fachorganisation, in der die Arbeit der in den meisten Bundesländern bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften/Landesstellen Kinder- und Jugendschutz, der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und diverser Fachverbände und Fachstellen bundeszentral zusammengeführt wird.



kann man die komplizierten Regelungen in der Gesellschaft transparenter machen? Wie lassen sich die Kommunikations- und Verständigungsprobleme zwischen den Institutionen bearbeiten? Wo bieten sich Verschlinkungen der Organisationslandschaft an?

Ein Arbeitsprozess, der sich diesen Fragen stellt, kann nicht im „kleinen Karo“ einzelner Institutionen organisiert werden. Es bedarf eines längeren politischen Atems. Die BAJ kann einen der dazu gegebenenfalls erforderlich werdenden Diskussionsräume anbieten. Nach ihrer Auffassung sollte sich die politische Debatte u. a. an den nachfolgenden vier Leitzielen orientieren:

„1. Klarheit und Übersichtlichkeit der derzeit in vielen Gesetzen verstreuten Jugendschutzregelungen, um die Widersprüche zu minimieren und den Regelungen eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen.

2. Im Bereich des Jugendmedienschutzes ist eine Konzentration der zersplitterten Zuständigkeiten geboten. Angesichts der vielfachen Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von Filmen und des nunmehr erkennbaren Zusammenwachsens von Telekommunikation, Computer und digitalisiertem Rundfunk bedarf es einer Umorganisation der Medienkontrolle.

3. Schaffen eines klar und übersichtlich organisierten und vernetzten öffentlichen Kontrollsystems mit klaren Zuständigkeitsregelungen für Jugendamt, Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt und Polizei, um Mehrfachzuständigkeiten für gleiche Aufgabenbereiche möglichst gering zu halten.

4. Die inhaltlichen Reformziele betreffen die kritische Reflexion der geltenden Jugendschutzbestimmungen, den Abbau von rechtlichen Ungleichbehandlungen und das Schließen von Regelungslücken. Die inhaltliche Reform sollte unter dem Vorzeichen erfolgen, Eltern und jungen Menschen in erster Linie Orientierungshilfe zu geben und bevormundende Regelungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Altersgrenzen sollten in ihrer Anzahl reduziert, mit den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen über Reifungsprozesse im Kindes- und Jugendalter in Einklang gebracht und mit den Mündigkeitsstufen in anderen Gesetzgebungsbereichen harmonisiert werden.“

Hinter diesen Leitzielen stehen diverse denkbare Umsetzungen.

Zunächst wäre endlich einmal zu klären, welcher rechtlichen **Regelungssystematik der Kinder- und Jugendschutz** folgen soll. Hier bieten sich im Grundsatz zwei mögliche Strategien an. Man kann einer jugendschutzspezifischen Regelungssystematik folgen, bei der möglichst alle Bestimmungen, die dem Jugendschutz dienen, gebündelt werden. Man kann einer fachspezifischen Regelungssystematik folgen, bei der das eigentliche Jugendschutzgesetz die Grundlagen des Jugendschutzes als Hand-

lungsfeld umfasst, Zuständigkeitsregelungen formuliert, Informations-, Abstimmungs- und Koordinationspflichten festlegt und den Zugang zu den in Fachgesetzen geregelten Tatbeständen durch übersichtliche Listen erschließt. Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft engagierten Rechtsexperten Reichert-Garschhammer und Roll haben dazu jeweils detaillierte Ausführungen vorgelegt. Beide Konzepte, die sich notabene inhaltlich weit überschneiden, jedoch im Vorgehen unterscheiden, sollten einer fachpolitischen Debatte im politischen Raum zugeführt werden. Die zweite Vorgehensweise beinhaltet nach meiner Auffassung eine zweifache Chance: nämlich die Zusammenfassung, Bündelung und Bereinigung der Regelungslandschaft zu verbinden mit dem kinder- und jugendpolitischen Ziel, Transparenz für den „Endnutzer“ zu schaffen. Und dies kann – vorausgesetzt, es gibt ein Gesamtkonzept – nach und nach systematisch geregelt werden.

Wir brauchen nach meiner Überzeugung auch eine **Veränderung der institutionellen Landschaft der Kontrollinstitutionen**. Es steht der BAJ nicht an, über Wohl und Wehe einzelner Institutionen zu richten. Es sei aber gestattet, einige grundsätzliche Erwägungen zu formulieren. Zunächst sollten gleiche oder ähnliche Tatbestände nicht mehrfachen Verfahren unterschiedlicher Institutionen unterliegen. Wer daran interessiert ist, die Akzeptanz und Transparenz der Regulierungen zu erhöhen, müsste auch über vergleichbare Prüfungsgrundsätze sprechen. Hinsichtlich der rechtlich-institutionellen Regulierungsmuster liegen nach meiner Überzeugung Vorteile in Systemen, bei denen der Staat die ordnungspolitischen Vorgaben setzt und die Beteiligten dann die operative Selbstregulierung vornehmen können. Die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als Selbstregulierung „unter staatlicher Lizenz“ ist nach wie vor ein gutes Beispiel von „Public-Private-Partnership“. Der Staat kann und darf sich aus mehreren Gründen nicht aus der Verantwortung verabschieden: Rechtsstaatsgründe fordern einen Schutz der jungen Menschen, und die Ausfüllung der Gesetzgebungskompetenz fordert zum politischen Diskurs und zum Handeln der Politik heraus. Ansonsten muss weiterhin darauf gesetzt werden, dass die gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen ihrer Sozialverantwortung mit eigenen Mitteln nachkommen.

Schließlich ist es wichtig – und hierauf wurde oben bereits mehrfach hingewiesen –, bei allen Vorhaben darauf zu schauen, wie **Transparenz und Überschaubarkeit als Kernvoraussetzungen für die Akzeptanz von Regelungen** bei den Eltern, den Erziehern und bei den jungen Menschen erhöht werden können. Im Blick auf die gesamten Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes, zu denen ja auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gehört, ist (selbst-) kritisch zu fragen, ob wir in gehörigem Maße von den Lebensbedingungen und Lebenswelten aus denken. Und zu diesen Lebensbedingungen gehören auch die vielfältigen „Vollzugsdefizite“ im kontrollierenden Jugendschutz, die Defizite in den Angebotsstrukturen der Jugendhilfe und die insgesamt erschreckend geringen Aufwendungen für die präventive Arbeit sowie deren mangelnde Wirkungsorientierung.

Wollte man mit den klassischen Unterscheidungen der Qualitätssicherung an die Institutionen- und Organisationslandschaft und an die Regelungsmechanismen des Kinder- und Jugendschutzes herangehen, so wären die „Produkte“ des Handelns, die die Institutionen so gerne „verkaufen“, und die „Prozesse“, an denen sich Institutionen so gerne „festbeißen“, einer strengeren Prüfung der „Ergebnisse“ zu unterwerfen.

Prof. Dr. Bruno W. Nikles ist ehrenamtlicher Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V., Bonn. Er lehrt an der Universität Essen Soziologie und Sozialplanung und befasst sich beruflich u. a. mit Fragen der Organisations- und Verbandsentwicklung der Wohlfahrtsarbeit und der Jugendhilfe.

Gleiche Reg gleiche In

Landesmedienanstalten, Selbstkontrolle und Mediendienste



Bisher sind die Obersten Landesjugendbehörden für die Kontrolle der Mediendienste zuständig. Die von ihnen eingerichtete Stelle *jugendschutz.net* hat bisher mit beachtlichem Erfolg die schwarzen Schafe unter den Anbietern ausfindig gemacht und ihnen erst einmal die Rechtslage erklärt, bevor rechtliche Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Aus gutem Grund:

Die Zuständigkeiten sind verworren, in manchen Bundesländern bestehen sie nur auf dem Papier.

Die Landesmedienanstalten fordern deshalb: Mediendienste sollen in Zukunft unter ihre Zuständigkeit fallen. Einer der Initiatoren dieser Überlegung ist Werner Sosalla, Direktor der Landesmedienanstalt Saarland. *tv diskurs* sprach mit ihm.

Fernsehen und Mediendienste sind, zumindest bisher, nicht zu vergleichen. Filme, wie sie das Fernsehen bietet, sind zur Zeit über das Netz kaum übertragbar. Passt die Konzeption und die Arbeitsweise der Landesmedienanstalten überhaupt auf Internetangebote?

Wir gehen bei unseren Überlegungen nicht von der gegenwärtigen Situation aus, es geht uns mehr um das, was in naher Zukunft technisch möglich sein wird. Insofern befinden wir uns auch erst am Beginn der Diskussion. Es macht auch keinen Sinn, jetzt schon mit einem fertigen konkreten Vorschlag an den Gesetzgeber heranzutreten. Wir können davon ausgehen, dass in einigen Jahren dieselben Inhalte, die jetzt das Fernsehen anbietet, in vergleichbarer Qualität auch als Mediendienst übertragbar sein werden. Und unsere Aufsicht über das Fernsehen macht keinen Sinn, wenn dieselben Inhalte als Mediendienst an unserer Programmkontrolle völlig vorbeigehen. Der Nutzer wird bald immer weniger unterscheiden können, ob er einen Inhalt über den Fernsehbildschirm oder den Computer übermittelt bekommt. Deshalb ist es nicht einzusehen, warum Inhalte rechtlich anders behandelt werden sollen, nur weil sie auf unterschiedlichem Wege übertragen werden. Es geht um denselben Film, der auf unterschiedlichem Wege zu Kunden kommt. Wir reden also

e l n für h a l t e

über die nahe Zukunft, nicht über das gegenwärtige Angebot. Insofern stehen wir auch nicht unter Zeitdruck, auch wenn die Pilotprojekte in Hamburg und Berlin zeigen, wie offen die Tür bereits ist.

Wir sind gegenwärtig mit drei Seiten im Gespräch, nämlich mit der Politik, mit den Veranstaltern, und wir sind in einem internen Diskussionsprozess. Ich möchte, dass diese Gespräche offen gestaltet werden, um zu vermeiden, dass wir uns zu schnell festlegen und dann auf gute Ideen nicht mehr reagieren können.

Bisher sind die Obersten Landesjugendbehörden für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Mediendiensten zuständig. Machen die ihre Sache nicht gut?

Jugendschutz.net hat bisher gute Arbeit geleistet, vor allem, wenn man die geringe Zahl der Mitarbeiter bedenkt. Aber wenn es um die Aufsicht über Programminhalte geht, so sollte diese unabhängig von staatlichen Behörden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten verfügen über plural besetzte Aufsichtsgremien, die den Obersten Landesjugendbehörden fehlen.

Außerdem haben wir im Bereich des Fernsehens gute Arbeit geleistet und eine Menge an Erfahrungen gewonnen, die uns bei der Aufsicht über Mediendienste zugute kommen werden.

Die Position der Landesmedienanstalten ist übereinstimmend die, dass wir eine einheitliche Regelung für Fernsehen und Mediendienste brauchen, um nicht eine Auseinanderentwicklung gleicher Inhalte zuzulassen, nur weil sie über unterschiedliche Transportwege angeboten werden. Aufgrund der bereits skizzierten Struktur der Landesmedienanstalten ist es nahe liegend, sie mit dieser Aufgabe zu betrauen. Allerdings beanspruche ich nicht für die Landesmedienanstalten allein diese Zuständigkeit für das gesamte System, sondern möchte sie einbinden in eine funktionierende, übergreifende Form der Selbstkontrolle. Aber im Hinblick auf den ordnungsrechtlichen Rahmen, den eine Selbstkontrolle braucht, sind die Landesmedienanstalten hier unverzichtbar.

Es gab in der Anfangsphase der Diskussion die Überlegung, dass die Landesmedienanstalten nicht für alle Mediendienste, sondern nur für die Angebote der Sender zuständig werden sollten, weil das die Weiterführung des Programms der Sender im Netz sei.

Das war ein Missverständnis. Es geht uns darum, dass gleiche Inhalte gleich behandelt werden. Und das kann nicht künstlich davon abhängig gemacht werden, wer diese Inhalte anbietet. Die Diskussion, ob solche Angebote als Rundfunk anzusehen sind oder als Rundfunkfern, hat etwas sehr Theoretisches. Es kann nur darum gehen, da eine Vereinheitlichung zu schaffen, wo sie inhaltlich hingehört.

Beim Fernsehen kennen Sie die Anbieter. Sie müssen lizenziert werden, und sie haben ihren Sitz in Deutschland. Mediendienste brauchen keinerlei Lizenz. Außerdem werden sie oft vom Ausland her angeboten, und dann fehlen Ihnen die Zugriffsmöglichkeiten. Wie wollen Sie da arbeiten?

Wir werden umdenken müssen. Im Prinzip ist so gut wie jeder Mediendienst auf den Anbieter zurückzuverfolgen, er ist also greifbar. Natürlich kann das System der Programmaufsicht über das nationale Fernsehen nicht eins zu eins auf das World Wide Web übertragen werden. Aber der Nutzer wird deutsche Anbieter bevorzugen, und wir müssen damit leben, dass es einige Inhalte gibt, die sich unserer Aufsicht entziehen. Wir sollten unsere Aufgabe auch weniger – wie beim Fernsehen – in Beanstandungen von Inhalten sehen, die bestimmte Grenzen überschreiten. Wichtig ist zum Beispiel die Beratung, wir müssen auf Verstöße hinweisen. Gerade kleine Anbieter werden gar nicht wissen, an welche gesetzliche Bestimmungen sie sich zu halten haben. Wir sollten sie entsprechend informieren und werden dann sehen, ob sie das Angebot zufrieden stellend verändern. Außerdem ist aus meiner Sicht die Stärkung der Selbstkontrolle ein wichtiger Aspekt. Die Aufsichtsbehörden sollen und können sich nicht mit jedem einzelnen Programmverstoß beschäftigen. Ich sehe die Aufgabe der Landesmedienanstalten hier mehr darin, einen ordnungspolitischen Rahmen aufzustellen, in dem sich die Selbstkontrolle entwickeln kann. Solange die Selbstkontrolle funktioniert, brauchen wir nicht tätig zu werden. Wir müssen aber dafür sorgen, dass die Anbieter von der Selbstkontrolle im nötigen Umfang Gebrauch machen, dass sich die Selbstkontrolle in ihren Entscheidungen an vertretbare Kriterien und Beurteilungsspielräume hält und dass sie in der Lage ist, Prüfergebnisse auch durchzusetzen. Wir brauchen die Aufsicht der Landesmedienanstalten, damit die Selbstkontrolle nicht zu sehr in die Abhängigkeit der Anbieter gerät.



Jugendschutz im Fernsehen wird vor allem über Beschränkungen der Sendezeit durchgeführt. Das ist doch bei Mediendiensten kaum möglich.

Ich sagte schon, dass wir uns am Anfang einer Diskussion befinden. Wir sind hier für alle vernünftigen Ideen offen. Bei regionalen Angeboten – vor allem bei über Breitbandkabelnetze verbreiteten Diensten – ließen sich vielleicht sogar zeitliche Beschränkungen verwirklichen. Aber Sie haben Recht, damit allein wird man nicht weiterkommen, vor allem, wenn es um Angebote aus anderen Ländern geht. Doch es gibt ja noch die Möglichkeit der Verschlüsselung. In diesem Bereich haben die Landesmedienanstalten einige Erfahrungen anzubieten, wenn Sie an die Praxis bei Premiere denken. Wir beobachten derzeit, ob die Jugendschutzsperre wirksam bzw. tatsächlich sicher ist und nicht rasch umgangen werden kann. Wenn sich findige Kinder ohne Probleme aus dem Netz Hinweise holen können, wie die Sperre zu umgehen ist, halte ich sie nicht für besonders sinnvoll. Der Anbieter muss ihre Sicherheit garantieren und auch nachweisen können. Aber wenn sie funktioniert, dann ist sie eine geeignete Alternative zu den Sendezeitbeschränkungen.

Vorausgesetzt, die Sperre ist technisch sicher, könnte es ja auch sein, dass die Eltern die PIN an ihre Kinder weitergeben, weil sie nicht viel von Jugendschutz halten.

Das ist richtig, aber wir können die elterliche Verantwortung nicht völlig übernehmen. Wenn die Eltern nicht mitmachen, kann man Jugendschutz ohnehin nicht durchführen. Das betrifft auch die Sendezeitregelung. Wenn die Eltern zulassen, dass ihre Kinder jederzeit ohne Kontrolle

fernsehen oder sich Sendungen, die nachts ausgestrahlt werden, auf Video aufnehmen, ist das nicht zu verhindern. Das Gleiche gilt auch für Videos. Wenn die Eltern Gewaltfilme oder Pornos kaufen oder ausleihen und diese zu Hause nicht verschließen, nützen die besten Gesetze nichts. Wir müssen also damit leben, dass unsere Bemühungen an Grenzen stoßen. Aber es ist sicher auch wichtig, die Motivation der Eltern in Sachen Jugendschutz durch Informationen über die Wirkung vor allem von Gewaltfilmen zu erhöhen. Wenn die Eltern diese Wirkungsrisiken besser kennen, werden sie eher bereit sein, die vom Jugendschutz zur Verfügung gestellten Systeme zu nutzen.

Für das Internet gibt es gleich zwei Gesetze, den Mediendienste-Staatsvertrag und das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG). Die Abgrenzungen sind auf die Inhalte bezogen und nicht in jedem Fall klar zu definieren. Wird dadurch nicht die Arbeit unnötig erschwert?

Das ist richtig, zumal die Regelungen in einzelnen Bereichen nicht deckungsgleich sind. Pornographie ist nach dem IuKDG verschlüsselt erlaubt, nach dem Mediendienste-Staatsvertrag dagegen generell verboten. Das ist nicht unwichtig, da Pornographie ein wichtiges Marktsegment darstellen wird. Ich würde hier einheitliche Regelungen bevorzugen, die sich an Inhalten orientieren und weniger daran, über welchen Vertriebsweg sie zufällig verbreitet werden. Und ich würde Kino, Video und Fernsehen hier einbeziehen, es handelt sich bei diesen Medien ebenfalls um dieselben oder zumindest um vergleichbare Inhalte. Es gibt ja bereits einen Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz (BAJ), die eine Zusammenfassung aller Jugendschutzregelungen in einem Gesetz fordert. Aber ich weiß nicht, ob es Sinn macht, in einem solchen Gesetz auch die Abgabe von Alkohol an Jugendliche oder den Besuch von Tanzveranstaltungen zu regeln. Man sollte hier vielleicht die Bestimmungen über Jugendschutz in den Medien in einem eigenen Gesetz zusammenfassen und die anderen Jugendschutzbestimmungen im JÖSchG belassen. Aber grundsätz-

lich bin ich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Institutionen.

Das betrifft auch meine Haltung zur Selbstkontrolle. Die FSK hat im Bereich Kino und Video gute Arbeit geleistet. Natürlich gab es immer wieder Entscheidungen, die umstritten waren, aber als Korrektiv gibt es ja immer noch die Möglichkeit zur Appellation. Warum soll das in dieser Art für fiktionale Angebote im Fernsehen oder für Mediendienste nicht funktionieren? Natürlich ist zu bedenken, dass die Rezeption von Kinofilmen, Videos, DVDs oder Fernsehen nicht identisch ist. Was im Kino bei großer Leinwand und perfektem Ton beeindruckt und vielleicht verängstigt, wirkt auf Video, DVD oder im Fernsehen halb so dramatisch. Video hat dagegen das Risiko, dass man sich langweilige Szenen im Schnelldurchlauf anschauen und vielleicht Actionszenen beliebig oft wiederholen kann. Aber es dürfte beispielsweise für die FSK kein Problem sein, dies bei der Freigabe für unterschiedliche Vertriebswege zu bedenken und zu berücksichtigen.

Auch im Bereich des Fernsehens könnte ich mir vorstellen, dass eine Einrichtung wie die FSF im Wege der Vorkontrolle für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sorgt. Es gibt zwar einige FSF-Entscheidungen, mit denen auch ich nicht einverstanden bin, aber im Großen und Ganzen wird man damit leben können. Jugendschutzentscheidungen sind nicht objektivierbar. Das Problem sehe ich derzeit eher darin, dass die FSF keine Möglichkeit besitzt, die notwendige Vorlage von Programmen, die unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant sind, gegenüber den Sendern durchzusetzen. Aber vorausgesetzt, das würde sich ändern, könnten sich die Landes-



medienanstalten darauf beschränken, die Funktionsfähigkeit der Selbstkontrolle zu beobachten und nur dann einzuschreiten, wenn etwas nicht gut läuft. Entscheidungen der Selbstkontrollenrichtungen sollten akzeptiert werden, es sei denn, ein bestimmter Beurteilungsspielraum wird überschritten. Für einen Fall dieser Art müssen wir die Möglichkeit haben, solche Entscheidungen zu korrigieren.

Aber: Wer gleiche Regelungen für gleiche Inhalte propagiert, muss sich bewusst sein, dass wir bei unserer gegenwärtigen Situation im Fernsehen bereits eine kleine Zeitbombe haben. Wenn man konsequent wäre, müsste man nicht nur die private Seite unseres Fernsehens in ein solches System integrieren, sondern auch die öffentlich-rechtliche Seite. Das ist ein heißes Eisen, weil die öffentlich-rechtlichen Sender für sich in Anspruch nehmen, dass sie über ein Kontrollsystem verfügen, das nach ihrer Darstellung perfekt funktioniert. Das stimmt insofern, als Ausreißer bei den öffentlich-rechtlichen Sendern nicht in großer Zahl vorkommen. Aber wenn man über einheitliche Regelungen spricht, müssen auch solche Überlegungen mit einbezogen werden. Das ist keine Kritik an der Arbeit der Rundfunkräte, sondern mehr eine systematische Überlegung. Wenn man Regeln aufstellt, müssen die für alle gleichermaßen gelten. Es geht auch um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Es ist schwer darzustellen, warum für beide Systeme unterschiedliche Kontrollmechanismen gelten sollen. Aber dieses Beispiel zeigt, wie schwierig das im Detail werden wird.

Ließe sich denn nach der gegenwärtigen Rechtslage die von Ihnen beschriebene Kooperation von Selbstkontrolle und Landesmedienanstalten im Bereich des Fernsehens umsetzen? Die Landesmedienanstalten können doch auf ihre hoheitlichen Aufgaben, zum Beispiel im Bereich der Ausnahmeanträge oder dem der indizierten Filme, nicht ohne weiteres verzichten ...

Das ist eine Frage des juristischen Handwerks, ich bin überzeugt, das sich das machen ließe. Bei der FSK geht das auch, obwohl sie im JÖSchG nicht einmal erwähnt ist. Die Obersten Landesjugendbehörden erfüllen ihre hoheitlichen Aufgaben, indem sie sich der FSK als gutachterliche Stelle bedienen.

Aber die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für Mediendienste ließe sich nur durch eine Änderung des Gesetzes herstellen?

Grundsätzlich ist das so, aber das heißt nicht, dass wir bis dahin nichts tun können. Wir sollten in Gesprächen mit den Anbietern zum Beispiel ausloten, ob dort die Bereitschaft besteht, eine funktionsfähige Selbstkontrolle aufzubauen oder sich einer bestehenden Selbstkontrollenrichtung anzuschließen. Einige größere Anbieter haben bereits ihre Gesprächsbereitschaft signalisiert. Wenn es uns erst gelingt, eine befriedigende Situation herzustellen, die die Interessen des Jugendschutzes vernünftig berücksichtigt, dann ist es ein Leichtes, dafür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Haben Sie eine Vorstellung, wie eine gesetzliche Formulierung aussehen könnte, die das von Ihnen beschriebene System ermöglicht? Wie können die Anbieter motiviert werden, eine Selbstkontrolle für Mediendienste aufzubauen?

Ich halte das Gesetzgebungsverfahren technisch für relativ trivial, weil man bestehende Regelungen nur vereinheitlichen muss. Ich persönlich plädiere für gesetzliche Regelungen, die den Rahmen klarstellen, die aber unterhalb und innerhalb des Rahmens genügend Spielräume lassen, sich auf bestimmte Entwicklungen einzustellen und anzupassen. So müsste die Möglichkeit bestehen, im System der Selbstkontrolle Korrekturen vorzunehmen, wenn sie sich als notwendig erweisen. Insofern wäre mir eine gesetzliche Regelung, die sich auf das beschränkt, was wir derzeit an materiellen Jugendschutzvorschriften haben, ausreichend.



Die Motivation für die Anbieter zur Selbstkontrolle ergibt sich aus den laufenden politischen Diskussionen und nicht unbedingt aus dem Gesetz. Die Motivation wäre ein Gesetz, das es zu verhindern gilt, nämlich die ausschließliche Kontrolle durch direkt vom Staat beauftragte Stellen. Es muss aber im Gesetz klargestellt sein, dass Ordnungsmaßnahmen möglich sind, das ist derzeit im Bereich der Landesmedienanstalten ja der Fall. Das Rad muss nicht neu erfunden werden, wir haben Regelungen, die schlicht ausgeweitet werden müssen auf den Bereich der Medien- und Teledienste. Wir reden hier allerdings über eine Situation, die wir noch gar nicht haben, nämlich die starke Einbindung einer Selbstkontrollereinrichtung. Es hängt also ein bisschen davon ab, inwieweit die Anbieter bereit sind, ihrer eigenen Einrichtung Vertrauen und Verbindlichkeit entgegenzubringen.

Nun könnte man für den Onlinebereich neben FSK, FSF oder USK noch eine weitere Selbstkontrolle aufbauen. Wäre es nicht an der Zeit, auch die Selbstkontrollen zusammenzuführen?

Wenn ich den Satz „gleiche Inhalte, gleiche Regeln“ ernst nehme, wäre es nahe liegend, die Segmentierung allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Inhalte vorzunehmen. Ich traue den Prüfern, die derzeit tätig sind, ganz gleich, in welcher Einrichtung, durchaus zu, dass sie in der Lage sind, zu differenzieren, für welche Rezeptionssituation bzw. welchen Vertriebsweg ein Medium vorgesehen ist. So können sie auch entscheiden, welche Klassifizierung bei welcher Vertriebsstruktur angemessen ist. Deshalb wäre es für mich nicht das Mittel der Wahl, die Trennung zwischen den Transportwegen im Bereich der Selbstkontrollereinrichtungen künstlich aufrechtzuerhalten. Ich würde vorschlagen: Lasst uns die Inhalte beurteilen, lasst die Prüfer die Differenzierung nach Rezeptionssituationen durchführen, und dann sollte das in einer Einrichtung gelingen. Das hätte den schlichten Vorteil, dass zum Beispiel das Video nicht noch einmal angeschaut werden muss, wenn es ins Fernsehen kommen soll.

Von der Bertelsmann Stiftung wird ein Modell propagiert, das den Anbietern die Einstufung ihrer Inhalte nach einem festgelegten Kriterienmodell selbst überlässt. Ferner stellt man sich vor, dass eine Art Umrechnungstabelle entwickelt wird, die den unterschiedlichen kulturellen Kontext berücksichtigt. Wäre das ein System von Selbstkontrolle, an das Sie denken?

Das ist ein Ansatz, zu dem man Erfahrungen sammeln sollte. Ich glaube nicht, dass wir hier Patentrezepte finden werden. Wir müssen ein Bündel von auf die Situation angepassten Lösungsmöglichkeiten haben, das auch der Anbieter- wie der Rezipientenseite gerecht wird. Und je mehr Ideen wir haben, umso besser. Man muss nicht immer den Holzhammer benutzen, wenn man einen funktionierenden Gummihammer hat. Manche Ansätze sind für eine bestimmte Situation gut geeignet. ICRA ist das einzige bisher bekannte Filtersystem, was eine Chance hat, kulturelle Unterschiede überhaupt zu identifizieren. Wenn wir ein System nehmen, das etwa bestimmte Seiten, die mehr oder weniger heftig sind, sperrt, dann hat das nur in einem kulturell begrenzten Raum eine Chance. Aber wir reden, wenn es um das Internet geht, über kulturelle Vielfalt. Und da müssen wir ein System finden, das auf kulturelle Belange Rücksicht nimmt. Ich will beispielsweise nicht einfach das Wort „Sex“ in den Internetadressen herausfiltern, weil ich dann auch sexualpädagogische Angebote treffe. Wir brauchen also ein flexibles System, und ich plädiere dafür, damit praktische Erfahrungen zu sammeln.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Das neue Selbstklassifizierungs-, Kennzeichnungs- und Filtersystem ICRA

Malte Christopher Boecker und Marcel Machill

Noch nie waren weltweit so viele Meinungen, Informationen und Inhalte für jedermann so leicht zugänglich wie im Zeitalter des Internets. Doch dies bringt auch Gefahren mit sich: Internetseiten mit pornographischen, rassistischen oder politisch extremistischen Inhalten sind frei zugänglich und oft in den Ländern, in denen sie in das Internet gestellt werden, auch nicht strafbar. Besonders Eltern sind darüber besorgt, dass ihre Kinder mit diesen potentiell schädlichen Inhalten konfrontiert werden. Anerkannt ist, dass der Jugendschutz im Internet gesichert sein muss, damit es sich zu dem freien und globalen Informationsmedium entwickeln kann.



Filtersysteme allgemein

Von der Internetindustrie wurden frühzeitig zur Vermeidung staatlicher Zensur, die das Internet als globales Kommunikationsmedium gefährden könnte, Filtersysteme als eine selbstregulatorische Maßnahme eingeführt. Sie sollen den Internetnutzern technische Auswahl-Instrumente zur Vermeidung problematischer Inhalte bereitstellen und damit Auswahlkompetenz begründen.

Bestehende Filtersysteme funktionieren in unterschiedlicher Weise. So sind sie auf Seiten des Nutzers als Software denkbar, die Internetinhalte immer dann ausblendet, wenn bestimmte Wörter, Phrasen oder auch Bildelemente auftauchen. Sie sind allerdings insoweit unzuverlässig, als sie den Kontext, in dem die zu filternden Wörter auftreten, nicht erfassen. Deshalb verwendet die Mehrzahl kommerzieller Filtersysteme entweder so genannte Negativlisten, die bestimmte Internetseiten abblocken, oder so genannte Positivlisten, die den Internetzugang nur zu den erfassten Internetseiten ermöglichen. Angesichts des millionenfachen Angebots von Inhalten im Internet können solche Listen nie vollständig sein, so dass auch viele sinnvolle Internetseiten geblockt werden oder nicht zugänglich sind. Ferner ist aufgrund der wechselnden Inhalte von Internetseiten auch die „mittlere Halbwertszeit“ solcher Listen sehr zweifelhaft. Schließlich bleibt dem Internetnutzer, wenn er solche Listen Dritter verwendet, kaum eine Wahl, welche Wertvorstellungen er zugrunde gelegt sehen will. Auf Seiten der Anbieter von Internetinhalten sind schließlich Filtersysteme in Gebrauch, die nur bestimmten Internetnutzern den Zugang zu den Internetinhalten ermöglichen. Dies bedeutet nicht nur, dass sich die Internetnutzer durch Kreditkarten oder verifizierbare Altersangaben selbst identifizieren, sondern auch, dass sie die Wertung des Inhalts-Anbieters, was jugendtauglich oder jugendschädlich sei, hinnehmen müssen. Angesichts der sehr unterschiedlichen kulturellen Wertvorstellungen können die zuletzt gezeigten Ansätze in einem globalen Netz nicht überzeugen: So wird etwa in Europa der Umgang mit Nacktdarstellungen weniger, der Umgang mit Gewaltdarstellungen oder rechtsideologischen Inhalten dagegen eher als in den USA für jugendgefährdend gehalten.

Das ICRA-System der Selbstklassifizierung, Kennzeichnung und Filterung von Inhalten im Speziellen

Ein gegenüber den vorstehenden Filtermodellen transparenteres, neutraleres und ganzheitlicheres System wird derzeit von der Internet Content Rating Association (Vereinigung zur Klassifizierung von Internetinhalten – ICRA)¹ entwickelt und vertrieben. Mit Unterstützung der EU optimiert ICRA insbesondere das von ihr übernommene Bewertungs- und Filtersystem der RSACi (Recreational Software Advisory Council on the Internet), das auf den amerikanischen Markt ausgerichtet war und in den Internet Explorer von Microsoft und ältere Versionen des Navigators von Netscape integriert ist. Das neue ICRA-Kennzeichnungs- und Filtersystem zielt hingegen auf den globalen, interkulturellen Kontext. Es ist das Produkt eines mehrjährigen Konsultationsprozesses und besteht aus verschiedenen Elementen. Das erste Element ist die Kennzeichnung von Internetseiten durch die Betreiber dieser Seiten, den so genannten Anbietern von Internetinhalten, anhand eines im Dezember 2000 vorgestellten Klassifizierungssystems. Als zweites Element werden den Internetnutzern, insbesondere Eltern und anderen Verantwortlichen für Kinder, voraussichtlich Mitte 2001 Softwarelösungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die auf dem Rechner des Internetnutzers installiert werden und je nach Konfiguration gekennzeichnete Internetseiten lesen und verarbeiten, d. h. filtern können. Ein drittes Element bilden die komplementären Positiv- und Negativlisten.

Die Selbstklassifizierung und Kennzeichnung von Internetinhalten

Im Rahmen des ICRA-Systems werden die Betreiber von Internetseiten dazu eingeladen, auf einem unter der Internetseite von ICRA (www.icra.org) aufrufbaren Onlinefragebogen freiwillig anzugeben, welche Inhalte ihre Internetseite enthält oder nicht enthält.



Die verschiedenen Internetinhalte können in folgenden Kategorien klassifiziert werden:

Anmerkungen:

¹ ICRA (www.icra.org) ist eine gemeinnützige Organisation mit Geschäftsstellen in Großbritannien und den USA. ICRA setzt sich für eine verantwortungsvolle Entwicklung und Verbreitung des Internets ein und wird getragen von AOL Inc., AOL Europe, Bell Canada, der Bertelsmann Stiftung, British Telekom, Cable & Wireless, Digimarc, Electronic Network Consortium (Japan), EuroISPA, IBM, Internet Watch Foundation, Microsoft Corp., Network Solutions Inc., Novell, OnDigital, Parental Advisory Group on the Internet (PAGI, Singapur), Software and Information Industry Association, T-Online, Thus und UUNet.

Deskriptoren**Nacktdarstellungen und sexuelle Inhalte**

- Erektionen oder detaillierte Darstellungen der weiblichen Genitalien
- Männliche Genitalien
- Weibliche Genitalien
- Weibliche Brüste
- Entblößter Hintern
- Sichtbarer Geschlechtsakt
- Verhüllt dargestellter oder angedeuteter Geschlechtsakt
- Sichtbares Berühren der Geschlechtsorgane
- Leidenschaftliches Küssen
- Kontext: Kunst, Erziehung, Medizin

Gewalt

- Sexualgewalt/Vergewaltigung
- Blut und Blutvergießen, Menschen
- Blut und Blutvergießen, Tiere
- Blut und Blutvergießen, Phantasiefiguren (einschließlich Zeichentrickfilme)
- Tötung von Menschen
- Tötung von Tieren
- Tötung von Phantasiefiguren (einschließlich Zeichentrickfilme)
- Absichtliche Verletzung von Menschen
- Absichtliche Verletzung von Tieren
- Absichtliche Verletzung von Phantasiefiguren (einschließlich Zeichentrickfilme)
- Absichtliche Sachbeschädigung
- Kontext: Kunst, Erziehung, Medizin, Sport

Sprachgebrauch

- Sexualisierte Sprache
- Derber Sprachgebrauch oder Gotteslästerung
- Gemäßigte Kraftausdrücke

Andere Themenbereiche

- Positive Darstellung von Tabakwaren
- Positive Darstellung von Alkohol
- Positive Darstellung von Drogen
- Glücksspiele
- Positive Darstellung von Waffen
- Aufruf zur Diskriminierung von oder Gewalt gegen Personen
- Inhalte, die jüngeren Kindern ein schlechtes Beispiel setzen können
- Inhalte, die jüngere Kinder beeinträchtigen könnten

Chat

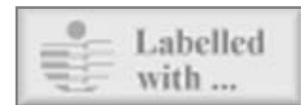
- Chat
- Ausschließlich gemäßigter, für Kinder und Jugendliche geeigneter Chat

Die Klassifizierung der Inhalte erfolgt in jeder der Kategorien, indem der Anbieter des Internetinhalts bestimmte „Deskriptoren“ anklickt, die den vorhandenen Inhalt wertneutral beschreiben. Dies ist anders als im älteren RSACi-System, bei dem die „Intensität“ bezüglich der dargestellten Nacktheit, Sexualität, Gewalt oder Sprache bestimmt werden musste. Nach diesen Beschreibungen erstellt ICRA sodann ein Etikett, computersprachlich ein „html meta tag (PICS)“.

Die *Platform for Internet Content Selection* (PICS) ist ein Set von Software-Spezifikationen für Filtersysteme, das vom World Wide Web Consortium (W3C) erstellt worden ist². Auf der Grundlage von PICS lassen sich Etiketten erstellen, die einzelnen Internetadressen (*Universal Resource Locators, URLs*) zugeordnet werden können. Ein PICS-Etikett ist im Wesentlichen eine Angabe darüber, welcher Typ von

Daten auf einer Seite unter einer bestimmten Internetadresse zu finden ist. Bei ICRA enthält das Etikett die angegebenen „Deskriptoren“ der auf der Seite vorhandenen Inhalte in allen Kategorien.

Der Anbieter bekommt das Etikett auf seinem Bildschirm angezeigt und per E-Mail übermittelt. Ferner erhält er Informationen, wie er das Etikett seiner Internetseite anheften, d. h. in den HEAD-Abschnitt seines html-Quellcodes einfügen kann. Das eingefügte Etikett ist als solches nicht direkt auf der Internetseite sichtbar. Allerdings können die Betreiber folgendes visuelles Kennzeichen anbringen:



Das PICS-System ermöglicht es, entweder die gesamte Seite oder einzelne Dateiverzeichnisse jeweils gesondert zu kennzeichnen. Der gesamte Vorgang dauert weniger als zehn Minuten und ist einfach zu handhaben.

Die Filtersoftware

Damit die angehefteten Etiketten beim Aufruf einer Internetseite gelesen und interpretiert werden können, bedarf es einer geeigneten Filtersoftware. ICRA wird einen solchen Filter noch im laufenden Jahr 2001 unentgeltlich zum Download anbieten. Während das alte RSACi-System in den aktuellen Browserversionen integriert ist, aber nur die alten RSACi-Kategorien lesen kann, die sich auf den Sprachgebrauch, Gewaltdarstellungen, die Nacktdarstellungen und den sexuellen Inhalt auf der Internetseite beziehen, wird die neue Filtersoftware sowohl die alten RSACi- als auch die neuen ICRA-Klassifizierungen lesen und verarbeiten können.

Die Einstellung der Filtersoftware

Damit die Filtersoftware für den Nutzer einsetzbar ist, muss der Filter konfiguriert werden. Die Filterkonfiguration kann der Nutzer selbst bestimmen oder durch Dritte einstellen lassen. In jedem Fall kann der Nutzer des Filtersystems selbständig entscheiden, was gefiltert wird und was nicht.

Jeder Nutzer kann gegen Eingabe eines Pass-

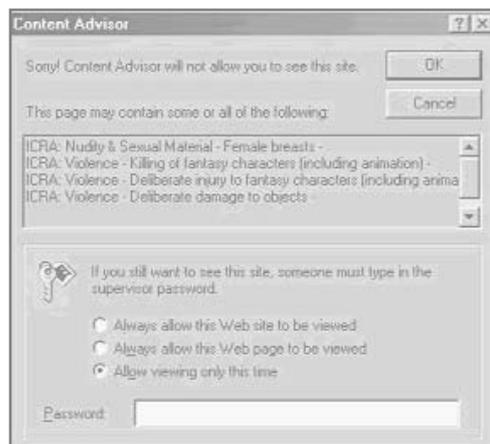
2

Vgl. <http://www.w3.org/PICS/>.

worts innerhalb der genannten Kategorien genau festlegen, welche der beschriebenen Inhalte von dem Filter zugelassen und welche geblockt werden sollen. Zusätzlich kann eingestellt werden, ob nicht etikettierte Internetseiten generell gesperrt oder zugelassen werden.

Eltern, die sich mit der Konfiguration des neuen ICRA-Filters schwer tun, können auch aus einem Angebot von bereits konfigurierten Filterschablonen (templates) auswählen. Diese werden von verschiedensten Institutionen angeboten und erleichtern die Anwendung des ICRA-Filters. So konfiguriert eine Organisation beispielsweise einen Filter speziell für die Nutzergruppe der Acht- bis Zehnjährigen, oder ein feststehendes Profil, das bestimmte Werte widerspiegelt. Doch steht es jedem Nutzer frei, die Voreinstellungen in solchen Schablonen nachträglich wieder zu verändern.

Je nach Kennzeichnung der Seite und Einstellung des Filters wird der Aufruf einer Internetseite erlaubt oder geblockt. Im letzteren Fall wird das ICRA-System dem Nutzer des Filters den Grund für die Sperrung anzeigen, indem es die Klassifizierung durch den Inhalts-Anbieter in den jeweiligen Kategorien anzeigt, die der Konfiguration des Filters widersprechen.



Gleichzeitig erlaubt es, dass der Nutzer die Sperrung durch Eingabe des Passworts umgehen und sich die geblockte Seite anzeigen lassen kann.



Die Einbindung von Positiv- und Negativlisten

Die dritte Ebene des neuen ICRA-Systems besteht in der Verwendung von URL-Listen, die von unterschiedlichsten Organisationen erstellt werden und mit dem Filtersystem kompatibel sind. ICRA selbst wird allerdings keine Listen zur Verfügung stellen. Denn ICRA enthält sich jeder moralischen Wertung von Internetinhalten. Dennoch bleibt das ICRA-System offen, um moralische Wertvorstellungen solcher Institutionen, denen die Nutzer des Filters vertrauen, zum Ausdruck zu bringen. Zu solchen Institutionen können etwa das BKA oder das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gehören. Im Regelfall werden vorkonfigurierte Schablonen für den ICRA-Filter (templates) nicht nur über Einstellungen der zugelassenen und verbotenen Inhalte verfügen, sondern auch über solche Listen.

Positivlisten beinhalten die Wertung, dass die aufgeführten URLs, die nach der individuellen Konfiguration des Filters eigentlich gesperrt sind, ausnahmsweise freigeschaltet sein sollen. Dies kann beispielsweise für Internetseiten Sinn machen, auf denen eigentlich als schädlich bewertete Inhalte in Kontexten auftauchen, die eine Freischaltung rechtfertigen; oder für noch nicht nach dem ICRA-System etikettierte Internetseiten, wenn der Filter so konfiguriert ist, dass nicht etikettierte Seiten generell geblockt werden. So können Eltern insbesondere sicherstellen, dass eine bestimmte Auswahl von Internetseiten für ihr Kind stets zugänglich bleibt.

Negativlisten beinhalten die Wertung, dass die Inhalte der aufgeführten URLs *per se* schädlichen Charakter haben und unter keinen Umständen aufgerufen werden sollten. Die Sperrung der Internetseite wird in diesen Fällen unter Verweis auf die aktivierte Liste angezeigt. Der Nutzer hat in dem neuen ICRA-Filter in jedem Fall das Recht, unter Verwendung seines Passworts die Sperrung wieder aufzuheben.

Sequenz eines Filtervorgangs bei Aufruf der URL www.xyz.de

- Ist www.xyz.de auf Negativliste? (+) Sperren, (-) Weiter
- Ist www.xyz.de auf Positivliste? (+) Aufruf der Internetseite, (-) Weiter
- Verfügt www.xyz.de über das ICRA Etikett?
- (+) Vergleiche mit den Filtereinstellungen
- Etikett enthält Inhalte, die nach der Filterkonfiguration gesperrt sind: Sperren
- Etikett enthält Inhalte, die nach der Filterkonfiguration erlaubt sind: Aufruf der Internetseite
- (-) Sind nicht etikettierte Seiten generell gesperrt? (+) Sperren, (-) Aufruf der Seite

Weiterführende Literatur:

Waltermann, J./Machill, M. (Hrsg.):

Verantwortung im Internet.
Gütersloh 2000.

Warum also ICRA?

Das neue ICRA-Kennzeichnungssystem ist so neutral und objektiv, dass es die wertfreie Klassifizierung aller denkbaren Internetinhalte ermöglicht. Der Filter andererseits kann ganz individuell je nach den Bedürfnissen der Nutzer konfiguriert werden. Dadurch ist das neue ICRA-System in besonderer Weise für die konvergente und globale Welt der neuen Medien geeignet. Indem das System im Wesentlichen auf einer Selbstklassifizierung der Internetinhalte durch die Anbieter von Inhalten und Diensten basiert, vermeidet es zudem Zensur von Dritten und gewährleistet damit die Meinungsfreiheit im Internet. Ende 2000 waren ca. 170.000 Internetseiten nach dem RSACi-System gekennzeichnet. Diese Zahl steigt nach dem „launch“ des neuen ICRA-Kennzeichnungssystems im Dezember 2000 monatlich an. Denn die Etikettierung bringt nur Vorteile: Bei Internetseiten für Kinder erzeugt die Etikettierung mehr Aufrufe der Seite. Bei Internetseiten für Erwachsene ermöglicht es die Bewerbung der Inhalte im Internet auf eine Weise, die die größtmögliche Sicherheit vor dem Zugriff von Kindern bietet. Dies verhindert nicht nur hoheitliche regulatorische Maßnahmen zum Schutz der Kinder, sondern gewährleistet auch, dass die Zielgruppe der Erwachsenen effektiver erreicht wird. Schließlich erhöht die Kennzeichnung der Internetinhalte die Transparenz im Netz und beugt dadurch generellen Vorurteilen der Eltern gegenüber dem Umgang mit dem Medium Internet vor.

Auch wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Internetseiten mit dem ICRA-System gekennzeichnet werden, so sollte dies seine Tauglichkeit nicht beeinträchtigen. Denn die 1.000 meist besuchten Internetseiten machen etwa 80% der gesamten Internetnutzung aus. Das bedeutet, dass mit der Kennzeichnung von nur 1.000 Internetseiten 80% aller Vorgänge im Internet kinderfreundlich gesichert werden können. Ferner ist ICRA darum bemüht, dass die meisten kinderspezifischen sowie alle auf Erwachsene abzielenden Seiten klassifiziert werden. Wenn es in den nächsten Monaten gelingt, dass alle weltweit gängigen Kinderseiten aufgerufen und die meistbesuchten Erwachsenen-Seiten gesperrt werden können, hätte das ICRA-System eine bisher unbekannte Sicherheit im Netz erzielt und käme einem Standard gleich. Aus Sicht der Eltern ist

auch ICRA selbstverständlich kein absolut sicheres Instrument, um ihre Kinder vor schädlichen Inhalten zu bewahren. Kinder werden auch mit dem Filter auf jugendgefährdende Seiten stoßen. Allerdings wird durch die Verwendung des ICRA-Filters die Gefahr zumindest minimiert. ICRA ist ein Hilfsmittel; nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Malte Christopher Boecker, LL. M., studierte Rechts- und Musikwissenschaften und ist seit November 2000 Referent für Medienpolitik der Bertelsmann Stiftung.

Dr. Marcel Machill, M.P.A., ist Projektleiter Medienpolitik der Bertelsmann Stiftung und Stellvertretender Vorsitzender von ICRA.



Stefan Glaser und Friedemann Schindler

Rechtsextreme Jugendszene im Internet

Ein Rechercheprojekt von *jugendschutz.net* in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung

jugendschutz.net, die Zentralstelle der Länder für Jugendschutz im Internet, beschäftigt sich seit seiner Gründung auch mit rechtsextremen Websites. Da das Angebot des traditionellen, organisierten Rechtsextremismus im Internet für Jugendliche wenig interessant zu sein schien und neue rechtsextreme Angebote auftauchten, die von Jugendlichen für Jugendliche gemacht waren, hat sich *jugendschutz.net* im letzten Jahr intensiv mit der rechtsextremen Jugendszene im Internet auseinander gesetzt. Ausgangspunkt war die Überlegung, dass rassistische Propaganda vor allem dann potentiell jugendgefährdend wirkt, wenn sie Jugendliche mit kurzen Texten, „frecher“, „oppositioneller“ Sprache und mit interaktiven Elementen anspricht. Das Rechercheprojekt (Laufzeit Februar – September 2000) wurde von der Bundeszentrale für politische Bildung finanziert. Ausgangspunkt für die Recherchen waren einschlägige Adressen, die Jugendlichen bekannt waren. Diese „relevanten“ Adressen wurden durch die Sichtung von sogenannten Historylisten aus Jugendeinrichtungen und Schulen sowie durch Umfragen unter Schülern ermittelt und durch intensive Recherchen der Projektgruppe ergänzt.

Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren mit steigenden Nutzerzahlen und einem beständig wachsenden Angebot im World Wide Web zu einem Massenmedium entwickelt, das auch von der rechtsextremen Szene zur Kommunikation und als Propagandainstrument genutzt wird.

Während „klassische“ Nazisites wie „Stormfront“ oder das „Thulenet“, aber auch die typischen „Parteisites“ von NPD, DVA oder den Republikanern eher langweilige Bleiwüsten präsentieren und textlastig für die „rechte Sache“ werben, existieren mittlerweile auch zahlreiche modern und peppig gestaltete Webpages einer rechtsextremen Jugendszene. Sind rechtsextreme Angebote auf einem deutschen Server abgelegt, werden Inhalt, Symbolik und Sprache von den Anbietern in der Regel knapp unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gehalten. Demgegenüber zeichnen sich rechtsextreme Websites, die auf ausländischen Servern liegen, meist durch offene neonazistische und rassistische Propaganda aus. Nur in wenigen Ländern ist rechtsextreme Propaganda strafbar, insbesondere in den USA ist die Verbreitung von „Hate Speech“ zulässig, da im „First Amendment“ der amerikanischen Verfassung die freie Rede („freedom of speech“) garantiert ist. Mit antisemitischen Pamphleten und Cartoons, Witzen über Minderheiten, Aufrufen zur Gewalt gegen Ausländer und Andersdenkende, Nazi-Symbolik oder Anleitungen zum Bau von Sprengkörpern wird bewusst provoziert, es werden gesellschaftliche Tabus gebrochen. Die Sprache dieser Angebote ist meist

Willkommen Kameraden



„frech“, betont jugendlich und „oppositionell“. Die Betreiber dieser Angebote nutzen sämtliche technische Möglichkeiten, um ihre Sites attraktiv zu gestalten (Flash-Animationen, Download von Sounddateien, Kommunikationsangebot). Insbesondere die interaktiven Elemente wie Diskussionsforen oder Gästebücher haben einen wichtigen Stellenwert zur Verbreitung von Nazi-Propaganda sowie zur Kommunikation und Vernetzung innerhalb der rechtsextremen Net-Gemeinde.

Die auf rechtsextremen Websites behandelten Themen entsprechen der klassischen Bandbreite neonazistischer Inhalte. So sind übersteigter Nationalismus, Antisemitismus und die Ablehnung alles „Andersartigen“ auch typisches Kennzeichen rechtsextremer Webpräsenzen. Ausländische Mitbürger werden zu Sündenböcken deklariert – ihnen wird Schuld und Verantwortung für (meist soziale) Probleme zugeschoben, Minderheiten werden diskriminiert und beschimpft. In den meisten Fällen lehnen die Seitenbetreiber demokratische Prinzipien ab, stattdessen wird „das Reich“ als Staatsform verherrlicht. Gewalt wird als Mittel zur Erreichung neonazistischer Zielsetzungen befürwortet und nicht selten durch Aufrufe und konkrete Handlungsanweisungen geschürt.

Insbesondere rassistische, antisemitische oder neuheidnische Texte und Parolen sind auf rechtsextremen Homepages zu finden. Strafbare Äußerungen werden meist verklau-suliert und durch einschlägige, szenebekann-te Abkürzungen und Formeln ersetzt. So bedeutet die Zahlenkombination „88“ „Heil Hitler“ (die „8“ steht für den achten Buchstaben im Alphabet, das „H“), „18“ steht für „Adolf Hitler“ und mit „14“ sind die so genannten „14 words“ des Nazi-Terroristen David Lane

gemeint („We must secure the existence of our people and a future for white children“ oder in einer deutschen Übersetzung mit 14 Worten: „Wir müssen den Fortbestand unserer Rasse bewahren und auch die Zukunft arischer Kinder sicherstellen“).

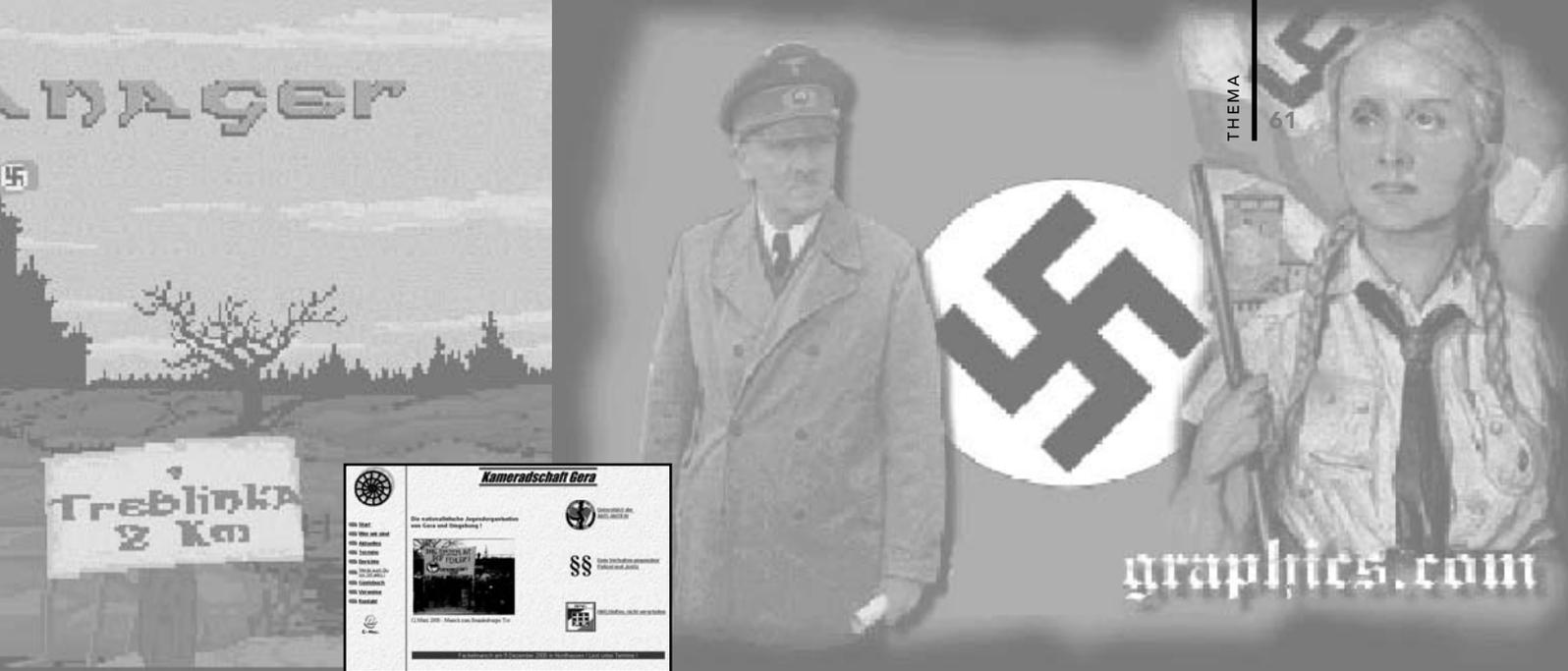
Neben den rassistischen Äußerungen wird man beim Besuch einer solchen Site auch mit faschistischen Symbolen konfrontiert. Hakenkreuze, keltische Runen, die schwarz-weiß-rote Fahne, aber auch Bilder von Nazi-Persönlichkeiten „zieren“ rechtsextreme Websites. Teilweise werden auch Videos zum Download angeboten, z. B. Hitlers Propagandafilm *Der ewige Jude* oder Sequenzen aus historischem Filmmaterial (z. B. NS-Aufmärsche).

Rechtsextreme Musik im Internet

Generell spielt Musik in der rechtsextremen Szene eine bedeutende Rolle. „Fascho-rock“ stellt ein verbindendes Element vor allem in der neonazistischen Skinhead-Szene dar. Man unterlegt aggressive Sounds mit rassistischen Texten, transportiert dadurch Vorurteile und schafft die typischen „Feindbilder“. Skin-Bands wie *Macht und Ehre* oder *Landser* bieten Identifikationsmöglichkeiten mit rechtsextremem Gedankengut und haben in Insiderkreisen inzwischen Kultstatus.

Neue technische Entwicklungen sowie die steigende Zahl vor allem jugendlicher Nutzer machen das World Wide Web zu einem attraktiven Medium für die Verbreitung neonazistischer Songs. Zahlreiche Anbieter integrieren mittlerweile in ihre Website die Möglichkeit, auch indizierte Soundfiles als komprimierte MP3-Datei herunterzuladen. Neben dem „klassischen Rechtsrock“ bekannter Skin-Bands findet sich auf vielen Websites auch

Immer mehr rechtsextreme Websites locken Jugendliche mit interaktiven Elementen wie rassistischen Spielen oder Musik mit neonazistischen Texten zum Downloaden.



Musik von Gruppen, die bekannte Ohrwürmer mit rassistischen und antisemitischen Texten neu unterlegen, z. B. die Band *Die Härte* mit „ihren“ Liedern „Am Tag, als Ignatz Bubis starb“ oder „Hurra, hurra ein Nigger brennt“.

Eine eigene Homepage betreibt auch der rechtsextreme Liedermacher Frank Rennicke und wirbt dort für seine „nationale“ Schlagermusik. Mit schwülstigen Zeilen und romantisch-nostalgischen Klängen im Gitarrensound verbreitet er sein nationalistisches und versteckt rassistisches Weltbild („Und schön ist Kameradschaft, ist Gefühl und Freud dabei, schön sind frohe Kinderaugen, deutsche Menschen stolz und frei“).

Dabei ist auch die Bildung von Communities für den Tausch rechtsextremer Musik zu beobachten. In einschlägigen Musikforen existieren Infobörsen, in denen man ganz gezielt nach einzelnen Musikstücken forschen kann, um die eigene Rechtsrock-Sammlung zu vervollständigen oder diese um indizierte Titel zu ergänzen.

Das Internetangebot „White Power MP3W“ spielt hier eine besondere Rolle. Mit seiner Downloadsektion und dem ergänzenden Diskussionsforum ist es ein bekanntes und häufig frequentiertes Portal für nationalsozialistische und rassistische Musik. Diese Site verzeichnet monatlich etwa genauso viele Besucher wie große Bildungsserver in Deutschland.

Websites, die rechtsextreme MP3-Dateien zum Download anbieten, werden stark frequentiert. Insbesondere die Möglichkeit, anonym an verbotene Musikstücke zu gelangen, macht die Attraktivität vieler rechtsextremer Sites aus. Gerade die Musikangebote scheinen als Lockmittel für den rechtsextremen Cybersumpf einsetzbar.



Rechtsextreme Spiele und Spieleclans im Internet

Gerade das World Wide Web ist auch ein optimales Medium, um rechtsextreme Spiele per Download einem interessierten Publikum zugänglich zu machen. Neben der Aktualisierung alter Nazi-Spiele aus den 80er Jahren (*Anti-Türkentest*, *KZ-Manager*) werden auch kommerzielle Spiele als Hülle für rassistische Inhalte genutzt. Insbesondere der 3D-Ego-Shooter und Spielklassiker *DOOM* kursiert in verschiedenen neonazistischen Versionen (*White-Power-Doom*, *Nazi-Doom*) auf rechtsextremen Homepages. Die virtuellen Gegner bekommen dort Gesicht und Gewand realer politischer „Gegner“ – statt Monster und Mutanten gilt es, Schwarze oder jüdische Kaufleute abzuschießen. Daneben existiert auch eine antisemitische Variante der *Moorhuhn-Jagd*. Während „Sieg Heil!“-Rufe ertönen und Straßenschilder ins nächste KZ weisen, müssen „jüdische“ Moorhühner abgeschossen werden.

Seit etwa einem Jahr ist die Bildung rechtsextremer Spieleclans im Netz zu beobachten (*Combat18*, *Front Germania*, *White-Power-Clan*). Gespielt werden in diesen Kreisen vornehmlich Ego-Shooter (*Quake*, *Unreal Tournament*, *Counterstrike*), in denen Gewalt- und Hassphantasien inszeniert werden können. Beliebt sind auch Echtzeit-Strategie-Kriegsspiele (z. B. *Command & Conquer*), möglichst mit historischen Szenarien (*Sudden Strike*).

Es gibt nur wenige Treffpunkte der rechtsextremen Gamer-Szene. Dies sind vor allem die Homepages bekannter rechtsextremer Spieleclans, aber auch große MP3-Sites mit einer eigenen Spielesektion (z. B. *White Power MP3* oder *SS-Man-Henry* aus Stralsund).

Zahlenmäßig scheint die Szene der „Nazi-Clans“ im Vergleich zur gesamten Spielerszene im Internet noch relativ klein zu sein. Auch innerhalb der rechtsextremen Jugendszene im Internet spielt die Spielerfraktion derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

Rechtsextreme Kameradschaften im Internet

Zunehmend präsentieren sich auch rechtsextreme, regional aktive Kameradschaften im Internet. Dabei handelt es sich um Gruppierungen, die in der Regel aus zehn bis fünfzehn Personen bestehen. Diese losen Gruppierungen sind meistens eng verwoben mit realen, militanten Neonazi-Kreisen. Auf ihren Homepages werden dementsprechend Szene-Infos verbreitet und Termine bekannt gegeben. Kameradschaften wie der *Thüringer Heimatschutz*, *Siegerer Bärensturm*, *Kameradschaft Ahnenerbe*, *Die Kommenden* oder *Nationaler Widerstand Württemberg* tragen auf ihren Webpräsenzen ihre faschistische Gesinnung zur Schau. Dort sind auch pseudointellektuelle ideologische Texte zu finden, die von einer tief verwurzelten rechtsextremen Weltanschauung zeugen. Der Internetauftritt wird dazu genutzt, für die regionale Gruppierung zu werben und gleich gesinnte jugendliche Surfer für rechtsextreme Aktionen, Aufmärsche, Demonstrationen o. Ä. zu mobilisieren.

Auf vielen Kameradschaftssites wird zum Widerstand gegen Antifaschisten aufgerufen. Teilweise werden Adresslisten von potentiellen „Gegnern“ und detaillierte Beschreibungen von Lebenszusammenhängen der betreffenden Personen samt „Pics“ veröffentlicht und über Mailinglisten an Interessierte verschickt.



So haben *Die Kommenden* auf ihrer Homepage eine „Meldestelle für linksradikale-antifaschistische Internet-Seiten“ eingerichtet und der *Nationale Widerstand Württemberg* veröffentlicht auf seiner Site eine „Schwarze Liste“ mit Namen und Adressen ausländischer Bürger.

Die Kameradschaftsszene ist politisch sehr brisant, weil hier virtuelle und reale Gewalt am stärksten zusammenwachsen. Das Internet bietet neue Möglichkeiten für rechtsextreme Propaganda und Kommunikation, die hier mit der Vorbereitung und Durchführung realer Gewaltaktivitäten verknüpft werden.

Rechtsextreme Vernetzung im Internet

Die Betreiber rechtsextremer Websites nutzen die Möglichkeit, ihre Angebote über Gästebücher und Foren zu vernetzen. Neben rassistischen und antisemitischen Parolen oder nationalistischen Phrasen finden sich gerade in Gästebüchern immer auch interne Informationen, Termine und Neuigkeiten aus der rechtsextremen Szene.

Die Einrichtung von Gästebüchern und Foren ist ein relativ neues Phänomen. Da deren Einrichtung inzwischen sehr einfach und kostenlos möglich ist, findet man sie mittlerweile auf fast allen rechtsextremen Angeboten. Während Onlinegästebücher hauptsächlich für kurze Nachrichten genutzt werden, sind Foren eher zum Diskutieren geeignet. Alle Postings zu einem Thema werden in Foren durch Themenbäume miteinander verknüpft. Dies ermöglicht eine bessere Übersicht über alle Einträge zu einem Thema und erlaubt auch intensivere Auseinandersetzungen.

Gästebücher und Foren werden auf Websites von Rechtsextremisten zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. Sie stellen ein ideales Medium dar, um rassistische und antisemitische Parolen und neonazistische Propaganda zu verbreiten. In den Gästebüchern findet man altbekannte nationalistische Phrasen wie „Deutschland den Deutschen“, „Laßt unser Reich auferstehen, Kameraden“ oder stumpfsinnige Gewaltappelle wie z. B. „Haut alle Kanaken tot.“ Es wird dort gnadenlos gegen Minderheiten gehetzt und zum Kampf für den „Nationalen Widerstand“ aufgerufen, aber es werden auch Szene-Informationen und Termine bekannt gegeben. Gleichzeitig tragen Gästebücher und Foren dazu bei, neue oder umgezogene Webangebote publik zu machen.

Auf den meisten Websites existieren zwar weiterhin umfangreiche Linklisten, die auf andere rechtsextreme Angebote verweisen, doch zwingen die häufigen Schließungen vieler von Homepages die Betreiber dazu, ihre neuen Webadressen vor allem über Postings in Gästebüchern bekannt zu machen. Diese Art der Bekanntgabe neuer Adressen trägt den subversiven Strukturen rechtsextremer Angebote im Internet Rechnung und ermöglicht vor allem Kennern der Szene, immer auf dem aktuellsten Stand zu bleiben. So werden auch Infos über gänzlich neue Homepages zunächst über Gästebucheinträge verbreitet.

Zur Vernetzung rassistischer Angebote im Internet tragen auch Mailinglisten und so genannte TOP-Listen (z. B. „Top88/14“) bei, in denen die Sites aufgelistet sind, die am häufigsten besucht werden. Hinzu kommt der Versuch, Websites über gemeinsame „Portal“- bzw. Eingangsseiten oder gemeinsam genutzte Foren und Gästebücher miteinander zu verbinden.

Hat ein Nutzer eine rechtsextreme Einstiegsadresse gefunden, hat er Zugriff auf ein ganzes Netz an Websites aus den unterschiedlichsten Bereichen der rechtsextremen Subkultur im Internet.

Möglichkeiten, gegen Rechtsextremismus im Internet vorzugehen

Die rechtsextreme Szene im Internet ist sehr dynamisch und flexibel. Sowohl die Webadressen als auch die -angebote selbst verändern sich ständig – neue Webpräsenzen entstehen, alte Websites ziehen um oder werden ganz aus dem Netz genommen. Eine seriöse Einschätzung, wie viele rechtsextreme Homepages im Internet zu finden sind, ist nicht möglich – die Tendenz ist jedoch steigend. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht z. Zt. von etwa 900 „deutschen“ Sites aus, weltweit soll es etwa 4.000 rechtsextreme Webangebote geben (davon ca. 2.500 in den USA). Wichtig ist aber nicht die Gesamtzahl rechtsextremer Angebote, sondern deren Qualität und Bekanntheit. Fünf gut gemachte und vielen Jugendlichen bekannte Angebote sind politisch wirkungsvoller als 5.000 dilettantische Angebote, die kein Jugendlicher besucht.

Eine flächendeckende Kontrolle dieser Angebote im World Wide Web ist angesichts ihrer Vielfalt und Mobilität, der hohen Wachstumsgeschwindigkeit und der Zugänglichkeit von Angeboten auch über Ländergrenzen hinweg nicht mehr möglich. Gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte und angesichts zunehmender rechtsextremer Gewalt gilt es trotzdem, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Neonazis auch im Internet die Propagandaplattform zu entziehen. Die meisten Betrei-



ber offen rassistischer und neonazistischer Angebote stellen ihre Sites über ausländische Server ins Netz und versuchen, sich dadurch deutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung zu entziehen. Maßnahmen deutscher Strafverfolgungsbehörden gegen rechtsextreme Websites haben deshalb häufig nur geringe Erfolgchancen, da rassistische und nazistische Propaganda nur in wenigen Ländern verboten ist. Es gibt aber auch im Ausland die Möglichkeit, Nazi-Sites sperren zu lassen, da viele Host-Provider „Hate Speech“ auf ihren Servern nicht dulden.

Man wird in Zukunft einen Grundbestand an rechtsextremen Websites nicht verhindern können, insbesondere nicht die professionelleren Sites, die von Rechtsextremisten selbst gehostet werden. Dies bedeutet aber nicht gleichzeitig, sich mit neonazistischen Angeboten im Netz zu arrangieren. Vielmehr ist die Net-Community dazu aufgerufen, Stellung im Internet zu beziehen und die argumentative Auseinandersetzung mit Neonazis zu suchen (z. B. in Gästebüchern oder Diskussionsforen). Web-Surfer sollten rassistische Propaganda nicht unwiderrprochen im Internet stehen lassen, sondern Zivilcourage zeigen und mit Phantasie und Kreativität auch den virtuellen Hasstiraden entgegenreten.

Gerade die häufig kritisierte (Gewalt)-Spielerzene hat in den letzten Monaten vorge-macht, wie eine solche Auseinandersetzung mit rechtsextremen Äußerungen erfolgreich geführt werden kann. In vielen Signaturen von Clan-Spielern tauchen inzwischen Anti-Nazi-Signets auf, zahlreiche Clan-Pages bekennen sich mit Bannern zur Völkerverständigung und sogar in Spielen selbst wird mit so genannten Sprüh-Logos Stellung gegen rechtsextreme Spieler und Clans bezogen.

Aber auch über die argumentative Auseinandersetzung hinaus gibt es für jeden Internetuser Möglichkeiten, etwas gegen Rassismus und Neonazismus im World Wide Web zu unternehmen. Zweifelhafte Angebote sollten immer den zuständigen Behörden oder anti-rassistischen Hotlines gemeldet werden. Dort kann dann geprüft werden, ob die Adresse schon bekannt ist und welche Maßnahmen gegen das Angebot im Einzelnen möglich sind. Wie die Erfahrung zeigt, genügt häufig schon eine einfache E-Mail an den Host-Provider, um rassistische Websites, Gästebücher oder Foren „bannen“ zu lassen.

Stefan Glaser ist Leiter des Rechercheprojekts „Rechtsextreme Jugendszene im Internet“ (im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung).

Friedemann Schindler ist Leiter von jugendschutz.net, der Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten.

Meldestellen:

jugendschutz.net –
Zentralstelle der Länder:
www.jugendschutz.net
hagalil – Jüdische Meldestelle: www.hagalil.com
naiin.org – Provider gegen
Missbrauch im Internet:
www.naiin.org
Aktion Kinder des
Holocausts – Zusammen-
schluss von Nachkommen
Überlebender: www.akdh.ch

Adressen:

Informationsportal gegen
Rechtsextremismus:
www.netzgegenrechts.de
Linkliste der Bundeszentrale
für politische Bildung:
www.bpb-aktiv.de/

LARA CROFT

Geburt und Leben eines virtuellen Stars

Lars Rettberg

**„The world should be grateful
for your arrival into this realm of ours,
and so Lara Croft I wish you ...
Happy Birthday!!“**

(Chuck, Tomb Raider-Fan)

Gleich würde es soweit sein. Noch ein paar gekonnte Bewegungen der Fingerspitzen, noch eine Tastenkombination – im richtigen Moment ausgeführt – und das Ziel wäre erreicht. Und ja, tatsächlich, sie gleitet behände durch die Luft, schwebt über den Abgrund. Jetzt nur nicht die Nerven verlieren! Eine letzte Anstrengung des Daumens, um die Kante des Abgrunds zu ergreifen, ein schon wohl vertrautes Stöhnen, als sie sich kraftvoll die Felswand emporzieht. Wenig später ist es vollbracht. Ich, nein! Sie ... WIR halten das lang ersehnte Artefakt in der Hand, mit dem genügsamen Bewusstsein, das Wohl der Menschheit wieder einmal gerettet zu haben. Doch was ist das? Was spielt sich dort vor meinen Augen auf dem Bildschirm ab? Nach Wochen, vielmehr Monaten, nach nächtlichen Stunden des gemeinsamen Wegs, freundschaftlich erlebter Triumphe, geteilter Verzweiflungen, muss ich mit ansehen, wie sie plötzlich von zentnerschweren Quadern erschlagen wird. Das ist nicht fair. Ist das der Lohn? Lara Croft tot? – Das kann nicht sein. Bleibt nur die Hoffnung, dass sie die Katastrophe irgendwie – auch ohne meine Hilfe – überlebt.

Auf ähnliche Weise haben viele der unzähligen *Tomb Raider*-Fans das Ende des vierten Teils der überaus populären Computerspielserie, mit der mutigen Archäologin Lara Croft als Protagonistin, durchlebt. Ihre Hoffnung sollte nicht enttäuscht werden: vor kurzem hat Eidos den fünften Teil auf den Markt gebracht. Bereits das erste *Tomb Raider*-Spiel (1996) wurde zu einem der größten Verkaufserfolge der Computerspielgeschichte, dem dann vier weitere Episoden folgten. Im nun fünften Jahr ihrer Existenz hat die virtuelle Figur Lara Croft ein komplexes Eigenleben entwickelt. Sie hat das mediale Format des Computerspiels verlassen und ihre Anwesenheit auf nahezu alle Möglichkeiten popkultureller Erscheinungsformen ausgedehnt. Im Internet finden sich über 4.000 Homepages, auf denen sich Fans dem virtuellen Charakter mit Diskussionsforen, Fanfiction und Fanart widmen. Lara Croft ist zu einem Medienphänomen geworden, ihre Präsenz ist allgegenwärtig. Nicht nur einschlägige Spielmagazine beschäftigen sich mit ihr, man begegnet ihr auf der Leinwand wie im Fernsehen, sie erscheint auf den Titelseiten von Modeblättern und so genannten „Lifestyle-Magazinen“. In Kürze erwartet uns sogar eine Hollywoodverfilmung des Computerspiels mit Angelina Jolie in der Hauptrolle.

Eine private Person mit Biographie: Die Konstruktion der Spielfigur

Wie eine Reihe anderer fiktiver Figuren hat auch Lara Croft ihren Primärtext verlassen und Einzug ins öffentliche Bewusstsein gehalten. Sie ist zu einer populären Figur geworden. Lara Croft hat mit einer bemerkenswerten Schnelligkeit den Wechsel von der Welt der Bildschirmspiele ins Alltagsleben vollzogen und ist auch *den* Menschen ein Begriff geworden, die sich nicht mit Computerspielen befassen. Sie scheint dabei auf besondere Weise den Nerv der Zeit getroffen zu haben. Was die Figur aber als kulturelles Phänomen auszeichnet, ist ein populärer Diskurs, der die typischen Merkmale eines Stardiskurses trägt. Der Umgang der Fans mit Lara Croft, aber auch die Art und Weise ihrer Erscheinung und Inszenierung in den Medien, lässt sich mit dem vergleichen, was man in Bezug auf leibhaftige Stars kennt und gewohnt ist. Es ist hier nicht nur das Behandeln der Figur „wie eine wirkliche Person“, sondern gleichzeitig die

Darbietung ihrer Popularität, die Züge einer Starsinszenierung trägt. Dabei fungieren die verschiedensten Titelseiten, auf denen ihr Konterfei abgebildet ist, genauso als Ort des Stars wie die unzähligen Starposter mit den entsprechenden Posen oder die von ihr „signierten“ Starpostkarten. Das mediale Spiel mit den bekannten Indizien des Starkults führt so weit, dass man die Croft in Mode-Magazinen in Abendgarderobe sieht. Dort erfährt man, dass Alexander McQueen ihr einen Anzug entwarf, Jean Colonna für ein Sommerkleid sorgte und Gucci ihr eigens einen Bikini designte. Lara Croft erscheint hier spielerisch als Celebrity außerhalb des Computerspiels. Auch in Fernsehinterviews mit der Computerheldin wird so getan, als handle es sich bei Lara Croft um eine Schauspielerin, die in den Computerspielen lediglich auftritt, eine Rolle spielt, die aber auf der anderen Seite über ein Privatleben und eine Existenz als „reale“ Persönlichkeit verfügt. Der Umgang ihrer Fans im Internet findet auf ähnliche Weise statt. Auch hier richten sich viele der Aktivitäten der Fans offensichtlich an eine real existierende Person. Bestes Beispiel ist wohl der jährlich zelebrierte Geburtstag der Diva am 14. Februar. Zu diesem Anlass schreiben die Fans ihrem Star Gedichte, schicken Glückwunschkarten und erstellen eigene Bilder und Grafiken, einige komponieren gar kleine Lieder. Sogar Horoskope werden erstellt, um den wahren Kern ihrer Persönlichkeit zu ergründen. Medien und Fans gehen so spielerisch mit der Illusion um, auch der Star Lara Croft könne aufgespalten werden in öffentliche und private Person. Insofern wirken sie mit an der für das Funktionieren des Starsystems unabdingbaren Rätselhaftigkeit des Stars, die sich, wie Stephen Lowry schreibt, aus „der Differenz zwischen dem öffentlichen Image des Stars und der dahinter vermuteten realen Person“ ergibt. Denn ein Großteil des Interesses des Publikums „konzentriert sich auf die Frage, wie Stars ‚wirklich sind‘¹. Ein wichtiger Motor in der Publikumsbeschäftigung mit Stars ist daher der Glaube – besser das Wissen, dass es einen realen oder essentiellen Moment im Wesen des Stars zu entdecken gibt, der sich außerhalb der bekannten Imagekonstruktion befindet. Dabei basiert das Starphänomen auf der Hoffnung, dass das, was ein Star mit seinem Image verkörpert, tatsächlich existiert, also glaubwürdig ist. Als Garant für dessen

Anmerkungen:

- 1**
Lowry, St.:
Stars und Images. Theoretische Perspektiven auf Filmstars. In: *Montage/AV* 6/2, 1994, S. 11–35.

Authentizität wird letztlich der Körper des Stars betrachtet – eine private Person mit einer Biographie, ein Individuum, das auch außerhalb medialer Darstellung existiert. Das dem tatsächlich so sein kann, scheint die realitätsabbildende Arbeitsweise des Films bzw. des Fotos, zu versprechen. Lara Croft aber ist offensichtlich eine Kunstfigur. Bei ihr wird nichts durch Fleisch und Blut „gedeckt“. Der Umgang der Medien und der Fans mit dem virtuellen Star scheint aber nur auf den ersten Blick paradox. Medien und Fans erliegen keinesfalls, wie kulturkritische Diskurse gerne anmerken, einer naiven Verwechslung zwischen Realität und medialer Welt. Vielmehr wird um die Konventionen des Starsystems gewusst und spielerisch damit umgegangen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass diese Sichtweise der Croft nicht etwas ist, das nachträglich in die Figur von außen hineinprojiziert wurde, sondern bereits im Computerspiel selbst angelegt ist.

Tomb Raider – Analyse des Spiels

Das Spiel zeichnet sich vor allem durch eine auffällige Charakterisierung und Personalisierung seiner Hauptfigur aus, die auf vielschichtige Weise erreicht wird. Der eigene Name der Spielfigur ist hierfür nur ein erstes Indiz. Schon die Covergestaltung der Spielverpackung mit dem Untertitel *featuring Lara Croft* macht deutlich, dass mit einer differenziert ausgearbeiteten Spielfigur ein neues Terrain auf der Computerspiellandschaft beschritten werden sollte. Dafür spricht auch die Hintergrundgeschichte zu ihrer Figur, die in der Spielanleitung zu lesen ist. Dort erfährt man, dass Lara, Tochter aus adligem Haus, von ihren Eltern klassengemäß erzogen und auf eine schweizerische Schule geschickt wurde. Kurz vor ihrem Schulabschluss überlebte sie nach einem Skiurlaub im Himalaja als Einzige einen Flugzeugabsturz. Nach zwei Wochen allein in der Wildnis konnte sie sich schließlich in ein kleines Bergdorf retten. Diese Erfahrung sollte ihr gesamtes Leben ändern. Sie kehrte dem adligen Lebensstil den Rücken und sagte kurzerhand die von den Eltern geplante Hochzeit mit einem Earl ab, um seitdem ihr Leben auf der Jagd nach archäologischen Schätzen zu riskieren. Bekannt sind mittlerweile auch die Augenfarbe, Körbchengröße und sogar die Blutgruppe der tapferen Archäologin. Innerhalb des Spiels ist dieses Wissen von

keinerlei Nutzen. Nicht einmal die Biographie der Figur Laras spielt eine Rolle. Es sind extradiegetische Informationen, die im Spiel nicht weiter aufgegriffen werden, die sie aber gleichsam als historische Person identifizierbar machen und damit über ihre Funktion innerhalb des Computerspiels hinausweisen können. Dieser Prozess findet seine volle Erfüllung aber erst im Spielgeschehen selbst, in dem komplexe dramaturgische Strategien der Figureninszenierung an einer besonderen Wahrnehmung der Figur arbeiten. In *Tomb Raider* lassen sich grob drei grundlegende Modi unterscheiden, die jeweils in spezifischer Weise die Wahrnehmung der Figur beeinflussen und in ihrer Wechselwirkung an dem Aufbau der besonderen Beziehung zur Spielerin wirken. Dabei handelt es sich um die Trainingssituation, in der die Steuerung der Bewegungsabläufe geübt werden kann, die Spielsituation selbst und um im Spielablauf eingebettete Videosequenzen.

Die Videosequenzen

Beinahe alle der heutigen Videospiele integrieren in ihren Spielablauf kurze Videosequenzen. Während dieser Filmsequenzen hat der Spieler keinen Einfluss auf das Geschehen. Lara agiert und spricht hier „selbst“. Solche Sequenzen dienen normalerweise in erster Linie der komprimierten Vergabe von Storyinformationen. Auch in *Tomb Raider* wird man in den einleitenden Sequenzen mit der Ausgangssituation der Erzählung vertraut gemacht, Ziel und Aufgabe des Spielers werden verdeutlicht, und das zukünftige Spielgeschehen wird motiviert. Zusätzlich übernehmen die Videosequenzen in *Tomb Raider* aber eine weitere wichtige Funktion. Die Analyse der Filme zeigt, wie sehr sie damit beschäftigt sind, Lara Croft in Szene zu setzen. Oft ohne dabei Informationen zu vergeben, die für das Verständnis der Handlung oder des Spielgeschehens von Bedeutung wären. Vielmehr sind sie einzig und allein mit der Darstellung der Figur, ihrer Charakterisierung und Personalisierung beschäftigt. Die Videosequenzen eignen sich hierfür besonders gut, da hier, im Unterschied zu der interaktiven Spielsituation, alle „traditionell“ filmischen Mittel zur Verfügung stehen, um die Figur zu erzählen. Kameraführung, Einstellungsgrößen und Perspektive können frei benutzt werden, um Lara Croft



zu inszenieren. So kann sie hier auch mit anderen Figuren in Dialog treten, wobei nicht nur ihre Stimme und ihr Akzent zum individuellen Merkmal werden, auch Meinungen und Einstellungen der Figur können angedeutet werden. Immer steht Lara Croft im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, wie viele der Nahaufnahmen unterstreichen. Ihre Aktionen werden in beinahe übertriebener Weise von der Kamera studiert. Eleganz und Perfektion ihrer Bewegungen werden in den Sequenzen jederzeit unterstrichen, sie machen ihren Körper zur Attraktion: Lara Croft springt nicht einfach von einem Felsen, sie schwebt förmlich von ihm herab, damit uns gezeigt werden kann, wie sie noch im Flug einige Wölfe zur Strecke bringt.

Die Spielsituation

Tomb Raider zeichnet sich durch eine Spielerperspektive aus, die in dieser Weise zum ersten Mal Anwendung in einem Computerspiel findet. Es handelt sich dabei um die Darstellung des Geschehens durch eine dynamische Kamera auf Distanz zur Spielfigur. Anders als viele erfolgreiche Actionspiele mit einer subjektiven Kamera kommt in *Tomb Raider* eine „objektive“ Spielerperspektive zum Tragen. Die dynamische Kamera ist an die Handlungen und Bewegungen der Figur gebunden und folgt ihr immer mit einigem Abstand. Lässt der Spieler die Figur stehen, hält auch die Kamera inne. Dreht der Spieler die Figur nach rechts, schwenkt auch die Kamera in einem Bogen links um die Figur. Auf diese Weise kann Lara Croft immer inmitten des Geschehens gezeigt werden. Die Kamera auf Distanz ist so eine Voraussetzung, sie als visuelle Attraktion zu inszenieren und wird auch zur Bedingung ihrer Charakterisierung, denn hierdurch kann nicht nur ihr Aussehen, sondern vor allem auch die typische Art und Weise wie sie sich bewegt (klettert, läuft, springt etc.) hervorgehoben werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die durch technische Entwicklung möglich gewordene realistisch wirkende 3-D-Grafik eine wichtige Rolle. Diese macht es u. a. ohne weiteres möglich, sie in den verschiedensten medialen Kontexten zu reaktivieren (z. B. in Fernsehauftritten).

Es ist wichtig zu betonen, dass der Spieler die Ergebnisse seiner Tastenbetätigung in einer direkten Übersetzung als realistische, per-

fekt simulierte körperliche Bewegungen der Figur zu sehen bekommt. Dabei ist der Spieler an der Charakterisierung der Figur insofern beteiligt, als dass er die Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten, die Lara Croft zur Verfügung stehen, im Spielprozess erst aktiviert. Lara Croft wird auf diese Weise gleichzeitig aber auch zur perspektivierenden Figur für die Spieler, denn durch sie wird das Sichtfeld der Spieler in der 3-D-Umgebung begrenzt, bzw. erst hervorgerufen. Doch kommt es im Spiel immer wieder auch zu Wechseln der beschriebenen Spielperspektive. Bestimmte Aktionen des Spielers werden z. B. in kurzen Sequenzen dargeboten, in denen dann ein längerer Bewegungsablauf der Figur zu sehen ist. Für einen kurzen Moment hat der Spieler dann keinen Einfluss auf das Spielgeschehen, sondern betrachtet nur das Resultat seiner Tastenaktionen, während Lara jetzt kurz selbst handelt. Während solcher Momente verlässt die Kamera die Position hinter der Figur, vollzieht einen Schwenk und unterstreicht so noch einmal die Aktionen der Figur, bevor die Führung wieder an den Spieler übertragen wird. Andere Wechsel dieser Perspektive, stellen z. B. Momente dar, in denen die Kamera die Figur völlig verlässt, um dann eine durch den Spieler ausgelöste Reaktion an einem anderen Ort zu zeigen. In diesen Momenten kommt es zu einer „Wissensverlagerung“ zwischen Figur und Spieler. Nur Letzterem und nicht Lara Croft werden hier Informationen mitgeteilt. Der Spieler (ausgestattet mit Wissen) muss nun, in Erinnerung der Räumlichkeit, die Figur (ausgestattet mit Handlungsmöglichkeiten) zu diesem Ort führen.

Der Umgang der Fans mit dem virtuellen Star – die besondere Beziehung

Die Darstellungsweise der dynamischen Kamera und die darauf basierenden ästhetischen Verfahrensweisen, die hier nur beispielhaft dargestellt werden können, öffnen den Raum für eine besondere „interaktive Beziehung“ zu der Figur. In der Wahrnehmung der Fans zeigt sich die Figur als eine Art „autarke“ Gegenüber. Karsten z. B. schreibt:

„Manchmal, wenn es nicht weitergeht, oder ich einen Fehler mache, spreche ich mit Lara, als wäre es ihre Schuld – was natürlich Blödsinn ist ...“ (Karsten)²

Wie viele der Fans beschreiben, führt die Spielsituation von *Tomb Raider* darüber hinaus zu einem Gefühl der Gegenseitigkeit von Figur und Spielern. Eine Reihe der Fans benutzt ein Vokabular wie „ihr helfen“, „Lara zur Seite stehen“ oder „ihr folgen“, um das Spielerlebnis von *Tomb Raider* zu beschreiben. Doch immer scheint es sich dabei für die Fans um ein gegenseitiges Helfen zu handeln, das diese interaktive Beziehung bestimmt. Dementsprechend wird sich in vielen der Beschreibungen an Abenteuer und Begebenheiten erinnert, als hätte man sie mit einer guten Bekannten erlebt. Bill z. B. schreibt:

„When I play the Tomb Raider game it's like I'm there with Lara, joining her on the adventure. I'm not controlling her, she's taking control of herself.“ (Bill)

Die interaktive Beziehung ist bei vielen der Fans durch ein Verantwortungsgefühl für die Figur bestimmt. Der Reiz und die Spielfreude bei *Tomb Raider* bestehen für fast alle Fans in eben dieser besonderen, teilweise sogar emotional geprägten Beziehung, die innerhalb der Spielsituation aufgebaut werden kann. Zwei Zitate machen dies deutlich:

„Ich versuche Lara Croft so wenig als möglich sterben zu lassen! Ich weiß, dass es etwas komisch klingt, aber ich entwickle bei diesem Spiel so eine Art Verantwortungsgefühl.“ (Helmut)

„If I see Lara die it makes me cringe and I feel guilty – her body is under my control and I'm not taking very good care of it. Can you understand that? Many can't... I know, she's not really real.“ (Luke)

Besondere Aufmerksamkeit neben den hier beschriebenen Abläufen innerhalb des Spielprozesses verdient noch das Trainingslevel des Spiels, das weiteren Anteil an der besonderen Beziehung zwischen Spieler und Figur einnimmt. Bevor die eigentliche Spielgeschichte beginnt, hat der Spieler die Möglichkeit, die Steuerung der Figur zu üben. Dazu „besucht“ er das Anwesen Lara Crofts, wo ihn die Spielfigur mit den Worten begrüßt: „Willkommen bei mir daheim. Lass uns einen kleinen Rundgang machen.“ Geht der Spieler auf die Einladung ein und bewegt die Figur mit

Hilfe der „Pfeiltasten“, gibt Lara die Anweisung: „Benutz die Richtungstasten, um ins Musikzimmer zu gehen.“ Dort angelangt, wird sie dem Spieler ausführlich die verschiedenen Funktionen und Tastenkombinationen erklären, die notwendig sind, um unterschiedliche Aktionen wie Klettern, Schwimmen, Springen, Gegenstände verschieben etc. auszuführen. Hat der Spieler eine Aufgabe erfüllt, wird er gelobt und eine nächste wird ihm gestellt.

Anders also als in fiktionalen Genres in Film und Fernsehen üblich, erfolgt hier eine direkte Adressierung des Rezipienten durch den fiktionalen Charakter. Im Gegensatz zum Fernsehen reagiert in diesem Computerspiel die Figur aber direkt auf die Aktivität des Spielers, und es kommt zu einer wechselseitigen Korrespondenz, die zwar nicht sonderlich komplex ist, die aber die Wahrnehmung Laras als eigenständige Persönlichkeit, als Gegenüber etabliert.

Lars Rettberg hat an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF), Potsdam-Babelsberg AV-Medienwissenschaften studiert. Er nahm an der Ausschreibung zum Medienpädagogischen Preis 2000 teil und arbeitet derzeit als Konzeptor für KinderCampus.de.

2

Diese und alle weiteren Aussagen von *Tomb Raider*-Fans entnehme ich einer von mir durchgeführten Internetbefragung im Frühjahr 1999. Die Recherche umfasste einen Zeitraum von ca. vier Monaten und setzt sich aus Antworten auf öffentliche Aufforderungen in Fanforen, aber auch aus Mail-Korrespondenz mit einzelnen Fans zusammen.

Jugendsexualität:

Selbstbewusst und reflektiert

Trotz sexualisierter Medien liegen konservative Werte im Trend

Von Talkshows bis zum Sex-TV: Intimität – früher diskret im Schlafzimmer gelebt – erfreut sich im Fernsehen und anderen Medien großer Beliebtheit. Nichts bleibt mehr verborgen, keine noch so absonderliche sexuelle Verhaltensweise wird tabuisiert. Immer wieder stellt sich deshalb die Frage, wie sich ein solch Öffentlichmachen des Intimen auf Jugendliche und ihr Bild von Sexualität und Partnerschaft auswirkt. *tv diskurs* sprach darüber mit Margit Tetz, Leiterin des Dr. Sommer-Teams bei BRAVO, und ihrem Kollegen Klaus Mauder.



Die Zeitschrift BRAVO, speziell das Dr. Sommer-Team hat mittlerweile einige Generationen von Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Sexualität begleitet. Wie sieht Ihre aktuelle Arbeit aus?

Tetz: Die Anzahl der Anfragen, die wir bekommen, hat sich über die Jahre hin kaum verändert, das heißt, derzeit erreichen uns täglich etwa 120 bis 140 E-Mails bzw. Briefe. Darunter sind auch eine Reihe von anonym verfassten Schreiben, allerdings ist deren Anteil im Lauf der Jahre stetig zurückgegangen: Ich bin seit etwa 15 Jahren beim Dr. Sommer-Team, damals lagen die anonymen Anfragen erst bei ca. 50, später dann bei 30 Prozent, und der Abwärtstrend hat sich bis heute deutlich fortgesetzt. Ein wahrer Ansturm von Briefen war zur Zeit der Wiedervereinigung zu bewältigen, damals erreichten uns kontinuierlich 200 Anfragen pro Tag. Die Schreiben, die auf dem Postweg bei uns eingehen, stammen etwa zu 70 Prozent von Mädchen. In der telefonischen Sprechstunde, die wir ein bis zwei Stunden täglich abhalten, ist das Verhältnis von Jungen und Mädchen dagegen ausgeglichen. Manchmal sind da sogar die Jungen in der Überzahl, scheinbar trauen sie sich eher, zum Hörer zu greifen. Die Sprechstunde ist sehr stark frequentiert, schließlich ist sie anonym, denn die Anrufer brauchen ihre Identität nicht preiszugeben und können jederzeit auflegen, wenn es ihnen zu brenzlich wird. Bei den Jungen ist mir aufgefallen, dass sie im Laufe der Zeit eher in der Lage sind, über ihre Gefühle zu sprechen. Es wird deutlich, dass sie sich heutzutage auch mehr um die Beziehung kümmern als früher. Damals deckten eher die Mädchen den emotionalen Fragenbereich ab, fühlten sich für die Fortsetzung einer Beziehung verantwortlich und wollten entsprechend häufig wissen, wie eine in die Krise geratene Liebe zu retten sei. Die Jungen dagegen stellten früher eher technische Fragen über Sexualität.

Jugendschützer befürchten, dass Jugendlichen durch die Fixierung auf die sexuelle Stimulanz in den Medien und die Lösung von Sexualität aus den Beziehungen ein ausschließlich lustfixiertes Weltbild vermittelt werde. Finden Sie diese Befürchtungen in Ihrer Arbeit bestätigt?

Tetz: Ich glaube, dass das eine typische Haltung ist – eine Haltung, die jede Erwachsenengeneration gegenüber der heranwachsenden Jugend einnimmt. Jugendliche sind heute viel kritischer und reflektierter, als Erwachsene dies offensichtlich für möglich halten. Schließlich spricht die Realität dessen, was Jugendlichen im Hinblick auf Beziehungen und Sexualität wichtig ist, eine ganz deutliche Sprache. Natürlich ist auch heute unter Jugendlichen Sexualität noch bedeutsam, doch ihr wird innerhalb der Beziehung nicht mehr grundsätzlich die vordringlichste Position eingeräumt. Auch wenn die Hälfte aller Fragen, die wir bekommen, die Sexualität betrifft, steht sie trotzdem nicht mehr im Mittelpunkt des jugendlichen Interesses. In den vorangegangenen Generationen war dieses Thema für die Erwachsenen ein heißes Eisen, entsprechend grenzten sich die Jugendlichen von den Älteren ab, indem sie sexuelle Themen radikal zur Sprache brachten. Inzwischen funktioniert die Abgrenzung zu Erwachsenen eher dadurch, dass die Jugend Sexualität nicht mehr für so wichtig nimmt – und das, obwohl oder gerade weil sie mit erotischen Bildern und Informationen über Sexualität überschüttet wird, zum Beispiel an Tankstellen und Kiosken, wo sich eine Reihe von Illustrierten und Magazinen finden, die mit entsprechenden Aufmachern für sich werben. Natürlich sind Jugendliche zunächst einmal – und das zieht sich durch alle Generationen – verunsichert durch das, was mit beginnender Pubertät an Neuem

auf sie zukommt. Das fängt mit dem ersten Zungenkuss, mit den Bildern und Vorstellungen, die sie vom ‚ersten Mal‘ haben, an. Wenn sie in dieser Situation einem Bombardement von sexuellen Themen ausgesetzt sind, zum Teil sexuellen Extremen, die vielleicht schon mittags in Talkshows thematisiert werden, reagieren sie darauf mit einer Mischung aus Neugier und Irritation. Aber Jugendliche verfügen über sehr regulierende Maßnahmen, damit umzugehen. So distanzieren sie sich zum Beispiel davon, indem sie sich darüber lustig machen. Vor allem reden sie hinterher darüber und können dabei unterschiedliche Positionen einnehmen, denn Talkshow-Gäste werden ja gerade danach ausgesucht, dass sehr polare Meinungen und Verhaltensweisen aufeinander stoßen. Jugendliche tauschen sich also über den Macho oder den Chauvi aus, den sie in einer dieser Sendungen gesehen haben, und entwickeln dadurch eigene Positionen. Natürlich wird es immer Jugendliche geben, die über diese Fähigkeit zur Regulierung und Distanzierung nicht verfügen, betroffen sind vor allem die, die zurückgezogen zu Hause sitzen und keine Möglichkeit haben, das Gesehene zu relativieren, weil sie an keiner Kommunikation darüber teilnehmen. In diesen Fällen werden solche Sendungen in erster Linie dazu beitragen, die eigene Phantasie immer mehr zu strapazieren, weil sie kein Korrektiv haben, wie die Realität aussieht. Die Folgen für solche jungen Menschen können durchaus problematisch sein. Allerdings gab es schon immer Jugendliche, die mit den Angeboten der Gesellschaft zur sexuellen Sozialisation nicht zurechtkamen. Doch der weitaus größere Teil grenzt sich von der Erwachsenenwelt eher dadurch ab, dass er an alte Werte anknüpft. Entsprechend denkt sich die heutige Jugend: ‚Die Medien können zeigen, was sie wollen! Mir ist wichtig, dass ich einen süßen Partner habe, der treu ist, dem ich auch treu bin. Ich weiß zwar noch nicht, ob ich ihn heirate, aber im Augenblick ist er mein Traummann, meine Traumfrau, und wir stehen zueinander.‘ Das kann natürlich auch abdriften, zum Beispiel in romantische, mystifizierende oder magische Vorstellungen vom Traumprinzen, der ein Leben lang in Treue bei einem bleibt.



Sie beobachten also eher eine Antihaltung zur medialen Sexualisierung?

Tetz: Wenn Jugendliche mit sexuellen Themen oder Darstellungen konfrontiert werden, dann fragen sie sich zunächst einmal: ‚Was hat das eigentlich mit mir zu tun?‘ Oder auch: ‚Was hat es nicht mit mir zu tun?‘ Sie stehen dem durchaus kritisch gegenüber. Natürlich werden mediale Darstellungen zum Thema Sexualität von Jugendlichen genutzt, schließlich wollen Jugendliche ‚dazugehören‘. Auf der anderen Seite wollen sie Aufklärung nicht ‚nötig haben‘ – das erleben sie defizitär. Und sie wollen Bescheid wissen, bevor sie in ihrer Lebensrealität die ersten sexuellen Erfahrungen machen. Konkret heißt das zum Beispiel: Sie wollen ein oder zwei Jahre vor dem ersten Zungenkuss genau wissen, wie das funktioniert und auf was sie sich in diesem Zusammenhang einlassen. Dieser Informationshunger ist verständlich – auch wenn wir nicht gerne Rezepte verteilen. Denn meistens sieht es dann, wenn es so weit ist, sowieso ganz anders aus. Trotzdem wollen die Jugendlichen alle Dinge, die in der Realität auf sie zukommen, vorher genau wissen, sie wollen sie in ihrer Phantasie antizipieren. Das gibt ihnen eine Vorstellung von – scheinbarer – Sicherheit.

Jugendliche akzeptieren, dass Erwachsene es offenbar nötig haben, durch aufreizende Bilder stimuliert zu werden, sie amüsieren sich darüber und wollen damit nichts zu tun haben?

Tetz: Natürlich machen sie sich zum Teil darüber lustig, vielleicht nicht über die Erwachsenen, aber über die Art und Weise, wie Sexualität dargestellt wird. Wenn man sich so manchen Erotikfilm anschaut, dann ist das ja auch eher peinlich, was dort über Sexualität vermittelt wird. Trotzdem haben Jugendliche eine immense Toleranz und entsprechend nichts dagegen, wenn die Erwachsenen so etwas konsumieren, doch mit ihnen selbst hat das nichts zu tun. Allerdings ist die Toleranzgrenze weitaus niedriger, wenn es um die eigenen Eltern geht. Die Vorstellung, dass auch Eltern Sex miteinander haben, ist für Kinder und Jugendliche oft nicht angenehm. Eher ist es peinlich, und darüber wird nicht gesprochen. Obwohl in den letzten 20 Jahren Sexualität sehr viel mehr in der Familie stattfindet, ist es vor allem für die Kleineren bedrohlich, wenn sie mitbekommen, dass ihre Eltern Sex haben. Bei Geräuschen aus dem Schlafzimmer beispielsweise fühlen sie sich in ihrem Schamgefühl verletzt. Schließlich passiert da etwas, was nicht in ihr Erfahrungssystem passt. Sie können es nicht einordnen, wenn sie das Stöhnen der Eltern beim Sex hören. Wenn die Mutter dann hinterher mit zerzausten Haaren und rotem Gesicht dasitzt, entspricht das nicht den Vorstellungen, die man von den eigenen Eltern hat. Aber insgesamt sind Jugendliche auch diesbezüglich viel toleranter geworden.



Mauder: Ich kann dem nur zustimmen. Ich frage mich nur, wo eine Interaktion zwischen den medialen Darstellungen und der jugendlichen Wirklichkeit stattfindet. Vermutlich liegt die Schnittstelle da, wo es um die Entwicklung von Idealen geht. Die Pubertät ist eine Zeit der Verunsicherungen, Kinder und Jugendliche stellen sich Fragen wie: ‚Bin ich normal entwickelt? Was für ein Mädchen oder was für ein Junge möchte ich sein?‘ Es geht um die Entwicklung einer Geschlechteridentität. Und in der Präsentation von Frauen- bzw. Männerbildern spielen die Medien eine durchaus wichtige Rolle, darauf reagieren Jugendliche ziemlich direkt. Als Mädchen muss man zum Beispiel heutzutage – entsprechend der aktuellen Mode – schlank und dürr sein, woraus wieder zahlreiche Probleme erwachsen.

Tetz: Das bezieht sich allerdings weniger auf die explizite Darstellung von Sexualität in den Medien, sondern mehr auf die Geschlechterrollen, die zum Beispiel in den Vorabendserien präsentiert werden ...

Mauder: Ja, entscheidend ist, was man alles unter dem Begriff ‚sexuelle Bilder‘ einordnet. Aber die allgemeinen Fragen Jugendlicher – ‚wie muss ich sein, wie muss ich aussehen, wie soll ich mich verhalten?‘ – werden sehr stark durch Rollenvorbilder in den Medien beantwortet. Auch die Jungen werden dafür immer anfälliger. Die Forschung hat sich in der Vergangenheit sehr stark auf die Entwicklung von Mädchen fixiert, erst in letzter Zeit beobachtet man auch das andere Geschlecht. Dabei sind Jungen relativ arm dran, weil ihnen nachvollziehbare Identitätsmodelle fehlen: Der Vater ist oft nicht vorhanden, und um diese Lücke zu schließen, orientieren sich Jungen sehr stark an männlichen Figuren, die die Medien präsentieren – und reagieren darauf oft völlig verunsichert.

Tetz: Auffällig ist, dass die Mädchen in den letzten Jahren viel selbstbewusster geworden sind, mehr um ihre Stärke wissen als früher. Jedenfalls in der großen Masse – auch wenn es natürlich Extreme gibt, wo es völlig anders aussieht. Mädchen sind selbstbestimmter geworden, sie trauen sich mehr, während die Jungen auf solche Mädchen stoßen und gar nichts damit anzufangen wissen. Das alte, klassische Macho-Muster funktioniert nicht mehr. Doch ein Weichei darf man auch nicht sein! In dieser Bandbreite sind Jungen irritiert, wissen oft nicht, wie sie sich richtig verhalten können, um bei Mädchen anzukommen. Ich erinnere mich an einen Brief von einem Jungen, der schrieb: ‚Ich will kein Macho mehr sein‘, denn er hatte sich in ein Mädchen verliebt, das Machos nicht leiden konnte. Er war verunsichert, wie er ihr begegnen sollte – jenseits seines bisherigen Bezugsrahmens.

Mädchen mögen das offensichtliche Macho-Gehabe nicht, haben aber insgeheim schon das Bedürfnis nach einem dominierenden Partner.

Mauder: Da haben Sie Recht, das sind schon sehr paradoxe Rollen, die von den Jungen heute gefordert werden. Sie leben das oft dadurch aus, dass sie quasi zweisprachig sind: Sind sie unter sich, reden sie anders als dann, wenn sie mit Mädchen zusammen sind. In der gleichgeschlechtlichen Gruppe geht es sprachlich oft richtig zur Sache, da wird zurückgegriffen auf Elemente der Macho-Kultur. Gleichzeitig wissen die Jungen aber genau, dass dieser Verhaltenskodex gegenüber Mädchen nicht angemessen ist – und finden plötzlich eine ganz andere Sprache. Aber das in ihren Köpfen richtig zusammenzukriegen, fällt ihnen schon schwer.

Tetz: Das zeigt sich auch in Briefauszügen wie: ‚Mein Freund ist immer nur mit seinen Freunden zusammen.‘ Dahinter steckt, dass Jungen in der gleichgeschlechtlichen Gruppe mehr Sicherheit haben, es ist ihre sichere



Insel, auf die sie sich zurückziehen, während das Verhalten Mädchen gegenüber noch sehr unstabil ist.

Der Macho ist ja eigentlich out, er ist negativ besetzt. Wenn man aber sieht, auf welchen Jungentyp viele Mädchen stehen, dann spricht das nicht selten eine andere Sprache. Denn oft wird da immer noch der Mann mit den breiten Schultern zum Anlehnen gefordert, der einem zeigt, wo es langgeht. Klar, in ihrer Vorstellung vom ‚Richtigen‘ laufen – nicht zuletzt wie bei Erwachsenen auch – Projektionen ab: ‚Der Partner soll ganz für mich da sein, mir all das geben, was ich bisher vermisst habe, Geborgenheit zum Beispiel. Einer, der mich an die Hand nimmt und meine Bedürfnisse erfüllt und mir ewig treu ist.‘ Gleichzeitig sind aber deutlich Jungen gefragt, mit denen frau gut reden kann, die in der Lage sind, ihre Gefühle zu zeigen, mit denen sie sich auseinandersetzen können.



Vielleicht muss sich das ideale Rollenverhalten für den zukünftigen Mann noch genauer ausdifferenzieren und kann gar nicht so schnell gelingen.

Tetz: Das kann ich nur bestätigen. Obwohl es ziemlich viele Mädchen gibt, die sich sehr anpassen und stark über den Freund definieren, sind diese doch durchaus in der Lage, ihm auch Kontra zu geben. Das war früher noch nicht in diesem Maß der Fall.

Ihre Zeitschrift war in den siebziger Jahren mehrmals Gegenstand eines Indizierungsverfahrens. Der Vorwurf lautete, BRAVO verbreite eine permissive Sexualität: Einerseits würden immer Jüngere mit Reizen konfrontiert, gleichzeitig würde vermittelt: Du darfst! Dadurch – so die damalige Argumentation – könnten vor allem Mädchen dazu gebracht werden, sich zu einem Zeitpunkt auf den Geschlechtsverkehr einzulassen, in dem sie das weder körperlich noch psychisch tatsächlich genießen könnten. Gleichzeitig wurde dieser Rollendruck verstärkt durch die Präsentation von Stars, für die ebenfalls Sexualität eine wichtige Rolle spielte.

Tetz: Wir hören immer wieder Vorwürfe von Erwachsenen, dass ‚ständig‘ Leserbrief abgedruckt würden mit dem Inhalt, dass Zwölfjährige schon Geschlechtsverkehr haben. Das stimmt keinesfalls. Natürlich ist auch das ein Stück jugendlicher Realität – und die findet auch in BRAVO ihren Ausdruck. Aber nur am Rande, weil das eben eher die Ausnahme ist. Gleichzeitig wird mit so einer Anfrage ja auch ein Problem transportiert, das mit der relativ frühen sexuellen Erfahrung in Zusammenhang steht. Und das kann für andere Jugendliche interessant

sein. Wichtig ist doch, dass alle Fragen und Probleme auch angesprochen werden dürfen, ohne Zensur, ohne als Erwachsener den Tabu-Riegel vorzuschieben oder mit dem erwachsenen Zeigefinger zu kommen, nur weil es denen nicht gefällt. Die Anfrage selbst ist nie das Problem, egal, wie es sich darstellt, sondern wie dann damit umgegangen wird.

In diesem Zusammenhang ist noch zu sagen, dass sich das durchschnittliche Alter des ersten Geschlechtsverkehrs in den letzten Jahren nur unwesentlich nach unten verschoben hat. Und die geringen Veränderungen, die zu beobachten sind, hängen sicherlich auch damit zusammen, dass der biologische Reifungsprozess heute früher einsetzt, zum Beispiel tritt bei Mädchen die erste Menstruation um etwa ein Jahr früher ein als noch vor 20 Jahren. Auf jeden Fall hat Geschlechtsverkehr in jüngerem Alter nichts mit Berichten der BRAVO zu tun – damals genauso wenig wie heute.

Mauder: Jeder, der im Bereich der Sexualpädagogik oder Aufklärung arbeitet, muss sich immer wieder den Vorwurf gefallen lassen, er würde schlafende Hunde wecken. Dabei ist es naiv zu glauben, dass sexuelle Interesse würde durch informative Aufklärung wachgerufen. Sexualität entwickelt sich individuell, das ist von außen kaum steuerbar. Die Zahlen belegen, dass sich trotz BRAVO bzw. der erhöhten Präsenz des Themas Sexualität in den Medien nicht die Verführung eingestellt hat, die der Jugendschutz vermutete. Was allerdings heutzutage früher passiert – und das finde ich eigentlich sehr positiv –, ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität. Wenn sich Zwölfjährige dafür interessieren, wie das wohl beim ersten Zungenkuss ist, wie man die Zunge hält, was mit der ‚ekligen‘ Spucke passiert, dann sehe ich darin kein Problem – im Gegenteil: Ich sehe darin eine sinnvolle Vorbereitung auf Sexualität.

Der Umgang mit Jugendsexualität innerhalb der Familien hat sich in den letzten Jahren doch sehr geändert. Bedeutet das, dass die Eltern im Rahmen der Sexualaufklärung inzwischen eine wichtige Rolle einnehmen?

Tetz: Eltern sind nicht die Aufklärer der Nation, wie manche Studien vermuten lassen.

Denn man muss natürlich auch nach der Qualität der Aufklärung differenzieren. Wer bereits die Aussage: ‚Es wird Zeit, dass du mal zum Frauenarzt gehst und dir die Pille verschreiben lässt‘ als Aufklärung ansieht, wird darüber natürlich anders denken.

Grundsätzlich gilt: Die Jugendlichen grenzen sich auch über das Thema Sexualität von ihren Eltern ab. Sexualität und der Umgang damit – das gehört zu ihrer eigenen Welt – und die will man nicht teilen mit den Eltern. Intime Fragen mit Eltern zu bereden, ist peinlich. Dabei meine ich Fragen, die den Jugendlichen wirklich unter den Nägeln brennen und auch BRAVO gestellt werden, wie zum Beispiel: ‚Ist es normal, dass ich bei meiner Freundin schon nach zwei Minuten komme?‘ oder: ‚Meine inneren Schamlippen sind größer als die äußeren‘ oder: ‚Ich kriege nie einen Orgasmus.‘ Es ist wohl eher die Ausnahme, wenn Jugendliche sich damit an die Eltern wenden.

Viele Eltern bekommen Angst, dass sich die sexuelle Entwicklung ihrer Kinder nicht mehr kontrollieren lässt. Sie meinen, die Beziehung zu ihren Kindern sei gestört, wenn diese Fragen an sie nicht gestellt werden. Aber das gehört zur notwendigen Abgrenzung in diesem Alter. Auch wenn man in den Familien inzwischen liberaler mit Sexualität umgeht, heißt das noch lange nicht, dass die Kinder mit ihren Eltern mehr darüber reden als früher. Sexualität wird geduldet, sie ist vielleicht selbstverständlicher geworden, aber die Menschen sind noch weit davon entfernt, sexuelle Fragen offen zu thematisieren.

Das betrifft nicht nur das Verhältnis der Erwachsenen zu ihren Kindern, sondern auch von Erwachsenen untereinander. Sexuelle Themen finden sich in allen Medien, auf allen Kanälen, und darüber wird in unterschiedlicher Weise gesprochen. Aber die eigene Sexualität – auch in Bezug auf den Partner – wird selten zum Gesprächsthema gemacht. Es ist auch Älteren häufig peinlich, zu artikulieren, was man sich wünscht, was einem gefällt oder was gar nicht. Das ist immer noch ein heikles Thema – die Angst vor Kränkung ist groß. Deshalb redet man über Sexualität allgemein, aber nicht über die eigene. In diesem Bereich hat noch keine Revolution stattgefunden.

Mauder: Ich meine, Sexuaufklärung setzt sich multifaktoriell zusammen. Das heißt, dass man nicht sagen kann: das eine oder andere Medium, die Schule oder die Eltern sind daran stärker oder weniger stark beteiligt. Die BRAVO hat sicher in einer bestimmten Altersphase ihren Platz, aber andere Medien oder die primären Sozialisationsinstanzen sind ebenso von Bedeutung.

Wie alt sind die BRAVO-Leser?

Tetz: Im Durchschnitt zwischen 11 und 16 Jahren.



**Oft wird argumentiert, dass Gymnasias-
ten mit Erotikfilmen reflektierter umge-
hen können, auf Hauptschüler würden sie
hingegen direkter wirken. Können Sie das
bestätigen?**

Tetz: Das wäre vielleicht so, wenn diese Filme die einzige Informationsquelle über Sexualität wären. Aber jeder Jugendliche macht Erfahrungen, aufgrund derer er weiß, dass Erotikfilme stimulieren wollen und nicht die Realität abbilden. Wir können jedenfalls in dem allgemeinen Trend, dass die bereits angesprochenen alten Werte wieder höhere Bedeutung erlangt haben, keinen bildungsspezifischen Unterschied erkennen. Ich möchte aber noch einmal davor warnen, über die Jugendlichen allgemein zu sprechen: Zwar gibt es auf der einen Seite klare Trends, auf der anderen Seite aber auch große Differenzierungen. Und natürlich immer auch Gruppen von Jugendlichen, bei denen alles ganz anders aussieht. Generell kann man vielleicht sagen, dass die Reflektionsfähigkeit medialer Darstellungen von der individuellen Kompetenz des Jugendlichen abhängt. Also: Je aufgeklärter er ist, desto weniger wird er sich von solchen Darstellungen beeinflussen lassen. Nach unserer Erfahrung hat das allerdings weniger mit Bildung zu tun. So fällt zum Beispiel auf, dass bei den Jugendlichen, die weniger aufgeklärt wurden, ungewünschte Schwangerschaften häufiger sind. Ich denke aber, dass eine lebendige, liebe- und lustvolle Sexualität nicht allein vom Intellekt bestimmt wird.

Mauder: Die Frage, wie Jugendliche mit den sexuellen medialen Darstellungen umgehen können, hängt weniger davon ab, ob sie gebildet oder ungebildet sind, ob sie aus dieser oder jener sozialen Schicht kommen, sondern vielmehr damit, ob sie genügend relativierende Informationen zur Sexualität parat haben, wie der Umgang zu ihren Gefühlen ist und wie diese ausgedrückt werden können. Da muss man schon sehr genau hinschauen, denn oft ist auch der Gymnasiast mit seiner Sexualität ganz allein. Wenn er zu diesem Thema keine Ansprechpartner hat, dann ist er genauso anfällig für bestimmte mediale Einflüsse wie ein Hauptschüler. Oder allgemein gesprochen: Wer keine Informationen über Sexualität hat und Pornographie sieht, wird denken: ‚Aha, so läuft das.‘ Wer jedoch über genügend Informationen verfügt, kann sich auch distanzieren. Es geht also darum, Sexualität vernünftig zu begleiten.

Wenn es um die Begleitung der Sexualität durch BRAVO geht, wo liegt da Ihr Schwerpunkt? Sind es eher technische Fragen zur Sexualität, oder geht es mehr um Beziehungsprobleme?

Tetz: Das ist sowohl abhängig vom Alter als auch vom Geschlecht. Mit 12 oder 13 wird hauptsächlich die Frage gestellt: ‚Wie komme ich an sie oder ihn heran?‘ Auch die Einschätzung: ‚Bin ich hübsch genug oder nicht?‘ wird in diesem Zusammenhang sehr kritisch gesehen. Jugendliche höheren Alters thematisieren eher Beziehungsprobleme, also Eifersucht, Liebeskummer oder Trennung, wobei Letzteres von den Mädchen häufiger angesprochen wird. Jungen haben – wie schon gesagt – oft konkretere Fragen aus dem sexuellen Bereich, die sich aber auch damit auseinandersetzen, ob man richtig entwickelt ist.



Mauder: Jungen stellen sehr häufig technisch konkrete Fragen, wobei eine Frage von zentralem Gewicht ist – eine Frage, die Jungen und Männer immer schon beschäftigt hat, nämlich die nach der Größe des Penis. Das wirkt nur auf den ersten Blick technisch. Wer genau hinsieht, was dahinter steht, wird entdecken, dass mehr das Selbstwertgefühl betroffen ist.

Tetz: Bei Jungen, aber auch bei Männern ist die Größe des Penis immer noch gekoppelt an Themen wie Männlichkeit, Macht und Identität. Jungen machen sich darüber Gedanken, wenn sie das Gefühl haben, ‚er‘ sei zu klein – und dieses Gefühl fängt manchmal schon bei 16 cm an. Im Wesentlichen geht es darum, zu erfahren, ob man gut genug ist.

**Gibt es bei Mädchen etwas Adäquates?
Etwa die Größe der Brust?**

Tetz: Nein, nicht in diesem Maße. Das liegt wahrscheinlich auch daran, dass sie im konkreten Leben auf solche Themen schnell eine Reaktion bekommen – etwa, wenn ihre Brüste zu groß sind. Aber natürlich wollen auch Mädchen wissen, ob sie richtig entwickelt sind und ob sie dazugehören. Sie beobachten sich kritisch und stellen beispielsweise fest, dass ihre linke Brust größer ist als die rechte. Oder sie befürchten, mit ihren Schamlippen sei etwas nicht in Ordnung – eine Beobachtung, der oft die Frage folgt, ob das mit Selbstbefriedigung zusammenhänge. Aber was die Bedeutung der Penisgröße für Jungen betrifft, da gibt es bei Mädchen nichts Vergleichbares.

Mauder: Dieses hohe Maß an Verletzbarkeit, dass die Jungen mit ihrer Penisgröße verbinden, lässt sich bei Mädchen nicht feststellen. Da geht es mehr allgemein um die Frage: ‚Wie sehe ich aus? Wie komme ich an?‘ Und das unterliegt natürlich Trends. – Die Penislänge hingegen ist von Trends unabhängig.

In der Pornographie kann der Mann ständig, die Frau scheint regelmäßig befriedigt. In der Wirklichkeit stellt sich das normalerweise erheblich schwieriger dar. Kann es sein, dass hier ein Leistungs-bild entsteht, das zu Versagensängsten führt?

Mauder: Als Thema ja. Probleme mit der Potenz gibt es in gewisser Konstanz. Ich glaube aber nicht, dass hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit pornographischem Material besteht, sondern es liegt eher ein geschlechtsspezifisches Problem vor. Es ist ein männliches Thema, das in der Frage nach der Penisgröße kumuliert oder darin, dass ‚er‘ einmal schlappmacht. Mädchen zeigen sich selbst gegenüber mehr Toleranz, wenn etwas nicht funktioniert. Sie denken auch schon einmal darüber nach, warum sie keinen Orgasmus bekommen, aber sie gehen großzügiger damit um, sind nicht so leistungsabhängig wie Jungen.

Die klassischen Werte wie Beziehung, Treue sind bei Jugendlichen wieder von großer Bedeutung. Aber spielt es nicht auch eine wichtige Rolle, inwieweit sich die sexuellen Wünsche in der Beziehung befriedigen lassen?

Mauder: Ich glaube, dass sich Jugendliche hier viel größere Spielräume erlauben als Erwachsene. In der Beziehung zwischen Männern und Frauen hat diese funktionierende Form der Sexualität einen höheren Stellenwert. Aber da zeigen sich Erwachsene erheblich ungeduldiger als Jugendliche. Letztere können hier eher abwarten und ausprobieren.

Tetz: Es ist heutzutage nicht so, dass die Mädchen mit allem zufrieden wären. Wenn der Junge schon nach ein paar Sekunden kommt oder nicht auf sie eingeht, sind sie schon kritisch und überlegen, woran das wohl liegen könnte. Sie sind also nicht von vornherein zufrieden mit der Sexualität, die ihnen angeboten wird. Doch insgesamt ist das Thema längst nicht so problembelastet wie es von manchen Erwachsenen gesehen wird. Wenn die emotionale Beziehung eine Basis hat, dann ist das Sexuelle nicht so wesentlich. Denn Jugendliche wissen durchaus, dass nicht alles auf Anhieb klappen muss, dass auch missglückte Situationen sich beim nächsten Mal zum Positiven verändern können.

Spiegeln sich gesellschaftliche Themen in den Anfragen wider? In der gesellschaftlichen Diskussion spielt beispielsweise der sexuelle Missbrauch eine immer größere Rolle.

Tetz: Es gibt einige Bereiche, in denen sich schon etwas geändert hat – allein in den 15 Jahren, die ich jetzt bei BRAVO bin. Nehmen wir zum Beispiel Aids, das auch auf die jugendliche Sexualität Schatten legen kann. Mit dem Thema Homosexualität gehen wir heute ganz anders um, als noch vor 15 oder 20 Jahren. Damals war der Tenor der Antwort eher beschwichtigend, also dass Homosexualität eine periphere Phase sein könnte. Heute geht es in der Beratung eher darum, wie ich mit dem, was in mir vorgeht, im Hier und Jetzt zurecht kommen kann. Das Thema sexueller Missbrauch liegt mir persönlich sehr am Herzen, und BRAVO hat dies schon vor 15 Jahren regelmäßig immer

wieder angesprochen. Unser Ziel war immer, Betroffene zu ermutigen, über das ‚Unerhörte‘ zu sprechen. Uns erreichen viele Briefe von Betroffenen, in denen es um sexuelle Gewalt im weiteren Sinne geht – von Antatschen in der Schule bis hin zur Vergewaltigung durch den Vater. Oder: Die Mutter ist gegangen, und der Vater benutzt die Tochter über Jahre hinweg als Partnerersatz. In vielen Fällen entwickelt sich die Beratungssituation über einen längeren Zeitraum hinweg, vor allem dann, wenn keine anderen Beratungsstellen zur Verfügung stehen oder sie sich noch nicht getrauen, dorthin zu gehen. Die räumliche Distanz durch Brief und Telefon stellt auch einen Schutz dar – das Mitteilen wird leichter als in einer Beratungssituation unter vier Augen. Aber selbstverständlich bereiten wir die Jugendlichen auch auf diese Situation vor. Oft haben die Mädchen – sie sind ja die Hauptbetroffenen – uns auch erst einmal angetestet, indem sie ein scheinbar ganz normales Problem ansprachen, um erst danach, als sie Vertrauen gefasst hatten, mit uns über das zu sprechen, was ihnen angetan wurde.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.





Klaus Holtmann:
Programmplanung im werbefinanzierten Fernsehen. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des US-amerikanischen Free-TV. (Reihe: Telekommunikation @ Mediendienste, Band 3). Lohmar, Köln: Josef Eul Verlag 1999. 97,00 DM, 400 Seiten mit Tab.

Programmplanung

Wenn man sich die Programme der privat-kommerziellen Fernsehsender in Deutschland anschaut, dann hat sich dort in den letzten Jahren doch einiges geändert. Das Bemühen um einen „Audience-Flow“ ist zu erkennen, der „On-Air-Promotion“ wird ein großer Wert beimessen, innerhalb von Senderfamilien wird ein „Counter-Programming“ vermieden – so nimmt RTL II mit *Big Brother* bei der Sendezeit Rücksicht auf *Wer wird Millionär?* und setzt die Sendung nicht dagegen. Das alles kann als Ausdruck einer strategischen Programmplanung gesehen werden. Doch die häufige „Eliminierung“ von Sendungen und Reihen deutet darauf hin, dass hier auch Entscheidungen aus dem Bauch heraus gefällt werden. In seiner Studie zur Programmplanung im werbefinanzierten Fernsehen, die die Erfahrungen des US-Fernsehens für den deutschen Markt nutzbar zu machen versucht, weist Klaus Holtmann mehrfach darauf hin, dass zwar die betriebswirtschaftliche Seite der strategischen Planung sehr wichtig sei, aber Programmplanung auch einen kreativen und einen Bauchanteil beinhaltet. Der Autor beleuchtet die Programmplanung mit ihren Teilbereichen Beschaffung, Programmschema- und -besetzung, Image- und Promotionplanung „vor allem aus der Sicht der Programmveranstalter“ (S. 8). Die Arbeit ist deskriptiv angelegt, analysiert also nicht einzelne Programmstrategien, sondern beschreibt die verschiedenen Varianten der Planung. Ein „vollkommen geschlossenes Modell der Programmplanung soll aufgrund der Vielfalt der

Einflussfaktoren, der Komplexität der Zusammenhänge und ständigen Veränderungen des Marktes nicht aufgezeigt werden“ (S. 7). Damit drückt sich der Autor um ein wesentliches Problem der Programmplanung: der Erfolgsgarantie oder -sicherheit ihrer Faktoren. Dennoch ist die Lektüre des Buches sehr anregend, beschreibt Holtmann doch minutiös die Phasen der Programmplanung, die er vorher anhand von Modellen der Unternehmensplanung in einem Phasenmodell entwickelt hat. Der idealtypische Ablauf einer Programmplanung sieht für ihn folgendermaßen aus (S. 27 ff.): Zunächst wird mit einer Positionierungs- und Imageplanung begonnen und die Zielgruppe festgelegt, danach erfolgt die Planung des Gesamtprogrammschemas. Ist dies vorhanden, kann man mit Programmbeschaffungsplanung und der Programmentwicklung beginnen. Es folgt eine Belegung für das Programmschema und die konkrete Besetzung von Programmplätzen. Schließlich kann man die On-Air-Promotion planen und sie im Programm platzieren. Diese einzelnen Phasen werden im Rest des Buches ausführlich beschrieben. Bei der Programmbeschaffung wird detailliert auf die Vor- und Nachteile von Programm- und Lizenzkäufen sowie die Eigenproduktion von Programmen eingegangen. So stellt Holtmann z. B. fest: „Eigenproduktionen machen den Programmveranstalter unabhängig vom Angebot des freien Programmmarktes“ (S. 48), und sie können besser auf das gewählte Image und die festgelegte Zielgruppe zugeschnitten werden, kurz: „sie harmonisieren in der Regel besser mit dem Image eines Senders als Kaufproduktionen und

schärfen gleichzeitig das Programmprofil“ (S. 357). Doch wenn er feststellt, dass „eigen- und auftragsproduzierte ‚Made-for-TV-Movies‘“ trotz hoher Reichweiten „meist um ein Vielfaches preiswerter sind als die Lizenzrechte für bekannte Spielfilme“ (S. 49), ist das so nicht richtig.

Holtmann gibt in seinem Buch eine detaillierte Einführung in das Vokabular der Programmplanung. Man erfährt z. B., dass „Avoidance“ auf einer „Lead-off-Strategie“ basiert. Damit ist gemeint, „dass ein Zeitabschnitt zum Aufbau eines Audience-Flow mit der stärksten verfügbaren Sendung beginnen sollte“ und möglichst zeitgleich mit den schwächeren Programmen der Konkurrenz platziert werden sollte (S. 130f.). Holtmann beschreibt ferner, welche weiteren Möglichkeiten der konkurrenzorientierten Programmplanung es gibt, vom „Counterprogramming“ über „Blunting“, „Stunting“ und „Bridging“ bis hin zum „Lagged Programming“, das in einem verzögerten Programmbeginn besteht. Beginnen z. B. die meisten Sendungen der Konkurrenten zur vollen oder halben Stunde, beginnt man selbst ein paar Minuten früher, um so die Zuschauer an das eigene Programm zu binden. Ausführlich geht er auch auf die Strategien gegen sprunghaftes Zuschauerverhalten ein, vom Filmtitel über Erhöhung des Programmtempos bis hin zu den so genannten „Cold Openings“ oder „Cold Starts“. „Um den Zuschauer von Anfang an zu fesseln, beginnt man die Sendung bei dieser Strategie direkt mit Handlung, d. h. es wird zunächst gar kein Vorspann gezeigt. Dieser folgt erst einige Minuten später. Um so länger die Opening-Sequenz

dauert, desto mehr Aufmerksamkeit ruft sie hervor“ (S. 212). Nicht nur in den USA wird diese Strategie inzwischen in vielen Sitcoms und Actionserien erfolgreich eingesetzt. Richtig interessant wird das Buch aber erst, wenn Holtmann auf den letzten Seiten zu Bewertungen der Situation des deutschen Marktes kommt. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk bemerkt er aus programmplanerischer Sicht: „Die häufig festgestellte Selbstkommerzialisierung der öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter zerstört das einzigartige und wertvolle Image, das sie sich im Laufe der Jahre aufgebaut haben“ (S. 358). Das mag zwar aus der Sicht des Autors so sein, doch wie wollen und sollen die Öffentlich-Rechtlichen z. B. wieder jugendliche Zielgruppen gewinnen? Außerdem weist Holtmann auf die moralisch-ethischen Grenzen der privat-kommerziellen Sender hin: „Aspekte der Medienethik wurden bewusst außen vor gelassen, da auch sie den Rahmen der Untersuchung gesprengt hätten. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auch die Programmplanung werbefinanzierter Programmanbieter sehr wohl von moralisch-ethischen Grenzen gebunden ist. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass sich das Interesse der Zuschauer ohne größeren finanziellen Einsatz durch die Ausstrahlung von grellen, tabuverletzenden, aber inhaltslosen Sendungen, deren Gewagtheit die der Konkurrenten in den Schatten stellt, besonders gut erregen lässt. Diese, als ‚Downmarket-Strategie‘ bezeichnete Vorgehensweise wird von neuen oder erfolglosen Sendern häufig eingeschlagen, um sich im intensiven Wettbewerb behaupten zu können“

(S. 359). Der Wettbewerb auf dem deutschen Fernsehmarkt ist sicher der intensivste auf der Welt. So greift dann ein relativ erfolgloser Sender wie SAT. 1 auf eine Sendung wie *GirlsCamp* zurück, um Aufmerksamkeit und Marktanteile zu gewinnen. Doch dass dies häufig genug auch nach hinten losgeht, zeigt nicht nur die Realität von *GirlsCamp*, sondern darauf weist auch Holtmann hin: „Nicht nur, dass ein Programmveranstalter mit einem derartigen Verhalten auf Dauer seine Sendelizenz oder zumindest hohe Strafen riskiert, sondern auch die Zuschauerakzeptanz und Glaubwürdigkeit, auf die jeder Sender dringend angewiesen ist, wird durch fortwährende Tabuverletzungen aufs Spiel gesetzt“ (S. 360). Daraus folgert der Autor aus programmplanerischer Sicht: „Auf Programminhalte oder Themen, die zwar hohe Zuschauerzahlen garantieren, aber langfristig das Fortbestehen des Unternehmens gefährden könnten, muss daher verzichtet werden“ (ebd.). Diese Erkenntnis steht den schnellen ökonomischen Verwertungsinteressen, die in einigen Sendern offenbar an erster Stelle stehen, entgegen. So dürfte beispielsweise die schnelle Programmierung der dritten Staffel von *Big Brother*, um deren Verwertungskette im Sinn von Endemol weiter auszunutzen, sowie der gleichzeitige, eher unüberlegte Start von weiteren Reality-TV-Formaten dem Sender RTL II in Bezug auf das Image, das Programmprofil und die Stellung im Gesamtprogramm des Fernsehens eher geschadet als genützt haben. Das Buch von Holtmann bietet eine detaillierte Beschreibung der Praxis der Programmplanung aus Sicht der Programmveranstalter. Leider umgeht er

das Problem, die von ihm genannten „Unwägbarkeiten“ der Planung: „der ‚Look‘, die Stimmung, die Sendezeit, der Lead-in, die Angebote der Konkurrenz oder auch die demographische Struktur und die Präferenzen der Stammseher des Senders“ (S. 360 f.) vielleicht doch wägbarer zu machen. Dazu hätte eine genaue Analyse der Programmplanung eines einzelnen Senders sicher einen wertvollen Beitrag liefern können. Denn so „unwägbar“ sind diese Dinge nicht. Insbesondere die Sender, die auf die Wünsche ihrer Kunden (der werbetreibenden Industrie) und ihrer Konsumenten (der individuellen Zuschauer und Zielgruppen) eingehen müssen, könnten z. B. von einer genauen Kenntnis des Publikums profitieren – finanziell aber auch in Bezug auf das eigene Profil und Image.

Lothar Mikos



**Axel Schwanebeck/
Claudia Cippitelli
(Hrsg.):**

*Käpt'n Blaubär, Schloss
Einstein & Co. Kinderfern-
sehen in Deutschland.*
München: Verlag Reinhard
Fischer 2000.
29,00 DM, 176 Seiten.

Kinderfernsehen in Deutschland

Als der focus im März 1999 einen Beitrag mit „Kollision der Kinderfilm-Experten“ überschrieb, war das Magazin nicht etwa unverhofft auf eine besonders kontroverse Diskussion unter Kinderfilm- und Fernsehspezialisten gestoßen, gemeint war nur eine peinliche Terminüberschneidung. Die Evangelische Akademie in Tutzing und das Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik hatten just in jener Woche zum Gespräch über das Kinderfernsehen geladen, als im thüringischen Gera das alle zwei Jahre veranstaltete Deutsche Kinder-Film&Fernseh-Festival *GOLDENER SPATZ* stattfand. Die Veranstaltung in Tutzing, die durchaus als löbliches Unternehmen begriffen werden muss, konterkarierte so das selbst postulierte Anliegen. Statt dem wahrlich nicht im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Thema „Kinderfernsehen“ einen breiteren Resonanzraum zu verschaffen, wurde der Eindruck einer gewissen Beliebtheit vermittelt. Während man an der Weißen Elster die Ergebnisse dessen, was in Fernsehredaktionen für Kinder erdacht und zur Produktionsreife gebracht wurde, einer breiteren Öffentlichkeit zur Diskussion stellte, kam vom Starnberger See das theoretisierende Raunen zum Thema. Dieses Raunen fasst der vorliegende Band in fünf Themenblöcken – Programmangebot der Sendeanstalten, Herausforderungen, Medienpädagogik, Preise und Auszeichnungen sowie Zukünftiges – zusammen. Vorangestellt sind zwei Aufsätze der Herausgeber. „Kinderfernsehen in der Krise?“ überschreibt Axel Schwanebeck sei-

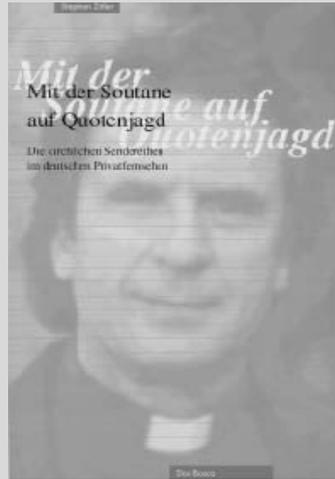
nen einleitenden Text. Das Fragezeichen hätte sich eigentlich erübrigt, da unmittelbar danach vom „Patienten Kinderfernsehen“ gesprochen wird, zu dessen Genesung der Autor einige Vorschläge parat habe. Also Krise? Unter der Überschrift „Programmangebote der Sendeanstalten“ vermitteln Tilman P. Gangloff für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und Claudia Mikat für jenen der privaten Veranstalter einen faktenreichen Überblick vom Angebot für Kinder auf dem deutschen Fernsehmarkt. Beide benennen dabei auch Probleme, doch insgesamt erscheint der Patient im Lichte dieser Äußerungen noch recht munter zu sein. Dies deckt sich dann auch mit den Eindrücken der Fachjury beim Geraer Festival, die in einem Pressestatement festhielt, sie habe „nach Sichtung aller Beiträge des Wettbewerbs den Eindruck gewonnen, dass die Vielfalt der Kinder- und Jugendprogramme in Film und Fernsehen stark zugenommen hat.“

Woraus resultiert der offensichtliche Widerspruch? – Es ist eine vielfach zu beobachtende begriffliche Unschärfe. Einmal wird vom Kinderfernsehen als solchem gesprochen, und dann geht es um konkrete Produkte. Wo wird Programm für Kinder gesendet, wo wird Programm für Kinder produziert? Programm für Kinder zu senden, kann relativ preiswert sein, Programm für Kinder zu produzieren, ist teuer. Wenn also wirtschaftliche Kriterien bei der Programmgestaltung dominieren, dann ist die Versuchung, preiswerte Massenware durchzusetzen, groß. Unter diesem Gesichtspunkt sind Argumentationsketten, die damit beginnen, dass die Kinder dieses oder je-

nes schließlich wollen, zumindest skeptisch zu betrachten. Albert Schäfer, zum Zeitpunkt der Tutzinger Tagung noch Programmgeschäftsführer des Kinderkanals, liefert für solche Art Diskussion ganz unter dem Eindruck der Platzierung der *Teletubbis* in seinem Programm ein Musterbeispiel, wobei er neben den Kindern selbst die Zeugnenschaft einer Nonne bemüht. Andreas Seitz, bis vor kurzem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit bei Super RTL, ist in seinem Beitrag mit Blick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ehrlicher. Gutes Programm kostet Geld, und dies ist für Privatsender wegen der gegebenen Rahmenbedingungen mit Kindersendungen schwer zu verdienen. Kinderprogramm darf nicht durch Werbeblöcke unterbrochen werden. Die Forderung, dies generelle Verbot zu lockern, wurde bei den Tutzinger Medientagen mehrfach erhoben. Doch warum sollte man das tun, wenn zumindest die jüngeren Kinder gar nicht zur primären Zielgruppe der Werbeindustrie gehören? Seitz greift Alternativvorschläge auf. Er verweist auf die Möglichkeiten der Koproduktion, auf das Merchandising und vor allem auf eine anteilige Rückführung der Kabelgebühren an die Programmveranstalter. Claudia Cippitelli und später Uwe Rosenbaum – letzterer eigentümlicherweise unter der Rubrik „Medienpädagogik“ im Band platziert – gehen im Tagungsband auf die Aktivitäten des „Runden Tisches: Qualitätsfernsehen für Kinder“ ein. Initiiert von der evangelischen und katholischen Kirche geht es hier um gutes und zielgruppenorientiertes Programm für Kinder. Rosenbaum referiert dabei ein Papier des 10. Runden Tisches,

welches 1999 dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder, Kurt Beck vorgelegt wurde. Hier werden Forderungen zur Absicherung eines spezifischen Kinderprogramms, was immer ein Minderheitenprogramm sein wird, als gesellschaftlicher Auftrag formuliert. Die Diskussion im Zusammenhang mit jenem Papier ist auf der Grundlage des im Vistas Verlag 1998 erschienenen Buches *Debatte Kinderfernsehen* (siehe *tv diskurs*, 8/1999) nachzuvollziehen. In diesem Band hatte Armin Maiwald, der Produzent der *Sendung mit der Maus*, die Frage gestellt: „Haben wir überhaupt noch eine Chance, uns gegen die Kräfte zu erheben, die die Bewohner der Erde nur noch nach der Matrix unterscheiden: Ist der Mensch schon Konsument von McWorld oder ist er es noch nicht, und wie kann ich ihn dazu bringen, es möglichst schnell zu werden.“ Diese Frage – so explizit gestellt – spielte in Tutzing, wie überhaupt in der öffentlichen Debatte, kaum eine Rolle. Es wirkt geradezu fatalistisch, wenn man diesbezüglich wie Axel Schwanebeck in seinem Einführungsaufsatz formuliert: „Dem Trend der Zeit zum uneingeschränkten Wettbewerb folgend, muss auch in den Sendeanstalten gespart werden, eine Konzentration der finanziellen und personellen Kräfte auf das Wesentliche scheint allerorten geboten.“ Thomas Draeger macht in seinem Aufsatz, den er, ausgehend von Diskussionen innerhalb des Fördervereins Deutscher Kinderfilm e.V. entwickelt hat, auf die Folgen solchen Denkens aufmerksam: „Wenn es in Zukunft aber ausschließlich um Massenattraktivität geht, um Filme, die nur zählen, wenn sie als quantitative Winner durchs

Ziel gehen, brauchen wir keine Diskussion ums Kinderfernsehen [...] mehr.“ Draeger stellt schlüssig dar, dass sich eine aufwendige Produktion für Kinder angesichts der natürlichen Grenzen am Markt nicht rechnen kann. Appelle des Runden Tisches oder auch des Deutschen Kinderhilfswerks, wie 1997 im Zusammenhang mit der Berlinale zur Produktion von Kinderfilmen im Kinderkanal, bleiben so lange in einer gewissen Hilflosigkeit stecken, wie ausschließlich Marktkriterien das Angebot für Kinder bestimmen. Die Gesellschaft muss sich das „gewisse Extra“ für die Kinder leisten wollen. Dazu wird es aber nicht kommen, wenn es nicht unablässig eingefordert wird. Ben Bachmair gab in seinem Einführungsvortrag zu den Tützinger Medientagen einen sehr differenzierten Einblick in die Art der Mediennutzung von Kindern. Deren Orientierung ist weitaus vielschichtiger als viele Debatten zum Thema zum Ausdruck bringen. Angesichts dessen könnten manche Diskussionen zu Sendeformaten wesentlich entspannter geführt werden. Doch auch hier bleibt die Forderung nach vielschichtigen Angeboten, nach Wahl- und damit Orientierungsmöglichkeiten für Heranwachsende. Ergänzt wird der Tagungsband durch die Darstellung von Angeboten im Umfeld des Kinderfernsehens sowie durch ein Gespräch mit dem Nestor des deutschen Kinderfernsehens, Gert K. Müntefering. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Gedanken von Sabine Stampfel, die auf das Internet als eine neue Möglichkeit der Mediennutzung für Kinder eingeht. Schließlich kann Margret Albers, die Leiterin des Deutschen Kinder-Film&Fernseh-Festivals in Gera, ihre Veranstaltung vorstellen.



Stephan Zöller:
Mit der Soutane auf Quotenjagd. Die kirchlichen Sendereihen im deutschen Privatfernsehen. München: Don Bosco Verlag 1999. 44,00 DM, 334 Seiten.

Kirchliche Serienformate im deutschen Privatfernsehen

Die wöchentlich durchschnittlich 25 bis 30 kirchlichen Sendungen im Angebot des deutschen Fernsehprogramms kommen, von zwei Ausnahmen abgesehen, nur von ARD und ZDF. Die ARD strahlt zudem – nach einer aktuellen Darstellung des katholischen „Fernseh-Dienst“ (13.02.2001) – in ihren diversen Hörfunkprogrammen mehr als 30 tägliche Wortreihen mit verkündigendem oder religiös besinnlichem Charakter nebst sonntäglichen Wortreihen, Gottesdiensten und Morgenfeiern sowie kirchlichen und religiösen Informationsreihen aus, so dass alles in allem über 90 regelmäßige feste Termine zusammenkommen. Der private Rundfunk, vor allem das kommerzielle Fernsehen, scheint demgegenüber völlig abzufallen. Kirche scheint darin kaum vorzukommen.

Der Eindruck trifft so nicht zu, stellt Stephan Zöller in seiner Münchner Dissertation fest. Die kirchlichen Sendungen im privaten Fernsehen, speziell bei den großen Anbietern RTL, SAT. 1 und ProSieben, listet er akribisch auf und stellt sie für den Zeitraum von Januar 1984 bis Dezember 1995 im Kernteil seines Buches, den Kapiteln 6, 7 und 8, Sender für Sender und Sendung für Sendung dar. Eine solche Zusammenschau wird hier erstmals vorgelegt und stellt damit einen substantiellen Beitrag zur Programmgeschichte des privaten Rundfunks dar. Beide Kirchen sind also im privaten Fernsehprogramm präsent, wenn auch nicht in dem Umfang, den sie aufgrund der Vereinbarungen mit den Sendern in Anspruch nehmen können.

ten. Und sie engagieren sich auch finanziell: An der erfolgreichen Serie *Schwarz greift ein* (SAT. 1) beteiligte sich die Deutsche Bischofskonferenz mit immerhin 1,5 Mio. DM.

Den Einzelanalysen schickt der Autor einen Kurzaufsatz der Entwicklung der Massenmedien voraus (Kapitel 0), es folgen einige Seiten zur seit dem 2. Vatikanischen Konzil wesentlich veränderten offiziellen Position der Katholischen Kirche zu den säkularen Medien (Kapitel 1). Hier – wie an anderen Punkten auch, zum Beispiel bei der Wahl von Gesprächspartnern und Rezensenten der Sendungen, vor allem aber in Kapitel 3, in dem die Strukturen der für das Privatfernsehen zuständigen katholischen Institutionen beschrieben werden – wird deutlich, dass die Schwerpunkte auf den katholisch-institutionellen Aspekt gesetzt sind und daher die entsprechenden Informationen aus dem protestantischen Bereich fehlen. Gleichwohl betont Zöllner, dass das Engagement der Kirchen im privaten Rundfunk möglichst ökumenisch geprägt sein sollte. Das Privatfernsehen in Deutschland, seine Entstehung und die drei von Zöllner untersuchten Sender werden in Kapitel 2 und die Verträge der Kirchen mit den privaten Fernsehanstalten in Kapitel 4 beschrieben. Den Schluss bilden schriftliche Interviews mit den katholischen Senderbeauftragten zu ihrer Zusammenarbeit mit den Sendern sowie ein schriftliches Interview mit einem Vertreter von RTL. Markus Schönberger antwortete auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit den Kirchen: „Die Zusammenarbeit ist für RTL nicht ganz einfach, da die Kirchen scheinbar [sic!] selbst nicht genau wis-

sen, welche Positionierung sie in dem Kommunikationsfeld Privatfernsehen haben wollen.“ Und auf die Frage, was RTL sich von den Kirchen wünsche, schreibt er: „RTL wünscht sich von den Kirchen ein Grundverständnis für die Programmstruktur eines kommerziellen TV-Senders. Gefordert sind mehr kreative, innovative Angebote zum Inhalt. Die meisten Vorschläge zu Sendungen kamen bisher von RTL“ (S. 307).

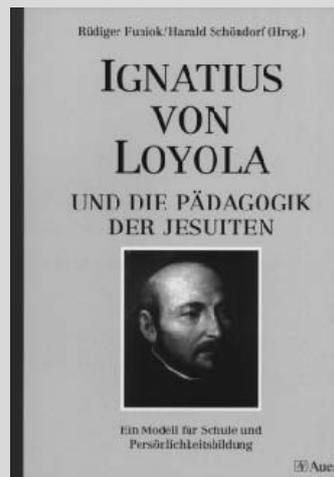
Über die Bewertung der einzelnen Sendereihen hinaus, die immer deutlich, präzise und prägnant ausfällt und vor allem Inhalte, Programmumfeld und Rezeptionsfragen umfasst, ist das Kapitel 9 als zusammenfassende Bewertung von Interesse. Der Autor bezieht eine klare pragmatische Position. Für ihn wie für kirchliche Medienarbeit seit jeher steht der Verkündigungs- und Sendungsbefehl Jesu obenan: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19) – dieser Auftrag war noch das Motto bzw. Oberthema der Dissertation, bis die Marketingstrategen des Verlags „mit der Soutane auf Leserjagd“ gingen. Diese Prämisse muss auch in unserer deutschen kommerziellen Medienwelt gelten, folgert Zöllner. Er fragt dabei nicht lange nach möglichen senderpolitischen oder programmlichen Hindernissen für eine erfolgreiche und wirksame Präsenz – nur einmal findet sich ein Hinweis auf primitive Blasphemien im Umfeld einer Sendung (S. 94f.). Ziel ist vielmehr „die Verbesserung kirchlicher Handlungskompetenz im Privatfernsehen“ (S. 286). Unter diesen Voraussetzungen findet er es problematisch, dass die Kirchen ihr in den Rahmenverträgen vor-

gesehenes Kontingent in keinem Jahr ausgeschöpft haben. Er fordert außerdem neben „guten Inhalten“ eine „zeitgemäße Vermarktung der christlichen Botschaft“ (S. 295f.). Mögen sich dem kirchlich gebundenen Leser und dem Theologen bei dieser Wortkombination die Haare sträuben – liest man, was Zöllner meint, kann man dem nur zustimmen. Beispielsweise fordert er in diesem Zusammenhang, dass die kirchlichen Medien und der innerkirchliche Bereich generell der Präsenz der Kirchen im Privatfernsehen mehr Beachtung schenken; denn die säkularen Medien, hat er herausgefunden, schenken den kirchlichen Sendungen im Privatfernsehen wesentlich mehr Beachtung als die kirchlichen Medien. Ist das – fragt sich der Rezensent – vielleicht ein Problem innerkirchlicher Kommunikationskultur?

Von besonderem Interesse erscheint eine Frage, zu der es in diesem Buch keine Antworten gibt: nämlich die der Wirkungen. Schon die Übereinstimmung des in den kirchlichen Sendungen Gebotenen mit dem kirchlichen Sendungsauftrag wird in der Regel sehr summarisch beantwortet, beispielsweise so in der Zusammenfassung zu den Sendereihen in SAT. 1: „[...] dass zumindest keine den verkündigungstheologischen Anliegen widersprach. Alle Sendungen versuchten auf ihre Weise den Auftrag zur Verkündigung zu erfüllen und die christliche Botschaft im Programm von SAT. 1 zur Geltung zu bringen. Die Sendereihen dienten dem Gemeinwohl und förderten die *communio* unter den Menschen“ (S. 250). Bei dieser sehr allgemeinen Bestimmung ist eine Abschätzung von Wirkungen unmöglich. Spannend wäre im-

merhin eine vertiefte Analyse der einen oder anderen Sendung gewesen. Ausgangspunkte für eine Analyse hätte die Frage sein können, warum denn vor allem Menschen über 50 Jahre einschalten und mehr Frauen als Männer. Oder – wozu sich im Buch durchaus Hinweise finden – wie sich näherhin das programmliche Umfeld einer kirchlichen Sendung auf die Rezeption derselben auswirkt. Können der Kirche Fernstehende nur für kirchliche Themen gewonnen werden, kann die Kirche in den Altersgruppen, auf die die Privatsender als Kunden eingestellt sind, nämlich zwischen 20 und 50, verlorenen Boden wieder gutmachen? Für sich selbst als Institution, für den Glauben als kollektive und individuelle Existenzform? Für gemeinschaftliche Anliegen im Sinne beispielsweise des Kommunitarismus, nämlich als Einladung zu mehr Bindung in der Gesellschaft, mehr Bindung an andere Menschen und soziale und individuelle Werte? Fragen über Fragen, auf die Antworten zu finden den Rahmen der vorliegenden Studie übersteigt. Zusammenfassend: Zöllner hat eine Grundlage geschaffen, die fortgeschrieben werden muss (immerhin sind schon wieder fünf Jahre ins Land gegangen). Die Studie könnte darauf hinwirken, dass sich die kirchlich interessierten oder gebundenen Medienwissenschaftler und Pastoraltheologen ebenso sehr mit diesen Sendungen befassen wie mit „anstößigen“ Sendungen, wie es die neuen Formate des so genannten „Realitätsfernsehens“ sind. Dafür ist das Buch Zöllners als Grundlage und Materialsammlung zu empfehlen.

Wolfgang Wunden



Rüdiger Funiok, Harald Schöndorf (Hrsg.):

Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten. Ein Modell für Schule und Persönlichkeitsbildung.
Donauwörth: Auer Verlag
2000.
39,80 DM, 280 Seiten.

Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten

Wer heute den Anfängen einer Medienpädagogik im europäischen Kernraum nachgehen will, findet, wenn ihm die Beispiele aus der griechischen und römischen Antike zu entlegen sind, in der sich schon organisierenden Neuzeit zunächst den Namen des Jan Amos Comenius (Jan Komenský), Prediger und später Bischof der Böhmisches Brüdergemeinde (1592–1670). Eine Dokumentation der Lebensleistung des Ignatius von Loyola und eine Darstellung der Pädagogik der Jesuiten gibt nun Anlass, Anfänge einer neuzeitlichen Medienpädagogik ein Jahrhundert vor Jan Amos Comenius anzusetzen.

Iñigo López Doñaz y Loyola wird im Jahre 1491 auf Schloss Loyola in der baskischen Provinz Guipúzcoa geboren. Das Haus Loyola, wohlhabend, gehört zum „Stammadel“ der Provinz, zu den *parientes mayores*, die nach Reichtum und Herrschaft über die ihnen unterstellten Dörfer streben. Ihr sozialer Status ist trotz des Adelstitels der von Landwirten und Seehändlern. Für die nachgeborenen Söhne aus adeligem Haus gibt es drei Karrierewege: Kirche, Seefahrt oder Schwert- und Verwaltungsdienst für das Königshaus. Das Leben seiner älteren Brüder, der Ritter, Seefahrer und Abenteurer scheint Iñigo mächtig angezogen zu haben. Ignatius von Loyola lebt zu einer Zeit, als der mittelalterliche Kosmos gesprengt wird: Kopernikus schreibt: „*De revolutionibus orbium coelestium*“ (1507). Kolumbus entdeckt die Neue Welt (1492). In den Jahren 1521–22 umsegelt der Portugiese Magelhaes im Namen Christi die Welt, während der

Hidalgo Cortez im Namen desselben Erlösers die grausame Hochkultur der Azteken auf grausame Weise auslöscht. Gleichzeitig mit Ignatius leben Luther, Calvin, Erasmus von Rotterdam, Dürer, Hans Holbein d. J., Michelangelo und Raffael. Iñigo durchläuft am Hofe eines kastilischen Magnaten die traditionelle Erziehung des Ritters, wird aber auch für zeitgemäße Verwaltungsarbeit, für Regierungstätigkeit vorgeschult. Später wird Ignatius sich erinnern (er spricht von sich kühl in der Dritten Person): „Er war ein den Eitelkeiten der Welt ergebener Mensch und vergnügte sich hauptsächlich an Waffenübungen, mit einem großen und eiteln Verlangen, Ehre zu gewinnen.“ Das ritterliche Verlangen nach Ruhm und Ehre führt Iñigo zu den Verteidigern der baskischen Grenzstadt Pamplona: Eine französische Kanonenkugel zerschmettert dem Hidalgo das Bein. Das ist im Jahre 1521. Vier Jahre vor dem Schuss von Pamplona hatte der Wittenberger Professor Martin Luther seine Thesen für eine Reform der Kirche bekannt gemacht. Für Iñigo folgt der schweren Verwundung eine Etappe der Rekonvaleszenz, der Bekehrung und der Schulung, die fast zwei Jahrzehnte dauert. Aus Iñigo wird Ignatius, ein harter Mann: „Die Knochen des vom Wundarzt zusammengeflückten Beines waren falsch zusammengewachsen, wodurch sich das Bein verkürzte. Dies wäre der weiteren militärischen und höfischen Laufbahn hinderlich gewesen. Deshalb ließ er bei vollem Bewusstsein das Bein noch einmal brechen und aufs neue zusammenheilen. Einen dann noch vorspringenden Knochen ließ er absägen.“ Auf Schloss Loyola finden sich einige Folianten,

u. a. eine Sammlung von Heiligenlegenden. Ignatius beginnt zu begreifen, wohin sein Weg ihn führen wird. Er ist geschickt zu organisieren, zusammenzufassen: „Es kam ihm in den Sinn, einige der wichtigsten Dinge aus dem Leben Christi und der Heiligen kurz herauszugreifen; und so machte er sich daran, mit viel Sorgfalt ein Buch zu schreiben (das etwa dreihundert beschriebene Blätter im Quartformat umfasste)“. Schreiben ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trotz der aufkommenden Druckschriften noch immer das Schlüsselmedium der theologischen, philosophischen und politischen Auseinandersetzung. Im sich verschärfenden Konflikt um die Erneuerung der Kirche konkurrieren geschriebene Episteln und illustrierte Einblattdruckschriften im Kampf der Geister um die Gunst der Leser. An die 7.000 Briefe, z. T. kleine Abhandlungen, hat Ignatius geschrieben, zum großen Teil diktiert: „Den Hauptbrief schreibe ich einmal, wobei ich die Dinge erzähle, die der Erbauung dienen, und dann schaue ich ihn an und korrigiere ihn. Angesichts dessen, dass ihn alle sehen wollen, schreibe ich ihn nochmals oder lasse ihn nochmals schreiben, denn was man schreibt, muss man viel genauer anschauen, als was man sagt [...]“. Da spricht einer, der mit den Menschen und ihren Medien umzugehen gelernt hat; hier verbinden sich in einem Medium der Kommunikation früh Handeln und an Daten der Erfahrung das Handeln messende Reflexion, wie das später für die Pädagogik des Jesuitenordens allgemein prägend sein wird. Als Ignatius geboren wird, existieren in deutschen Städten, in Augsburg, Nürnberg, Strass-

burg, Frankfurt, Köln und Basel schon Verlagshäuser, die Buchdrucke und Einzelblätter kleinindustriell in Arbeitsteilung herstellen und auf den von den großen Häusern der Fugger, Tucher und Imhof gebahnten Handelswegen in ganz Europa verkaufen. Eine Generation nach dem Tode des Ordensgründers betreiben die Jesuiten bereits eigene Druckereien in Wien und Fribourg. Sie begründen eine hervorragende Tradition von Schulbüchern, Grammatiken, Wörterbüchern, Lehrbüchern der Historie, der Poesie und der Rhetorik, aber auch der Mathematik und der Physik. Ignatius selbst hat kein im engeren Sinne pädagogisches Werk verfasst, er hat nie an einer Schule des Ordens gelehrt, aber er hat von Anfang an begriffen, dass der Kampf um die Seelen in den Medien und in den Schulen Europas geführt werden wird. Bald nach dem Tode des Ignatius veröffentlicht der Orden auch Textbücher für ein von den Traditionen der Humanisten beeinflusstes Schultheater; es erprobt Wege der Kommunikation über möglichst viele Sinne, entwickelt frühe Formen des Rollenspiels als Methode des sprachlichen und sozialen Lernens. Aber der Orden will in der beginnenden konfessionellen Auseinandersetzung auch irritieren und provozieren. Der Blick ist auf den in einigen Regionen, vor allem in Deutschland, hervorragend organisierten Gegner gerichtet. In der von den Jesuiten mitentwickelten „Schulordnung der Fürstentumb Obern und Niedern Bayernlandes“, gedruckt zu München drei Jahre nach dem Tod des Ignatius, wird ein Verbot protestantischer Schriften, Grammatiken und Lehrbücher nicht ohne deren

nüchterne Anerkennung so gerechtfertigt: „[...] da doch jetzt bey den Katholischen an solcher Gattung auch nit mangel und deshalb auch nit wohl zugestatten das die Jugent aus solchen Büchern informiert werde“.

Rüdiger Funiok und Harald Schöndorf, beide von der Gesellschaft Jesu, dokumentieren und interpretieren als Herausgeber mit einem Team sorgfältig ausgewählter Autoren, wie sich in der Lebensgeschichte des Ignatius und in der Frühgeschichte seines Ordens die Epochen begegnen. Der Medienpädagoge mag bedauern, dass Rüdiger Funiok, ein ausgewiesener Kenner der Medienpädagogik und -didaktik, sich nicht entschlossen hat, zu dem Buch einen Beitrag speziell über den Mediengebrauch des Ignatius und seines frühen Ordens zu schreiben. Leider gehen auch die sehr interessante, entwicklungsfähige Studie zur Ignatianischen Pädagogik und ein außerordentlich reizvoller Artikel über den Zusammenhang von Managerpraxis und Ordensregeln auf die Medienproblematik kaum ein. Ebenso fehlt ein helfendes Namens- und Sachwörterverzeichnis. Trotzdem kann der Rezensent die Lektüre des Buches gerade unter Aspekten der Informations- und Wissensgesellschaft wegen seiner kurzatmigen Argumente weit überschreitenden zeitlosen Dimensionen nur empfehlen.

Ernst Zeitter

In der Redaktion eingegangen ...

In dieser Rubrik werden Bücher, Broschüren und Materialien vorgestellt, die in der Redaktion eingegangen sind. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl für Rezensionen können nicht alle ausführlich besprochen werden. Doch sollen sie nicht unerwähnt bleiben und unbeachtet in den Regalen verschwinden.

Andreas Fahr/Camille Zubayr:
Fernsehbeziehungen: Vorbilder oder Trugbilder für Jugendliche? München: Verlag Reinhard Fischer 1999. 28,00 DM, 137 Seiten m. Tab.

Die Autoren untersuchen ihre Thematik auf zwei Wegen: Einerseits befragen sie die Produzenten von Single- und Beziehungsshow sowie „Fortsetzungsserien“ zu Konzepten und dem möglichen Wirkungspotential auf jüngere Zuschauer; andererseits befragen sie die Jugendlichen selbst nach Nutzung und Beurteilung der Sendungen. Während die Produzenten der Shows vor allem Spannung, Unterhaltung und Schaulust als Motive den Zuschauern unterstellen, gehen die Serienproduzenten davon aus, „dass die fiktionale Darstellung von Beziehungen für jugendliche Zuschauer durchaus die Möglichkeit bietet, bestimmte Wertvorstellungen oder Problemlösungswege zum Vorbild zu nehmen“. Die befragten Jugendlichen im Alter von 13 bis 24 Jahren nutzen weder Singleshows noch Serien häufig, lieber sehen sie Spielfilme, Musiksendungen und -sender sowie amerikanische Comedies. Die Nutzungsmotive der Jugendlichen sind sehr komplex. Die Autoren stellen fest: „Auch der Vorwurf an die Shows und Serien, sie würden zur Promiskuität junger Leute beitragen, konnte an den Ergebnissen der Befragung nicht abgelesen werden. In den realen Beziehungen der Jugendlichen haben traditionelle und soziale Werte wie Vertrauen, Kommunikation und Liebe einen hohen Stellenwert. [...] Der Sexualität wird aber insgesamt keine vorrangige Bedeutung beigemessen.“ Als Fazit halten sie fest, dass es keine einfachen und „vermuteten

Wahrheiten“ über die Vorbildfunktion des Fernsehens für Jugendliche gibt. Stattdessen empfehlen sie einen differenzierten Blick.

Kerstin Plies/Bettina Nickel/Peter Schmidt:
Zwischen Lust und Frust. Jugendsexualität in den 90er Jahren. Ergebnisse einer repräsentativen Studie in Ost- und Westdeutschland. Opladen: Leske + Budrich Verlag 1999. 48,00 DM, 263 Seiten m. Tab.

In dem Buch werden die Ergebnisse einer Studie vorgestellt, bei der in den Jahren 1991 bis 1993 bundesweit 1.500 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 24 Jahren befragt wurden. Bei der Befragung standen die Themenkomplexe „Partnerschaftsideale“, „Verhütung“, „AIDS-Prävention“ sowie „Kind oder Karriere?“ im Zentrum des Interesses. In dieser Längsschnittuntersuchung konnten durch die wiederholte Befragung der gleichen Personen auch Veränderungen in den Einstellungen und im Verhalten untersucht werden. Hier können nur wenige Ergebnisse dargestellt werden. Für Jugendliche kommt die Partnerschaft erst an dritter Stelle nach Freunden und der Ausbildung. Jugendliche mit Partnerin bzw. Partner finden die Partnerschaft sehr wichtig. Zugleich sind ihre Erwartungen an eine Partnerschaft sehr hoch. „Junge Frauen schätzen Geborgenheit, Liebe, Treue, Dauerhaftigkeit, Vertrauen und miteinander reden können wichtiger ein als die jungen Männer. Männlichen Befragten sind sexuelle Freiheit und sexuelle Erfüllung wichtiger als den weiblichen Befragten.“ Sexualität wird generell positiv bewertet. Den ersten Geschlechtsverkehr haben die Jugendlichen im Schnitt mit 16 Jahren. 88% der Befrag-

ten sehen das Ideal in einer sexuell treuen Beziehung. Pille und Kondom haben bei der Verhütung eindeutig Präferenz. Die meisten Jugendlichen halten Verhütung für notwendig und zeigen hohes Verantwortungsbewusstsein. Allerdings ist der Kenntnisstand über alternative Verhütungsmethoden eher mangelhaft. Der Kenntnisstand über AIDS ist recht hoch, allerdings lassen vor allem jüngere Befragte mit niedriger Bildung deutliche „Informationslücken“ erkennen. Wenig Informationen haben Jugendliche zum Thema Schwangerschaft. Vor allem Medien scheinen hier durch „überzogene Darstellungen“ Angst vor Komplikationen zu schüren. Generell zeigen sich in der Untersuchung zu allen Themenkomplexen geschlechtsspezifische Unterschiede. Inwieweit die Daten aus den Jahren 1991 bis 1993 – inzwischen gut zehn Jahre später – noch zutreffen, ist die Frage, legt der gesellschaftliche Wandel doch ein beschleunigtes Tempo vor.

**Ingrid Paus-Haase/
Dorothee Schnatmeyer/
Claudia Wegener (Hrsg.):**

Information, Emotion, Sensation. Wenn im Fernsehen die Grenzen zerfließen. Bielefeld: GMK 2000. 260 Seiten m. zahlr. Abb. (zu beziehen über: GMK, Körnerstraße 3, 33602 Bielefeld).

Der Band versammelt insgesamt zwölf Beiträge, die sich mit der Vermischung von Information und Unterhaltung befassen. Die einzelnen Beiträge sind fünf Themenbereichen zugeordnet: „Infotainment und Edutainment als alltagskultureller Diskurs“, „affektorientierte Informationsvermittlung“, „Lebenshilfe und Amüsement – die Daily Talks“, „Information durch Fiction – Soaps und Serien“ sowie ein letzter Abschnitt, in dem Ingrid Paus-Haase eine Einordnung vornimmt und Schlussfolgerungen für die medienpädagogische Praxis zieht. Ziel muss es danach sein, den Eigen-Sinn der kind- und jugendlichen Zuschauer zu stärken. Von besonderem Interesse für die Leser dieser Zeitschrift dürften die Beiträge zu den Daily Talks sein, aber auch der Beitrag von Christian Büttner zu Kriegsnachrichten.

**Hans-Bernd Brosius/
Andreas Fahr/Andreas Vlasic:**

Die Dritten Programme der ARD. Entwicklung, Angebotsstruktur und Nutzung. Berlin: Vistas Verlag 1999. 30,00 DM, 137 Seiten m. Tab.

In dem Band beschreiben die Autoren die Entwicklung der Dritten Programme von der Idee eines Schul- und Bildungsfernsehens bis hin zum Ausbau als regionale Vollprogramme, die alle Formate abdecken. Der Anteil der Sendungen mit regionalem Bezug wird ständig vergrößert. Dabei stellt sich die

Frage, ob die überregionale Verbreitung der Dritten Programme im Kabel sinnvoll ist. Die Autoren kommen zu dem Schluss: „Der starke Regionalcharakter und die Nachfrage der Zuschauer aus der eigenen Region nach solchen Angeboten würden es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Verbreitung der Dritten Programme zumindest im Kabel einzuschränken. Dies macht allerdings aus Sicht der Zuschauer nur dann Sinn, wenn die statt dessen aufgeschalteten privaten Programme einen größeren Nutzen versprechen.“ Beim Programmangebot überschneiden sich die Programme des Ersten und der Dritten deutlich, wobei es kaum Überschneidungen zwischen den Dritten gibt. Allerdings hängt die Zahl der Überschneidungen bei einzelnen Dritten auch von der Größe der Sender ab, die diese Programme ausstrahlen. Kleinere Sender mit geringerer finanzieller Ausstattung senden häufiger Wiederholungen aus dem Ersten als größere Sender. Die Studie gibt nicht nur einen guten Überblick über die Angebotsstruktur der Dritten Programme, sondern sie leistet auch einen Beitrag zur Fernseh- und Programmgeschichte.

Wolfgang Mühl-Benninghaus/Axel Zerdick (Hrsg.):
Ökonomie der AV-Medien.
Fernsehen. Berlin: Vistas Verlag 2000.
38,00 DM, 210 Seiten m. Tab.

In dem Band sind elf Beiträge versammelt, die aus Vorträgen einer gemeinsamen Veranstaltungsreihe der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität Berlin hervorgegangen sind. Wissenschaftler, Politiker und Medienpraktiker sind hier vereint in ihrer Reflexion

über die ökonomischen Perspektiven des Fernsehens. Das Buch gliedert sich in vier Bereiche: Produktion, Produktion und Marketing, Finanzierung und Digitales Fernsehen und Multimedia. Lesenswert sind vor allem die Beiträge über die internationalen Koproduktionen deutscher Fernsehproduzenten, über die Finanzierung von Spartenkanälen und Ballungsraumfernsehen, die Rolle der öffentlichen Finanzierung für die Entwicklung des Fernsehens sowie die drei Beiträge zum digitalen Fernsehen und Multimedia. Insgesamt bietet der Band einen gelungenen Überblick über die verschiedenen Sichtweisen zur ökonomischen Entwicklung des Fernsehens, die in den aktuellen Diskussionen eine Rolle spielen.

Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 1997/98. Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Kooperation mit dem Hans-Bredow-Institut und der Arbeitsgruppe Kommunikationsforschung München (AKM). Schriftenreihe der Landesmedienanstalten Band 15. Berlin: Vistas Verlag 2000. 36,00 DM, 219 Seiten m. Tab.

In dem Buch werden die Ergebnisse einer Studie präsentiert, die im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten im Jahr 1999 durchgeführt wurde. Ziel war es, ein Gesamtbild der deutschen Rundfunkwirtschaft zu erarbeiten. Ihre Bedeutung ergibt sich u.a. daraus, dass sie im Jahr 1998 insgesamt 6 Milliarden Mark zum Bruttoinlandsprodukt beigetragen hat. „Die Wertschöpfung je Erwerbstätigem war dabei in der Rundfunkwirtschaft mit knapp 148.000 DM deutlich höher als der Durchschnitt der Gesamtwirtschaft (105.000 DM).“ Insgesamt ar-

beiten bei deutschen Rundfunkunternehmen 40.625 feste Mitarbeiter, davon allein 30.125 bei öffentlich-rechtlichen Sendern. Außerdem vergaben die Unternehmen Aufträge im Inland in Höhe von 13,5 Milliarden Mark. Die privaten TV-Anbieter erhöhten die Zahl ihrer festen Mitarbeiter zwischen 1995 und 1998 um etwa 30%. Die Zahl der sonstigen Mitarbeiter hat sogar noch stärker (um 45%) zugenommen. Mehr als vier Fünftel der deutschen Rundfunkwirtschaft verteilen sich auf sieben der sechzehn Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen gibt es mit 9.070 die meisten Erwerbstätigen, gefolgt von Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg sowie Hamburg. Die Studie bietet reichlich Daten und Fakten zur wirtschaftlichen Lage des Rundfunks, insbesondere auch unter regionalen Gesichtspunkten.

Lutz P. Michel/Lutz Goertz:

Arbeitsmarkt Multimedia: Trends und Chancen. Qualifikationsprofile und Karrierewege in einer Zukunftsbranche. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Berlin: Vistas Verlag 1999. 30,00 DM, 197 Seiten m. Tab.

In der Studie der Michel Medienforschung ging es vor allem darum, die Struktur der Multimediabranche zu untersuchen. Im Mittelpunkt standen dabei die Berufe und Tätigkeiten sowie die Qualifikationsprofile. Als Kernberufe wurden Multimedia-Programmierer, Screen-Designer, Konzeptioner und Projektleiter untersucht. Es zeigt sich, dass vor allem Zusatzqualifikationen wie Praxiserfahrungen, soziale Kompetenzen oder Doppelqualifikationen die Chancen auf eine Karriere erheblich verbessern. Insbesondere wird in der Branche die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen hervorgehoben. Da sich die Branche weiter ausdifferenzieren wird und eine Konvergenz mit den Bereichen klassischer Massenmedien prognostiziert wird, werden die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter von Multimediaunternehmen weiter steigen. Interessant ist der Abschnitt über „erfolgreiche Wege in die Multimediabranche“. Hier kann man Beispiel-Karrieren von „Quereinsteigern“ nachlesen. Generell zeigt sich, dass Zusatzqualifikationen und permanente Fort- und Weiterbildung wichtige Voraussetzungen für eine Karriere in dem Bereich sind. Außerdem wird deutlich, dass es immer eine Gratwanderung zwischen theoretischer Ausbildung und Praxiserfahrung gibt. Praktiker ohne Hochschulabschluss bekommen in vielen Unterneh-

men eher einen Job, weil sie billiger sind als Hochschulabsolventen. Ob sie aber letztlich die Unternehmen nicht doch mehr Geld kosten, weil sie ihre praktischen Erfahrungen nicht genügend reflektieren können, ist eine bisher offene Frage. Wer die Branche besser verstehen will, sollte sich die Lektüre dieses Buches nicht entgehen lassen.

Wendy Ewald:

Geheime Spiele. Gemeinschaftsprojekte mit Kindern 1969 – 1999. Zürich: Scalo Verlag 2000. 88,00 DM, 336 Seiten mit zahlreichen Fotos.

Der Fotoband dokumentiert die Arbeiten der Fotografin, die in aller Welt Fotoprojekte mit Kindern durchgeführt hat. Dabei ging es ihr vor allem darum, die Kinder ihre Sicht auf die Welt in Bildern festhalten zu lassen. „Natürlich wusste ich, dass es Risiken gab, wenn man Kinder als Künstler arbeiten ließ. Das könnte die hierarchische und rein erwachsene Sicht unseres allgemeinen Menschseins in Frage stellen“, schreibt Wendy Ewald in der Einführung zu dem vorliegenden Buch. Die Fotografien entstanden gemeinsam mit Kindern in den USA, in Indien, Kolumbien, Marokko, Mexiko, den Niederlanden und Südafrika. Dabei sind unzählige sehr eindrucksvolle Bilder entstanden. Das Buch zeigt, obwohl nicht explizit medienpädagogisch, wie man mit relativ einfachen Mitteln und „alten Medien“ pädagogisch sinnvoll mit Kindern arbeiten kann – und dass dabei eine Voraussetzung ist, Kinder mit ihrem Selbstausdruck ernst zu nehmen.

Außerdem sind noch zwei Jahrbücher in der Redaktion eingegangen:

Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. (Hrsg.):

Jahrbuch Directory 2000. Berlin: Vistas Verlag 1999. 28,00 DM, 254 Seiten.

Dieser Band enthält neben der Satzung des Verbands, Anschriften und Kurzporträts von Institutionen der Film- und Fernsehförderung ein Mitgliederverzeichnis des Bundesverbands Deutscher Fernsehproduzenten. Ein hilfreiches Nachschlagewerk! Das gilt auch für das zweite Buch:

Wolfgang Samlowski (Hrsg.):

International Guide Film – Video – Festivals 2000. Berlin: Vistas Verlag 2000. 40,00 DM, 296 Seiten.

Hier werden alljährlich die Termine der Film- und Videofestivals weltweit mit Adressen und Kategorien aufgelistet.

Lothar Mikos

Materialien

Vorschläge der von der Jugendministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Jugendschutzes

Der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich am 15.11.2000 in einer Sachverständigenanhörung mit Fragen der Reform des Jugendmedienschutzes befasst. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 14/506 zusammengestellt. Darunter finden sich die folgenden Vorschläge der von der Jugendministerkonferenz zur Erarbeitung von Verbesserungen des Jugendschutzes eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

„Auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Juni 1999 „Jugendschutz und neue Medien“ schlägt die von der Jugendministerkonferenz zur Erarbeitung konkreter Verbesserungen des Jugendschutzes eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe die nachfolgenden Neuregelungen vor. Die Vorschläge sollen als Diskussionsgrundlage dienen, sie binden die in der Arbeitsgruppe vertretenen Bundes- und Landesjugendministerien nicht und greifen den notwendigen Abstimmungen mit den nicht beteiligten Ländern und Ressorts nicht vor.

1. Folgerung aus der Konvergenz der Medien

Texte, Bilder und Töne sind zunehmend in andere Medien konvertierbar, d. h. dass Medieninhalte (Programme) von einem Medium ins andere ohne inhaltliche Überarbeitung oder Veränderung technisch übertragen werden können. Medieninhalte, die die Entwicklung junger Menschen gefährden oder beeinträchtigen, müssen daher in allen Medien mit vergleichbaren medialen Wirkungen Verbreitungsverboten oder Verbreitungsbeschränkungen unterliegen. Die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen sind lediglich medienpezifisch mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verbreitungswege zu differenzieren.

1.1 Einheitlicher gesetzlicher Rahmen

Es wird empfohlen, die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen, die neben den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts für einen wirksamen Jugendmedienschutz erforderlich sind, unter einem einheitlichen gesetzlichen Rahmen zusammenzufassen. Dabei können auch notwendige Änderungen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit einbezogen werden. Die landesrechtlichen Regelungen für den Jugendschutz im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sollen unberührt bleiben.

1.2 Erfassung von Darbietungen in den neuen Medien

Die Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen für Schriften (Schriften im weiteren Sinne von § 11 Abs. 3 StGB als Aufzeichnung von Inhalten auf einem gegenständlichen Trägermedium von einiger Beständigkeit) müssen für Angebote in den neuen Medien auch auf die Darbietung entsprechender Inhalte (Darbietung von Inhalten ohne dauerhafte Aufzeichnung, z. B. so genannte Live-Peep-Shows) erstreckt werden.

1.3 Vorschlag: Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit und in den Medien (Jugendschutz-Neuregelungsgesetz)

Die medienrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) sollen zusammengefasst werden. Dies könnte unter Verwendung der bisherigen Kurzbezeichnung des JÖSchG „Jugendschutzgesetz“ als neuer Gesetzesbezeichnung mit der neuen Abkürzung „JuSchG“ geschehen und in Artikel 1 des Neuregelungsgesetzes geregelt werden.

Artikel 1 Jugendschutzgesetz könnte folgende Abschnitte umfassen:

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen
2. Jugendschutz an öffentlichen Orten mit den Regelungen über
 - jugendgefährdende Orte,

- Gaststätten,
- Tanzveranstaltungen,
- Spielhallen und Glücksspiele,
- sonstige Veranstaltungen und Gewerbebetriebe,
- alkoholische Getränke und Rauchen.

Die bisherigen Regelungen des JÖSchG sind inhaltlich zu überprüfen und evtl. zu novellieren.

3. Jugendmedienschutz mit Regelungen über

- jugendgefährdende Schriften,
- Jugendfreigabe von Kinofilmen, audiovisuellen Bildträgern und Bildschirmspielen,
- Verbreitung durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste,
- Jugendschutzsoftwares, Jugendschutzbeauftragte,
- Aufgabe und Beteiligung Freiwilliger Selbstkontrollen so wie sie sich aus den folgenden Eckpunkten für die neuen Medien (2.1 bis 2.3.4) und für audiovisuelle Medien (5.1 bis 5.3) ergeben.

4. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit den Regelungen über

- Errichtung,
- Besetzung und
- Verfahren.

Die bisherigen Regelungen des GjS sind zu novellieren (vgl. 2.3).

5. Ahndung von Verstößen: Straftaten, Ordnungswidrigkeiten.

In den weiteren Artikeln wären das Außerkrafttreten des JÖSchG und des GjS, Änderungen der DVO zum GjS, notwendige Änderungen weiterer Gesetze, insbesondere des Strafgesetzbuches, und Formalien zu regeln, evtl. auch durch eine ausdrückliche Bestimmung, dass landesrechtliche Bestimmungen über die Aufsicht und über Ordnungswidrigkeiten bei an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten unberührt bleiben.

Sollen die Bestimmungen des Jugendenschutz-Neuregelungsgesetzes keine unmittelbare Wirkung auf Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages haben können, wären die Jugendschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages gleichzeitig so zu ändern, dass den Eckpunkten (2.1 bis 2.3.4) für die Mediendienste in gleicher Weise Rechnung getragen wäre.

2. Neuregelungen des Jugendmedienschutzes

2.1 Einheitliche Jugendschutzregelungen für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste

Für Mediendienste und Teledienste sollen die gleichen Jugendschutzregelungen gelten. Die Beschränkung der Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte auf Angebote, die nicht meinungsbildend sind, ist nicht sachgemäß.

Ebenso unsachgemäß ist die Beschränkung der Jugendschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages auf die Mediendienste.

Notwendig:

- Zusammenfassende Regelung für Teledienste und Mediendienste im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

2.2. Drei Stufen des Jugendschutzes im Internet

Zur Vereinfachung sollen die Stufen des Jugendschutzes von bisher fünf Stufen auf drei Stufen reduziert werden:

1. Stufe: Einsatz einer Jugendschutzsoftware (Verantwortung der Anbieter), wenn Angebote die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (=Filter- oder Sperrmöglichkeiten für Eltern).

Jugendschutzsoftware soll für den Nutzer einfach zu aktivieren sein. Zu prüfen ist, ob gefordert werden kann, dass dies für den Nutzer unentgeltlich sein muss, und ob der Anbieter zu Aktivierung verpflichtet werden kann, so dass das Angebot nur nach Deaktivierung durch den Nutzer zugänglich ist.

Zu prüfen ist, ob auch derjenige, der geschäftsmäßig Informations- und Kommunikationsdienste anbietet, die für Kinder und Jugendliche unbedenklich sind, verpflichtet werden kann, sie in eigener Verantwortung entsprechend zu kennzeichnen (positives Rating).

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

Die Freiwilligen Selbstkontrollen oder eine pluralistisch besetzte unabhängige Instanz sollen Empfehlungen herausgeben, welche Jugendschutzsoftware den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zu prüfen ist, ob dies im Zusammenwirken mit den staatlichen Aufsichtsstellen erfolgen kann, evtl. mit Verleihung entsprechenden Prüfsiegels (Auditierungsverfahren).

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV.

2. Stufe: Verbreitungsbeschränkung auf geschlossene Benutzergruppen bei pornographischen Angeboten nach § 184 Abs. 1 StGB, bei offensichtlich schwerer Jugendgefährdung und nach Entscheidung (bisher: „Indizierung“) durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bei sonstigen jugendgefährdenden Angeboten.

Notwendig:

- Angleichung der unterschiedlichen Beschränkungen von § 3 Abs. 2 S. 2 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 GjS durch die Regelung im neuen JuSchG: Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die BPJS Verbreitung von Mediendiensten und Telediensten nur in geschlossener, alterskontrollierter Benutzergruppe zulässig,
- evtl. gleichlautende Regelungen dort und im MDStV, durch die auch indizierte oder inhaltsgleiche Mediendienste dieser Beschränkungsstufe zugewiesen werden.

3. Stufe: Generelles Verbot, z.B. bei antidemokratischer Propaganda, rassistischer Hetze, Verherrlichung unmenschlicher Gewalt oder bei Pornographie mit Kindern, mit Gewalt oder mit Tieren nach den §§ 86, 130, 131, 184 Abs. 3 StGB.

2.3 Eindeutigere Regelungen des Jugendschutzes bei jugendgefährdenden Angeboten

2.3.1 Verzicht auf Antragsverfahren bei Angeboten in Datennetzen

Entsprechend dem IuKDG-Evaluierungsbericht der Bundesregierung soll die Bundesprüfstelle bei Angeboten im Internet nicht mehr nur auf Antrag von Jugendbehörden tätig werden, sondern kann auch Hinweisen von anderen Behörden oder von Verbänden (anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe) nachgehen (kein eigenständiges Suchen durch die Bundesprüfstelle). Im Antragsverfahren soll dem Antragsteller eine Klagebefugnis gegen eine ablehnende Entscheidung eingeräumt werden.

Notwendig:

- Regelung im neuen JuSchG.

2.3.2 Keine Veröffentlichung der Liste für Internet-Angebote

Ebenso soll entsprechend dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung die Veröffentlichung der Liste (Indizierungsliste) durch die Bundesprüfstelle für die neuen Medien nicht mehr erfolgen. Für die herkömmlichen Medien hat sie noch Sinn, weil Buchhandlungen, Kioske oder Videotheken die Verbreitungsbeschränkungen zu beachten haben. Im Internet werden Angebote von Anbietern direkt verbreitet, so dass es auch ausreicht, ihm und dem Host die Entscheidung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen bekannt zu machen und die OLJB, jugendschutz.net, sowie die für den Vollzug zuständigen Landesbehörden zu informieren.

Notwendig:

- Änderung von § 19 GjS durch Regelung im neuen JuSchG, Verwaltungsvereinbarung (vgl. 4.1).

2.3.3 Verbreitungsbeschränkungen bei Veränderung des Angebots im Internet

Nach Indizierung durch die Bundesprüfstelle sollen die Verbreitungsbeschränkungen im GjS dahingehend erweitert werden, dass künftig die Internet-Adresse (für den Host

soweit technisch möglich und zumutbar) für den Zugriff Jugendlicher zu sperren ist, bis der Anbieter den Nachweis erbracht hat, dass sein Angebot keine jugendgefährdenden Inhalte mehr enthält. Die Erstreckung der Beschränkungen auf im Wesentlichen inhaltsgleiche Angebote (§ 18 GjS) soll daneben bestehen bleiben.

Notwendig:

- Neuregelung im neuen JuSchG.

2.3.4 Stärkung der Stellung des Jugendschutzbeauftragten

Jugendschutzbeauftragte sollen von allen Anbietern bestellt werden, die „geschäftsmäßig“ das Netz nutzen, wenn die Angebote jugendbeeinträchtigende Inhalte enthalten können (nicht nur wie bisher „gewerbsmäßig“). Hiervon können auch Museen, Bibliotheken, Universitäten betroffen sein.

Zu prüfen ist eine gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben und Rahmenbedingungen für Jugendschutzbeauftragte (wie z. B. umfassende Information, angemessene Freistellung, Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen, Prüfung der Jugendschutzsoftware).

Notwendig:

- Neuregelung im neuen JuSchG.

3. Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit von Bundesprüfstelle und jugendschutz.net

3.1 Aufgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Die Aufgaben bleiben unverändert bei Printmedien, Video- und Computerspielen.

- Die Bundesprüfstelle konzentriert sich im Internet auf die jugendgefährdenden Angebote (Medien- und Teledienste), deren allgemeine Verbreitung nicht ohnehin verboten sind. (Soweit es sinnvoll ist, dass Angebote, bei denen jede Verbreitung strafbar ist, in die Liste aufgenommen werden, ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass weiterreichende strafrechtliche Verbote fortgelten.)

- Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle darf das Angebot nur in geschlossenen, alterskontrollierten Benutzergruppen verbreitet werden.
- Die Bundesprüfstelle informiert jugendschutz.net über die Verbreitungsbeschränkung.

3.2 Aufgaben von jugendschutz.net

Eigenständiges Suchen nach jugendgefährdenden Inhalten (Medien- und Teledienste) im Internet sowie Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden.

- Bei Entdeckung von Angeboten, die nicht nur jugendbeeinträchtigend, sondern jugendgefährdend unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit sind: Zuleitung an die Bundesprüfstelle zur Feststellung der Jugendgefährdung (=Aufforderung, den Inhalt nur in geschlossenen Benutzergruppen zu verbreiten).
- Bei allgemeinen Verbreitungsverböten: Hinwirken auf Beachtung der Verbreitungsbeschränkung oder auf Veränderung des Angebots. Wenn erforderlich: Weitergabe an die für Verfolgung oder Ahndung zuständige Behörde.
- Nach Feststellung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle: Kontrolle des Angebots, Hinwirken auf Beachtung der Verbreitungsbeschränkungen oder auf Veränderung des Angebots. Wenn erforderlich: Weitergabe an die für Verfolgung oder Ahndung zuständige Behörde.

4. Regelung der Zusammenarbeit

4.1 Verwaltungsvereinbarung

Über die Zusammenarbeit zwischen den für den Jugendschutz zuständigen Länderstellen (jugendschutz.net, Vertretung OLJB bei der FSK) und der BPJS (vgl. Ziffer 3) soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden.

4.2 Arbeitsgemeinschaft für die Zusammenarbeit der Freiwilligen Selbstkontrollen mit vergleichbaren Aufgaben

Bund und Länder werden anregen, dass die Freiwilligen Selbstkontrollen der Medien-

wirtschaft eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die zu einem verbesserten Zusammenwirken mit den staatlichen Stellen beiträgt und vergleichbare Kriterien zur Bewertung von Angeboten erarbeitet. Für den Bereich der neuen Medien sind außerdem einheitliche Kriterien für die Jugendschutzsoftware oder die Einrichtung geschlossener Benutzergruppen notwendig.

5. Regelung für Film/Videos/Spiele auf Bild- oder Datenträger

5.1 Filme/Videokassetten: Weiterhin Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesbehörden

Für die Obersten Landesjugendbehörden ist eine bessere gesetzliche Absicherung der behördlichen Übernahme von Prüfergebnissen der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen wünschenswert.

Notwendig:

- Änderung von § 6 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.

5.2 Computerspiele/Bildschirmspiele: Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesbehörden

Entsprechend der Regelung in § 7 i. V. m. § 6 (vgl. 5.1) JÖSchG sollen Computerspiele/Bildschirmspiele von der Obersten Landesbehörde mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Die obersten Landesjugendbehörden regeln dies durch Vereinbarung und bedienen sich bei der Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Branche, soweit sich diese hierzu bereit erklärt.

Modell: Branche + Gesellschaft + OLJB.

Notwendig:

- Änderung von § 7 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.

5.3 Geprüft wird nur noch, was jugendschutzrelevant ist

Programme für Filme und Bildträger nach §§ 6, 7 JÖSchG, die offensichtlich nicht jugendgefährdend sein können (Informations- und Lernprogramme, Bauanleitungen und

Gebrauchsanweisungen), können von Anbietern künftig selbst gekennzeichnet werden (Anbieterkennzeichnung). Die Anbieterkennzeichnung muss von der Kennzeichnung durch die Oberste Landesbehörde klar unterscheidbar sein. Stichproben erfolgen im Rahmen von Jugendschutzkontrollen. Fehlkennzeichnung wird Ordnungswidrigkeit, Missbrauch wird Straftat.

Notwendig:

- Änderung von §§ 6, 7 JÖSchG bei Übernahme in das neue JuSchG.“

Entscheidungen

BayObLG, Beschluss vom 3.12.1999 – 4 St RR 237/99

Den Geschäftsführer einer Verlagsgesellschaft trifft hinsichtlich des Vorrätighaltens jugendgefährdender Schriften eine eigene Prüfungspflicht. Kann er diese Pflicht nicht persönlich erfüllen, so darf er diese Aufgabe an zuverlässige Mitarbeiter übertragen, ist dann aber gehalten, durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, dass nur im Sinne des Jugendschutzes unbedenkliche Waren zur Auslieferung vorgesehen werden, und muss die Einhaltung dieser Weisungen zumindest stichprobenweise überprüfen.

Zum Sachverhalt:

Das AG sprach den Angeklagten des fahrlässigen Verbreitens schwer gefährdender Schriften im Versandhandel schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 100 DM. Die Berufungen des Angeklagten und der StA, letztere war auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, verwarf das LG als unbegründet.

Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

3. Auch die Überprüfung des Schuldspruchs aufgrund der Sachrüge deckt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf. Nach § 21 I Nr. 4, III GJS macht sich u. a. strafbar, wer fahrlässig eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 4 I GJS in den dort bezeichneten Fällen vorrätig hält. Diese Voraussetzungen liegen vor.

3.1 Ohne Rechtsverstoß hat das LG das Vorliegen der äußeren Voraussetzungen dieses Straftatbestandes bejaht. Als alleiniger Geschäftsführer der „D-GmbH“ war der Angeklagte für das Geschäftsgefahren dieser Firma und somit auch für den Versandhandel mit CDs, die sich in den Firmenräumen befanden, verantwortlich. Unter diesen CDs war auch eine solche der Gruppe *Zensur*, die u. a. das Lied „Mordlust“ enthielt. Diese CDs waren nicht in die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften aufgenommen ...

Bei diesen im Versandhandel befindlichen CDs handelt es sich nach der zutreffenden Bewertung des LG um Schriften (§ 1 III 1 GjS), die einen in § 131 I StGB bezeichneten Inhalt haben. Damit unterliegen sie nach § 6 Nr. 1 GjS auch den Vertriebsverboten des § 4 I GjS, hier dem Vorrätighalten zum Versandhandel (Nr. 3).

3.2 Die Feststellungen des LG tragen auch den Vorwurf fahrlässigen Handelns, weil der Angeklagte pflichtwidrig gehandelt hat und der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für ihn vorhersehbar und bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch vermeidbar war.

3.2.1 Der Angeklagte hat sich dahin gehend eingelassen, er habe den Inhalt der verfahrensgegenständlichen CDs nicht gekannt, weil es sich um keine Eigenproduktion seines Verlages gehandelt habe. Im Übrigen habe er den für den Versandhandel verantwortlichen Mitarbeiter P hinsichtlich der zugekauften CDs angewiesen, keine gesetzwidrigen Titel zu vertreiben. Bei den zugekauften CDs habe er sich überdies auf die Zusicherung der Herstellerfirma verlassen, dass diese keinen strafbaren Inhalt aufweisen würden. Die Herstellerfirma habe ihm mitgeteilt, dass sie über einen Rechtsanwalt stets Rechtsgutachten erhole. Darauf habe er sich verlassen.

3.2.2 Diese Einlassung, die das LG seiner Bewertung zugrunde gelegt hat, belegt, dass der Angeklagte seinen Pflichten als verantwortlicher Geschäftsführer der D-GmbH vorwerfbar nicht ausreichend nachgekommen ist.

Als Versandhändler von Presseerzeugnissen hat der Angeklagte grundsätzlich eine eigene Prüfungspflicht hinsichtlich der von ihm vertriebenen Presseerzeugnisse (vgl. BGHSt 8, 80, 89; 10, 133/134; 37, 55, 66, OLG Hamburg JR 1973, 382; Löffler/Gödel PresseR, 4. Aufl., § 6 GjS Rn. 3). Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Versender wie hier nach der Art und dem Inhalt der von ihm vertriebenen Erzeugnisse ohnehin veranlasst sieht, regelmäßig die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften daraufhin durchzusehen, ob die in seinem Angebot befindlichen Titel auf diese

Liste gesetzt wurden. Der Angeklagte war somit verpflichtet, durch eine andauernde und zuverlässige Überprüfung des Verlags-sortiments sicherzustellen, dass keine Waren mit Vertriebsverboten nach §§ 3 ff. GjS in den Geschäftsverkehr gelangten (vgl. BGHSt 37, 55, 66). Demgemäß entlastet es den Angeklagten nicht, wenn die Lieferfirma der hinzugekauften CDs ihm mitgeteilt hat, sie habe über einen Rechtsanwalt stets Rechtsgutachten eingeholt und ihre CDs würden keinen strafbaren Inhalt aufweisen. Angesichts der im Interesse eines effektiven Jugendschutzes bestehenden strengen Prüfungs- und Erkundigungspflichten hätte sich der Angeklagte nur auf die Auskunft einer zuverlässigen, sachkundigen, unvoreingenommenen Person oder Stelle, die mit der Erteilung der Auskunft kein Eigeninteresse verfolgt und die Gewähr für eine objektive, sorgfältige, pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Auskunftserteilung bietet, verlassen dürfen (vgl. BGHSt 37, 55, 66; BayObLG NJW 1989, 1744, 1745). Die Auskunft des Rechtsanwalts einer Herstellerfirma genügt in einem solchen Falle schon wegen des nicht ausschließbaren Eigeninteresses der Firma nicht (vgl. OLG Hamburg aaO, 383), zumal in einem Falle, in dem die Strafbarkeit des Inhalts der zum Versandhandel bestimmten CDs offensichtlich ist.

Soweit es dem Angeklagten im Übrigen nicht möglich war, die gebotene Prüfung persönlich durchzuführen, durfte er diese Aufgabe zuverlässigen Mitarbeitern übertragen. Allerdings war er dann gehalten, durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, dass nur im Sinne des Jugendschutzes unbedenkliche Waren zur Auslieferung vorgesehen wurden. Die Einhaltung dieser Weisungen war von ihm sodann, zumindest stichprobenweise, zu überwachen (vgl. hierzu BGHSt 37, 55, 66; Gödel aaO, Rn. 6). Die bloße Weisung, keine gesetzwidrigen Titel zu vertreiben, genügte diesen Anforderungen nicht. Entsprechende Weisungen und deren Überwachung waren für den Angeklagten auch zumutbar. Da ohnehin die hinzugekauften CDs mit der Liste der Bundesprüfstelle abgeglichen werden mussten, hätte es keinen unververtretbaren Mehraufwand bedeutet, die jeweiligen CD-Liedtexte an Hand des beiliegenden schriftlichen Textes auf ihre Unbedenklichkeit nach

§ 6 GjS zu überprüfen und erforderlichenfalls sodann eine externe zuverlässige Prüfung durchzuführen. Eine solche Anweisung hätte jederzeit gegeben und überwacht werden können. Hierauf hat das LG zu Recht hingewiesen. Es ist deshalb im Ergebnis auch zu Recht davon ausgegangen, dass der eingetretene strafrechtliche Erfolg sowohl vorhersehbar als auch vermeidbar war. Der Schuldspruch ist deshalb nicht zu beanstanden. ...

**AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v.
14.10.1999 – 411 – 247/99 7005 Js
196/98**

Die Zusammenstellung von der Bundesprüfstelle indizierter Onlineangebote auf einer eigenen Website erfüllt den Tatbestand der Ankündigung indizierter Schriften, § 21 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 GjS.

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte stellte im Jahre 1998 bis einschließlich März 1999 unter der Bezeichnung <http://www.sexfuehrer.com/Indiziert/index.htm> folgenden Text ins Internet:

„Herzlich willkommen auf der Indizierungsseite. Auf dieser Seite erfahren Sie, welche Online-Angebote von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert worden sind.“ Sodann folgte nach Monaten aufgegliedert die Bezeichnung der jeweils indizierten Internetseiten, und zwar unter Angabe des Namens sowie der jeweiligen Internetseite. Zum Beispiel: CyberPorn – <http://cyberpornlinks.com>. Eine Zugangsbeschränkung für den eigenen Sexführer gab es nicht. Die dort mitgeteilten indizierten Internetseiten konnten durch einfache Angabe der vom Angeklagten genannten Bezeichnung aufgerufen und eingesehen werden. Der Angeklagte hat dieses Verhalten nicht bestritten. Er hat vielmehr auf Vorhalt der ausgedruckten entsprechenden Internetseiten erklärt, das habe er tatsächlich so erstellt. Er habe jedoch lediglich die von der Bundesprüfstelle selbst herausgegebene Liste quasi 1:1 ins Internet gestellt. Das halte er nicht für strafbar. Das AG verurteilte den Angeklagten wegen Ankündigung indizierter Schriften zu einer Geldstrafe von 90 Tagesstrafen.

Aus den Gründen:

III. In der mündlichen Hauptverhandlung ist es nahezu ausschließlich um Rechtsfragen gegangen. Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob die von der Bundesprüfstelle nach dem Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte jeweils bekannt gemachte Liste unter Benennung der jeweils indizierten Internetseiten im Internet veröffentlicht werden durfte.

Das durfte der Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichts nicht ohne eine entsprechende Genehmigung, die er zweifelnd frei nicht hatte. Die Annahme des Angeklagten, er habe quasi dasselbe getan wie die Bundesprüfstelle, geht insofern fehl, als die Bundesprüfstelle hierzu nach dem oben genannten Gesetz ermächtigt ist. Sie hat damit für ihre Tätigkeit eine Rechtfertigung im Gesetz. Daran fehlt es für den Angeklagten.

Der Angeklagte hat übersehen, dass es gravierende Unterschiede zwischen Internetseiten auf der einen Seite und den anderen Medien wie den Print-Medien, CDs, Filmen gibt. Wenn die Indizierung bestimmter Schriften oder Filme bekannt gemacht wird, z. B. in der Liste der Bundesprüfstelle, so kann dies zwar auch jedermann zur Kenntnis nehmen. Es bedarf dann jedoch bis zur Kenntnisnahme der indizierten Schriften eines weiteren Schrittes, nämlich der Beschaffung der indizierten Druckwerke oder Filme. Im Internet ist das anders. Jedermann konnte nach Kenntnisnahme der Internetseite, die der Angeklagte erstellt hat, durch schlichte Eingabe der sogenannten Adressen sofort auf die indizierten Pornoseiten zugreifen. Es bedurfte keines weiteren Schrittes. Insbesondere keiner Beschaffung der indizierten Gegenstände mit Hilfe Dritter, z. B. eines Ladens oder eines Versandhandels. Die dort für den Zugriff von Jugendlichen erstellten Hürden entfallen im Internet, weil niemand feststellen kann, wie alt der jeweilige Benutzer des Internets ist.

Der Angeklagte ist nach der Überzeugung des Gerichts auch keineswegs gutgläubig gewesen. Schon die Aufmachung seiner eigenen Internetseite und ihre Bezeichnung machen deutlich, dass tatsächlich mehr Werbung für indizierte Internetseiten gemacht werden sollte, als eine Warnung davor. Zwar hat der Angeklagte auch Schreiben von Internetnutzern vorgelegt, die angaben, seine Internetseiten zu nutzen, um nicht ihrerseits indizierte Internetseiten zu bewerben oder zu verbreiten. Das hält das Gericht im Ergebnis jedoch für eine Schutzbehauptung. Der Angeklagte hat seine Internetseite als Sexführer bezeichnet. Dieser Begriff wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, auf den es entscheidend ankommt, für Hinweise benutzt, die zu Sexdarstellungen hinführen und nicht davor schützen. Wer im In-

ternet den Begriff „Sexführer“ eingibt, erwartet, dass er eine Internetseite vorfindet, die ihn zu irgendwelchen Sexangeboten hinführt und nicht davor bewahrt. Auch die optische Aufmachung, die in der mündlichen Hauptverhandlung durch Augenscheinnahme zur Kenntnis genommen worden ist, deutet eindeutig darauf hin, dass der Angeklagte hier nicht vor irgendetwas warnen will, sondern Interesse gerade für die indizierten Seiten erwecken will. Genau das ist nach dem GjS, § 3 5, 21, verboten. Der Angeklagte hat hier zumindest das Tatbestandsmerkmal des Ankündigens erfüllt.

IV. Der Angeklagte befand sich auch nicht in einem Irrtum über das, was er getan hat. Das ergibt sich schon daraus, dass er nach der Überzeugung des Gerichts, wie oben dargestellt, gar nicht etwas verhindern wollte, sondern tatsächlich verdeckt Werbung betreiben wollte. Er hat hier weder über ein Tatbestandsmerkmal geirrt noch über das Verbotensein seiner Handlung. Dem Angeklagten ist nach der Überzeugung des Gerichts nach seinen Äußerungen in der mündlichen Hauptverhandlung sehr wohl bewusst gewesen, dass für ihn nicht dieselben Regeln gelten wie für die Bundesprüfstelle. Es war auch keineswegs Aufgabe des Angeklagten, an Stelle der Bundesprüfstelle, die im Internet nicht ihre Liste veröffentlicht, in diesem Medium tätig zu werden. Der Unterschied zwischen ihm als Privatmann und der Bundesprüfstelle als oberste Bundesbehörde ist dem Angeklagten nach der Überzeugung des Gerichts durchaus bekannt.

In der mündlichen Hauptverhandlung ist in der Diskussion mit dem Angeklagten auch deutlich geworden, was die Motivation für den Angeklagten war. Er hat sich letztlich erhofft, für andere eigene Produkte mehr Interesse und damit auch mehr Werbemöglichkeiten zu erhalten. Auf diese Weise wollte der Angeklagte von diesem Vorgehen profitieren.

V. Der Angeklagte hat damit rechtswidrig und vorsätzlich entgegen § 5 II GjS indizierte Schriften zumindest angekündigt i. S. des § 21 I Nr. 7 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte. ...

Buchbesprechungen



Daniel Beisel:

Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen. Heidelberg: R. v. Decker's Verlag, 1997. 218,00 DM, 461 Seiten.

In vielerlei Hinsicht wirft die in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltene Garantie der Kunstfreiheit Fragen auf, deren rationale Beantwortung mehr erfordert als den bloßen Blick in den Verfassungstext. Was ist Kunst, was darf Kunst; ist die Kunst tatsächlich frei, wenn sie nur verfassungsimmanenten Schranken unterworfen ist? Was für eine Bedeutung hat die Öffentlichkeit für die Kunstfreiheit und welche Grenzen ziehen die strafrechtlichen Vorschriften der Erhaltung und der Förderung eines freien Kunstlebens in einem Gemeinwesen, das sich als Kulturstaat begreift?

Beisel versucht, den aufgeworfenen Fragen auf den Grund zu gehen und beschränkt sich dabei nicht nur auf die Darstellung der etablierten Wege des bisherigen Forschungs- und Meinungsstands zu einzelnen Problemen. Er geht über juristische Fragen hinaus

und befasst sich mit solchen Kunstfreiheitsforschungen, die ihm den Weg zur Grundlage seiner strafrechtlichen Betrachtungen, namentlich der Schutzzwecke und der grundrechtseinschränkenden Wirkung der einzelnen strafrechtlichen Vorschriften, freimachen. Hinter dem Ergebnis, dass die Grundrechte, die unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt stehen, in ihrer Freiheitsgewährung sogar weiter als das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit sind, steht so eine konsequent durchgeführte Argumentation, die der gewohnten Grundrechtsdogmatik zumindest neue Impulse bietet.

I.

In einem ersten Teil entwickelt *Beisel* sein Verständnis von Kunstfreiheit als ein zwischen den unterschiedlichen Rechtsgebieten sich wandelnder „Zeitgeist“, der schon durch seine ständige Änderung zum Konflikt mit dem eher konservativ wirkenden Recht prädisponiert ist. Aus den geschichtlichen Analysen erscheint dann auch die Zensur als ein Verfahren der Inhaltskontrolle des Kunstwerks. Hierbei setzt sich der *Verfasser* mit dem Spannungsverhältnis zwischen Kunst und Zensur auseinander, um zu der freilich nicht sonderlich überraschenden Feststellung zu gelangen, dass tatsächlich der Richter in der öffentlichen Verhandlung und nicht der Zensor im ermessensfreien Verwaltungsverfahren als „Kunstrichter“ tätig ist (S. 24).

Wenig eindeutig lässt sich der Kunstbegriff feststellen, obwohl eine Begriffsbestimmung nicht von vornherein als unmöglich zu betrachten ist. *Beisel* analysiert in diesem Zusammenhang außerjuristische Verständnisweisen der Kunst, die ihm, wegen der ständigen Beeinflussung von Ästhetik und Kunst und der dadurch geprägten Konturlosigkeit des Kunstbegriffs, für die juristische Arbeit richtigerweise als ungeeignet erscheinen. Er plädiert an die Rechtswissenschaft, einen selbständigen Kunstbegriff zu entwickeln. Offensichtlich muss es sich hier um einen rechtlichen Zweckbegriff handeln, an den die juristische Subsumtion sinnvoll anknüpfen kann, der aber zugleich jeder „wertenden Einengung des Kunstbegriffs“ entgegensteht (BVerfGE 67, 213, 224). Einen solchen Begriff konnte der *Verfasser*

selbst nicht abschließend konstruieren. Vielmehr begnügt sich *Beisel* mit der Feststellung der Elemente des Kunstbegriffs, die auch in den Definitionsangeboten des klassischen und neueren Schrifttums regelmäßig berücksichtigt sind.

Ausgehend vom Kunstbegriff der juristischen Teilgebiete Urheberrecht, Handelsrecht und Steuerrecht konzentriert sich *Beisels* Analyse auf die Problematik des Inhalts des „künstlerischen Produkts“, auf den Schöpfungscharakter und die Form des Kunstwerks und abschließend auf den zeichentheoretischen Ansatz, die Selbstdefinition des Künstlers und auf den strukturellen Ansatz von *Friedrich Müller* (Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969). Die letztere Kunstbetrachtung ist nach der Auffassung des *Verfassers* zu bevorzugen; dies jedoch nicht vorbehaltlos. Sie führt im Ergebnis zu der Ausklammerung einiger Kunstformen aus dem grundgesetzlichen Kunstbegriff (etwa Märchen- und Unterhaltungsfilm). Darüber hinaus erscheint *Müllers* Methodik bezüglich neuerer Kunstformen zu kurz zu greifen, da diese erst durch die entsprechende Präsentation neuer Gattungsarten den Kunstcharakter erwerben können. *Beisel* befürwortet hier als „Hilfsmethoden“ zur Bestimmung des Kunstcharakters eines Werks die Selbstdefinition des Grundrechtsträgers, da eine objektive Einschätzung nicht möglich ist, sowie die Differenzierung danach, ob die jeweilige Handlung „in Ausübung“ der Kunstfreiheit geschah. Somit nähert sich die Darstellung der Schlussfolgerung, dass die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes nur die Handlungen schützt, die in sachspezifischem Zusammenhang mit der Struktur des grundrechtlichen Normbereichs stehen (S. 111).

Der Werk- und der Wirkungsbereich sind die eigentlichen Sektoren, wo Kunst in Konflikt mit gegenläufigen Interessen geraten kann. Dem trägt die vorgelegte Analyse Rechnung, indem der *Verfasser* beide Elemente der geschützten Tätigkeiten darstellt und beide Sphären der Kunstfreiheitsgarantie gleicher Schutzintensität unterstellt. Eine abgestufte Schrankenlösung wird damit abgelehnt. Die Schrankenprüfung der Kunstfreiheit ist durch die vorbehaltlose Gewährleistung des Grundrechts bedingt. *Beisel* entgeht dem

Problem des dogmatischen Umgangs mit einem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht, indem er zuerst vom Boden der herrschenden Auffassung aus argumentiert. Danach kommt eine Anwendung der Schrankenklausel des Art. 5 Abs. 2 GG im Blick auf die systematische Trennung der Gewährleistungsbereiche in Art. 5 GG nicht in Betracht. Seine Argumentation geht sodann aufgrund der verbreiteten Praxis (S. 134ff.) ein Stück weiter und zeigt, dass die weite Auslegung des Begriffs „Kunst“ eine weite Auslegung der Grundrechtsschranken fordert und damit auch zu denselben Ergebnissen wie bei der Anwendung des Art. 5 Abs. 2 GG oder der Schrankentrias des Art. 2 GG führt. Gerade hier setzt der kritische Ansatz an: Wenn die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit durch die Gesetze, die sich nicht gegen Kunstfreiheit als solche wenden, die also kein Sonderrecht gegen die Kunstfreiheit enthalten, aber andere Güter schützen und deshalb „allgemein“ sind, eingeschränkt wird, wird die Verfassung überdehnt: Die Grenze zwischen Meinungs- und Kunstfreiheit verschwindet, das Problem wird auf die verfassungsrechtliche Ebene verlagert, die einfachgesetzlichen Güter werden ohne Begründung zu verfassungsrechtlichen Schutzgütern aufgewertet, so dass zwischen beiden keine Differenz mehr besteht. *Beisel* gelangt hierbei zu dem zutreffenden Ergebnis, dass dadurch die Kunstfreiheitsgarantie verwässert und umgangen wird, wenn es nicht sogar zu einer ideologisch begründeten Verengung der Verfassung führt.

II.

In einem zweiten Teil (S. 167ff.) sind einfachgesetzliche Schranken, die sich aus den einzelnen, hier detailliert dargestellten strafrechtlichen Vorschriften ergeben, dahingehend untersucht worden, ob das jeweilige Rechtsgut den materiellen Kern des strafrechtlichen Tatbestands bildet. Die Grundthese des *Verfassers*, dass sich beide „Kulturerscheinungen“, Kunst und Strafrecht, in Vergangenheit und Gegenwart „immer wieder aneinander gerieben haben und einander mit Misstrauen begegnen“ (S. 2), bestimmt die grundlegende Fragestellung des zweiten Teils: inwieweit kann die Kunstfreiheit als grundrechtliche Gewährleistung noch sinnvoll geschützt werden?

Beisel prüft daher, ob ein künstlerisches Handeln auf der Ebene des Tatbestands überhaupt das einfachgesetzliche Schutzgut beeinträchtigen kann, wenn dieses Rechtsgut nicht verfassungsrechtlich geschützt ist. Dem jeweiligen Normtatbestand soll folglich entnommen werden, dass die betreffende künstlerische Handlung gegen die Rechtsordnung verstoßen hat, womit das generelle Verbot übertreten wurde. Da sich alle Verbrechenselemente zugleich als Wertungsstufen aufeinander beziehen und miteinander zusammenhängen, stellt er in diesem Zusammenhang als methodologisches Postulat fest, dass die Kunstfreiheit sowohl für den Tatbestand als auch für die Rechtswidrigkeit eine Rolle spielt. Anhand einschlägiger Vorschriften analysiert er dementsprechend drei in entsprechende Kapitel gegliederte Problemkomplexe: Jugendschutz und Kunst (§ 184 StGB und GjS), Schutz des öffentlichen Friedens und Kunstfreiheit (§§ 130, 131, 166 und 184 III StGB) und Kunstfreiheit und Staatsschutzdelikte (§§ 90a I, 90 b, 86, 86a StGB). Die Beleidigungsdelikte sind bewusst unerwähnt geblieben, da sie in einer früheren Dissertation (*Elmar Erhardt*, Kunstfreiheit und Strafrecht, Diss. Heidelberg, 1989) erörtert worden sind; auch den Straftatbestand der Sachbeschädigung aus § 303 StGB sah der *Autor* als „zu wenig kunsttypisch“ und „zu unergiebig“ an und lässt ihn folglich beiseite (S. 7).

Zu Beginn des zweiten Teils widmet sich *Beisel* der Darstellung der mit dem § 184 StGB verfolgten Schutzzwecke. Der Hauptzweck des Schutzes der sexuellen Entwicklung der Minderjährigen wird daher in mehrere, klar ausdifferenzierte Schutzbereiche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzzwecke der einzelnen Tatbestandsvarianten unterteilt. Im Rahmen dieser Erörterung gelangt der *Verfasser* zunächst zur Auslegung des Begriffs Pornographie. *Beisel* bewegt sich insoweit noch auf der Grundlage gesicherter Verständnisweisen von Pornographie und Erotik, als er eine endgültige Definition offen lässt und im Ergebnis, wegen der fehlenden Unterscheidbarkeit zur Erotik, eine genauere gesetzliche Definition der Pornographie verlangt. Wenn danach die Frage der überzeugenden Abgrenzung von Pornographie und Kunst ge-

stellt wird, bedient sich der *Verfasser* der „Exklusivitätstheorie“, die den Ausschluss der Begriffe „Kunst“ und „Pornographie“ befürwortet, und der „Schöpfungstheorie“ des BVerfG, die an den geistigen Bezug und die schöpferische Gestaltung der jeweiligen „Übermittlung“ anlehnt, um die Schlussfolgerung zu begründen, dass sich „Kunst“ und „Pornographie“ nicht ausschließen, dass sogar die harte Pornographie unter den Kunstbegriff fällt (S. 198 f.). Eine mögliche Rechtfertigung der Pornographie durch das Grundrecht der Kunstfreiheit wird dadurch evident. Dies ist jedoch nicht das Anliegen der vorgelegten Darstellung. Es wird also nicht gefragt, ob Pornographie Kunst ist, sondern welche Verfassungswerte bei pornographischen Darstellungen angesichts des § 184 StGB der Kunstfreiheit des Grundgesetzes entgegenstehen. Aufgrund einer sehr detaillierten Analyse der Schutzzwecke des § 184 StGB gelangt der *Verfasser* zu der wohl zentralen These, dass unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 StGB nur in einigen Tatbeständen haltbar ist: Als alleiniges Rechtsgut könne nur der Jugendschutz angenommen werden.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt der *Verfasser* bei der Auslegung der §§ 130 und 131 StGB: Die Vorschriften erfassen, zielen nicht auf den Jugendschutz, sondern auf die fiktiven Vorgänge des „öffentlichen Friedens“, dem Verfassungsrang zukommt. Ähnlich sind die Regelungsgegenstände aus § 184 Abs. 3 StGB interpretiert: Sie schützen die Menschenwürde und den öffentlichen Frieden (1. Alt.) sowie Jugendschutz-Aspekte, das allgemeine Persönlichkeitsrecht i. S. v. Art. 1 I iVm 2 I GG und den öffentlichen Frieden (2. u. 3. Alt.). Den „öffentlichen Frieden“ betrachtet der *Autor* darüber hinaus als das eigentliche Rechtsgut des § 166 StGB und gelangt dann im Ergebnis zu der konsensfähigen Schlussfolgerung, dass eine solche Strafvorschrift ersatzlos zu streichen ist, da sie wegen der fehlenden eigenständigen Funktion überflüssig geworden ist. Soweit hier noch das religiöse Gefühl der Gläubigen in kollektiver Hinsicht als ein Rechtsgut anzusehen wäre, lehnt der *Verfasser* die Relevanz der Vorschrift damit ab, dass gegen den Kunstartikel der Art. 4 GG steht, dessen Tatbestandserfüllung nicht objektiv nachprüf-

bar ist. Obwohl diese These freilich nicht unbedingt überzeugend begründet ist, lässt sich doch im Ergebnis darüber Konsens erzielen, dass eine Strafvorschrift nicht deshalb notwendig ist, weil sich religiöse Menschen durch eine Darstellung in ihren Empfindungen verletzt fühlen könnten.

Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ leitet der *Verfasser* als das einschlägige Rechtsgut aus den §§ 86f. und 90a f. StGB ab und diskutiert abschließend in der gebotenen Kürze das Problem des Kollisionsverhältnisses zwischen Kunstfreiheit und den Vorschriften über die Einziehung und Unbrauchmachung von Kunstwerken. So neu ist es allerdings nicht, dass die Wirkung von Art. 5 III 1 GG auf diese Vorschriften als ungeklärt und problematisch angesehen wird. Die gefestigte Betrachtungsweise übertrifft der *Verfasser* dann, wenn er aufgrund der Differenzierung zwischen der Strafbarkeit des Künstlers im Wirkbereich und der tatsächlichen Betroffenheit der Kunstfreiheit in ihrem Werkbereich zu der Schlussfolgerung kommt, dass der künstlerische Werkbereich nahezu absolut geschützt ist: Die Sanktionen dürften nicht in den Werkbereich eingreifen, es dürfe weder angeordnet werden, den künstlerischen Schaffensprozess zu unterlassen, noch das geschaffene Werk zu vernichten (S. 378).

III.

Hat sich der Leser bis zu diesem Ergebnis durchgearbeitet, so wird er sich dafür interessieren, welche praktisch verwertbaren Resultate dieser erhebliche dogmatische Aufwand ergibt. Diese berührt der dreiseitige, als Schlussbemerkung betitelte dritte Teil (S. 379ff.) der Arbeit. Die entscheidende Aussage der Untersuchung *Beisels* gipfelt in der Schlussfolgerung einer nur scheinbaren Kunstfreiheit, die über das Institut der verfassungsimmanenten Schranken zu einer Entwertung der Kunstfreiheitsgarantie geführt hat. Die Grundthese kann dahin gehend zusammengefasst werden, dass die Einschränkung der Schutzwirkung der Kunstfreiheit nicht primär aus der Unmöglichkeit eines subsumtionsfähigen Kunstbegriffs herrührt, der schon durch seine Bestimmung in der Verfassung selbst zur Kunsteinschränkung führt. Sie stößt darüber hinaus auf verfassungsimmanente Schran-

ken, die erheblich weiter reichen als qualifizierte Gesetzesvorbehalte. Man wird die Position des *Verfassers* wohl richtig einschätzen, wenn man sie im Sinne eines Gebots der Abschaffung der Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes versteht und damit sein Vorhaben als Dekonstruktion der grundgesetzlichen Kunstfreiheit deutet, weil diese nach seinem Gedankengang bedeutungslos und mithin überflüssig geworden ist. Wenn hierzu vorgeschlagen wird, dass die Kunstfreiheit zusammen mit der Meinungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht geschützt werden solle, vermag freilich auch der *Verfasser* selbst keine zwingende Erklärung zu liefern und begründet seine Überlegung mit einer etwas abstrakt geratenen Befürwortung einer „ehrlichen Kunstfreiheitseinschränkung“ direkt über den Gesetzesvorbehalt.

IV.

Beisels Arbeit, die der juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Sommersemester 1996 als Dissertation vorlag, gebührt das Verdienst, die Zusammenhänge zwischen der Kunstfreiheit des Grundgesetzes und den strafrechtlichen Vorschriften deutlich gemacht zu haben. Ob hierfür unbedingt 400 Buchseiten erforderlich waren, kann dahinstehen; immerhin verarbeitet der *Autor*, auch im Wege vergleichender Verfahren, sehr umfassendes Material, das aber nicht immer in gebotener Dichte mit dem Thema zu korrespondieren scheint. Trotz der außerordentlichen Lesbarkeit und der klaren Strukturierung des Textes machen es die „rechtspoetischen“ Einschübe manchmal schwierig, dem Gedankengang des *Verfassers* schlüssig zu folgen. Der dogmatische Ertrag der Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen Kunst und Strafrecht bleibt hiervon unberührt. Das Buch zeugt von einer konzentrierten Durchdringung des Stoffs, hinter der eine konsequente und schlicht gehaltene Argumentation steckt. Indes ist dieses Buch nicht nur dem Fachpublikum zu empfehlen. Es kann jederzeit von Laien zur Abklärung von Rechtsfragen hinzugezogen und mit Gewinn konsultiert werden.

Priv.-Doz. Dr. Edin Šarčević, Leipzig



Wolfgang Hoffmann-Riem / Wolfgang Schulz / Thorsten Held: *Konvergenz und Regulierung, Optionen für rechtliche Regelungen und Aufsichtsstrukturen im Bereich Information, Kommunikation und Medien.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000. 78,00 DM, 229 Seiten.



Wolfgang Hoffmann-Riem: *Regulierung der dualen Rundfunkordnung, Grundlagen* (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 37). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000. 128,00 DM, 374 Seiten.

Es mag befremden, eine wissenschaftliche Abhandlung – so die zuerst genannte Schrift – und ein Gutachten desselben *Autors*, erstattet im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, im Zuge einer Rezension zusammenzuführen. Dienen sie doch vielleicht zwar nicht ganz unterschiedlichen Zwecken, suchen aber Ziele auf ganz unterschiedliche Weise zu erreichen. Die Neugier wird noch mehr beflügelt, nachdem der *Hauptautor* beider Titel inzwischen als Richter am Bundesverfassungsgericht im einschlägigen Bereich verantwortlich zeichnet. Allerdings wird dieser Umstand in dem von *Hoffmann-Riem* allein verantworteten Band erwähnt und sogleich mit der Duftmarke richterlicher Distanz versehen, eingebettet in kollegiale Strukturen und unter dem Eid verpflichtet auf das Zielbild des „gerechten Richters“, wie am Ende des Vorworts zu lesen ist.

I.

Der im engeren Sinne wissenschaftliche Band tritt auf als Produkt eines *Autors*, obwohl eine Fußnote anfangs des ersten Kapitels hervorhebt, dass für die beiden ersten Kapitel *Martin Eifert* als Mitautor zeichnet.

Die beiden ersten Kapitel handeln von der Entstehung und Entwicklung der gegenwärtigen Rundfunkordnung sowie von der dualen Rundfunkordnung unter aktuellen Herausforderungen, wobei Letzteres nur einen

Aufriss enthält, der in Teil II der Untersuchung überleitet. Das erste Kapitel will Funktion und Begriff der Grundversorgung durch die Figur von der strukturellen Diversifikation als Steuerungsmodus im dualen System des Rundfunks ersetzen. Dies geschieht über einige Passagen in der manchmal einem Jargon gleichenden Fachsprache der Verwaltungswissenschaft, die auch die Reformer des Verwaltungsrechts voll erreicht hat (vgl. nur *W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann*, Hrsg., *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, sowie *F. G. Schuppert*, *Verwaltungswissenschaft*, beide Baden-Baden 2000). Ob man in der Praxis in so forscher Art etablierte Begriffe schlicht ersetzen kann, sie also nicht mehr fortzubilden und auszugestalten hat, das steht auf einem anderen Blatt¹. Jedenfalls besitzt die neue Formel den Vorzug, deutlich zu kontrastieren und insofern schon auf der Ebene des Verständnisses der Entwicklungen innovativ zu wirken. Nicht nur die Formel von der strukturellen Diversifikation stammt von dem jüngeren *Koautor*². Ein anderer der zahlreichen Schüler *Hoffmann-Riems*, die im Hans-Bredow-Institut einen ausgezeichneten Platz für die Forschung haben, hatte früher schon dargestellt, welche sozialen Veränderungen zu einer Veränderung der Medien geführt haben und den Begriff der Grundversorgung nach dieser Sicht obsolet erscheinen lassen³. Gegenüber solchen sozialwissenschaftlichen Ansätzen argumentiert der Band zur Rundfunkregulierung sehr viel normativer, teils gerafft und daher plakativer, und dies im Wege der Inanspruchnahme auch der Kampfbegriffe des Feldes nicht nur der Politik, sondern auch einer ihr dienenden Wissenschaft.

Unter den europäischen Herausforderungen wird der europäische Binnenmarkt als Rundfunk-Binnenmarkt zur Zielvorgabe, hier die Fernsehrichtlinie in ihrer jetzigen Fassung, und finden die Initiativen des Europäischen Parlaments Erwähnung, auch zur Medienkonzentration einen Richtlinienvorschlag vorzulegen. Dabei vermittelt die Interpretation der Vorgänge den Eindruck, als bilde sich auf europäischer Ebene ein duales System mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Ausgegangen wird vom privatwirtschaftlichen Rundfunk, um dann für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk besondere Rechtfertigun-

gen zu suchen. Das Erste zeigt sich in der Erweiterung der Werbe- und Teleshopping-Möglichkeiten, das Letzte in der Anerkennung der kulturellen Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Nach dem ersten Teil zur Herausbildung der dualen Rundfunkordnung mit den beiden angesprochenen Kapiteln folgen sechs weitere Teile unter folgenden Titeln: Anlässe und Ziele der Rundfunkregulierung, dann Grundfragen der Regulierung, darauf aktuelle Vorschläge zur „Umsteuerung“, danach Grundelemente der Steuerung der dualen Rundfunkordnung sowie schließlich ein Ausblick und eine umfangreiche Zusammenfassung. Hier sind viele Einzelfragen behandelt, sowohl von der technischen Entwicklung her als auch unter Aspekten herkömmlicher und neuer Figuren für die Sicherung von Verbreitung und Reichweite der Programmangebote. Auch werden solche Zugangsprobleme eingehend erörtert (S. 145ff.) und etwa einzelne Konstrukte des Rechts vorgestellt, um gegensteuern zu können. Dabei werden zugleich aber auch Grundsatzfragen aufgeworfen, etwa zur Steuerungsleistung von Recht überhaupt, exemplarisch hier verdeutlicht für Medienrecht und Medienaufsicht (S. 153 ff.).

Unter dem Stichwort „Umsteuerung“ – gemeint ist damit offensichtlich der nach Ziel, Mittel und Wirkung gerechtfertigte regulierende Eingriff – werden brennende, teils sehr kontroverse Fragen des Rundfunkrechts behandelt, so etwa die Antwort darauf, ob die Legislative die Programmzahl festzusetzen befugt ist oder dies gerade einen unzulässigen Staatseingriff darstellt, wobei sich die Ausführungen hier wiederum unter Verwendung eines langen wörtlichen Zitats an *Eifert* anlehnen (S. 204). Auch wird dort im Gefolge des etablierten Schülers *Vesting* der Begriff der Grundversorgung schonend erläutert (S. 206 ff.) und, was Funktionsauftrag und Gewährleistungspflicht angeht, auf maßgebliche jüngere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen (S. 212 und früher). Maßstab für die Zulassung von Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist daher die Vorreiterrolle im publizistischen Wettbewerb dort, wo die privaten Veranstalter we-

Anmerkungen:

- 1 Dazu schon meine Bemerkungen in *tv diskurs*, Ausgabe 14, Okt. 2000, S. 102ff.
- 2 Siehe M. Eifert, *ZUM* 1999, S. 595ff.
- 3 Vgl. Th. Vesting, *Prozedurales Rundfunkrecht*, Baden-Baden 1997; pragmatischer B. Holznapel/Th. Vesting, *Sparten- und Zielgruppenprogramme im öffentlich-rechtlichen Rundfunk*, Baden-Baden 1999, S. 42ff.

niger innovativ als kommerziell orientiert eine solche Leitfunktion nicht wahrnehmen können. Ohne hier weitere Beispiele hinzuzufügen, erweist sich damit der Band nicht etwa als eine hervorragende Kompilation von Streit- und Meinungsständen, sondern als ein sensibler Führer durch das Dickicht der Kontroversen wie auch der Missverständnisse und Minen, die auf diesen Wegen lauern. Das gilt auch für die den Gegenstand ausdifferenzierende Darstellung der juristischen Diskussion um Onlineangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (S. 229 ff.). Nicht anders für die folgenden kürzeren Ausführungen zu neuen Finanzierungswegen und zu den Strukturen der Aufsicht (S. 246 ff., 251 ff.). In diesem Sinne sind auch die Abschnitte über Selbstregulierung und Selbstkontrolle vor dem Übergang zu hoheitlichen Formen der Aufsicht gerade bei den privaten Veranstaltern von besonderem Interesse (S. 262 ff.). Hinzu kommt ein Kapitel über die Steuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – vor allem durch Autonomie und in begrenztem Maße durch Aufsicht (S. 273 ff.). Schließlich folgt darauf eine Entfaltung des Konzepts einer strukturell diversifizierten Rundfunkordnung (S. 292 ff.), die Kategorien aus der Diskussion um die Reform des Verwaltungsrechts aufnimmt.

Das Anliegen des Bandes ist insgesamt, den öffentlichen Regulierungsauftrag aus dem dualen System in die künftigen, sehr viel stärker privatrechtlich und von privaten Veranstaltern geprägten Strukturen zu retten. Dafür entwickelt er auch die Legitimation in hinreichender Tiefe und Breite. Die Ausgangspunkte bleiben dieselben wie früher, nämlich die Gewährleistung der Möglichkeiten einer freien Meinungsbildung und des dafür nötigen Informationszugangs zu allen medialen Ebenen von publizistischer Relevanz.

II.

Eigenartig kontrastiert demgegenüber der andere hier anzuzeigende Band, das Gutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das unter den Stichworten Konvergenz und Regulierung firmiert. Allerdings bleiben die beiden Arbeiten kompatibel, weil dieser Band nur in

einen Verfahrensvorschlag mündet, wie man die weitere Entwicklung näher aufklären und angemessen differenzierende Strukturen rechtlicher Regulierung in der Sache sowie für Verfahren wie Organisation der Aufsicht erschließen kann. Hierfür wird ein Kommissionsmodell entworfen und dem Auftraggeber nahe gebracht. Dieser Band ist darüber hinaus besonders reizvoll, weil er rechtsvergleichende Übersichten enthält, also die Regelungsmodelle einiger anderer führender Industrienationen sowie von Australien und Neuseeland erfasst. Zudem werden die in Deutschland vertretenen medienpolitischen Grundpositionen von staatlichen Kommissionsvorschlägen über Bertelsmann bis VPRT und schließlich politischen Parteien oder Zusammenschlüssen der Landesmedienanstalten einschließlich der Modelle einer Selbstkontrolle im Medienbereich zusammengestellt präsentiert und vor den Verfahrensvorschlägen für eine Kommission mit denkbaren Szenarien verschiedener Lösungsansätze verbunden. Diese Kommission ihrerseits wird in verschiedenen Alternativen vorgestellt, von einer kombinierten Regierungskommission bis hin zu einer reinen Expertenkommission. Dabei finden sich auch in der Sache zu allen wesentlichen Komplexen Übersichten und Alternativen, die es besonders leicht machen, Zugang zu finden und zu einer fundierten Meinungsbildung unter dem jeweiligen Aspekt zu gelangen. Auf diese Weise wird der Band zu einem Gutachten auf neutraler Basis, das allen Beteiligten in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft als Ausgangspunkt und Steinbruch dienen kann.

III.

Insgesamt geben beide Bände auf diese Weise – allerdings ohne die zahllosen einschlägigen Veröffentlichungen voll zu rezipieren – einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen wie die aktuelle Diskussion und zeigen nicht nur die Leistungskraft eines wissenschaftlichen Instituts, an dem zahlreiche junge Medienrechtler arbeiten, sondern auch die umfassende Wirksamkeit seines bisherigen Direktors. Er ist damit zugleich bestens auf bestimmte Teile seines Dezernats bei dem letztlich doch sehr oft angerufenen Verfassungsgericht vorbereitet. Man darf gespannt sein, ob durch einschlä-

gige Fälle dies aggregierte Wissen wie die entwickelten Positionen vielleicht Gelegenheit finden, auch der maßgeblichen Rechtsfortbildung durch dieses Gericht ihr Gepräge hinzuzufügen oder gar subkutan zu inkorporieren. Für Praktiker außerhalb des Gerichts sind die beiden Bände eine Fundgrube, nicht nur dann, wenn sie einschlägige Schriftsätze sollten entwickeln müssen. Auch die Wissenschaft wird diese Produkte ihres angesehenen Mitglieds kaum übergehen können.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Seminare zum Jugendschutz für die Sender

Am 15. März 2001 wurde in München ein Seminar zum Jugendschutz für Redakteure der Sender durchgeführt. Ein ähnliches Seminar hat bereits im September letzten Jahres in Köln stattgefunden. Hintergrund dieser Angebote ist die Überlegung, dass die Berücksichtigung der Belange des Jugendschutzes in möglichst frühem Stadium erfolversprechender ist als Sende-beschränkungen für bereits produzierte oder eingekaufte Programme.

Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, gab einen Überblick über die Zielsetzung des Jugendschutzes sowie über die rechtlichen Bestimmungen und die Institutionen. Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPJS, berichtete über ihre Arbeit sowie die Kriterien, die bei der Indizierung eine Rolle spielen. Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, stellte Jugendfreigaben vor, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden. Prof. Jürgen Grimm informierte über die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Wirkungsstudie zu Gewaltdarstellungen.

Das Fortbildungsangebot, das zusammen mit den Jugendschutzbeauftragten der Sender und der FSF konzipiert wurde, stieß bei den Sendern auf reges Interesse. Neben rechtlichen Fragen standen vor allem die Kriterien im Mittelpunkt der Diskussion – insbesondere die Vergleichbarkeit von Jugendschutzentscheidungen: Ein als relativ harmlos empfundener Film wurde beispielsweise indiziert, ein viel schlimmerer hingegen nicht. Alle Referenten machten deutlich, dass es objektive Entscheidungen im Jugendschutz nicht geben könne. Es werde immer Entscheidungsspielräume geben.

Bestätigt wurde diese These auch durch das Auditorium selbst: Genannte Filmbeispiele wurden auch von den Anwesenden sehr unterschiedlich bewertet.

Aufgrund der positiven Resonanz wurde beschlossen, das Seminarangebot fortzusetzen. Nach dieser ersten allgemeinen Einführung soll demnächst zu konkreten Fragen, etwa Kriterien für die Freigabe ab 12 Jahren oder das Verhältnis von Jugendschutz und Kunst, informiert werden.

K u r z m i t t e i l u n g e n

Gericht bestätigt Pornographieentscheidungen der HAM

Im Januar und Februar 1997 hat der Sender Premiere fünf Filme ausgestrahlt, die von der Hamburgischen Anstalt für Neue Medien (HAM) am 31. Oktober 1997 als pornographisch beanstandet wurden. Dagegen klagte Premiere vor allem mit der Begründung, der von der HAM zugrunde gelegte Pornographiebegriff sei überholt und müsse neu definiert werden. Pornographie sollte sich vor allem am Schutzzweck des Jugendschutzes orientieren. Filme, die von Fachleuten, z. B. Prüfern der FSF, als nicht schwer jugendgefährdend eingestuft wurden, können nach Ansicht des Senders auch nicht pornographisch sein.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Es vertrat die Ansicht, dass es beim Pornographieverbot auch um Erwachsenenschutz gehe, nämlich um den Schutz Erwachsener gegen unerwünschte Konfrontation mit pornographischen Inhalten. Das Gesetz gehe im Übrigen von der schweren Jugendgefährdung durch Pornographie aus, deshalb seien auch neue Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung nicht relevant. Nicht die Rechtsprechung, sondern nur der Gesetzgeber könne dies ändern. Außerdem wollte das Gericht weder feststellen, dass ein klarer Nachweis über die Ungefährlichkeit solcher Inhalte für Jugendliche zu führen sei, noch dass sich die Grenzen des gesellschaftlichen Anstands erheblich verändert hätten. Daher sei auch heute noch die Definition des BGH aus dem Jahre 1969 (Fanny-Hill-Urteil) für die Definition von Pornographie zugrunde zu legen.

Ins Netz gegangen:

<http://www.buecherkids.de>

Kann Internetshopping den normalen Kaufrausch ersetzen? Wahrscheinlich nicht. Gerade bei Büchern ist das Aufblättern, Ansehen und Anlesen das A und O. Aber wenn Kinder sich zunehmend im Internet aufhalten, warum sollte man sie nicht da ‚abholen‘ und das neue Medium als Zugang für ein altes und nach wie vor beliebtes nutzen?

Bücherkids, seit November 2000 am Start und laut Pressetext die „erste Kinderbuchhandlung im Netz“, ist ein Internetshop, aber auch mehr als das: Die Priorität der Internetseite liegt zwar bei Produktinformationen und der Möglichkeit des Einkaufs. Darüber hinaus können die Kinder aber unter der Anleitung der Comicfiguren Nic, Rick und Sid, den „Bücherkids“, ihren Spaß u. a. mit Spielen oder im Chat haben.

Der Anspruch der Gründerin von *Bücherkids*, Corinna Kraft, ist dabei auch durchaus pädagogisch:

„Der Mediengebrauch insgesamt ist vielfältiger geworden, die Zeit, die wir mit den verschiedenen Medien verbringen, ist gestiegen. Gerade in dieser modernen, veränderlichen, temporeichen, oft reiz- und informationsüberfluteten Gesellschaft gewinnt das geschriebene Wort, das Buch und damit das Lesen an Bedeutung! Lernen, Unterricht, Bildung und Weiterbildung – ohne die Schrift und das Lesen nicht denkbar!“ Und: „Lesen öffnet unseren Kindern das Tor zu vielen verschiedenen Welten“. Die übersichtliche Startseite von *Bücherkids* eröffnet zunächst einmal derer zwei: die Auswahl zwischen einem Kinder- und einem Erwachsenenbereich.

Letzterer startet mit drei verschiedenen Navigationsebenen, was zunächst nicht sehr einleuchtend erscheint. Es lassen sich jedoch grob drei Bereiche unterscheiden: Produktverkauf (Navigationsleiste am linken Bildrand), Information (obere Navigationsleiste) und auf der eigentlichen Seitenoberfläche eine Art bunter Marktplatz.

Dieser bietet eine breite Themenauswahl, über die man sich erst einmal einen Überblick verschaffen muss, und man fühlt sich ein wenig erinnert an das Erlebnis, wenn man eine (Kinder-)Buchhandlung betritt und zunächst herumstöbert in der Vielfalt: Hinweise auf Kinofilme und Comics, Preisausschreiben, Lebenshilfe wie der „Kinderdoc“ oder natürlich „Harry Potter“ – das Angebot ist weder eindimensional noch monomedial angelegt.

Der Informationsbereich gibt – leider etwas verstreut (und damit unübersichtlich) unter „Interessantes“, „Wir“, „AGB“ und „Impressum“ – Auskunft u. a. über die Betreiber(in) der Seite und ihre Zielsetzung: „Ziel von *Bücherkids* ist es, aus Kindern ‚Gerne Leser‘ zu machen.“

Damit die Erwachsenen auf dem Weg zu diesem Ziel nicht zu viel verderben, möchte *Bücherkids* ihnen behilflich sein bei der richtigen Auswahl der Lektüre für ihre Kinder. Dafür wird den Eltern die Aufteilung des Kinderbereichs in die drei Altersstufen 1. *Bilder- und Vorlesebücher* (für 0 – 5-Jährige), 2. *Kinderbücher* (für 6 – 9-Jährige) und 3. *Jugendbücher* (ab 10 Jahren) erläutert und ihnen damit die Auswahl passender Bücher im Verkaufsbereich erleichtert. Dieser bietet nicht nur „Bücher“, sondern auch „Hörspiele / CDs“, „CD-ROMs“ und „Videos“ an (in der Menüleiste in der grausamen Schreibweise CDs etc.).

Die Rubrik „Bücher“ präsentiert einige „Bücher der Woche“, wobei die Auswahl laut *Bücherkids* von Kundenempfehlungen, Katalogen der Verlage und aus Hinweisen der Fachpresse angeregt wird. Was die Seitenbetreiber nach eigener Lektüre dann selbst für gut befinden, wird hier angeboten.

Die „Top Ten“ der Bestsellerliste orientieren sich an den Verkaufszahlen von *Bücherkids*. Diese resultieren aus den ca. zehn Bestellungen täglich (bei ca. 400 Seitenzugriffen am Tag). Zu allen Produkten können Informationen abgefragt werden, wobei diese ausführlicher und abwechslungsreicher ausfallen könnten, etwa mit Lese- oder Hörproben. So bleibt es bei einer Abbildung des Covers mit Kurzinformationen und natürlich der Bestellfunktion.

Für die „Kinderseiten“ gibt es die Auswahl zwischen Flash- oder Noflash-Version; das ist eine Frage der Verspieltheit und der Rechnerkapazität.

Die Flash-Version jedenfalls baut auch bei den 0 – 5-Jährigen schon auf große Medienkompetenz, oder anders ausgedrückt: Hier bewegen sich die Kinder wahrscheinlich eher mit ihren Eltern, müssen sie doch einiges lesen und auch die Symbole der Unterrubriken „Bücher“, „Kassetten/CDs“, „Computer“, „Videos“, „Spiele“ und „Meinungsbox“ unterscheiden können. Hier könnte man – auch als Hilfe für die Eltern – noch zumindest beim Roll-Over mit der Maus über die Symbole den jeweiligen Erläuterungstext noch einmal erscheinen lassen.

Jahrestagung Netzwerk Medienethik vom 8./9. Februar 2001 in München

Ethik als Verhandlungssache

Katja Herzog

Am 8. und 9. Februar 2001 kamen nun mittlerweile zum fünften Mal Wissenschaftler und Praktiker im Rahmen des offenen „Netzwerk Medienethik“ zusammen. Die lichtdurchflutete Hochschule für Philosophie in München bildet dabei seit einigen Jahren den atmosphärischen Hintergrund, um gemeinsam über gegenwärtige Medienentwicklungen unter ethischen Gesichtspunkten nachzudenken. Bei der letzten Zusammenkunft im Jahr 2000 wurde noch über Talksows gestritten, ein Format, dessen Boom wohl eher Mitte der 90er Jahre zu lokalisieren ist. So war die diesjährige Themenwahl tatsächlich „brandaktuell“: *Big Brother macht Bilder – Ethische Fragen zur Bildkonstruktion des Realitätsfernsehens im multimedialen Raum*, so der etwas umständlich lange Titel der Veranstaltung, der gleichsam auf „den Holzweg“ führen sollte. Kein Vortrag befasste sich wirklich mit der für *Big Brother* so typischen Bildpräsentation im Medienverbund von TV, Print und Internet. So schade dies inhaltlich auch sein mochte, das Vorhaben der Tagung – die ethische Bewertung von *Big Brother* – wurde davon noch nicht berührt. Stattdessen standen Fragen zur Ästhetik der Fernsehsendung, der Kommerzialisierung von Intimität, Zuschauer Motivationen und die gesellschaftliche Diskussion um *Big Brother* im Zentrum der Überlegungen. Prof. Rüdiger Funiok (München) erklärte in seiner Eingangsrede, den Anstoß zur Themenwahl habe die im Sommer 2000 erschienene *Big Brother*-Studie der HFF „Konrad Wolf“ in Potsdam gegeben. So verwunderte es auch nicht, dass am ersten Veranstaltungstag gleich drei der sechs angesetzten Kurzvorträge von Autorinnen bzw. Autoren eben jener Studie gehalten wurden.

Katja Herzog (Potsdam) fragte nach dem Verhältnis von Wirklichkeit und Fiktion. Eine Zunahme von Inszenierung auf Kosten des Alltäglichen wurde hier u. a. mit dem stärkeren Darstellungsbewusstsein der Kandidaten begründet, die sich teilweise gekonnt die Konventionen der Produzenten beim Entwurf eines eigenen Images aneigneten. Daran schloss sich ein weiteres, textanalytisch motiviertes Statement von Verena Veihl (ebenfalls Potsdam) an. Sie setzte sich mit den unterschiedlichen Formen des

„Beobachtens bei *Big Brother*“ auseinander. Mit Hilfe bekannter Darstellungsweisen werde der Zuschauer „ins Geschehen versetzt“ und könne so auf Rezeptionsgewohnheiten von Soaps und Spielfilmen zurückgreifen. Den Präsentationsmodus einer „Überwachungserzählung“ nimmt die Narration an den Stellen auf, wo die Beobachtungssituation durch Wahl der Bildausschnitte explizit thematisiert wird. Besonders der Übertrag filmanalytischer Überlegungen zu Montage und erzählerischen Funktionen des Beobachtens auf das Fernsehformat schien dabei die Frage des Voyeurismus inhaltlich differenziert weiterzuführen. Ganz im Sinne eines dramatischen Spannungsaufbaus wurde der Anfangsblock nun mit dem als „ersten medienethischen Einspruch“ ausgewiesenen Vortrag von Dr. Thomas Bohrmann (München) komplettiert. Er stellte vier Thesen zur ethischen Problematik von *Big Brother* vor: Gründe für eine „eingeschränkte Freiheit der Kandidaten“ sah er in unveröffentlichten Spielregeln. Auch die stereotype und teils negative Charakterisierung der Kandidaten in den *Big Brother*-Begleitmedien ohne Wissen der Betroffenen war Anlass für Bohrmann, die Voraussetzungen für „mündiges Entscheiden“ im Container als nicht gesichert anzusehen. „Mobbing als leitendes Spielprinzip“, so der Wissenschaftler weiter, vermittele falsche Handlungsnormen an das jugendliche Publikum. Die Kontroverse war da! Um das aufgeworfene Konfliktpotential diskutieren zu können, begab man sich in kleinen Gesprächsgruppen in Klausur. Inwieweit verfügen Individuen in ihrem realen Alltag über alle relevanten Informationen, um ihre Entscheidungen zu treffen? Und sind es nicht neben dem Element Konkurrenz, wie es sich in der Nominierungsregel niederschlägt, gerade auch Aspekte von Gemeinschaftlichkeit, die im Spielkonzept angelegt sind? U. a. solche Fragen wurden hitzig diskutiert. Dabei zeichneten sich neben deutlich unterschiedlichen Annahmen über Wirkungsweisen von Medien auch stark voneinander abweichende Kenntnisstände des besprochenen Gegenstands entlang den Generationslinien ab.

Was macht aber den Reiz für die meist jugendlichen Zuschauer von *Big Brother* aus? Den „realen“ *Big Brother*-Konsumenten fest im Visier, wurden am frühen Abend zunächst zwei Rezeptionsstudien vorgestellt: Die erste aus Potsdam von Dr. Elizabeth Prommer/Prof. Lothar Mikos arbeitete vor allem die unterschiedlichen Möglichkeiten, über „*Big Brother* zu reden“, als Sehmotiv heraus. Durch die „Mischung unterschiedlicher Rezeptionsrahmen“ würden Zuschauer immer wieder dazu veranlassen, zu fragen: Ist das Show, Soap oder Wirklichkeit? Nicht im kommunikativen Abgleich individueller Interpretationen sah die Studie von Prof. Jürgen Grimm (Augsburg) Zuwendungsgründe, sondern in einer Sehnsucht nach ‚Realität‘, hervorgerufen durch eine zunehmende Medialisierung von Wirklichkeit. Welchen Sinn es macht, 81-jährige Nichtseher über den Reiz der Sendung zu befragen, blieb allerdings ungeklärt. Zum Schluss des ersten Abends betrat Wolfgang Thaenert (LPR Hessen) das Podium. Mit eindrucksvoller Selbstironie schilderte er, der als einer der Ersten die Prüfung und Beanstandung von *Big Brother* gefordert hatte, Konsequenzen dieses Vorstoßes. Den Vorwurf, lediglich der PR-Maschinerie von Endemol in die Hände gearbeitet zu haben, wies Thaenert verständlicherweise scharf zurück – ohne jedoch vollständig den Verdacht ausräumen zu können, dass es sich unfreiwillig nicht doch so verhielt. Mit einem nachdrücklichen Plädoyer für einen lebendigen kritischen Dialog der Öffentlichkeit beendete Thaenert den ersten Veranstaltungstag. Lag es an den unzähligen Münchner „Bierschwemmen“, dass der nächste Tag etwas schwerfällig anlief? Der sachlich ferne, doch unterhaltsame Beitrag von Dr. Thomas Knieper (München) über Karikaturen zu *Big Brother* war insofern gut angesetzt. Die öffentliche Diskussion um *Big Brother* war auch das Stichwort für Dr. Christian Schicha (Dortmund). Detailreich wurden die verschiedenen Negativreaktionen aus Kreisen der Kirchenverbände und Landesmedienanstalten von ihm nachgezeichnet. Den Versuch, kritisch das Unterfangen einer wirksamen Medienethik zu beleuchten, unternahm schließlich Dr. Wolfgang Wunden (SWR Stuttgart). Er formulierte zunächst die

öffentlichen Erwartungen, die momentan an eine Medienethik gestellt werden. Seine pessimistische Diagnose: Nicht der vorurteilsfreie Diskurs, der sein Anwendungsgebiet (nämlich kommerzielle TV-Unterhaltung) nicht verleugnet, wird gewollt, sondern ein Schulterschluss mit besorgten, konservativen Kräften und allen anderen „Anständigen in diesem Land“. Klar lenkte Wunden den Blick auf die Probleme der gegenwärtigen Medienethik: das Fehlen theoretischer Ansätze zur Ethik medialer Unterhaltung, das Fehlen ausgearbeiteter ethischer Kriterien und Methoden zur praktischen Anwendung. Es ist richtig und wichtig, dass der Dialog über die Ethik der Medieninhalte weiter geführt wird. Den Rahmen dafür können Initiativen wie das „Netzwerk Medienethik“ bieten. Dennoch bleibt von solcherlei Veranstaltungen einzufordern, dass Bewertungskriterien offen gelegt und systematisiert werden. Mehr Reflexion über die Grundlagen der eigenen Normen und etwas mehr Kenntnis vom Untersuchungsgegenstand sind der Jahrestagung 2002 deswegen zu wünschen. Das ‚Projekt Ethik‘ bleibt ein notwendiges und lohnendes Unterfangen – bis zum nächsten Jahr in München!

Katja Herzog studiert AV-Medienwissenschaften an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF), Potsdam-Babelsberg.

Sie ist dort Mitglied der Projektgruppe Big Brother.

Materialien

„Internet-ABC“:

Portal für Internetkompetenz

Die Bertelsmann Stiftung, die Heinz Nixdorf Stiftung und die Landesanstalt für Rundfunk in Nordrhein-Westfalen (Lfr) werden bis Herbst 2001 das Internet-Portal „Internet-ABC“ entwickeln: eine zentrale und unabhängige Plattform, die Eltern, Pädagogen und Kindern Informationen über den sicheren Umgang mit dem Internet zur Verfügung stellt und so deren Internetkompetenz stärkt. Das „Internet-ABC“ wird zwei Standbeine mit komplementären Inhalten erhalten, ein Angebot für Eltern und Pädagogen mit hohem Informationsanteil und ein Angebot für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren mit einem eher spielerischen Zugang und medienpädagogischen Akzent.

Kontakt:

Dr. Marcel Machill
(Projektleiter Medienpolitik)
Bertelsmann Stiftung
Telefon 0 52 41/81 – 73 50
E-Mail Marcel.Machill@Bertelsmann.de

Neuerscheinung „Edutainment“ aus der Reihe ajs-Kompaktwissen

„Edutainment“ scheint ein neues Zauberwort zu sein: Kleine Kinder spielen nicht nur am Computer, sie können dabei noch viel lernen und das schon im Kindergartenalter. Das Kunstwort „Edutainment“ als Sammelbegriff für multimediale Angebote für Kinder verbindet zwei für die Pädagogik bedeutsame Begriffe: Education und Entertainment.

Das achtseitige Faltblatt der Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Baden-Württemberg (ajs) „Edutainment“ informiert über Qualitätskriterien für Edutainment-Produkte und gibt Hinweise für Fachkräfte und Eltern, wie sich Kinder diese Spiel- und Lernwelten in positiver Weise aneignen können und auf welche Alarmsignale ggf. zu achten ist.

Einzel Exemplare sind erhältlich gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags und 1,00 DM in Briefmarken an folgende Adresse:
ajs (Aktion Jugendschutz)
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Staffenbergstraße 44
70184 Stuttgart

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Ursula Arbeiter (Fachreferentin für Medien)
Telefon 07 11/2 37 37 15

„Russland Spezial“ in der SPIELFILMLISTE 2001

Die zum Jahreswechsel im KoPäd Verlag München erschienene SPIELFILMLISTE 2001 (Hrsg.: JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis) enthält erstmals einen Sonderteil, der zukünftig jeweils ein Thema oder Filmgenre ausführlicher darstellt. In der neuesten Ausgabe ist der Sonderteil der ehemaligen Sowjetunion und den GUS-Nachfolgestaaten gewidmet: Aus dem Verleihangebot wurden rund 200 Beispiele ausgewählt, die einen repräsentativen Querschnitt durch das russische Filmschaffen geben – von der Zarenzeit bis zur Zeit „nach dem Imperium“. Jährlich erscheinen die SPIELFILMLISTE (Filme über 60 Minuten) und die KURZFILMLISTE (Filme unter 60 Minuten), die sich als Empfehlungslisten von qualitativ herausragenden Filmen aus dem Gesamtangebot verstehen. Beide Listen umfassen je 1.000 ausgewählte Filme aus allen Bereichen (auch Dokumentar- und Experimentalfilme, von der Stummfilmzeit bis zu allerneuesten Produktionen).

Die Listen können zum Preis von 14,00 DM/11,50 DM im Abonnement bezogen werden bei:

KoPäd Verlag
Pfälzer-Wald-Straße 64
81539 München
Telefon 0 89/68 89 00 98
Telefax 0 89/6 89 19 12
E-Mail info@kopaed.de
Internet www.kopaed.de

Vorankündigung

Am Mittwoch, 9. Mai 2001, findet zum Thema *Erziehung ohne Gewalt – Kinderrecht und Elternverantwortung* ein Fachforum des Deutschen Kinderschutzbunds und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales statt.

Teilnahmegebühr: 50,00 DM
Veranstaltungsort: Hannover Congress Centrum

Infos können angefordert werden unter:

Telefon 05 11/85 87 88
Telefax 05 11/2 83 49 54
E-Mail ljs-jugendschutz-nds@t-online.de
oder:
Telefon 05 11/44 40 75
Telefax 05 11/44 40 77
E-Mail dksbkreikenberg@aol.com

European Programme in Media, Communication and Cultural Studies

Studieninnovation für eine grenzüberschreitende Medienkultur

Europa wächst zusammen, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch medial. Für die heutige Generation von Studierenden der Lehramter, der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften ist deshalb das Thema Medien ein zentraler Aspekt. Dabei spielt nicht nur die Vorbereitung auf zukünftige Berufsfelder wie Bildung, Sprachen oder Medien eine Rolle. Wenn es in der humanistischen europäischen Tradition um die Frage nach der Beziehung von Kultur und Medien geht, stehen die Menschen und die von ihnen gestaltete Welt im Mittelpunkt. Hier bietet ein integriertes europäisches Studienprogramm die Chance, ein gemeinsames und europäisches Problembewusstsein zu schaffen. 1988 etablierten die Universitäten Kassel, Dijon, Manchester und das Institute of Education der Universität London innerhalb des „Erasmus“- und „Sokrates“-Programms der Europäischen Union ein bilaterales kooperatives Studienprogramm. Verbindend ist die Frage nach der Kultur, in deren Kontext die heutige Medienlandschaft entstand.

Zwei Programme bieten den Studierenden internationale Erfahrungen an zwei Universitäten in zwei Sprachen.

Beim European Certificate handelt es sich um einen einjährigen Studienschwerpunkt für Studierende der Lehramter, der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, der auf dem Modell des britischen Master aufbaut. An den Hochschulen Universität Autònoma de Barcelona, Université de Bourgogne, Università degli Studi di Firenze und der Universität Gesamthochschule Kassel bekommen die Studierenden schon während ihres Grundstudiums die Gelegenheit, er-

gänzend zum Hauptstudium einen medienwissenschaftlichen Studienschwerpunkt zu setzen. Nach der einsemestrigen Einführung an der Heimatuniversität erhalten die Studierenden einen Studienplatz an einer Partneruniversität ihrer Wahl. Während diesem zweiten Studiensemester absolvieren sie Leistungsnachweise und Prüfungen in der jeweiligen Landessprache.

Beim European Master handelt es sich um den einjährigen internationalen Ergänzungsstudiengang „Medien- und Kulturwissenschaften“ an den Hochschulen Université de Bourgogne, University of Bradford, Università degli Studi di Firenze, Universität Gesamthochschule Kassel und dem Institute of Education, University of London. Diese Partneruniversitäten stellen im Master-Programm jährlich 30 Studienplätze für Studierende mit einem erfolgreichen ersten wissenschaftlichen Studienabschluss bereit. Die Studierenden wählen ihre Heimatuniversität und eine Gastuniversität, an denen sie ihr Studium in der jeweiligen Landessprache absolvieren. Die „Master Dissertation“ schreiben sie in der Sprache ihrer Wahl.

Die beiden Programme bieten ein breites medienwissenschaftliches Basiswissen und exemplarische praktische Erfahrungen mit verschiedenen Medien. Vor Ort zu studieren, schafft zudem europäische Lebenserfahrung und Verständnis für andere kulturelle Lebensweisen.

Um Studierenden zu helfen, sich auf das Berufsfeld der Medien vorzubereiten, haben die Universitäten die Kooperation mit Medieneinrichtungen aufgebaut. An der Universität Kassel beispielsweise lehren

herausragende Vertreter aus den Medien. Sie geben in der *medienwissenschaftlichen Kompaktphase*, zwischen Winter- und Sommersemester, eine Einführung in ihre Arbeit und damit auch einen Blick „hinter die Kulissen“.

Am European Master Interessierte können sich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bewerben.

Koordination des European Programme.
Universität Kassel: Prof. Dr. Ben Bachmair,
Dipl. Päd. Claudia Topp,
E-Mail mediafb1@uni-kassel.de

Weitere Informationen:
www.uni-kassel.de/fb1/mediafb1/

C h h r r o o i n n k i i k k

2001 01

Anfang Januar 2001

Jetzt auch offiziell in der ARD:
erotische Filme.

03.01.

„Die Welt“ berichtet unter dem Titel „Macht Fernsehen friedlich?“ von der *St.-Helena-Studie*. Auf der Atlantikinsel konnten Kinder vor und nach Einführung von Fernsehgeräten beobachtet werden. Fazit: Ihr Verhalten wies bei beaufsichtigtem Fernsehkonsum weniger „antisoziale Umgangsweisen“ auf.

12.01.

In Frankfurt wird auf einer von der FSF veranstalteten Tagung eine Untersuchung der Universität Mannheim zu Talkshows vorgestellt. Weiteres im Internet unter: www.fsf.de

RTL und SAT.1 wollen in Zukunft auf Hochzeitsshow verzichten. Der DLM-Vorsitzende Norbert Schneider zu diesem Format: „Ich frage ganz ausdrücklich nicht, ob solche Programme erlaubt sind, sondern ob die Sender sie sich erlauben sollen.“ Diese Frage scheint nunmehr auf Eis gelegt.

20.01.

Gernot Schumann, der Direktor der ULR fordert, dass die Privatsender „künftig generell“ der FSF TV-Movies vorlegen sollen, um dem Jugendschutz verstärkt Rechnung zu tragen. „In der Vergangenheit hatten dies die Privatsender häufig unterlassen, weil sie befürchteten, dann die Filme aus Jugendschutzgründen erst zur weniger lukrativen Sendezeit um 22.00 Uhr zeigen zu dürfen.“ (epd medien)
Ausgangspunkt der Kritik sind die Ergebnisse des ULR-Medienforschungsprojekts „TV-Movies Made in Germany – Struktur, Gesellschaftsbild, Kinder- und Jugendschutz“ der Kieler Professoren Hans-Jürgen Wulff und Jörg Petersen. *tv diskurs* wird darüber berichten.

Auch in Zukunft werden TV-Kameras nicht in deutschen Gerichtssälen während laufender Prozesse zugelassen. Eine Verfassungsbeschwerde des Senders n-tv wurde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Der Berliner Nachrichtenkanal wollte eine Lockerung des seit 1964 geltenden Filmverbots durchsetzen.

24.01.

Laut Gemeinsamer Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten habe eine Folge der SAT.1 Talkshow *Peter Imhof* („Entscheide Dich endlich“, 8.6.2000) gegen die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze des VPRT verstoßen. Auch zwei Beiträge im Magazin *Blitz* erregten Missfallen wegen ihres Umgangs mit Sexualität schon um 19.00 Uhr.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, die Ausstrahlung des Spielfilms *Verzweifelte Wut* am 26.8.2000 um 8.20 Uhr (Kanal Sunset, Premiere World) wegen einer möglichen Überbelastung junger Zuschauer und gewalthaltiger Inhalte förmlich zu beanstanden.

26.01.

SAT.1 startet das Real-Life-Format *Girlscamp*: Zehn Single-Frauen verleben acht Wochen auf einer Kanaren-Insel und erhalten gelegentlich Herrenbesuch.

27.01.

RTL II startet die dritte *Big Brother*-Staffel. Trotz Sauna und fehlender Tür in der Dusche bleiben die Zuschauerquoten hinter den Vorgängerstaffeln zurück.

28.01.

RTL II startet *to club*: 13 Männer und Frauen sollen aus einer normalen Kneipe einen Szenetreff machen.

30.01.

RTL startet *House of Love*: Sechs Singles (5 w, 1 m) verbringen fünf Tage unter Beobachtung. Später dann: 1 w und 5 m.

31.01.

RTL II hat durch das Reality-Format *Big Brother* mit einem Plus von ca. 30% den höchsten Zuwachs an Bruttowerbeeinnahmen aller Sender.

02

16.02.

Die Schwedische Regierung ruft eine Initiative gegen Kinderwerbung ins Leben; der VPRT widerspricht: ein gesetzliches Werbeverbot bedeute den Ruin der Kinderprogramme.

26.02.

Der VPRT lehnt die von der GSJP erhobene Forderung einer Formulierung freiwilliger Verhaltensgrundsätze für Reality-Soaps und Psychoformate (analog den Verhaltensgrundsätzen für Talkshows) ab.

Grundsätzlich nimmt das Zuschauerinteresse an den neuen Reality-Formaten ab, wird *to club* nach vier Wochen aus dem Programm von RTL II genommen und die Ausstrahlung *Girlscamp* gekürzt bzw. verlegt. Vorsorglich wird der Start der vierten *Big Brother*-Staffel ins Jahr 2002 verschoben.

Parallel zu dieser Entwicklung denkt die ARD über ein *Big Brother*-Format in ihrem Programm nach – laut „Spiegel“ unter dem Titel *schwarzwaldhaus.de*. CSU und BLM äußern Bedenken.

03

01.03.

Endlich: Beate Uhse-TV geht auf Sendung. Im Movie-Angebot integriert, fallen für die Mehrzahl der Premiere-Kunden keine Mehrkosten an.

Ab 20.00 Uhr kann verschlüsselt gesendet werden, was sonst erst ab 23.00 Uhr gezeigt werden darf. Aber auch hier bleibt natürlich das Pornographie-Verbot bestehen.

07.03.

Eine Studie der IP-Medienforschung in Köln kommt zu dem Ergebnis, dass viele der ethischen Bedenken gegen *Big Brother* hinfällig seien.

13.03.

Die ARD will nun doch keine Reality-Show produzieren, sondern unter dem Titel *schwarzwaldhaus1902.de* eine vierteilige Dokumentation senden.

Am 22. März 2001 verstarb unsere langjährige Kollegin und liebe Freundin
Kirsten Krützfeld.

Wir vermissen sie sehr.

tv diskurs, die Redaktion

Das letzte Wort

Experten sagen aus:



Haticie (9 Jahre):

Millionenquiz finde ich total gemein, weil, manche gehen dahin und kriegen nichts. Wenn ich die Sendung machen würde, bekämen die, die gar nichts wissen, immer noch 'nen kleinen Gewinn!

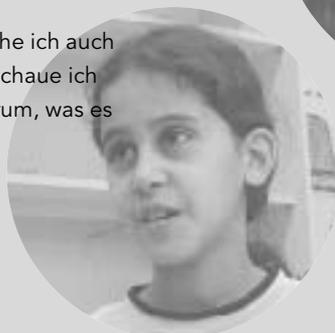
Mini-Playback-Show gefällt mir am meisten, weil die Kinder ziemlich gut nachmachen können. Und ansonsten schaue ich mir die Comic- und Trickfilme auf Super RTL gerne an.

Kafa (10 Jahre):

Geh aufs Ganze! finde ich spannend, da freue ich mich mit, wenn die gewinnen, und fiebere mit. Bei der *Mini-Playback-Show* finde ich es so toll, dass schon Kinder ab neun Jahre dort Playback singen dürfen, das möchte ich auch mal.

Glücksrad ist 'ne blöde Sendung, da dreht man am Rad und gewinnt aus Zufall. Wenn ich bestimmen könnte, müssten die Leute schon was wissen, um zu gewinnen, aber ich würde alles wissen, was sie gefragt werden! Aber aus Zufall gewinnen, das mag ich überhaupt nicht.

Zeichentrickfilme sehe ich auch sehr oft. Und dann schaue ich auch oft einfach so rum, was es gerade gibt.



Claudia (10)

Rache ist süß... fand ich toll, da war ein Vater, der mochte nicht, dass seine Tochter mit so 'ner Gruppe zusammen ist, die waren aber eigentlich ganz nett, und dann musste der Vater in der Sendung mit der Gruppe zusammen ein Lied singen.

Geh aufs Ganze! finde ich deshalb gut, weil der Moderator sich jemand aus dem Publikum herauswählt, da hat jeder 'ne Chance und muss nicht vorher schon was wissen oder sich anmelden.

Wer wird Millionär? ist schön, weil, da schau ich mit meiner Schwester und meinen Eltern. Manchmal kommt meine Mutter heim und fragt als Erstes: ‚Hast du *Wer wird Millionär* gesehen? Wer hat gewonnen?‘ Man kann halt mitfiebern und raten. *Die Quiz Show* ist dagegen einfach nur nachgemacht, die gucken wir nicht! Nachgemachte Sendungen finde ich immer doof. Ansonsten schaue ich *GZSZ* oder *Arabella*. Naja, der Fernseher läuft auch beim Essen und den Tag über einfach so mit, da weiß ich gar nicht, was ich alles gesehen habe.



Zehra (10):

Früher hab ich die *Mini-Playback-Show* sehr gerne geguckt, die machen da aber jetzt immer nur alte Sänger nach, das finde ich wirklich langweilig. Und das *Glücksrad*, das schaut immer meine Mutter, das ist auch furchtbar. Ich kenne so 'ne Gruselfilme, die guck ich gern – und Spielfilme. Wenn ich Fernsehredakteurin wäre, dann würde ich noch viel mehr Spielsendungen so wie die *100 000 Mark Show* machen und Mutproben, die würde es auch immer geben.

Ulrike (11):

Glücksspirale ist lustig, wie da der Moderator immer zu den Leuten nach Hause geht und ihnen sagt, was sie machen müssen.

Rache ist süß... finde ich nicht so toll, meistens ist es langweilig und vor allem gemein. Ein Mann wird aufgenommen und weiß nichts davon, das ist unmöglich. Und bei der *Mini-Playback-Show* machen nur Kinder mit, machen den Mund einfach nur auf, singen nicht echt und machen jemanden nach, das ist doch blöd.



Äußerungen von Schülerinnen der
Richard Schröter Grundschule,
Berlin-Moabit; gehört und
aufgeschrieben von Leopold Grün.